

FLORIAN TENNSTEDT

Sozialgeschichte der
Sozialpolitik
in Deutschland

Vom 18. Jahrhundert bis zum
Ersten Weltkrieg



VANDENHOECK & RUPRECHT IN GÖTTINGEN

Florian Tennstedt

Geboren 1943, Studium der Sozial- und Rechtswissenschaften in Göttingen und Marburg, Promotion 1971 in Göttingen; 1971–1975 Lehrtätigkeit in Braunschweig und Bielefeld, seit 1975 Professor für Jugend- und Sozialrecht an der Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Sozialwesen.

Veröffentlichungen: *Berufsunfähigkeit im Sozialrecht* (1972); *Sozialgeschichte der Sozialversicherung* (1976); *Geschichte der Selbstverwaltung in der Krankenversicherung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland* (1977); *Rockmusik und Gruppenprozesse* (1979); *Berufsverbote und Sozialpolitik* (1979, mit Stephan Leibfried); *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg* (1980), mit Christoph Sachße; *Seit über einem Jahrhundert... verschüttete Alternativen in der Sozialpolitik* (1981, mit Eckhard Hansen u. a.). Herausgeber von: *Jahrbuch der Sozialarbeit, Band 4: Geschichte und Geschichten* (1981, mit Christoph Sachße) und der Nachdrucke: *Ludwig Preller, Sozialpolitik in der Weimarer Republik* (1978); *Friedrich Kleeis, Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland* (1981); *Aufsätze zu Sozialgeschichte, Sozialpolitik und Sozialrecht*.

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Tennstedt, Florian:

Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland: vom 18. Jh. bis zum Ersten Weltkrieg / Florian Tennstedt. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1981.

Kleine Vandenhoeck-Reihe ; 1472)

ISBN 3 525-33458-3

NE: GT

Kleine Vandenhoeck-Reihe 1472

Umschlag: Hans-Dieter Ullrich. * © Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1981. – Alle Rechte vorbehalten. – Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf photo- oder akustomechanischem Wege zu vervielfältigen.

Schrift: 9/11 Punkt Times auf der V-I-P

Gesamtherstellung: Verlagsdruckerei E. Rieder, Schrobenhausen

Inhalt

Vorwort	9
1. Merkantilismus, Wohlfahrtspolizei und Bevölkerung im absolutistischen Staat	13
1.1. Merkantilistische Wirtschaftsregulierung	13
1.2. Die Maßregeln des Wohlfahrtsstaates für die auskömmliche Existenz der arbeitsamen Untertanen .	16
1.3. Die Existenzsicherung innerhalb der gebundenen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung	18
1.4. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsvermehrung	22
2. Der Auftakt des ökonomischen und sozialen Liberalismus: Die Freisetzung der Wirtschaftsgesellschaft (1808–1849) ...	25
2.1. Liberaler Ideen, Revolutionsfurcht und Kriegsfolgen: Reform als Revolution von oben	25
2.2. Die liberalen Reformen in der Landwirtschaft, insbesondere die Bauernbefreiung in Preußen	27
2.3. Die liberalen Reformen für das Bürgertum in der Stadt: Selbstverwaltung und Gewerbefreiheit	31
2.4. Die Veränderungen der gewerblichen Struktur: Von Handwerk und Kunstindustrie zur arbeitsteiligen Massenproduktion in Manufaktur und Fabrik. Entstehung und Differenzierung der besitzlosen Lohnarbeiterschaft	33
2.5. Individuelle wirtschaftliche Freiheit und Armenfürsorge im Schnittpunkt von Gemeindebürger- und Staatsbürgerschaft: Von der Heimatgesetzgebung zum Aufenthaltsprinzip der Armenfürsorge und zur Freizügigkeit der besitzlosen Lohnarbeiter	39

2.6.	Die proletarische Existenz: Arbeit und Leben an der Grenze zur Armut	47
2.6.1.	Die landwirtschaftliche Arbeit und das Arbeiterleben auf dem Lande	47
2.6.2.	Die gewerbliche Arbeit und das Arbeiterleben in der Stadt	51
2.7.	Die Frühformen der Arbeiterbewegung zwischen Distanz und Nähe zum Bürgertum	64
2.8.	Der Pauperismus in Deutschland und die Revolution von 1848/49. Die Krise des liberalen Systems und die politischen Forderungen der Arbeiter	69
3.	Die Absicherung des ökonomischen und sozialen Liberalismus: Die Armen- und Arbeiterpolitik der bürgerlichen Gesellschaft (1850–1870)	78
3.1.	Die politisch-ökonomische Grundkonstellation nach der Revolution von 1848/49	78
3.2.	Die theoretisch-praktischen Grundprinzipien der liberalen Absicherung der besitzlosen Volksmassen durch den Staat: Gewerbepolitik, Armenpolitik und Arbeiterpolitik als Gesellschaftspolitik ...	81
3.2.1.	Die Gewerbepolitik als Sozialpolitik im liberalen System	81
3.2.2.	Die Absicherung und Ergänzung der Gewerbepolitik durch Armenpolitik und Arbeiterpolitik: das englische Vorbild der Great Transformation	85
3.2.3.	Die Armenpolitik in Deutschland: Die Lohnarbeit als Bezugssystem	87
3.2.4.	Die Arbeiterpolitik in Deutschland: Der Pauperismus als Bezugssystem	89
3.3.	Die praktische Ausgestaltung der Armen- und Arbeiterpolitik	92
3.3.1.	Die Armenpolitik von Staat, Stadt und Landgemeinde als Ausgrenzungspolitik	92
3.3.1.1.	Die Armenpolitik in der Gesetzgebung des Staates bis zum Unterstützungswohnsitzgesetz	92
3.3.1.2.	Die Armenpolitik in den Stadtgemeinden, insbesondere in den Industriestädten	95

3.3.1.3.	Die Armenpflege in den Gutsbezirken und Gemeinden auf dem Lande	100
3.3.2.	Die Arbeiterpolitik des Staates, insbesondere in Preußen	103
3.3.2.1.	Der beginnende Arbeiterschutz: Die gesetzliche Beschränkung des Arbeitsvertrages zum Schutz des Arbeiters	103
3.3.2.2.	Die beginnende Kassengesetzgebung in Preußen .	110
3.4.	Die proletarische Existenz: Arbeit und Leben an der Grenze zur Armut	113
3.4.1.	Die landwirtschaftliche Arbeit und das Arbeiterleben auf dem Lande	113
3.4.2.	Die gewerbliche Arbeit und das Arbeiterleben in der Stadt	118
3.4.3.	Die Existenzsicherung der Arbeiterbevölkerung in den Randzonen von Diskriminierung und Kriminalität	126
3.5.	Vom Arbeiterverein zur gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung	127
4.	Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich: Konservative Herrschaft und liberalkapitalistischer Entwicklungsprozeß	135
4.1.	Die allgemeinen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Sozialpolitik	135
4.1.1.	Das Deutsche Reich auf dem Wege vom Agrar zum Industriestaat	135
4.1.2.	Bürgerlicher Liberalismus, Arbeiterfrage und allgemeines Wahlrecht	137
4.1.3.	Gesellschaftliche Krisenstimmung und Revolutionsfurcht: Die politischen Voraussetzungen der »inneren Reichsgründung« durch konservative Gesellschaftspolitik	139
4.1.4.	Die konservative Ideologie Bismarcks und ihre politische Durchsetzung: Der Staatsbürger als Staatsrentner oder von der bindenden Armenpolitik zur gewerblichen Arbeiterpolitik	142
4.1.5.	Verzögerte Arbeiterschutzpolitik und dynamische	

	Standards der Experten: Von der christlichen Sittlichkeit zur säkularisierten Gesundheit	147
4.2.	Die Situation der Arbeiterbevölkerung	151
4.2.1.	Die Situation der gewerblichen Arbeiter in der Großstadt	151
4.2.2.	Die Situation der Arbeiter auf dem Lande	160
4.3.	Die besonderen Voraussetzungen, Formen und Funktionsprinzipien der Arbeiterpolitik als Sozialpolitik	165
4.3.1.	Die Arbeiterpolitik des Deutschen Reiches zwischen Armutsabsicherung und Arbeiterschutz	165
4.3.1.1.	Von der ökonomischen Absicherung des Armutsriskos Krankheit zum gesellschaftlichen Aufstieg und marktentrückten Sozialgut Gesundheit	165
4.3.1.2.	Von der ökonomischen Absicherung des Armutsriskos Unfall zur Unfallverhütung: Egoismus, Altruismus und das unternehmerische Kosteninteresse	174
4.3.1.3.	Von der ökonomischen Absicherung der Armutsriskos Invalidität und Alter zur beginnenden arbeitsfreien Altersphase	181
4.3.1.4.	Die ökonomische Absicherung der gesellschaftlichen Differenzierung: Die Schaffung der statusbezogenen Angestelltenversicherung	187
4.3.1.5.	Die staatliche Arbeiterpolitik in Form des Arbeiterschutzes für die gewerbliche Arbeiterbevölkerung	190
4.3.1.5.1.	Die restriktive Phase des Arbeiterschutzes (1871 bis 1890)	190
4.3.1.5.2.	Die expansive Phase des Arbeiterschutzes (1890 bis 1908)	194
4.3.2.	Die verzögerte Arbeiterpolitik in den Großstädten	197
4.3.2.1.	Die soziale und politische Ausgangssituation	197
4.3.2.2.	Die Gewerberichte als Beginn politischer Partizipation der Arbeiterbevölkerung in der Stadt	199
4.3.2.3.	Die kommunale Reaktion auf das Risiko der Arbeitslosigkeit: Von der Bettelrepression und Notstandsarbeit zum Arbeitsnachweis	201
4.3.2.4.	Die kommunale Gesundheitspolitik als Arbeiterpolitik	207

4.3.3.	Die Armenpolitik der Gemeinden im Schatten der Arbeiterpolitik	212
4.3.3.1.	Das Armenwesen in den Städten: Unterstock, Ausbau und Grenzen	212
4.3.3.2.	Das Armenwesen auf dem Lande: Armenfürsorge als Armenlast	218
4.4.	Arbeiterbewegung, Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik	220
4.4.1.	Die politische Arbeiterbewegung: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich auf dem Wege zur Reform	220
4.4.2.	Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung: Von der gewerblichen Aktion zur überbetrieblichen Arbeitsverfassung und zum Akzeptieren der staatlichen Sozialpolitik	225
	Verzeichnis der zitierten Literatur	235

Vorwort

Und was man ist,
das bleibt man andern schuldig.

Goethe

Dieses Buch wurde möglich durch ein Akademiestipendium der Stiftung Volkswagenwerk. Es steht im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt, als dessen Abschluß ich eine Monographie »Arbeiterbewegung und Sozialpolitik« vorbereite, in der das Thema aus der Perspektive der Arbeiterbewegung dargestellt wird.

Die Anregung zu der hier vorgelegten Veröffentlichung verdanke ich dem Verlag. Ich habe eine Zeitlang gezögert, weil das Thema eigentlich eine ausführlichere und strenger abgesicherte Behandlung erfordert. Es hat mich aber auch gereizt, einen relativ knappen Überblick zu versuchen, der sich an einen weiteren Leserkreis wendet. Angesichts des begrenzten Umfangs habe ich mich dafür entschieden, so viel Informationen wie möglich im Text selbst zu bringen und auf einen Anmerkungsapparat mit weiterführender Literatur zu verzichten, zumal das Gebiet bibliographisch recht gut erschlossen ist.

Die Darstellung folgt keinem theoretischen Konzept. Alle mir bekannten Konzepte scheinen mir für dieses Gebiet mehr erkenntnisbeschränkend als erkenntniserweiternd zu sein; vielfach laufen sie auch mehr oder weniger auf Banalitäten hinaus. Gleichwohl haben mich bestimmte Fragestellungen geleitet. In die Arbeit eingegangen sind frühe Anregungen wie die meines verehrten Lehrers Walter Bogs, der meinen Reformeifer mit der Frage nach dem, was war und was ist, zu dämpfen pflegte, oder die Christian von Ferbers, einmal zu untersuchen, wie es um die ärztliche Versorgung der Arbeiter bestellt war, bevor es die gesetzliche Krankenversicherung gab. In der Ausbildung von Studenten des Fachbereichs Sozialwesen an der Gesamthochschule Kassel entstand der Gedanke, die Sozialgeschichte der Sozialpolitik vom jahrhundertealten gesellschaftlichen Problem der Armutsbewältigung her zu entwickeln. Dadurch wird der historische Charakter der modernen Sozialpolitik deutlicher als in einer retrospektiv hauptsächlich auf die Sozialversicherung konzentrierten Dar-

stellung, bei der leicht vieles aus dem Blick gerät, weil man unseren gegenwärtigen Selbstverständlichkeiten aufsitzt. Dementsprechend ging es mir besonders darum, möglichst konkret zu zeigen, wie es sich mit der elementaren Daseinssicherung der – wie man oft liest – Bevölkerungshälfte am Rande der kümmerlichen Existenz verhalten hat. Was war, wenn die Arbeitslöhne nicht reichten? Welche Rolle spielten die besser gestellten Bürger und der Staat jeweils bei der Stabilisierung oder Destabilisierung der Untertanenexistenz? Darüber hinaus hat mich zweierlei interessiert: Welche Argumentationsmuster wurden entwickelt, um angesichts existenzbedrohender Armut und krasser sozialer Ungleichheit dürftigste Interventionen oder gar deren Ausbleiben zu rechtfertigen? Und was dachten die Betroffenen, die sozial am Rande der Existenz Lebenden? Ich habe versucht, diese »Erniedrigten und Beleidigten« konsequent in die Darstellung einzubeziehen, ihnen und ihrer Situation historisch gerecht zu werden. Hierbei habe ich den Prozessen der sozialen Distanzierung und des sozialen Aufstiegs mehr Aufmerksamkeit zugewendet als denen der Solidarität und des Klassenbewußtseins. Es kann sein, daß meine Differenzierungen manchmal etwas grob sind, nicht nur bei den besitzlosen Lohnarbeitern, sondern auch bei Bürgertum und Adel.

Die Darstellung unterscheidet sich, zum Teil grundsätzlich, von anderen Arbeiten über das Thema. In gewisser Weise verfare ich gegenläufig zur disziplinären Ausdifferenzierung und begrifflichen Schärfe der Wissenschaft. Mir geht es mehr um eine Zusammenschau elementarer Tatsachen und Probleme unter bestimmten Gesichtspunkten, um Orientierung in einer Fülle von Fakten, aber auch über Fakten. Deshalb habe ich mich um Anschaulichkeit bemüht. Ihr vor allem dienen die Quellenzitate, weniger dem Beleg. Das bedingt einen gewissen vorwissenschaftlichen Rückgriff auf Erfahrung. Deshalb habe ich darauf verzichtet, z. B. die Entwicklung im Bergbau einzubeziehen. Sie war weitgehend eine Sonderentwicklung, in sozialpolitischer Hinsicht allerdings vielfach innovativ. Für problematisch halte ich vor allem, daß meine Darstellung stark preußen-, möglicherweise sogar berlinlastig ist, andere Entwicklungen in den süddeutschen Staaten nur angedeutet werden konnten. Zu rechtfertigen ist das wohl damit, daß das »preußische Modell« der sozialen Sicherung sukzessive allgemein übernommen wurde, an ihm die sozialgeschichtlichen Zusammenhänge der Sozialpolitik auch umfassender als bisher üblich analysiert und dargestellt werden konnten.

Trotz dieser Einschränkungen hoffe ich, doch alle wesentlichen Aspekte und Motive der Sozialpolitik, ihre Auswirkungen und ihre Dynamik behandelt und so dargestellt zu haben, daß sie nicht nur als eine Abfolge von Gesetzen und als Verwaltungshandeln erscheint, sondern daß sie in ihrem Stellenwert als Gesellschaftspolitik erkennbar wird, die mehr umfaßt als ein ministerielles Ressort und die trotz starker sekundärer Verfälschung auf relativ einfachen politischen Grundentscheidungen beruht. Deshalb lege ich besonderen Wert auf die Anfänge. Nicht jedes Buch muß von vorn nach hinten gelesen werden, hier ist das nötig. Die großgewerbliche Fabrikarbeit beispielsweise beschreibe ich in dem Abschnitt über die Zeit vor 1848, weil sie in dieser Zeit beginnt, obwohl sie »typisch« erst später wird, die Trennung von Armen- und Arbeiterbevölkerung im Abschnitt über die Zeit nach 1848, obwohl sie – mit mancherlei Überschneidungen – erst nach 1870 konsequent praktiziert wird. Meiner Meinung nach lernt man Institutionen und die in ihnen wirkenden Kräfte nur von ihren – umstrittenen – Anfängen her kennen und nicht, wenn man sie betrachtet, nachdem sie selbstverständlich und jubiläumsreif geworden sind. Oft erschien mir auch die Mitteilung charakteristischer Einzelheiten wichtiger als die Angabe statistischer Durchschnittswerte. Das ist anfechtbar, doch über was läßt sich nicht trefflich streiten?

Die Darstellung mußte tief in das Arbeitsgebiet der Historiker hinübergreifen, in das ich gleichsam hineingestolpert bin. Man wird unschwer feststellen, daß ich ihre Forschungsergebnisse dankbar übernommen habe, auch wenn ich sie aus den dargelegten Gründen nur zu einem ganz geringen Teil bibliographisch aufführen konnte. Wo ich auf Defizite stieß, insbesondere bei der Analyse der elementaren Daseinsbedingungen, habe ich mich jedoch nicht gescheut, die historischen Sachverhalte selbst zu rekonstruieren. Dabei ergaben sich vor allem in dem Bereich Gesundheit, Krankheit, Armut, Arbeitslosigkeit usw., in dem die entstehenden Institutionen der Sozialpolitik erst definierend tätig geworden sind, zwangsläufig besondere Probleme. Was bedeutet es, wenn – zugleich auf einer bestimmten Stufe der wissenschaftlichen Erkenntnis und des sozialetischen Denkens – ein Sachverhalt nicht als Krankheit gesehen, sondern als Problem der Arbeitsscheu aufgefaßt wird? Und welche Bedeutung hat z. B. der Wandel in der Beurteilung der Tuberkulose? In Carl Ernst Bocks »Buch vom gesunden und kranken Menschen« 1859 noch eine Krankheit »besonders bei Armen und Wüstlingen«, durch Tuberkeln gekennzeichnet,

die für »Tränen der Armut und Reue, nach innen geweint« gehalten werden, war sie im Deutschen Kaiserreich dann eine stark »positiv« politisierte Proletarierkrankheit, als deren Ursache man Tuberkelbazillen und schlechte soziale Verhältnisse erkannt hatte.

Während der Arbeit entdeckte ich, daß sie auch etwas für meine eigene Familiengeschichte mit Tagelöhnern, Formern, Fabrikarbeitern, Handarbeitern, Dreschgärtnern, Dienstmägden und Brennknechten hergibt. Im Zuge der großen Binnenwanderung von Ost nach West machten sich um 1890 auch der Einlieger Karl Rak und seine Frau Karoline, geb. Tondasç, aus Chruszczyn bei Adelnau in der Provinz Posen auf den Weg. Ihr Enkel Otto Tennstedt, geboren 1910 in Hackpüffel am Kyffhäuser, war mein 1944 gefallener Vater. Mit seinen Büchern bin ich aufgewachsen, seinem Andenken widme ich dieses Buch und danke meiner Mutter für alle Hilfe bei der Arbeit.

1. Merkantilismus, Wohlfahrtspolizei und Bevölkerung im absolutistischen Staat

1.1. Merkantilistische Wirtschaftsregulierung

Im absolutistischen Staat des 18. Jahrhunderts gab es noch keine ausdifferenzierte Sozialpolitik; existenzsichernde Maßnahmen waren in Arbeitsförderung und Bevölkerungspolitik versteckt.

Die absolutistische Politik zielte auf Durchsetzung des modernen Flächenstaates, auf Souveränitätsentfaltung gegenüber den traditionellen Gewalten auf seinem Territorium (vor allem gegenüber den Städten) und gegenüber dem Ausland ab. Das entscheidende Mittel dafür war die Schaffung ökonomischen Reichtums für den Staat, dessen wichtigste Quellen die Steuern und der Außenhandel (Zölle) waren. Der entscheidende merkantilistische Grundsatz lautete: der Souverän bzw. seine Regierung soll möglichst viele arbeitsame Hände mit der Gewinnung und Bearbeitung der Rohstoffe des eigenen Landes beschäftigen, wenn er sich Geld im Inland und Ausland beschaffen will. In der konkreten historischen Situation bedeutete das: die Produktion ist »anzukurbeln«, die Bevölkerung muß arbeitsamer (»industriös«) und vermehrt werden, dann entstehen ausreichende Steuereinkünfte und Exportüberschüsse (positive Handelsbilanz) für den Staatshaushalt.

Die traditionellen Gebräuche, Gewohnheiten und korporativen Regelungen in der landwirtschaftlichen, vor allem aber der gewerblichen und kommerziellen Tätigkeit, die der absolute Staat vorfand, entsprachen diesen Grundsätzen nicht. Sie hatten nicht gerade ökonomische Reichtümer und eine arbeitsame Bevölkerung geschaffen, vielmehr waren allerorts die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges, natürlicher Krisen (Seuchen und Hungersnöte) und gewerblicher Beschränkungen zu spüren. In dieser Situation empfand sich der absolutistische Herrscher mit seinen Ministern, Räten und Kollegien gleichsam als ökonomisch gelehrter Vormund für seine produktiv tätigen Untertanen. Im Grunde wollte er die ganze Wirtschaftsverwaltung

allein in die Hand nehmen: allein anordnen, aneifern, fördern, privilegieren, einschränken und bestrafen, um seine staatspolitischen Ziele zu erreichen.

Der absolutistische Staat wendete sich gegen das traditionelle, marktregulierende bzw. -beherrschende Gewerbemonopol der städtischen Zünfte. Die Zünfte verbanden traditionellerweise egoistische Zwecke der gewerbetreibenden Staatsbürger mit öffentlichen Funktionen; sie regulierten die lokalen Wirtschafts- und Sozialbedürfnisse: Bedingungen des Meisterrechts, technische Vorschriften, Untersuchung auswärtiger Erzeugnisse, Marktpolizei, Ausschluß von Fremden und Sorge für die eigenen Angehörigen und Verwandten ebenso wie Kampf gegen die nahrungsgefährdenden Pfuscher, Bönhasen und sonstigen Störer außerhalb der eigenen Produktion. Mochten sie besser oder schlechter produzieren: sie wurden unterdrückt. Die Zünfte waren dem Staat nicht »industriös« genug mit all ihren Fest- und Feiertagsregelungen, ihren blauen Montagen und »bedarfsorientierten« Arbeitszeiten; vor allem aber hinderten sie durch ihre familienbezogene gewerbliche Monopolisierung viele andere geschickte Untertanen, auf ehrliche Weise mit den gleichen Produkten ihr Geld zu verdienen. So versuchte der absolutistische Staat, die Zünfte aus ihrer Lethargie und Exklusivität zu bringen, indem er die großgewerbliche Produktion privilegierte, d. h. erlaubte und förderte; an ihrer Spitze stehen vielfach Einwanderer aus dem Ausland. Einfache Handwerker, aber auch »Künste« sowie Industrieartikel, vor allem auf dem außerordentlich wichtigen Textilsektor, wurden mancherorts für frei erklärt.

Die typische Produktionsstätte, die sich gegen das Handwerk richtet und die »Industriosität« fördern soll, wird die Manufaktur; nicht nur die (vielfach auf Luxusartikel ausgerichtete) zentralisierte, sondern auch die dezentralisierte Textilmanufaktur, bei der sich Verlag und Heim- bzw. Hausindustrie verbinden und die – fernab der Bannmeile der städtischen Zünfte – das platte Land erfaßt: In Tausenden und Abertausenden von Bauernhäusern gibt es keine untätigen Winterabende mehr, man spinn, webt und strickt nicht nur für sich selbst, sondern für den Verleger, für den Markt. Mitunter gibt man dafür in außenwirtschaftlich günstigen Jahren die ganze bäuerliche Existenz auf – und ist danach, in schlechten Zeiten, dem Verleger total ausgeliefert. Die gesamte familiale Arbeitskraft muß verwertet werden. Im übrigen achtet die Regierung darauf, daß die Produzenten ihre Oblie-

genheiten gegen das Publikum erfüllen; sie sucht durch Beamtenkontrollen die Qualitätsstandards zu halten, denn nur so ist der Absatz zu sichern.

Die Regierung fördert also, wenngleich oft auch etwas sprunghaft und selten stetig, bestimmte Großgewerbe mit neuen Produktionsformen, zuweilen auch das Kleingewerbe, kommt auch sonst vielen zu Hilfe, schafft viel Neues und wendet sich gegen bestehende oder für schädlich gehaltene Gewohnheiten und Mißbräuche. Darum fühlt sie sich auch berechtigt, die Früchte ihrer Tätigkeit zu ernten. Gleichwohl sind die innovativen, propulsiven Effekte geringer als erhofft. Bald umspannt ein ganzes Netz von Gesetzen und Verordnungen die gewerbliche und kommerzielle Tätigkeit des Flächenstaates, das potentielle Investoren abschreckt und – wider Willen – rückständige Produktionsweisen absichert. Es hemmt selbständige Bewegungen der Unternehmen und der Arbeiter: das gewerbliche und kaufmännische Leben bleibt insgesamt beschränkt, freier Wettbewerb, Unternehmungslust von Einzelpersonen und persönliche Initiative finden ihre Grenze an vom Staat gewünschten Beschränkungen und Monopolen wie an den nicht besiegteten traditionellen Gebräuchen und Gewohnheiten. Neue Produktionsverfahren gelten dadurch leicht als gesetzwidrig und unmoralisch, es sei denn, der Landesherr hat sie angeregt. Vor allem die geförderten Manufakturen werden vielfach direkt vom König wie von einem Direktionsmitglied angeleitet: »Er kennt die Sache und die Personen sehr genau. Er rät und hilft den einzelnen, ermahnt und schilt, wo er Mißbräuche antrifft, er sieht in dem bunt zusammengewürfelten Kolonistenvolk auf Ordnung, er hält zwischen den kaufmännischen Verlegern und den Haus- und Werkstattarbeitern Frieden und Eintracht aufrecht, er sorgt dafür, daß solide und tüchtige Arbeit geliefert wird, wofür eingehende Reglements erlassen werden. Es gab manche Schwindler unter den eingewanderten Fremden, Faulheit und Liederlichkeit waren keine Seltenheit, es galt hier zu bessern und zu erziehen und schließlich abzustoßen, was ganz untauglich war« (O. Hintze).

Die Grenzen der merkantilistischen Wirtschaftsförderung haben also ihre Hauptursache darin, daß die Förderung zugleich Reglementierung und permanente Intervention bedeutete. Der Staat plant und organisiert die merkantilistische Wirtschaft wie eine künstliche Maschine, die weniger Privatreichum als Staatsreichum garantieren soll. Diese künstliche Maschine ist nun aber nicht nur nach den (für richtig

gehaltenen) Prinzipien der Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsförderung konstruiert, sondern zugleich nach denen der Wohlfahrts-polizei. Die Bevölkerung kann ihr »privates« Leben kaum selbständig gestalten. Ihre Freiheit wird von Untertanenpflichten überlagert. Dadurch wird die Untertanenhaltung und -einstellung im Sinne von Disziplinierung und Erziehung beeinflußt. Die einbindenden Korporationen verbieten meist – bis hin zu Kaffeetrinken und Luxuskleid –, ihnen folgen die Ministerien, die als Lehrer auftreten und in ihren Verordnungen gute Ratschläge geben. Sie bemühen sich um Kartoffelanbau, lehren Viehzucht und Geflügelhaltung, fördern festeren Häuserbau zur Vermeidung von Feuersbrünsten, ordnen pro Untertan zu fangende Kontingente von Spatzen an, die das Brotgetreide gefährden usw. Die Konsumgewohnheiten und -notwendigkeiten, die Einrichtungen, wie der Hufe oder gespannfähigen Nahrung zugrundeliegen, werden abgesichert. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 ist ein später Mikrokosmos all dieser Regulierungen.

1.2. Die Maßregeln des Wohlfahrtsstaates für die auskömmliche Existenz der arbeitsamen Untertanen

Das vom absolutistischen Staat geförderte bis erzwungene arbeitsame, auskömmliche Leben der arbeitsamen Untertanen ist kurz. Die durchschnittliche Lebenserwartung liegt, vor allem infolge der hohen Säuglings- und Kindersterblichkeit, zwischen 35 und 40 Jahren. Das Erdenleben erscheint wohl den meisten als ein Jammertal und der Tod als ein vertrauter Gast, der davon erlöst und in das himmlische Reich führt. Warum soll man dann nicht, wenn es irgend geht, lustig feiern? Das *memento mori* steht neben der barocken Sinnenfreude, befördert diese sogar. Eine auskömmliche Existenz muß man grundsätzlich selbst durch Arbeit schaffen, und so sorgt der Staat, seinen machtpolitischen Maximen entsprechend, für die ständige, »auskömmliche« Beschäftigung seiner Untertanen. Vor allem um Beschäftigung ist der absolutistische Staat besorgt wie zuvor nur die Städte: nicht aufgrund ökonomischer Anreize (hohe produktverteuernde Löhne sind verboten!), dafür aber mit allen denkbaren ideologischen und administrativen Mitteln – von der Predigt über die Geschäftigkeit der Schöpfung und Fabeln von den vorbildlichen emsigen Bienen bis zur Prügel- oder

gar Todesstrafe – soll das gemeine Volk, das als faul und genügsam gilt, vom Müßiggang abgehalten und zur »Industriosität« gebracht werden. Es gibt kaum Schutzphasen wie Kindheit, Schwangerschaft oder Alter; nur Krankheit entlastet von der Arbeitspflicht. Die oft beklagte Faulheit ist vielfach ebenso Resultat von Unterernährung wie einer gewissen fatalistisch-natürlichen Haltung gegenüber dem alltäglichen Elend mit Sterben und Tod. Als Prototyp der billigen Produktion werden die Manufakturen gefördert, die sich durch neue und widerstrebend akzeptierte Produktionsweisen mit Arbeitsteilung, Dauerproduktion, Niedriglöhnen und vielfach abschreckend-symbiotischen Beziehungen zu Arbeits- und Zuchthäuslern (Prügelstrafe) auszeichnen und mit Zwangsarbeit gegen Arbeitsscheu und Müßiggang in der (noch nicht genau getrennten) Armen- und Arbeiterbevölkerung, mitunter sogar Soldaten, vorgehen. Die darin ungeübten und an unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung orientierten Arbeiter sollen eine neue Arbeitshaltung bekommen.

Aufs Ganze gesehen kann man sicher sagen, daß die innerhalb traditionell ständischer, nun gleichsam öffentlich-rechtlich abgesicherter Bindungen allgemein arbeitspflichtigen Untertanen (einschließlich Bauern!) als besondere Arbeitskräfte (neben dem Vieh) mit biologischen und religiösen Grundbedürfnissen anerkannt sind. Der absolutistische Staat verpflichtet die »Arbeitgeber«, vor allem die Handwerker, Grund- und Gutsherren, subsidiär aber auch die jeweiligen Heimatgemeinden, die existenznotwendigen Bedürfnisse »abzusichern«, und nimmt sie kraft seiner übergeordneten Polizeigewalt in die Pflicht. Entlassungen sind kaum möglich.

Der absolutistische Staat selbst sorgt für askömmliche Nahrung, vor allem für die nichtbäuerliche Bevölkerung, durch Regulierung des allgemeinen Korn- und Schlachtviehhandels. In Fortführung des von den mittelalterlichen Städten entwickelten Instrumentarismus wird versucht, die erforderliche Zufuhr durch Vorkaufsverbote der Bauern zu sichern und die Preisgestaltung durch spezielle Marktordnungen mit ausgeklügelten Verkaufsverfahren zu beeinflussen. Die Spekulation mit Grundbedürfnissen soll verhindert werden. Darüber hinaus treibt der Staat Hungerprophylaxe durch Anlage von Getreidevorräten in Magazinen für Jahre mit Mißernten, die gleichwohl regelmäßig von todbringenden, ganze Gemeinden und Landstriche entvölkernenden Hungersnöten begleitet werden. Im übrigen zeigt sich in Notjahren, daß nicht zuletzt die kleinen Beamten des Staates und seine Solda-

ten nahe am Existenzminimum leben. Schließlich trifft der absolutistische Staat im Interesse der Schaffung und Unterhaltung seiner ökonomischen Interessen und neuen Projekte (Manufakturen, Domänen) Vorsorge für die Existenz der arbeitsamen Untertanen durch eine Menge verschiedenartiger sanitärer, hygienischer, prophylaktischer und einschränkender Maßregeln als Gesundheitspolizei, um sichere Geburten und gesunde Nahrung zu ermöglichen, Unglücksfälle und Epidemien zu verhüten – die Indienstnahme des Arztes durch den Staat beginnt!

1.3. Die Existenzsicherung innerhalb der gebundenen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung

Die Bevölkerung des absolutistischen Staates ist grundsätzlich sesshaft. Aufgrund mannigfacher Regelungen ist primär die Heimatgemeinde die sichernde Einheit, an die man bei der Gewerbeausübung, vor allem aber im Falle der Not gebunden ist. Die Gemeinden haben ähnlich wie eine Familie die Befugnis, den Kreis ihrer Angehörigen selbständig zu bestimmen, nicht bloß ihn beliebig zu erweitern, sondern vor allem ihn gegen nicht erwünschte Erweiterung abzuschließen und den zu ihr gehörenden Gliedern im sozial-ökonomischen Interesse des Gemeinwesens gewisse Beschränkungen der persönlichen Freiheit aufzuerlegen. Rechte und Pflichten begründen sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, wie der der Zünfte oder der Gemeinde direkt. Das Recht des Aufenthalts und der Wohnsitznahme, der Verehelichung und des Gewerbebetriebes sind abhängig von der Erfüllung gewisser, ins Belieben der Gemeinde gestellter Voraussetzungen: der Zahlung eines Einzugs geldes, dem Besitz eines gewissen Vermögens, der nachweisbaren Fähigkeit, sich seinen Unterhalt zu erwerben, der technischen Geschicklichkeit u. a. m. Demjenigen aber, »welcher die Zahlungen geleistet, welcher die Nachweise liefert und als Glied der Gemeinde mehr oder minder förmlich aufgenommen war, dem räumte sie auch Teilnahme an ihrer Gewalt und ihrem Besitz ein, dem verstattete sie auch Teilnahme am politischen Wahlrecht, an den Nutzungen des Gemeindevermögens und gewährleistete ihm Versorgung im Falle der Verarmung« (E. Münsterberg I). Die Gemeindegossen sollen dort Hilfe in Not finden, wo sie zur

wirtschaftlichen Prosperität des Gemeindelebens beigetragen haben. Daran knüpft das Preußische Allgemeine Landrecht an, wenn es bestimmt, daß die Stadt- und Dorfgemeinden für die Ernährung ihrer ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder (Bürger) und auch der nicht eigentlichen Gemeindeangehörigen (Einwohner), sofern diese zu den gemeinen Lasten, zu den Gemeindeabgaben, beigetragen haben, verpflichtet sind. Dieser Anspruch an die Gemeinde erstreckt sich auch auf die bedürftigen oder kranken Witwen, Ehefrauen und unversorgten Kinder Verarmter und ist in seiner Realisierung abhängig von der ökonomischen Gesamtsituation der Gemeinde. Am günstigsten ist die Situation wohl für die gleichsam vor der Gemeindegewalt durch ausreichenden Eigenbesitz, Familienzugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer ökonomisch-sozialen Korporation (etwa Zünfte) ausgezeichneten Bürger. So sind vor allem die qualifizierten Gesellen mit in den Haushalt des zünftigen Meisters »integriert« und damit gegen Wechselfälle gesichert. Außerdem existieren bestimmte eigene Gesellenladen, Unterstützungskassen bis hin zu eigenen Krankenhäusern, die jedoch auf die Zunft beschränkt sind.

Die Freiheitseinschränkungen der Gesellen in der Stadtgemeinde sind vielfach nicht so sehr durch diese selbst wie durch die Zunftgebräuche sozial und ökonomisch vermittelt. Der niedrige Gesellenlohn ist kein Familienlohn, er wird gleichsam durch die Aussicht auf eine Meisterfamilie und eigene Gesellennutzung ertragen. Darüber hinaus verhindert die Aufnahme in die Meisterfamilie ebenso wie beim Hausgesinde die eigene Familiengründung. Wird das nicht akzeptiert, bleibt fast nur die ungesicherte Existenz eines qualifizierten Manufakturarbeiters, eines vom (Produktionsmittel vorlegenden) Verleger abhängigen Heimarbeiters oder Handwerkers auf dem Land, außerhalb der Zunftbanne. Die traditionellen besitzlosen Lohnarbeiter außerhalb ständischer Ehren und Absicherungen (sie helfen vor allem bei Bau- und Erdarbeiten als Tagelöhner aus), die abgestiegenen und ausgestiegenen Gesellen, die fremden Zuzügler, die in den zentralisierten Manufakturen als ungesicherte Lohnarbeiter beschäftigt werden, sind der existenzgefährdenden Armut nahezu ständig ausgesetzt. Bei ökonomischer Krise oder Arbeitsunfähigkeit ist der Schritt von der Standeslosigkeit zum öffentlich unterstützten Armen klein. Die Armenunterstützungsregelungen sind nicht diskriminierend, aber außerordentlich restriktiv, richten sich gleichermaßen gegen den Wohltätigkeitssinn der Bürger wie gegen das allgemein als lästig empfunden

dene Betteln. Vor allem: ist man weder Bürger noch heimatberechtigter Einwohner, droht grausame und mitleidlose Abschiebung über die Gemeindegrenze oder Staatsgrenze. Das Armuts- und Disziplinproblem wird somit quasi von Gemeinde zu Gemeinde geschoben, und das »System« der deutschen Kleinstaaterie begünstigt dieses Vorgehen. Repression ersetzt die fehlende Fürsorglichkeit gegenüber dem Fremden. Kranke werden so dem sicheren Tod auf freiem Feld ausgesetzt. Nur wenige der Abgeschobenen sind so kräftig, daß sie sich einreihen können in das namenlose Heer der heimatlosen Bettler und Vaganten, das sich zu einer gewaltigen Landplage auswächst, gegen das eine Verordnung nach der anderen erlassen wird und auf das, vor allem in Süddeutschland, regelrechte Jagden durch das Militär veranstaltet werden. In vielen Fällen »vollendet« die Kriminalisierung so die Repression.

In diesen Jahrzehnten lebt die Bevölkerung aber weitaus überwiegend nicht in der Stadt, sondern auf dem Land, in Dorfgemeinden und Gutsbezirken und produziert vorwiegend als Bauer: vom landarmen Häusler, Kätner, Kleinkossät im Osten und Büdner, Heuerling im Westen bis zum Großkossät, Großbauern und Gutsbesitzer. Außer dem Haus- und Feldgesinde gibt es lebenslang besitzlose Landarbeiter, vor allem auf den Staatsdomänen. In der »Privatwirtschaft« sind es in etwa die Einlieger bei Bauern und Gutsherren.

Die Existenzsicherungen haben hier eine andere Grundlage als in der Stadt, nämlich primär die Bewirtschaftung des Grundstücks im Familienzusammenhang, und die Nahrungserwartung ist mitbestimmend über dessen Größe. Freiheitseinschränkungen und patriarchalischer Versorgungszwang ergeben sich zusätzlich dort, wo dem Grundherrn die patrimoniale Gewalt über sein höriges Gesinde und innerhalb seines Grundbezirks einsitzende Bauern durch die Staatsgesetzgebung gestattet ist.

Das ist vor allem in den ostelbischen Gebieten Preußens und in Mecklenburg der Fall. Hier spricht man zu Recht von einer »zweiten Leibeigenschaft«, während westlich und südlich der Elbe rentenförmige Abgaben an den Grundherrn die Bauern davon befreit haben, daß ihr Grundherr über bestimmte Teile ihrer Zeit, ihrer Arbeit und ihres Privatlebens – jede tatkräftige Selbständigkeit hemmend – verfügen kann. Der Grundgedanke der gutsherrschaftlichen Arbeitsverfassung in Ostelbien ist folgender: Der Staat, der von den adligen Gutsbesitzern weitgehend »getragen« und auch teilweise finanziell

unterhalten wird, gestattet diesen, innerhalb ihrer ständischen, weitgehend unkontrolliert ausgeübten Rechte (Prügelstrafe!) den Arbeitskräftebedarf und die Versorgungsverpflichtungen ihrer jeweiligen Wirtschaftseinheit gleichsam öffentlich-rechtlich (außerökonomischer Zwang) zu regulieren. Die Bauern, die ein der Gutsherrschaft unterworfenen Grundstück »besitzen«, müssen 3–4 Tage in der Woche, vor allem aber während der Saison, Hand- und Spanndienste (Fron-, Zwangsarbeit) leisten (und ihre eigenen Felder vernachlässigen – das wirkt sich vor allem in Ost-Preußen aus, wo die für Aussaat und Ernte geeignete Zeitspanne kurz ist und die Winter lang sind), müssen ihre heranwachsenden Kinder zum Gesindedienst der Herrschaft überlassen, dürfen ihre Produktionsmittel, den Boden, die Scholle, nicht verlassen und dürfen ohne Genehmigung der Herrschaft weder heiraten (Regulierung der Familiengründung; die Schwangerschaften und Geburten werden eher durch kirchliche Einflüsse begrenzt) noch ihre Arbeitskraft anderweitig veräußern (Verbot der Lohnarbeit).

Freier, aber auch ungesicherter sind, jedenfalls in Ostelbien, nur die Einlieger und Häusler, die sich vom Tagelohn nähren, ihre Herrschaft begrenzt selbst wählen können und/oder ein auf dem Land erlaubtes Handwerk bis hin zur ganzjährig ausgeübten textilen Hausindustrie (Weber) betreiben, der gegenüber die landwirtschaftliche Bodennutzung zum Nebenerwerb oder zur Saisonbeschäftigung während Aussaat und Ernte herabsinkt. Die Existenzsicherung der »Kleinen« vollzieht sich neben der eigentlichen Arbeit durch mit Arbeit verbundene naturalwirtschaftliche Gestaltungen: Stoppelharke der abgebrochenen Ähren auf dem Felde, Plaggen- und Bültenhieb, Laub- und Holzlese, Viehtrieb auf die Wegeflur, mitunter auch auf die Wiese der gemeindebildenden Bauern oder des Gutsherrn, gewisse Ernteanteile usw.; außerdem hat es auch arbeitsunabhängige, versorgende Hilfen bei Krankheit und Unglücken gegeben.

Die durch die merkantilistische Wirtschaftspolitik geförderte Ausbreitung der dezentralen Manufaktur, der Heimindustrie des ländlichen Gewerbes, hat die Geburtlichkeitsmuster auf dem Land verändert: »Die ältere Generation kontrollierte mit dem Zugang zum Landbesitz als der einzig vollwertigen Subsistenzquelle nicht nur die Voraussetzungen der Familiengründung durch die jüngere Generation, sondern mit der Erbfolge auch den strukturellen Zusammenhang der Familie über den individuellen Familienzyklus hinaus. Für Haus-

haltsgründung und Familienstruktur der ländlichen Gewerbetreibenden galten hingegen grundlegend andere Voraussetzungen. Ererbter Besitz als die »sachhafte« Determinante von Haushaltsgründung und Familienstruktur trat hier zurück gegenüber der Bedeutung des familialen Arbeitszusammenhangs [...]. Die Möglichkeit der Familiengründung primär als einer Arbeitseinheit [...] relativierte nicht nur die elterliche Kontrolle über das Heiratsverhalten der Jüngeren, sondern lockerte zugleich auch den strukturellen Zusammenhang der Generationen, soweit er durch Besitz und Herrschaft vermittelt war« (P. Kriedte u. a.).

1.4. Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsvermehrung

Alle diese Maßnahmen zur Absicherung der auskömmlichen Existenz kann man verschieden interpretieren. Fast durchweg entsprechen sie aber der ökonomisch motivierten Bevölkerungspolitik des Merkantilismus, nach dessen Theorie ja die Bevölkerung nicht nur arbeitsam sein, sondern auch vermehrt und insoweit geschützt werden soll. Diese mitteleuropäische Populationistik setzte nach den gewaltigen Bevölkerungsverlusten des Dreißigjährigen Krieges ein; aber auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts war die Bevölkerungsdichte weiter, von Kolonisation und Landesausbau nicht erfaßter Gebiete Deutschlands gering. Angesichts des niedrigen Standes der vorindustriellen technischen Entwicklung war Produktionsentfaltung fast nur durch Mobilisierung und Vermehrung der lebendigen Arbeitskräfte zu erreichen. Die Alternative Kapitaleinsatz gab es kaum; sie wurde – außerhalb der Manufakturen – durch die merkantilistische Politik sogar systematisch verschüttet. Die Bevölkerung wurde also durch die geschilderten Maßnahmen »industriös« gemacht, vermehrt und von ihrer eigenbedarfsbezogenen Produktionsweise abgebracht. Darüber hinaus wurden – in zähem Ringen mit den traditionell regulierenden Korporationen – Niederlassung und Verheiratung erleichtert. Aus benachbarten Staaten und »übervölkerten« Gebieten wurden Kolonisten als geschickte und fleißige Untertanen herangezogen. Ihnen wurden religiöse Toleranz (Hugenotten, Salzburger), Rekrutierungsbefreiung, Steuerleichterungen, ökonomische Starthilfen usw. zugesichert – unterschiedliche Maßnahmen bis zur Landschenkung, vielfach gewon-

nen in Meliorationen großen Stils, standen zur Verfügung. Der Grundgedanke ist die Schaffung von Bauerndörfern. Mehr als 300 Vorwerke von Staatsgütern werden unter Friedrich II. in Bauernhöfe umgewandelt. Friedrich II. siedelte so 57475 Kolonisten auf dem Lande an; bis 1786 sind etwa 300000 Kolonisten in Land (zwei Drittel) und Stadt (ein Drittel) angesiedelt. Jeder fünfte Mensch in Preußen gehört zu einer Kolonistenfamilie. Neben der inneren Kolonisation gibt es die »äußere«: Gebietserweiterungen mit Bevölkerungszuwachs aufgrund von Heirats- oder Raubverträgen (polnische Teilungen) oder Kriegen (Schlesien, »die Perle der habsburgischen Krone«, fällt größtenteils an Preußen). Diese Bevölkerungspolitik ist aber nur auf die nützlichen Untertanen gerichtet, hat ihre grausame Kehrseite: wer in ökonomischer Hinsicht unbrauchbar ist oder gar für schädlich gehalten wird (Bettler, Krüppel, Zigeuner), der wird als Fremder ferngehalten, ohne Gnade und Erbarmen abgeschoben.

Die merkantilistische Bevölkerungspolitik ist, was die Bevölkerungsvermehrung anbetrifft, erfolgreich. Auf jeden Fall setzt in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein starkes Bevölkerungswachstum ein, für das die staatliche und private Arbeitskraftökonomie sicher nicht immer Anlaß, wohl aber mindestens ein tolerierend-begünstigender Rahmen ist. Als Friedrich II. von Preußen mitgeteilt wird, daß sich seine Untertanen von 1766 auf 1767 um 34 618 vermehrt haben, kann er es nicht unterlassen, »Höchstdesselben Vergnügen darüber zu erkennen zu geben«. Jedenfalls: 1740 vor der »energischen Einwirkung auf die Volkszunahme« zählt der ganze preußische Staat 2,24 Mio. Einwohner auf 2 138 Quadratmeilen oder 1 048 Einwohner pro Quadratmeile, 1804 sind es 10,02 Mio. Einwohner auf 5 630 Quadratmeilen oder 1 780 Einwohner pro Quadratmeile, und diese dynamische Bevölkerungsvermehrung geht weiter: 1816 sind es 2 360 Einwohner pro Quadratmeile, 1837 3 199 Einwohner pro Quadratmeile bei einer Gesamtbevölkerung von 10,73 Mio.

Die Zahl der kleinen Leute nimmt überproportional zu: 1756–1805 steigt im Holzkreis der Magdeburger Börde der Index der selbständigen bäuerlichen Nahrungen um 92,9 v. H., der Index der familientragenden Stellen der Landarmut (Kätner, Büdner, Einlieger usw.) um 229 v. H., der des Gesindes (Knechte und Mägde) um 149 v. H. 1800 gibt es, weil gleiche oder ähnliche Vorgänge auch andermorts stattgefunden haben und noch stattfinden, in der gesamten ländlichen Bevölkerung Preußens nur 37,5 v. H. Bauern gegenüber 36,5 v. H. (auf

hausindustriellen Nebenerwerb angewiesenen) Kleinbauern und 26,5 v. H. Landlosen. Inwieweit innerhalb dieser nicht durch Eigenbesitz abgesicherten Bevölkerungsgruppen die ökonomische Rationalität, »das Vertrauen in die eigene Kraft und der Drang des Schaffens« für das generative Verhalten ausschlaggebend war, sei dahingestellt. Der Staat versucht, durch die erwähnten Maßnahmen der Veräußerung von Grundbesitz der geistlichen und Domänengüter Verbesserung der landwirtschaftlichen Methoden und die bereits erörterte Lockerung (»Konzessionssystem«) der Schranken der Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Gründung von Manufakturen neue Nahrungsquellen zu erschließen und die Produktion zu fördern. Das kann jedoch aufgrund der geringen Produktivitätsfortschritte nur begrenzte Auswirkung haben. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zeigt sich, daß das Konzept der Staatsreichtumsvermehrung durch Bevölkerungsvermehrung Grenzen hat: die Volksvermehrung (»Nahrungsbedarf«) beginnt stärker als der Güterreichtum (»Nahrungsspielraum«) zu steigen, denn die natur- bzw. zwangsvermittelte, extensive Ausnutzung der Arbeitskraft des gemeinen Volkes stößt an soziale Grenzen. Hinzu kommen die ökonomischen Folgen der napoleonischen Politik, insbesondere der Kriege.

2. Der Auftakt des ökonomischen und sozialen Liberalismus: Die Freisetzung der Wirtschaftsgesellschaft (1808—1849)

2.1. Liberale Ideen, Revolutionsfurcht und Kriegsfolgen: Reform als Revolution von oben

In England ist die Entwicklung inzwischen weiter vorangekommen. 1776 veröffentlichte Adam Smith »Wealth of Nations«: »Die jährliche Arbeit eines Volkes ist die Quelle, aus der es ursprünglich mit allen notwendigen und angenehmen Dingen des Lebens versorgt wird, die es im Jahr über braucht.« Er untersucht insbesondere die Möglichkeiten zur »Verbesserung in den produktiven Kräften der Arbeit«, und als die wichtigsten fördernden Faktoren erscheinen ihm die natürlichen Neigungen und das persönliche Interesse der Menschen – »hätten die menschlichen Einrichtungen nur nicht jene natürlichen Neigungen durchkreuzt.« So plädiert er für das »offene und einfache System der Freiheit«, wendet sich gegen die gebundene Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsverfassung, gegen staatliche Beschränkungen und Privilegien der Stände im Interesse des Volkswohlstandes. »Die reichliche Entlohnung der Arbeit ist somit nicht nur Folge, sondern zugleich natürliches Kennzeichen eines zunehmenden Wohlstandes [...] Dienstboten, Tagelöhner und Arbeiter bilden die Masse der Bevölkerung eines jeden Landes, so daß man deren verbesserte Lebenslage wohl niemals als Nachteil für das Ganze betrachten kann [...] Es ist zudem nicht mehr als recht und billig, wenn diejenigen, die alle ernähren, kleiden und mit Wohnung versorgen, soviel vom Ertrag der eigenen Arbeit bekommen sollen, daß sie sich selbst richtig ernähren, ordentlich kleiden und anständig wohnen können.« Den gleichsam empirischen Beweis der Richtigkeit dieser liberalen Wirtschaftstheorie vermittelt die industrielle Revolution in England: auf der Grundlage von technischen Erfindungen »kleiner Leute« – armer, ungelerner Arbeiter, Handwerker und Kleingewerbetreibender – wird das Agrarland England in einen Agrarprodukte importierenden Industriestaat verwandelt.

In Frankreich hat die Französische Revolution den völligen Umsturz der alten Ordnung bewirkt, das bürgerliche Zeitalter entstehen lassen, das ökonomisch die liberalen Ideen, u. a. die von Adam Smith begrüßt und umsetzt.

In Deutschland ist das Bürgertum mehr abwartend – die Revolution wird gefürchtet, und Experimente erscheinen politisch gefährlich. Das Zeitalter Napoleons, seine Kriege und Fremdherrschaft werfen dann aber auch hier die gewaltsam gesteigerte und unzulängliche Treibhauskultur des merkantilabsolutistischen Systems über den Haufen, es sind »unvergeßliche Segensjahre des Unglücks« (G. Droysen). Der Krieg verwüstet das Land in zuvor nicht gekannter Weise: die feindlichen Heere »finanzieren« ihren Unterhalt durch Plünderung und Aufzehrung. »Die Kontinentalsperre tötete den Handel, allein Schlesiens Leinenausfuhr hatte sonst gegen zehn Millionen Taler gebracht, nun war sie nichts. Der Landmann war ruiniert; in Ostpreußen [...] hatte man kein Korn zur Aussaat, ganze Gegenden blieben unbebaut; an der Passarge schwanden ganze Dörfer mit ihren Bewohnern, bald bedeckte Waldwuchs ihre Stelle. Überall Verarmung der einst Wohlhabenden, Brotlosigkeit des Mittelstandes, grenzenlose Not der kleinen Leute; mit Beamten überladen, hatte der Staat die Mittel nicht, sie zu besolden; Abzüge, Stocken der Zahlungen, gänzlichliches Ausbleiben der Gehalte und Pensionen stürzte sie und ihre Familien, stürzte Witwen und Waisen in Schulden und Elend« (G. Droysen). Napoleon zieht eine Milliarde Taler aus Preußen ab – das Dreißigfache des Jahreswertes seiner industriellen Produktion in Friedenszeiten! Das Volk nimmt am Staatsniedergang keinen Anteil: »Der preußische Staat war eine Ordnung, die der Bevölkerung von oben her auferlegt worden war, ein System von Institutionen und Zwanganstalten, das den Macht- und Wohlfahrtszwecken der alten Zeit entsprach, an das die Menschen sich auch durch einige Generationen hindurch gewöhnt hatten, das aber nicht organisch aus ihren Bedürfnissen und Interessen herausgewachsen war und noch nicht unauflöslich mit ihrem Leben verknüpft schien ... Preußen war nur ein Staat, nicht eine Nation« (O. Hintze).

In dieser Gesamtsituation finden die liberalen Ideen in Deutschland Eingang. Vor allem in Preußen geben sie die entscheidenden theoretischen Anstöße für die Reformen, die die bürgerliche Gesellschaft und die kapitalistische Wirtschaftsweise freisetzen.

»Der Staat erschien nicht mehr als eine künstliche Maschine, die le-

diglich von einem obersten Willen gelenkt wird, sondern als ein natürlicher Körper mit eigenen inneren Lebenskräften und Lebensgesetzen. [...] Die Idee der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit trat an die Stelle der vielfach noch auf feudalen Privilegien beruhenden alten Staats- und Gesellschaftsordnung, und die Befreiung der untertänigen Bauern, die Herstellung der persönlichen Freiheit auf allen Gebieten des Lebens erschien als die notwendige Voraussetzung dafür. Dem künstlichen System des alten Merkantilismus trat eine neue, auf die natürliche Ordnung der Dinge sich berufende volkswirtschaftliche Auffassung entgegen, die von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte eine allgemeine Steigerung des Wohlstandes und den harmonischen Ausgleich aller berechtigten Interessen erhoffte« (O. Hintze).

Diese liberalen Reformen steigern über Generationen auch die Arbeitsproduktivität und führen das erhoffte Wirtschaftswachstum herbei, so daß das im 19. Jahrhundert beschleunigt steigende Bevölkerungswachstum langfristig aufgefangen werden kann. Die Zeitgenossen, der kleine Mann in dieser Transformationsperiode, die im Pauperismus des Vormärz ihren Höhepunkt erreicht, hat davon freilich nichts. Er merkt vor allem, daß die traditionellen Absicherungen seiner Existenz versagen und unter dem Vorzeichen liberaler Reformen auch noch systematisch abgebaut werden – und daß die positiven Substitute fehlen. Die neuen Absicherungen der persönlichen Existenz werden erst nach und nach, mannigfach verschieden ausgebildet und bilden den Anfang dessen, was wir heute unter kommunaler und staatlicher Sozialpolitik begreifen.

2.2. Die liberalen Reformen in der Landwirtschaft, insbesondere die Bauernbefreiung in Preußen

Die entscheidenden Reformen finden in der Landwirtschaft statt und betreffen, da etwa 80 v. H. der Bevölkerung auf dem Lande leben, die Bevölkerungsmehrheit. Im Gebiet der ostelbischen Gutsherrschaft vollzieht sich die Bauernbefreiung in zwei Stufen: 1. Herstellung der persönlichen Freiheit bzw. Abschaffung der herrschaftlich-patriarchalischen Arbeitsverfassung und 2. Herstellung des bürgerlichen Privateigentums der Bauern an dem von ihnen im Rahmen der Nutzung bislang als bloße »Besitzer«, d. h. ohne dingliche Verfügungsmacht be-

wirtschafteten Grund und Boden. Im Ergebnis führen beide Stufen dazu, daß man frei sein konnte, ohne existenzsichernden Grund- und Gewerbebesitz zu haben; andererseits wird auch das Grundeigentum frei, entsteht gleichsam erst – nach dem Vorbild des römischen Rechts – als Privateigentum, das frei veräußert und genutzt werden darf, keinesfalls aber »sozialpflichtig« ist.

Die erstgenannte Stufe findet kaum Widerstand, denn die Zwangsarbeit der Bauern gilt als unproduktiv; vor allem aber können die durch napoleonische Kriege und den Preisverfall geschädigten Gutsbesitzer ihren Deputats- und Versorgungspflichten kaum noch nachkommen – sofern sie das überhaupt noch tun. Die Bauern erhalten persönliche Freiheiten: sie können wegziehen, können ihre Arbeitskraft frei einsetzen, können heiraten. Wollen sie jedoch ihre Arbeitskraft auf ihrem eigenen Grund und Boden einsetzen, müssen sie dafür ihren Gutsherrn, der nun als großer ökonomischer Konkurrent auftritt, entschädigen. Hier greift die zweite Stufe der Bauernbefreiung, die der Ablösungen. Sie findet bei den Gutsbesitzern weniger Anklang und wird daher de jure zunehmend zu deren Gunsten ausgestaltet: der Bauernschutz entfällt, das Bauernlegen wird eifrig betrieben, zudem behalten die Gutsbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Polizeigewalt und das Kirchenpatronat, also judikative wie exekutive Gewalt und die Herrschaft über die Seelen. Diese »Tendenz« wird de facto dadurch verstärkt, daß vor allem die kleineren Bauern kaum Kenntnisse und Mittel haben, sich im Sinne der liberalen Theorie ökonomisch richtig zu verhalten, nachdem sie jahrhundertlang in naturvermittelter und herrschaftsabhängiger äußerer Ergebnisheit als »Arbeitsvieh« mannigfach Formen der Arbeitszurückhaltung ausgebildet und eine innere Bedürfnislosigkeit entwickelt haben, die der äußeren Bedürftigkeit entspricht. Und eine Beschränkung der Kinderzahl aus eingesehener gesamtwirtschaftlicher Rationalität – wie das plötzlich? Jedoch dürfte die Verehelichungsfreiheit die Kinderzahl auch nicht gesteigert haben, denn das geltende Recht diskriminierte uneheliche Kinder und ihre Mütter kaum (eher griff da schon die Kirchengzucht und die dörfliche Sozialkontrolle ein). Die Freiheit wird schließlich zur existenziellen Unsicherheit, weil der herrschaftliche Versorgungszwang entfällt. Im Verarmungsfall ist man also auf die Unterstützungspflicht der Heimatgemeinde angewiesen, aber diese ist weitgehend selbst arm, wenn sie – im Unterschied zum Gutsbezirk – nur aus mehr oder minder armen, befreiten Bauern besteht. Und im übrigen

hat der Staat nicht nur das Bauernlegen ermöglicht, sondern durch die Landeskulturgesetzgebung auch die naturalwirtschaftliche Basis der bisherigen gemeindlichen Armenversorgung, die Gemeinheitsnutzung im Interesse rationeller Landwirtschaft beseitigt.

Außer dieser Bauernbefreiung im engeren Sinn, die in dieser Form vor allem auf die Abschaffung der (ostelbischen) Gutsherrschaft zielt, kommt es nämlich noch, jedenfalls in Norddeutschland, zu einer Landeskulturgesetzgebung, die den Zwang und die Uniformität der landwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung – Gemengelage der Grundstücke, Flurzwang, Dreifelderwirtschaft und »Gemeinheiten« – aufheben soll. Dieses ganze System gestattet, liberal-ökonomisch gesehen, wenig persönliche Initiative zum Experimentieren und Verbessern, etwa zum rationellen Fruchtwechsel, zur Einführung neuer Pflanzen, zur Bodendüngung, zur Stallfütterung usw., ist also Hindernis für die dringend benötigte Ertragssteigerung in der Landwirtschaft (ähnlich wie in der Stadt die zünftlerischen und merkantilen Regelungen). Auf der anderen Seite beruht auf der Gemengelage und den »Gemeinheiten« (in Süddeutschland: Allmenden) wesentlich die naturalwirtschaftliche, wenngleich ständig knapper werdende Absicherung der kleinen Landbebauer. Diese Gemeinheiten werden nun aufgeteilt und den rationell bewirtschafteten Großgrundstücken zugeschlagen; die Weiderechte, die es den Einliegern, Häuslern und Kättern gestattet haben, eine Kuh oder Ziegen zu halten oder Schweine und Geflügel zu züchten und damit den direkten Arbeitslohn aufzubessern, werden dem Privateigentumsdenken ebenso geopfert wie die Rechte zum Plaggen- und Büldenhieb. Ganz folgerichtig wird die weitere Ausübung der ehemaligen Gemeinheitsrechte strafrechtlich sanktioniert: das Privateigentum wird geschützt, die Holzlese wird zum Holzdiebstahl, Plaggen- und Büldenhieb ebenfalls usw. In Pommern verbreitet sich unter den Einliegern und Häuslern die Überzeugung: »Durch die Gemeinheitsteilungen sind die Bauern zu Edelleuten geworden und wir zu Bettlern.« Sofern diese Häusler und Kätner als Nebenbeschäftigung (vor allem im Winter) hausindustriell durch Spinnen und Weben von Textilien tätig sind, verlieren sie auch diese Einnahmequelle durch die liberale Außenhandelspolitik (die Textilmärkte in Übersee gingen während der Kontinentalsperre an England) und die zunehmend mechanisierte Textilproduktion.

Die freien, ökonomisch aber nicht selbständig existenzfähigen »Bauern« geraten so in wirtschaftliche Abhängigkeit von größeren

Bauern oder Gutsbesitzern: auf naturalwirtschaftlicher Grundlage stehen sie nun in einem festen, mindestens einjährigen Kontraktverhältnis zur Herrschaft. Dabei können sie sich entweder als sog. Hilfsarbeiter (landwirtschaftliche Arbeiter) oder als Gesinde bzw. Dienstpersonal verdingen. Die Hilfsarbeiter verdingen sich nur für bestimmte Arbeitsleistungen und einen Teil ihrer Zeit; mindestens zur Erntezeit ist aber die ganze Arbeiterfamilie verpflichtet, mit auszuhelfen; vielfach stellen diese kontraktlich gebundenen Hilfsarbeiter dann noch einen selbständigen Tagelöhner als Aushilfe (Scharwerker oder Hofgänger genannt). Bis zum Vormärz besteht ihre Naturalentlohnung hauptsächlich in Lohnland, mit dem sie durch familiäre Eigenarbeit ihren Lebensunterhalt sichern können. Diese festen Hilfsarbeiter heißen in Ostelbien Gutstagelöhner, Instleute, Dienstleute oder Dreschgärtner, in Westfalen – in etwaiger Entsprechung – Kötter und Heuerlinge.

Das Haus- und Feldgesinde steht in einem gleich festen, naturalwirtschaftlichen Arbeitverhältnis, ist aber von der Herrschaft nahezu total abhängig. Ein eigenes Familienleben wird den Jungen, Knechten, Mägden, Viehhirten, Schäfern und Gärtnern kaum gestattet. Die preußische Gesindeordnung von 1810 entrechtet diese freien Arbeiter und sichert sie kaum gegen herrschaftliche Willkür oder Entlassung bei geminderter Arbeitsfähigkeit.

In diesen Arbeitsverhältnissen unselbständiger Landarbeit kommt die gestiegene und noch anwachsende Landbevölkerung aber nur teilweise unter, denn kapitalorientierte »rationelle Landwirtschaft« benötigt relativ weniger Arbeitskräfte als die personenorientierte Bauern- und Gutswirtschaft vor den im Vormärz nach und nach durchgeführten Agrarreformen; zudem ist der Arbeitskräftebedarf auf dem Land saisonal unterschiedlich, die Bevölkerungszahl dagegen nimmt ständig zu. Dadurch bildet sich während der Agrarreform noch ein freier, selbständiger Arbeiterstand ohne feste kontraktliche Bindung heraus, der ständig an der Grenze zur Armenbevölkerung lebt, weil er weder Besitz noch dauernde Beschäftigung hat. Das sind die freien oder selbständigen Tagelöhner, Wochenlöhner und Handarbeiter, die einen festen Kontrakt nicht bekommen oder auch nicht wollen. Ihre »Freiheit« und »Selbständigkeit« besteht darin, daß sie zwar relativ frei über ihre Arbeitskraft verfügen können, den Gegenwert für Wohnung, Stallung, Heizmaterial, Weiderechte usw. jedoch abarbeiten müssen, wenn der Arbeitgeber (Gutsbesitzer oder Bauer) das –

meist in der Saison – verlangt, während dieser zu einer dauernden Beschäftigung der Tagelöhner nicht verpflichtet ist, auch nicht für ein Jahr. Die freien Tagelöhner üben auf geldwirtschaftlicher Grundlage wechselnde Beschäftigungen aus: sie helfen als Scharwerker oder Hofgänger bei Aussaat und Ernte, zwischendurch sind sie beschäftigungslos oder mit »Infrastrukturarbeiten« beschäftigt: Straßen- und Brunnenreinigung, Kultivierungs-, Meliorations-, Straßen- und Wasserbauarbeiten, nicht selten von Gemeinden und Provinzen in Gang gesetzt, um sie zu beschäftigen bzw. um direkte Armenunterstützung einzusparen. Diese öffentlichen Arbeiten finden ihre Grenze an der Finanzkraft kleinerer Gemeinden, Besonders schwer ist die Sicherung eines auch nur notdürftigen Unterhalts im Winter. Dann bleiben nur Getreidedreschen, Holz- und Steinschlägerarbeiten. Wenn das nicht möglich ist, etwa weil die Scheunen nach einer Mißernte leer sind, hört jeder Verdienst auf, und die Tagelöhner können sich nur durchhungern, durchbetteln und durchstehlen. Die einzige Alternative ist, sofern man die finanziellen Mittel dazu hat, die Abwanderung in Industrielandorte, in die größeren Städte oder – vor allem seit den vierziger Jahren – die Auswanderung. Diese ständig steigende Anzahl der freien Tagelöhner vermehrt aufgrund ihrer liberalen Existenzbedingungen typischerweise die Armenbevölkerung des Staates! 1805 haben die freien Handarbeiter und Tagelöhner in Preußen noch einen Bevölkerungsanteil von 3,4 v. H., 1858 sind es schon 12,5 v. H., während das gebundene Gesinde im gleichen Zeitraum von 11,6 v. H. auf 8,0 v. H. sinkt. In den Städten machen sie 8,18 v. H., der Bevölkerung (= 429 534) aus, auf dem Land sind es 14,37 v. H. (= 1 795 319).

2.3. Die liberalen Reformen für das Bürgertum in der Stadt: Selbstverwaltung und Gewerbefreiheit

Die liberale Reformgesetzgebung erstreckt sich auch auf die Städte, deren Situation nach den napoleonischen Kriegen nicht günstiger ist als die des flachen Landes: Besatzungskosten, Kontributionen, hohe Steuern, Ausfall des Staates als Arbeitgeber, ökonomische Konkurrenz und fehlende Absatzmärkte nach Aufhebung der Kontinental Sperre. In ihnen herrschen, gemäß der merkantilen Tradition, die Steuerräte und Garnisonschefs. Bürgerliche Privatinitiative in der Ge-

staltung der Gemeindepolitik gibt es nur noch in den freien Stadtstaaten. Die liberale Reformgesetzgebung setzt auch hier an, will Bürokratie durch liberale Selbstverwaltung der Bürger ersetzen. Dem Freiherrn vom Stein geht es um »Belebung des Gemeingeistes und Bürgersinns«, den »Kräften der Nation« soll »eine freie Tätigkeit und Richtung auf das Gemeinnützig« gegeben werden. Im übrigen warnt er später vor der Gefahr, »die aus dem Wachstum der Zahl und der Ansprüche der untersten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft entsteht. Diese Klasse besteht in den Städten aus dem heimatlosen, eigentumslosen Pöbel, auf dem Lande aus der Masse der kleinen Kötter, Brinksitzer, Neubauer, Einlieger, Heuerlinge; sie nährt und hegt in sich den Neid und die Habsucht« (zit. n. C. Jantke).

Die Selbstverwaltung beruht aber nicht auf der gesamten Einwohnerschaft einer Stadt, sondern gründet sich im wesentlichen nur auf das Besitzbürgertum. Die Einwohner einer Stadt bestehen traditionellerweise aus Bürgern, die das Bürgerrecht gewonnen haben, und aus Schutzverwandten, die es nicht haben. Das Bürgerrecht, gebunden an Unbescholtenheit und häusliche Niederlassung wird nur auf Antrag durch förmliche Urkunden verliehen. Die Schutzverwandten sind wohn- und arbeitsberechtigt, aber wenn sie Grundstücke erwerben oder ein Gewerbe treiben wollen, müssen sie das Bürgerrecht erwerben. Für die Stadtverordnetenwahl sind nur die Bürger stimmberechtigt, die mit Grundstücken angesessen sind und ein Einkommen zwischen 150 Talern (bei Städten unter 3 500 Einwohnern) und 200 Talern (bei Städten ab 10 000 Einwohnern) nachweisen können. Die Stadtverordneten, die den Magistrat wählen, sollen Vertreter der ganzen Bürgerschaft sein, mithin nicht Interessenvertreter »des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft usw., zu der sie zufällig gehören.« Über Bürgerdeputationen, wo einige wenige bezahlte Stadträte mit einer sehr großen Zahl ehrenamtlich – unentgeltlich tätiger Bürger praktisch zusammenwirken, macht sich die Verwaltung die Sachkenntnis der Bürger zunutze. Die materielle Wirksamkeit der Selbstverwaltung wird durch das Kommunalsteuerrecht gesichert, das sich prinzipiell – nach Einkommen und Besitz gestaffelt – auf alle Stadteinwohner erstreckt, also nicht nur auf das Besitzbürgertum, das über die Geldverwendung »zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt« dann mittelbar oder unmittelbar bestimmt.

Die Selbstverwaltung sichert also die politische Herrschaft des Besitzbürgertums, löst damit die Zünfte endgültig ab und schließt die

nichtbesitzenden Schutzverwandten, vor allem die arme Arbeiterbevölkerung davon aus. Außerdem wirkt sich auf die sozialökonomische Situation der Städte aus, daß die liberalen Reformer in Preußen auch die Gewerbefreiheit einführen. Die vom Merkantilsystem schon vielfach beschränkten, kontrollierten und reformierten Zünfte werden vollends aufgehoben, das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande fällt weg. Unabhängig von korporativen Satzungen und Beschränkungen darf jeder überall unter Beachtung bestimmter staatlicher Bestimmungen zum Schutz des Publikums sein Gewerbe betreiben. Das bedeutet erleichterte und langfristig zunehmende Ausbreitung der kapitalistischen Warenproduktion, die für die traditionell »parallel« produzierenden Handwerksmeister und Hausindustriellen den Ruin bringt, denn die Leistungsfähigkeit (»Produktivität«) eines Fabrikarbeiters übertrifft im Schnitt die eines Handarbeiters um das Zehnfache.

2.4. Die Veränderungen der gewerblichen Struktur: Von Handwerk und Kunstindustrie zur arbeitsteiligen Massenproduktion in Manufaktur und Fabrik. Entstehung und Differenzierung der besitzlosen Lohnarbeiterschaft

Die äußere ökonomische Bedrängnis vieler kleingewerblicher Handwerksbetriebe verändert auch die innere soziale Struktur: für die betroffenen Gesellen verringert sich die Möglichkeit, selbständig zu werden, ganz entschieden – der Aufschub der Familiengründung lohnt sich nicht, die ökonomische Prämie hierfür und auf den niedrig gehaltenen Gesellenlohn, die Meisterstelle, verschwindet aus dem Erwartungshorizont. Das hat zur Folge, daß sich ein verheirateter Gesellenstand bildet. Davon unabhängig wird auch die alte Gewohnheit, den Gesellen und Lehrling im Hause zu haben (Arbeits- und Wohngemeinschaft), aufgegeben. Unter dem Einfluß der Konkurrenz geht man zu Akkord- und Stückerarbeit über, die das Zusammensein, selbst während der Arbeit, überflüssig macht. Und der Meister spart, wenn er die Leute zu Hause arbeiten läßt, gleichsam den Mietanteil im

Lohn, Licht, Heizung und Handwerkszeug. Er muß es, denn die freien Marktpreise der Waren sinken unter die eigenen Herstellungskosten. Im übrigen entspricht diese Ausgliederung des Gesellen und Gehilfen aus dem Haushalt des Meisters auch dem bürgerlichen Familienideal. Die meisten Handwerksmeister, vor allem Weber, Schmiede, Töpfer, Tischler und Buchbinder verarmen dennoch, müssen Tag und Nacht arbeiten, ja sich schinden, wenn sie ihre traditionelle Selbständigkeit behalten wollen. Sie bleiben ohne Fortschritt am Alten hängen, werden unternehmerisch nicht initiativ im Sinne der liberalen Gesetzgebung und Theorie, sondern pochen, zunehmend resignierend, auf Zunftrechte und Zunftstatuten, die die Standesehre und die klein- bis spießbürgerliche Existenz begründen, aber nicht den Wohlstand garantieren. Die Selbständigkeit ist vielfach nur noch äußerlich, de facto werden sie abhängig von den kapitalistischen Ausbeutungspraktiken der Verleger, bilden Teile einer weitverzweigten dezentralisierten Manufaktur. 1846 gibt es in Preußen bei den »mechanischen Künstlern und Handwerkern« 444 399 Meister und andere Selbständige und 370 409 Gesellen, auf die »mechanischen Künstler« entfallen 6 120 bzw. 5 030. Hinzuzurechnen sind noch 3 196 bzw. 2 758 Buchbinder.

Die Gesellen, an Wanderschaft gewöhnt, wandern, wenn möglich, aus den überbesetzten Handwerksbetrieben ab in die Manufakturen und Fabriken, wo sie als geschickte, technisch gebildete Arbeiter eher so viel verdienen, daß sie eine Familie ernähren können. Die traditionellen ehrbaren alten Meister blicken zwar auf sie herab, aber dagegen steht die Tatsache, daß sie in der betrieblichen Produktion auf relativ selbständiger, höherer Ebene arbeiten und die ungelerten, schwerere Hilfsarbeiten verrichtenden Tagelöhner unter sich haben. Auch innerhalb der verschiedenen industriemäßig betriebenen Gewerbe gibt es mannigfache soziale Differenzierungen, die durch die Unterscheidung von Manufaktur und Fabrik nicht genügend erfaßt werden.

An der Spitze der (klein-)industriellen Sozialhierarchie, gleichsam der Handwerksbetriebsbeschäftigung am nächsten, steht die sog. Kunstindustrie, d. h. die Tätigkeit dort erfordert, obwohl auf Marktabsatz hin betrieben, noch eine »Kunst«, einen bestimmten Plan des zu schaffenden Werkes, eine stete Aufmerksamkeit auf die Einzelarbeiten, eine harmonische Vollendung des Ganzen. Demgegenüber gehört in der Fabrikindustrie und im verlegten Handwerk häufig das Nachmachen, die mechanische Wiederholung einer formenden, färbenden oder kombinierenden Bewegung zur Erreichung des Zieles; vor allem

aber entscheidet in der Fabrik das stehende Kapital mehr über den Produktionserfolg als die Kunstfertigkeit und Intelligenz der Arbeiterschaft. Die Kunstindustrie, überwiegend dem Produktionstyp Manufaktur zuzurechnen, umfaßt sowohl die bereits erwähnte kleingewerbliche Feinmechanik, »artistische« Gewerbe als auch die industriellen Anstalten für Druckereigewerbe und Maschinenbau, vor allem Dampfmaschinen. 1846 gibt es in Preußen Druckereianstalten im weitesten Sinne mit 5304 Arbeitern und 131 Maschinenfabriken mit 7644 Arbeitern. Die Differenzierung geht so weit, daß Bücher und Maschinen nicht als Fabrikate und die Gesellenarbeiter überwiegend als Mechaniker, Techniker, Künstler oder Faktoren bezeichnet werden.

Die »Gesellen« dieser qualifizierten »Kunstmanufakturen« sind zwar kein geschützter und gesicherter Stand wie die Gesellenschaft vor der liberalen Gesetzgebung – de facto sind sie besitzlose Lohnarbeiter –, aber durch meist kleine Unterstützungskassen, die an die traditionsreichen Gesellenbruderschaften anknüpfen, sichern sie sich vor dem Abstieg in die Armenbevölkerung. Es handelt sich dabei um selbstverwaltete »reine« Kassen zur Unterstützung von Kranken, Arbeitsunfähigen, Witwen und Waisen, aber auch schon für den Fall der Arbeitslosigkeit und den Streikfall, weniger auf Bezahlung der Arzt- und Arzneykosten als auf Absicherung des Lohnausfalles gerichtet. Diese Hilfs- und Unterstützungsvereine sind effektiv, weil ihre Mitglieder Beiträge aus relativ sicheren und hohen Wochenlöhnen zahlen können. Die eigentlichen Handwerksproletarier, Fabrik- und Heimarbeiter, die Tagelöhner mit ihren niedrigen Löhnen, wechselnden Beschäftigungen und pathogenen Ernährungsstörungen dagegen können den (ver)sichernden Notpfennig als Beitrag kaum aufbringen und sind auch aus »Berufsgründen« ausgeschlossen.

Die meisten Kassen sind somit klein, berufs-, branchen- und ortsmäßig beschränkt, bei periodisch auftretenden Seuchen wie Typhus, Ruhr und Cholera also vielleicht nicht ausreichend, aber sie fördern die berufsmäßige Identität und Solidarität, das »anspruchsvolle Auftreten« bei Lohnforderungen gegenüber dem Betriebsinhaber, denn sie bieten einen gewissen Rückhalt. In Chemnitz beklagen die Fabrikanten den »verderblichen Gemeinsinn« der Kattundrucker und die Hilfskasse als »Stützpunkt der Anmaßungen«, denn diese haben zur Folge, daß »sämtliche Drucker, als ihnen vorsehende Reduktion im Lohne angekündigt wurde, sofort zu arbeiten aufhörten« (zit. n. R.

Strauß). Bislang sind für Deutschland zwischen 1800 und 1840 21 Streiks und 6 Aufstände, zwischen 1841 und 1850 76 Streiks und 33 Aufstände (hauptsächlich 1848) bekannt geworden, überwiegend getragen durch die Gesellschaft im Bau- und Druckgewerbe. Diese Daten sind aber noch als sehr unvollständig anzusehen. Statistisch kaum erfassbar sind funktionale Äquivalente zur Arbeitsrestriktion durch »offene« Arbeitseinstellung! Zu den Aufständen rechnen auch Hungerrevolten, in denen Bäcker- und Fleischerbetriebe gestürmt werden (der liberale Staat reguliert die Preise der Grundnahrungsmittel nicht mehr) sowie Maschinenstürmereien. Denn die Maschine als solche, nicht die kapitalistische Produktionsform wird als unmittelbare Bedrohung gesehen: Fabrikarbeit statt Kunstindustrie!

Von Handwerk und Kunstindustrie in Produktionsgestaltung und Sozialansehen gleichermaßen unterschieden sind die »Gewerbsanstalten für Massenproduktion«, vielfach subsumiert unter dem Begriff Fabrik, obwohl die dazu gerechnete Nahrungsmittel- und Textilproduktion teilweise noch in manufakturrellen Betriebsformen (Tabak- bzw. Zigarrenfabriken, Weberei und Wirkerei), sei es zentralisiert oder dezentralisiert (Haus- und Heimindustrie), durchgeführt wird. Die Anzahl der Fabrikarbeiter in Preußen ist schwer festzustellen. In dem in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausgezeichneten Abschnitt über »Die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse« (1816–1866) im »Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats« (1867) kommen die damaligen Statistiker nach eingehender Erörterung zu einer (Mindest-)Anzahl von 393 029 Fabrikarbeitern für 1846, die weiblichen und jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahre mitgezählt! Im übrigen befindet sich noch ein Großteil dieser Fabriken auf dem Land. Systematisch organisierte und mit Maschinen ausgerüstete »Fabriketablissemments« finden sich vor allem in der Metall-, Spinnwaren- sowie chemischen und keramischen Industrie. Anders als in der Kunstindustrie und im Handwerk bieten die kapitalistisch betriebenen Gewerbsanstalten für Massenproduktion (Manufaktur und Fabrik) aufgrund der hier stärker vorangetriebenen Arbeitsteilung prinzipielle Aufnahmemöglichkeiten für handwerksmäßig nicht vorgebildete Lohnarbeiter: die pauperisierte Landbevölkerung ohne eigene Produktionsmittel findet hier am ehesten Beschäftigung und erhöht damit den Konkurrenz- und Lohndruck sowohl nach »innen«, d.h. innerhalb einer derartigen Gewerbsanstalt, als auch nach außen, d.h. auf das traditionell produzierende »Parallel-

handwerk« durch Produktverbilligung. Die freien Tagelöhner finden hier noch am ehesten ihr Auskommen, wenn sie nicht bei Bauarbeiten schwere Hilfsarbeit verrichten. »Solange die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen arbeiten, nennt man es Hausindustrie, läßt der Manufakturist die Arbeiter einzeln oder sämtlich in von ihm angeschafften Fabrikgebäuden arbeiten, dann wird er mehr und mehr Fabrikant. Bei den Manufakturen können auch durch Beschäftigung von Landleuten oder Arbeitern anderer Industriezweige manche Kräfte vorteilhaft ausgenutzt werden, welche sonst unbeschäftigt sein würden. Dabei tritt zwar eine scharfe Sonderung zwischen dem kaufmännischen oder Direktionspersonal, welches einer über das Handwerk sich erhebenden wissenschaftlichen Bildung, einer ausgedehnten Waren- und Handelskunde nicht mehr entbehren kann, und den ausführenden Arbeitern hervor, die Mitbenutzung mechanischer Kräfte und das Mitarbeiten höherer technischer Intelligenz gelangen aber noch nicht zur vollen Entwicklung. Das Gedeihen dieser Fabrikationsart, welche eine größere Selbständigkeit und gesündere Lebensweise der Arbeiter gestattet, auch böse Konjunkturen leichter, wie geschlossene Fabriken überwindet, hängt von einem zahlreichen Arbeiterpersonal und niedrigen Lohnsätzen ab, da sie in den Leistungen von der vollständigen Fabrikation meist überholt wird.

Der wirkliche Fabrikant, welcher mit Maschinenkraft und einem nur für diesen Beruf lebenden Personal in geschlossenen Räumen arbeitet, bedarf außer der kommerziellen Bildung auch einer höheren Technik und eines größeren Kapitals [...]. Fabrikgebäude, Maschinen, Material, Warenvorräte, Sicherstellung gegen Unfälle und Stockungen erfordern umfangreiche Mittel [...]. Der Fabrikant kann die Warenerzeugung beträchtlich höher steigern wie es dem Kleingewerbe und dem Manufakturisten bei gleichem Personal möglich ist, er kann die Erzeugnisse rascher, besser und gleichmäßiger liefern [...]. Zu den Motoren für Fabrikationszwecke werden nächst der menschlichen und tierischen Kraft, welche nur ausnahmsweise zum Maschinenbetriebe benutzt werden, Wasser, Wind und besonders Wasserdampf verwendet [...]. Die Fabrikation bedarf sowohl hinsichtlich des Materialbezugs als hinsichtlich der Arbeitskräfte und des Warenverkaufs der freien Handelsbewegung und eines weiten Absatzgebietes in viel höherem Maße als das Handwerk [...]. Der Unternehmungsgeist der Fabrikanten, die Geschicklichkeit der Arbeiter und der Sinn für Industrie fassen in der Bevölkerung des Landes nur allmählich und im

Laufe von Menschenaltern festen Fuß. Bei der ersten Anlage von Fabrikationsanstalten in Gegenden, wo man an dauerndes systematisches Zusammenarbeiten für gewerbliche Zwecke nicht gewöhnt ist, haben die Unternehmer mit großen Schwierigkeiten und Verlusten zu kämpfen [...]. Sind die Handwerke mehr oder minder gleichmäßig über das ganze Land verteilt, so tritt die Fabrikindustrie dagegen in einzelnen Provinzen, Distrikten und Städten konzentriert auf, besonders da, wo sich große Steinkohlenlager in der Nähe befinden oder auf guten und billigen Wegen leicht erreichen lassen, oder da, wo die Arbeiter geschickt und die Arbeitslöhne billig sind« (G. v. Viebahn II).

Im Vormärz zeigen sich aber nur schwache Ansätze zu einer Industrialisierung. Die Produktionsmethoden änderten sich nicht gleichzeitig. Die alten konnten jahrzehntelang neben neuen fortbestehen. Mechanisierung hing von der Art der möglichen Kapitalinvestition und von örtlichen Gegebenheiten ab, an denen die Produktionsumstellungen vielfach scheiterten. So beschäftigten Hochöfen, Blechfeuer, mächtige, von Wasserrädern getriebene Hämmer, Zinnhäuser für die Blechveredelung und Zinnhämmer als Produktionsstätten von Stabeisen ebenso wie Eisengießereien noch um 1800 viele Hammer-smiede, Bergleute und Fuhrleute. Die Einführung des billigeren, in England erfundenen Walzens der Bleche scheiterte an der zu geringen Wasserkraft der Gebirgsbäche. Das Absterben der Hütten- und Hammerwerke, Zinnereien und Köhlereien begann daraufhin, die Arbeiter wurden arbeitslos, wanderten ab oder wurden Heimarbeiter am Klöppelkissen, und viele zuvor »industrielle« Mittelgebirgsgegenden wurden Armutszonen.

Der Aufschwung der Industrialisierung setzte erst in den fünfziger Jahren ein, obwohl in Preußen die Zahl der – von der stationären natürlichen Energie unabhängigen – Dampfmaschinen bereits zwischen 1837 und 1849 von 419 auf 1444 steigt. Die beginnende gewerbliche Massenproduktion wird zunächst weniger von ihren internen Arbeitsbedingungen her problematisiert als vielmehr von der ihr eigenen liberalen Tendenz zur Marktausweitung: sie entzieht dem handwerklichen Kleingewerbe den Boden und bringt, im Verein mit der ausländischen Konkurrenz, der Hausindustrie und Manufakturproduktion, vor allem im Textilsektor, enorme Absatzschwierigkeiten und furchtbares Elend durch Hungerlöhne und überlange Arbeitszeit von Arbeitern und mithelfenden Familienangehörigen, so daß selbst die niedrigen Fabriklöhne attraktiver, kriminalisierter Nahrungserwerb und Holz-

diebstahl notwendig werden. Die arbeitsplatzvernichtende Wirkung der Fabrikindustrie ist größer als ihre arbeitsplatzschaffende. Sie kann nur einen geringen Teil der land- und standflüchtigen, pauperisierten Einlieger, Kätner und Häusler, des weglaufenden Gesindes, der verarmten Hausindustriellen und Handwerksgehilfen, manufakturmäßigen Lohnarbeiter samt Kindern und Frauen aufnehmen bzw. bei geminderter Arbeitsfähigkeit oder gewerblichen »Stockungen« wieder auf die Straße setzen. Die Grenze zwischen Arbeiter- und Armenbevölkerung ist fließend. Am ehesten sind noch diejenigen gesichert, die als Arbeiter gleichzeitig Häusler bleiben können, d. h. ein kleines ländliches Grundstück mit Haus haben und mit ihrer Familie im Nebenerwerb bewirtschaften.

Eine Absicherung gegen die Risiken der Verarmung gibt es für die besitzlosen Lohnarbeiter nicht. Für sie ist niemand verantwortlich; zuständig ist für sie die – von den besitzenden Gemeindebürgern finanzierte – Armenfürsorge.

2.5. Individuelle wirtschaftliche Freiheit und Armenfürsorge im Schnittpunkt von Gemeindebürger- und Staatsbürgerschaft: Von der Heimatgesetzgebung zum Aufenthaltsprinzip der Armenfürsorge und zur Freizügigkeit der besitzlosen Lohnarbeiter

Die liberale Gesetzgebung, die die wirtschaftlichen Verkehrs- und Produktionsbedingungen im Sinne wirtschaftlicher Freiheit umgestaltet, macht sich fast durchweg als Durchbrechung der bisherigen engeren Gemeinschaften durch eine starke Staatsgewalt geltend und verwirklicht – paradoxerweise – erst die Ziele des merkantilistischen Staates. Als schwierigster Schlußpunkt dieser liberalen Gesetzgebung ist, gleichsam als Nebeneffekt der angestrebten Freizügigkeit im Interesse freier Arbeitsplatzwahl, anzusehen, daß die Staatsbürgerschaft an die Stelle der bis dahin vorherrschenden Gemeindebürgerschaft tritt. Dieser Prozeß wird vor allem in Preußen forciert vorangetrieben.

»Der bisherigen Autonomie der Gemeinden in bezug auf Zulassung fremden Zuzuges und Beschränkung ihrer Angehörigen stellte man im allgemeinen staatlichen und wirtschaftlichen Interesse den Grundsatz der freien Selbstbestimmung des Individuums gegenüber, in welchem

das Recht der unbeschränkten Niederlassung, der Verhehlichungsfreiheit, der Gewerbefreiheit inbegriffen war. Die Rechte, welche die Gemeindegossen bis dahin als Mitglieder der Gemeinde hatten in Anspruch nehmen dürfen, sollten ihnen nunmehr als Mitgliedern des Staates, zu welchem die Gemeinde gehörte, zustehen; was ihnen bis dahin allein als verbrieftes Recht gegen Entgelt oder durch Geburt oder durch Gunst eingeräumt gewesen war, das sollten alle anderen Staatsbürger auch verlangen dürfen, nur weil sie Staatsbürger waren. Es handelte sich also um nichts Geringeres, als der Autonomie der Gemeinden in bezug auf ihren wichtigsten Inhalt den Staatswillen entgegenzusetzen, der Gemeindeangehörigkeit die Staatsangehörigkeit überzuordnen, Anzug und Abzug der Staatsbürger von und zu den Gemeinden von der Willkür der letzteren loszulösen und in das lediglich individuelle, allenfalls von Staatsgesetzen abhängige Belieben der ersteren zu stellen. Für die Entscheidung [...] mochten mancherlei Motive maßgebend sein, sittliche und wirtschaftliche, gemeinnützige oder partikularistische. Durchschlagend aber konnte, der Eigentümlichkeit menschlicher Natur und ihrer Existenzbedingungen entsprechend, nur eines wirken: das wirtschaftliche, oder deutlicher, das finanzielle Motiv. Unter den Befugnissen der Gemeindegossen gab es einige, die, wie das Aufenthalts- und Verhehlichungsrecht, das Recht freien Gewerbebetriebes und der Teilnahme am politischen Leben, auch dem Fremden zugestanden werden mochten, in Beziehung auf sie hatte die Gemeinde nichts weiter zu tun, als die Tore zu öffnen, Fremde hinein-, Einheimische herauszulassen und den ersteren ohne Entgelt Luft und Licht zu gewähren [...]. So mochten die wesentlichsten bis dahin gemeindegosslichen Befugnisse in die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte gleichsam verflüchtigt werden. Aber ein Recht gab es, das einer Verflüchtigung in die neue wirtschaftliche Freiheit nicht fähig, mit irdischer Schwere zunächst am Boden der Gemeindegossenschaft hängen blieb, jenes Recht des Heimatgenossen auf Unterstützung, weil ihm allein eine Pflicht der Gemeinde gegenüberstand, welche nicht durch freie Gewährung von Luft und Licht erfüllt werden, nicht durch eine bestimmte Geldzahlung von vornherein vergolten werden konnte – die Pflicht zur Unterstützung, die Armenlast [...]. Gegen den Verlust bedürftiger Heimatgenossen durch Abzug hatten die Gemeinden freilich so wenig einzuwenden wie gegen den Gewinn orts- und landfremder Personen durch Anzug, wenn die letzteren nur mit irdischen Glücksgütern ausgestattet waren.

Aber die Pflicht zu haben, für Abzüglinge, auf deren Lebensführung ein Einfluß nicht mehr geübt werden konnte, im Falle der Verarmung sorgen, und unvermögende Anzüglinge, die man nicht abwehren durfte, unterstützen zu müssen, das schien selbst den im übrigen des Zwanges überdrüssigen Gemeindebürgern ungerecht zu sein. Soweit die wirtschaftliche Freiheit und gleichwohl die Verpflichtung der Armenfürsorge auf der Grundlage der Gemeindeverfassung im ganzen Staatsgebiet vollständig durchgeführt werden sollte, soweit erhob sich auch das Verlangen der Gemeinden, ihnen diese Verpflichtung zu erleichtern oder vollständig abzunehmen, andernfalls aber ihnen die Befugnis des Schutzes und der Abwehr in ähnlicher Weise, wie es früher der Fall gewesen, zu belassen oder wiederherzustellen. So wurde an die Staatsgewalt der Anspruch gestellt, der einen Gemeinde keinen Vorteil auf Kosten der anderen zuzuwenden, nicht hier zu entlasten und dort zu belasten, vor allem aber nicht den Gemeinden durch einen Zwangsakt diejenigen Maßregeln zu verbieten, die ein Korrelat zur Verpflichtung zur Armenfürsorge bilden, eben jene Einspruchs- und Widerspruchsrechte gegen Niederlassung, Gewerbebetrieb und Verhehlung [...]. Eine Staatsgewalt [...] konnte daher, um den Ruf nach Gerechtigkeit nicht ganz ungehört verschallen zu lassen, bestenfalls zugleich mit der Einführung wirtschaftlicher Freiheiten, gewisse ihr gerecht dünkende Gesichtspunkte aufstellen, nach denen die Verpflichtung zur Armenpflege gegenüber einheimischen und fremdbürtigen Ortsanwesenden bemessen werden sollte; sie konnte ein mäßiges in bezug auf alle oder die eine oder die andere jener Freiheiten zulassen bzw. aufrechterhalten. Aber davon mußte sie selbstverständlich ausgehen, daß die Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Gemeindegossen das historisch Gegebene war und daß sie nur die Möglichkeit leichter Loslösung dieser Verpflichtung ins Auge fassen dürfte, wenn sie eine mehr oder weniger vollständige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit gestatten wollte; sie konnte also zwischen Gemeindeangehörigkeit und bloßem Aufenthalt ein Mittelglied einschieben und einen mehr oder minder langen Aufenthalt, eine mehr oder minder erleichterte Aufnahme in den Gemeindeverband mit der Wirkung anordnen, daß mit solchem Aufenthalt, mit solcher Aufnahme die Verpflichtung zur Unterstützung verknüpft werde, während völlige Freiheit hier und eine für alle Zeit der ursprünglichen Gemeinde bleibende Unterstützungspflicht dort zwar denkbar, aber im Sinne freier Gestaltung unlogisch und zweckwidrig erschienen

wäre. Auch mochten andere Arten der Ausgleichung, wie etwa die Vereinigung kleinerer Bezirke zu einem größeren und deren gemeinschaftliche Belastung, ebenso wie Hilfeleistungen durch den Staat, die Provinzen und andere leistungsfähigere korporative Verbände, zweckmäßig erscheinen. Worauf es ankommen mußte, das war vor allem die Abwägung der staatlichen gegen die Gemeindeinteressen, die Auffindung eines gerechten Maßstabes für die Verteilung der Armenlast« (E. Münsterberg [I])

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt es in fast allen deutschen Staaten zu einer neuen Armengesetzgebung, die in unterschiedlicher Weise der Tatsache Rechnung trägt, daß nach der liberalen Theorie nicht nur eine Freisetzung der Arbeitskräfte aus den persönlichen Bindungen der traditionell arbeitgebenden Standeskorporation möglich sein muß, sondern ebenso eine aus örtlichen Bindungen. Um die Wanderung zur Arbeit effektiv zu ermöglichen, ist Freizügigkeit erforderlich. Aber die berufliche und regionale Mobilität ermöglichende Freizügigkeit ist eben unvollkommen, wenn der Arbeitssuchende, den »der Boden nicht mehr trägt«, im Krisenfall wieder von der Gemeinde unterstützt werden muß, die er wegen ihrer mangelnden Arbeitsgelegenheit (meist korrespondierend mit geringem Gemeindesteueraufkommen, also allgemeiner Gemeindearmut) verlassen hat, womöglich sogar zu ihr zurücktransportiert wird. Das kann die Abwanderung von der sog. Heimatgemeinde von vornherein verhindern, zumal unsicher ist, ob bei Abwanderung ein existenzsichernder Arbeitsplatz überhaupt gefunden wird. Auf der anderen Seite übernimmt nicht der Staat als solcher die Armenlast in seinen Staatshaushalt als Verpflichtung auf, bestenfalls greift er subsidär ein. Für die Armengesetzgebungen aller deutschen Staaten ist soweit gemeinsam »die Anknüpfung der Armenlast an die Gemeindekörperschaften, denen in einigen Staaten die selbständigen Gutsbezirke, Dominien, Domanialämter und ähnliche Bildungen gleichgestellt sind, während der wesentlichste Unterschied zum Ausdruck kommt in dem mehr oder weniger leichten Wiederloslösen der einmal übernommenen Verpflichtung und dem Schutzapparat, mit dem die Gemeinden gegenüber dem Entstehen derselben ausgerüstet sind.

Die vornehmsten Beispiele der freiesten und der einschränkendsten Gesetzesbestimmungen bieten Preußen auf der einen und Bayern auf der anderen Seite. Überhaupt ist ein Gegensatz zwischen Norddeutschland und Süddeutschland unverkennbar; er erscheint vor al-

lem in dem Umstand begründet, daß Preußen in den östlichen und westlichen Provinzen Gebietsteile besaß, zwischen denen erhebliche Gegensätze auszugleichen waren, während die süddeutschen Staaten auf kleineren Territorien im wesentlichen gleichartigen, bei weitem mehr geschlossenen Verhältnissen gegenüberstanden« (E. Münsterberg [I]).

In den süddeutschen Staaten, aber z. B. auch in Sachsen bleibt es bei einer modifizierten Heimatgesetzgebung als Armengesetzgebung. Die Gemeinden dieser Staaten gehen auch bald dazu über, Ehebeschränkungen aufzustellen; von ungesicherten Heiraten befürchten sie die Vermehrung des »nahrungslosen Proletariats«, also stellen sie Anforderungen an das Mindestalter, das Vermögen und den »Nahrungsstand« der Heiratswilligen, Anforderungen, die aber nicht die Armenlast mindern, sondern nur das Lebensglück vieler zerstören, die Ab- und Auswanderung fördern, die Zahl der unehelichen Geburten und Totgeburten sowie die Säuglingssterblichkeit erhöhen und die »Unsitlichkeit im Volke« anheben bzw. vor allem die gesicherten Besitzbürger endlos darüber klagen lassen (K. J. Matz).

In Preußen verfährt man demgegenüber liberaler und gleichzeitig im Interesse der staatstragenden Gutsbesitzerlobby: die Gemeindezugehörigkeit wird 1842 endgültig instrumentalisiert. Die Heimat- bzw. Herkunftsgemeinde ist dann nicht mehr zur Armenpflege verpflichtet, wenn ihr (ehemaliger) Einwohner oder gar Bürger in einer anderen Gemeinde seinen Wohnsitz begründet hat und dort eine gewisse Zeit lang nicht hilfsbedürftig wird. Die »anziehende« Gemeinde darf den Aufenthalt nicht schon wegen Besorgnis künftiger Verarmung verweigern. Hierzu berechtigen lediglich Mangel der Erwerbsfähigkeit oder der Unterhaltsmittel. Für den Erwerb bzw. Verlust der Armenunterstützung sichernden Gemeindezugehörigkeit genügt nun im wesentlichen die vom Staat erleichterte Wohnsitznahme. Erst nach 1855 wird eine Wohnsitzfrist eingeführt.

Angesichts der ökonomischen Situation der besitzlosen Lohnarbeiter bedeutet Armenunterstützung in diesen Jahrzehnten die physische Existenzsicherung bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder ökonomisch bedingter Arbeitslosigkeit, ist also ein generell entscheidender Faktor sozialer Absicherung – sofern ein entsprechender Fall eintritt; auf der anderen Seite kostet sie häufig die Hälfte des Gemeindebudgets und mehr, weil andere Sicherungseinrichtungen sehr begrenzt sind. Die Gemeinden bzw. die steuerzahlenden und stimmbe-

rechtigten Bürger können sich gegen die potentielle Armenlast in Gestalt von zuziehenden pauperisierten, besitzlosen Lohnarbeitern administrativ nur noch durch die Erhebung von Einzugsgeldern sichern, das von der Höhe her den Einrichtungskosten eines bescheidenen Arbeiterhaushalts gleichkommt. Hat der zugezogene Arbeiter diese Summe aus seinen Ersparnissen überhaupt aufbringen können, fällt er bei Lohnausfall um so leichter der gemeindlichen Armenfürsorge anheim.

In dieser Situation ist die private Abwehr der Armenlast durch die besitzenden Bauern und Bürger in den Gemeinden gleichsam vorprogrammiert, denn die Armenlast erscheint fast durchweg als »Überbürdung«. Haben die Gemeinden, wie häufig gegeben, nur 100 bis 1000 Einwohner, von denen wiederum nur 10 Prozent Steuerzahler sind (und vielfach nur in den unteren Stufen), und geht man weiter davon aus, daß gerade in den ärmsten Gemeinden der Bedarf am größten ist, dann zeigt sich: jeder auftauchende bzw. anerkannte Fall von Not, Unterstützungsbedürftigkeit »schlägt durch«, fällt den wenigen wenig Besitzenden zur Last oder dem Gutsbesitzer/Großbauer allein, und diese sind vielleicht gerade auch noch dabei, ihre Betriebe zu kapitalisieren! All das bedeutet: kleinlichster Egoismus und Hinausverlagerung der Sozialkosten durch sog. künstliche Verschiebung der Armenlast als generelle Tendenz.

Die bürgerlichen Erklärungs- und Bewertungsmuster scheinen hier nicht bremsend gewirkt zu haben. Eher war es wohl so, daß man gegenüber fremdem Leid abgestumpft war und die Bevölkerungsexpansion vorrangig als bedrohlich empfand. Von Ärzten als den »natürlichen Anwälten der Armen« (R. Virchow) liegen dazu verschiedene indizienhafte Schilderungen vor. Die Völkerschlacht bei Leipzig, immerhin als nationales Ereignis gefeiert, bringt der Stadt Leipzig 20000 verwundete und kranke Soldaten; sie liegen wie Heringe in einer Tonne in den wenigen öffentlichen Gebäuden, mit Streifen aus Salzsäcken »verbunden« – nicht ein einziges Bürgerhaus hat man den gemeinen Soldaten als Spital eingeräumt. Für das kranke Möppel der Kaufmännin ist besser gesorgt! 1842 notiert ein Arzt: »Im Südosten unseres Bezirkes, wo die Armen ausschließlich von Quecken, Hederrich und Sauerampfer mit etwas Kleie lebten, ist keine Woche vergangen, wo man nicht Leichen verhungertes Menschen im Freien gefunden hätte. [...] Im grellsten Gegensatz zu dieser Calamität der Armen amüsiert sich die gebildete Welt, so gut es geht« (K. J. Lorinser). 1846

wird die »eiskalte Kommunal-Nächstenliebe« in den kleinen Gemeinden Preußens gegenüber den Tagelöhnern angeklagt: »Mit sophistischen Definitionen über Armuth und Nichtarmuth« im Sinne des Gesetzes »werden die bittere Not leidenden Kranken gespeiset und erwärmt. [...] Alle Gründe faßt man in einem Substantiv zusammen: im Worte ›Prinzip‹. Tatsache aber ist es, daß die Kranken hungern, dürsten, ohne eine Spur von Hilfe ganz principgemäß sterben, um beim göttlichen Richter Beschwerde zu führen über die papierne Kommunal-Nächstenliebe des 19. Jhd. nach Christus« (J. H. Schmidt). In Württemberg (und sicher nicht nur dort) eifern selbst Geistliche für die »bedrängte Gemeindekasse«, es komme darauf an, daß man »dem trägen und unsittlichen Armen die Zuflucht zu den öffentlichen Kassen abschneidet« (zit. n. L. Militzer-Schwenger). Johann Hinrich Wichern, als »Bischof der Armen« tituliert, unterscheidet zwischen schamloser und gesegneter Armut: »Derjenige Arme ist glücklich zu preisen, und bei all seiner Armut dennoch nicht arm, der in Gütern der Seele sein Genüge und in Erreichung von diesen den Antrieb zur rastlosen freudigen Arbeit um des täglichen Brotes willen findet. [...] Die Leute in Bethlehems Hütte waren auch arm und fehlte ihnen dennoch nichts« (zit. n. M. Gerhardt). Bettina von Arnim erkennt wohl richtig: »Die zahllosen Opfer des Industrialismus entbehren also unter diesen Umständen, da ihnen der Zuspruch der Religion fehlt, den Trost, welchen der Arme früher im Gedanken an eine Zukunft hatte, welche die Widersprüche dieser Welt ausgleicht. Der Mangel an Religiosität läßt also den Armen seine Entbehrung erst recht fühlen, ja sie macht erst wahrhaft Arme.« Die zur Verwahrlosung führende Armut wird vor allem unter dem das persönliche Gewissen entlastenden Aspekt der fehlenden Sittlichkeit der unteren Volksklassen thematisiert; generell gilt als Aufgabe, unter den Proletariern Sittlichkeit herzustellen. Für armutbeseitigende Wohltätigkeit war man in den meisten Fällen auch nicht reich genug. Man konnte Gutes tun, die Armut beseitigen aber sollte Arbeit, darüber hinaus sollte der Staat dafür zuständig sein. Bettina von Arnim klagt die reichen Bürger an: »Wie gebt ihr? – Ihr werft den Armen eure Almosen hin, wie man einem Hunde einen Brocken zuwirft, und kümmert euch nicht weiter um sie. Ihr steigt nicht hinab zu den Höhlen, wo die Not und das Elend ihr Lager aufgeschlagen haben. Wie solltet ihr auch? Der Höhlendunst, den ihr einatmen müßtet, würde euren Odem verpesten; die hohlen, eingefallenen Gesichter, die ihr sehen würdet,

würden euch im Traume erscheinen und euren Schlaf und eure Verdauung stören; im eigenen, wohlgeheizten Zimmer würde euch frieren, wenn ihr an die Armen dächtet, die barfüßig und zerlumpt der Winterkälte preisgegeben sind. – Und wovon gebt ihr den Armen? Von eurem Mammon! Und woher stammt euer Mammon? Ist er nicht gewonnen durch den Schweiß der Armen? [...] Diese Wahrheit ist noch unerkannt, gehaßt, geächtet, vogelfrei. Denn noch ist das Heft der Gewalt bei den Reichen, und die wehren dieser Wahrheit den Zugang zum Volke.« Die großbürgerliche Philanthropie des 18. Jahrhunderts schwindet, vielleicht nach Lessings Einsicht: »Ei was? – Es wär' nicht Geckerei / Bei Hunderttausenden, die Menschen drücken / Ausmergeln, plündern, martern, würgen; und / Ein Menschenfreund an Einzelnen scheinen wollen! / Es wär' nicht Geckerei, des Höchsten Milde, / Die sonder Auswahl über Bö's' und Gute / Und Flur und Wüstenei, in Sonnenschein / Und Regen sich verbreitet, – nachzuäffen, / Und nicht des Höchsten immer volle Hand / zu haben?« Der Kleinbürger will wissen, wem er gibt, er ist nicht bereit, »mit guter Weise Bettlern zu geben«, ist vielmehr kalt, rauh und »so unhold, wenn er gab, / Erkundigt' er so ungestüm sich erst / Nach dem Empfänger; nie zufrieden, daß / Er nur den Mangel kenne, wollt' er auch / Des Mangels Ursach' wissen, um die Gabe / Nach dieser Ursach' filzig abzuwägen.« Einer anderen Geistes- und Gefühlshaltung, die in ihrer Sympathie für die einfachen Menschen Armut verklärt, hat Goethe 1777 gegenüber Frau von Stein Ausdruck gegeben: »Wie sehr ich wieder Liebe zu der Klasse von Menschen gekriegt habe, die man die niedere nennt, die aber gewiß vor Gott die höchste ist! Da sind doch alle Tugenden beisammen, Beschränktheit, Genügsamkeit, gerader Sinn, Treue, Freude über das leidlichste Gute, Harmlosigkeit, Dulden – Dulden – Ausharren ----«.

Es kommt nicht zu einer »rationalen Ausgestaltung« der Armenpflege, sondern zu einer ständig verfeinerten Ausnutzung der – in Preußen – 1808 in einigen Provinzen beginnenden und 1842 durch Staatsgesetze verallgemeinerten legalen Möglichkeiten zur künstlichen Verschiebung der Armenlast. Die armenlastbringenden Wohnsitznahmen besitzloser Lohnarbeiter werden privat systematisch dadurch unterlaufen, daß mit Zuziehenden keine Mietverhältnisse abgeschlossen werden – man drängt sie in die Vororte ab. Auf diese Weise produzieren die steuerzahlenden bürgerlichen Hausbesitzer der Städte die Obdachlosigkeit und häufig proletarische Verbitterung.

Gelegentlich führt das zu Konflikten mit den an einem qualifizierten und stetigen Arbeiterstamm interessierten Fabrikbesitzern. Diese versuchen, der zuzugshindernden Verarmungsgefahr im Fall von Krankheit, Invalidität und Alter durch Fabrikkassen vorzubeugen. In größeren Städten gerät manches allerdings schnell außer Kontrolle, weil die kleinen Hausbesitzer an den Mieteinnahmen durchaus interessiert sind. Auf dem Lande ist man besonders erfindungsreich: der häufig durch Kapitalisierung des Betriebs verschuldete Gutsbesitzer (Gutsbezirk und Dorfgemeinde sind seit 1808 getrennt) quartiert die älteren und kränkelnden ländlichen Arbeiter bei sich aus und im Nachbardorf ein; dort werden sie bis zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes unterhalten. Ist das Dorf mittellos, wird die Provinz als Landarmenverband zuständig, wenn der Arbeiter arbeitsunfähig arm ist. Die Dorfgemeinden wiederum »schmuggeln« die Armen in die Städte und unterhalten sie dort heimlich bis zum Verlust bzw. Erwerb des Unterstützungswohnsitzes; manche bezahlen auch die Auswanderungskosten. Gutsbesitzer, die mehrere als Ortsarmenverband geltende Vorwerke haben, lassen ihre Arbeiter zwischen diesen wechseln bzw. umquartieren, so daß sie den alten (Heimat-)Unterstützungswohnsitz verlieren und keinen neuen erwerben; im Ergebnis wird die Provinz für die Armenlast zuständig. Die betroffenen Arbeiterfamilien kommen niemals zur Ruhe; beim Umherwandern und der Suche nach einem anderen Unterkommen verlieren sie die Arbeitsmotivation, verfallen sie der Trunksucht, vernachlässigen sie die Erziehung der Kinder, deren Schulbesuch unterbrochen wird, und bedrohen aus Not und Verzweiflung das bürgerliche Privateigentum. Sind die Eltern verstorben, werden die Waisenkinder regelrecht »versteigert«.

2.6. Die proletarische Existenz: Arbeit und Leben an der Grenze zur Armut

2.6.1. Die landwirtschaftliche Arbeit und das Arbeiterleben auf dem Lande

Im Vormärz sind die meisten Lohnarbeiter noch auf dem Lande beschäftigt. Die mühseligen, harten und körperlich anstrengenden Arbeitsvollzüge bestehen dort vielfach im Tragen, Heben und Schleppen

schwerer Lasten. Gleich schwer ist die Arbeit beim Düngen, Ackern, Eggen und Walzen. Die Arbeit ist an Tageszeit, Witterung und Jahresablauf gebunden: einerseits angespannte Arbeitsperioden bei Aussaat und Ernte, Arbeit in gebückter Haltung an kaltfeuchten Frühlings- und Herbsttagen, bei Sonnenhitze und Regen, andererseits »naturerzwungene« Phasen rekreativer Passivität vor allem im Winter. Dann bleibt »nur« die Arbeit in Haus und Hof: Futteraufbereitung, Viehfütterung, Kornreinigung durch Worfeln und Windfege, gruppenmäßig und im gleichgemessenen Rhythmus des Körpers vollzogener Flegeldrusch, Holzsägen usw. bis hin zum Hausfleiß durch Spinnen, Weben, Besenbinden usw. Bei geminderter Arbeitsfähigkeit gibt es einfache, leichtere Arbeiten in Haus und Hof vom Kehren bis zum Ungeziefersammeln. Kinder, Frauen und alte Leute gelten nicht als gemindert arbeitsfähig. Nicht nur beim Füttern und Tränken des Viehs haben sie oft schwere Lasten zu heben und zu tragen, sondern sie werden auch gern als besonders »geländegängiges« Transportmittel benutzt und müssen, neben der harten körperlichen Arbeit in den Sommermonaten (häufig bleibt die physiologische Regel aus!), schwere Lasten bergauf und bergab schleppen: Waren für den städtischen Markt, Brennholzbündel für den Winter, Erde und Schiefer auf den Weinberg usw. Die Kinder helfen vor allem beim Kartoffel- und Rübenanbau (Verziehen, Hacken, Ausnehmen usw.), Viehhüten, Jäten, Heutrocknen, Torftrocknen, Steine- und Ungeziefersammeln; die Schul»ferien« richten sich nach dem Arbeitsanfall. Die einförmig ruhige, körperlich anstrengende Tagesarbeit bei wechselnden Witterungsverhältnissen scheint dennoch, aufs Ganze und von der Säuglings- und Kindersterblichkeit abgesehen, mehr abhärtend als pathogen gewirkt zu haben.

Die Arbeitsvollzüge sind bei den verschiedenen Kategorien ländlicher Arbeiter – von den freien Tagelöhnern (Einlieger, Losleute) über die gebundenen, vielfach ackerbesitzenden Tagelöhner (Insten, Kätner, Häusler) bis zu den Kleinbauern – prinzipiell gleich, die Existenzunsicherheiten jedoch sind verschieden. Denn die Arbeitsverhältnisse und Arbeitseinkommen sind unterschiedlich.

Die freien Tagelöhner sind, wie bereits dargestellt, außerhalb der Saison vielfach arbeits- und damit einkommenslos; Arbeit beim Chaussee-, Eisenbahn- oder Deichbau ist im Winter ebensowenig möglich wie Ansammlung den Lebensunterhalt sichernder Ersparnisse aus dem Arbeitsverdienst von Frühjahr bis Herbst. Fehlender

Ertrag aus Lohnarbeit bedeutet aber Not und Elend. Das Leben ist nackter Existenzkampf, Nahrungsmittel müssen zusätzlich erbettelt und das privateigene Brennholz bis zur Diebstahlsgrenze zusammengelesen werden; man ernährt sich von Kartoffeln, Heringen und Branntwein. Die Hütten sind feucht, mancherorts nicht heizbar; um es einigermaßen warm zu haben, verbringt man Tag und Nacht im Bett, häufig familienweise zusammenliegend, hungernd und vielfach buchstäblich wegsterbend. Die Verschmitzten kommen über Diebstähle ins Gefängnis und so zu einem besseren und bequemeren Leben. Die Kinder werden von ihren auf Bettel ausgezogenen Eltern bitterstem Elend preisgegeben, werden auch selbst gern zum Betteln eingesetzt. All diese Jammergestalten sind in Lumpen gehüllt, und in besonderen Hungerjahren sind sie regelmäßig Ausgangspunkt von Typhusepidemien.

Die Situation des Gesindes und der Gutstagelöhner, die »Dauerstellen« haben, ist etwas besser. Dafür muß das Gesinde freilich zu jeder Zeit arbeitsbereit sein; die Arbeitszeit wird durch die natürlichen Erfordernisse der gutswirtschaftlichen Haushaltsführung und Tierpflege bestimmt. »Freizeit« gibt es nur zum Gottesdienstbesuch und zur Gesundheitspflege. Der Gutsherr oder Bauer ist ihm wie den Gutstagelöhnern unterhaltspflichtig; wenn sie Grundeigentum haben und die Kartoffeln nicht geraten, gewährt ihnen dieser zusätzlichen Lebensunterhalt. Insgesamt hängt die glücklichere oder gedrücktere Lage dieser Gutstagelöhner hauptsächlich von der wohlwollenden und menschenfreundlichen Gesinnung, den besseren oder schlechteren Vermögensumständen, der Art und Weise der landwirtschaftlichen Betriebsführung des Arbeitgebers ab. Da gibt es einerseits Hilfe in Krankheitsfällen, »Freizeit« zur Bewirtschaftung von vielfach als Naturallohn »gestelltem« Garten, Kartoffel- und Leinland und anderen häuslichen Geschäften wie auch Abgabe von Ernteanteilen (Deputat) und kleine Vorschüsse bei Not; andererseits kann man aber auch Willkür und Rohheit eines Gutsbesitzers bis zum (mäßig gesühnten) Totschlag ausgesetzt sein und bei heruntergekommenen Gutsbesitzern ganz ohne Entgeltzahlung ausgehen. Man schweigt, denn ohne »Moralitätsattest« erhält man keine neue Stelle.

Die Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ist traditionell kümmerlich bis elend – die der meisten Bauern ist nicht viel besser! Vegetabilische Kost (Brot, Kartoffeln, Gegräube und Kraut) herrscht vor, für Kinder und ältere Menschen ist sie oft schwer verdau-

lich. Von den tierischen Produkten werden vor allem Milch und Speck verwendet. Das Fleisch wird, sofern die Tiere nicht notgeschlachtet worden sind, in die Stadt verkauft. Für viele Dorfproletarier, die sich und ihre Familie vor dem Hungertod bewahren wollen, besteht bei (neben patriarchalisch-fürsorglichen häufig vorkommenden) hartherzigen, vielfach hoch verschuldeten Gutsbesitzern und/oder in schlechten Jahren der einzige Ausweg in (seit den liberalen, das Privateigentum etablierenden Reformen) unerlaubten, kriminalisierten Handlungen. Die freien Tagelöhner gelten als »Spitzbuben«, die Felddiebstahl statt der verlorenen Gemeinheitsnutzung betreiben. Im Hinblick auf die besonders krassen Verhältnisse in Oberschlesien heißt es: Der Landarbeiter würde »schwerlich zu manchen Zeiten der Gefahr des Verhungerns oder Erfrierens entgehen, wenn ihm nicht die Nichtachtung fremden Eigentums, die ihm sozusagen fast angeboren ist, den Holz- und Getreidediebstahl zu einer unschuldigen, unverfänglichen Handlung machte. [...] Die Zahl der Feld- und Walddiebstähle, durch welche ein jeder so gut als möglich für seine Existenz zu sorgen sucht, geht jährlich ins Unglaubliche« (zit. nach H. Bleiber).

Die Kleidung ist meist uniformierende Tracht aus gewirkter Leinwand, im Sommer wie im Winter im wesentlichen dieselbe; Schuhwerk hat nicht jeder. Die Arbeiter und ihre Familien leben in kleinen Katen oder in zu Arbeiterwohnungen gemachten Gehöften niedergelegter (»enteigneter«) Bauern. Der Bauer oder Gutsherr vermietet sie an die Tagelöhner und deren Familien (je Familie grundsätzlich ein Raum); Dienstverweigerung führt zu Wohnungsverlust, drohende Armenlast infolge von Arbeitsunfähigkeit zur Umquartierung. Die weder unterkellerten noch gedielten Katen, meist frühere Stallgebäude, sind einstöckige (Fachwerk-)Häuschen mit rohen Lehmwänden. In der Regel haben sie einen Flur, eine Kammer und ein mit einer Fensterluke versehenes Zimmer. Manchmal bewohnen und bewirtschaften einen derartigen Koch-, Schlaf- und Wohnraum auch mehrere, über generative Abfolge oder äußerste Not verbundene Familien. Zehn und mehr Personen in einem Raum sind ebensowenig eine Seltenheit wie drei oder vier in einer Schlafstätte; mitunter mag es im Stall beim Vieh bequemer sein; auf Stroh und Reisig schläft man hier wie dort. Der Aufenthalt in der »Wohnung« – richtiger: Feuer- und Schlafstelle – spielt im persönlichen Leben keine große Rolle. In der warmen und wärmeren Jahreszeit ist die ganze Familie im Freien, häufig dem Geruch des Dunghaufens und der Jauchegrube, Fliegen, Mücken usw. ausgesetzt.

Während Regenperioden und im Winter steigt der Stellenwert der Schlafstättenwohnung, wirken sich die feuchten, menschenüberfüllten Wohnungen bedrückend aus; persönliche Sauberkeit und Hautpflege werden, vielleicht sogar funktional, gering geachtet. Die Fensterluken werden wegen des gefürchteten Wärmeverlustes mit Moos, Stroh oder Lumpen abgedichtet, die Be- und Entlüftung vollzieht sich durch Ritzen und porösen Lehm. Es gibt auch kaum beheizbare Katen oder Rauchkaten, in denen der Schornstein nicht so weit führt, daß der Rauch aus dem Haus zieht.

2.6.2. Die gewerbliche Arbeit und das Arbeiterleben in der Stadt

Im gewerblichen Bereich sind die Arbeitsbedingungen branchenmäßig außerordentlich verschieden. Die Spanne reicht von der traditionellen qualifizierten handwerklichen Arbeit und der »Kunstindustrie« bis zur einfachen, auf Massenproduktion abzielenden Manufaktur und Fabrikarbeit, die weniger Detailgeschicklichkeit verlangt. Darüber hinaus gibt es typische saisongebundene Arbeit im Freien – von der Ziegelbrennerei bis zum Bauhandwerk – und ständige Arbeit, die grundsätzlich Tag und Nacht vor sich gehen kann, nur durch »Stokungen«, d. h. ökonomische Krisen unterbrochen, wenn sie dann nicht gar nachhaltig zerstört wird.

Der qualifizierte Handwerksgehilfe und der qualifizierte Kunstindustriearbeiter können die verschiedenen Arbeiten, die zum Endprodukt führen, nacheinander selbst ausführen, das Produkt unter ihren Augen Stück für Stück entstehen lassen. Diese Arbeitsvollzüge sind jedoch nicht in den Produktionsformen vorherrschend, die für die Stadtbevölkerung zunehmend entscheidend werden: arbeitsteilig betriebene Manufaktur und Fabrik.

In Manufaktur und Fabrik sind Arbeitsteilung und Arbeitsdisziplin mit ihren Folgen für die Lebensführung durch Zeitgebundenheit und außerhalb des Arbeitsinhalts liegenden »ideellen« Lebensinhalt (fehlende Freude am Produkt, das in seiner Gestaltung nicht vom Produzenten gleichsam künstlerisch bestimmt wird, sondern vom antizipierten Massenabsatz, »Mode«) gekennzeichnet. Diese gewerblichen Arbeiter bewältigen nur Teilvergänge, sind von den Teilvergängen der Produkterstellung unmittelbar davor und danach sachlich abgesperrt, gleichwohl aber von den Arbeitsvollzügen ihrer Kollegen »produkt-

vermittelt« abhängig. Die Arbeitsvollzüge bestimmen sie nicht selbst, sondern sie sind von einem vorgegebenen, einheitlichen Arbeitsplan abhängig, den das qualifizierte Leitungspersonal aufgestellt hat. Der Arbeitsteilung entspricht die zunehmend straffe Arbeitsdisziplin. Das Nacheinander der einzelnen Herstellungsvorgänge im Handwerk wird in der gewerblichen Großproduktion auf ein zeitliches Nebeneinander umgestellt. Das geschieht völlig unabhängig von irgendwelchen natürlichen Rhythmen, prinzipiell an jedem Tag und nicht nur bei Tag, sondern (mit der Verbreitung künstlicher Beleuchtung zunehmend) auch bei Nacht. Der großgewerbliche Arbeiter muß, anders als der landwirtschaftliche oder handwerkliche, ohne Rücksicht auf Lust oder Unlust, Wohl- oder Übelbefinden stets in demselben Tempo arbeiten. Nur Krankheit, die Lohnausfall bedeutet, ist »gestattet«. Der Arbeiter kann über seine Arbeit nicht disponieren; die straffe, naturentkoppelte Arbeitsorganisation schaltet jede Beschaulichkeit, jedes besinnliche Moment aus: das Gehetze (»Zeit ist Geld«) beginnt. »Ein hoher Staatsbeamter bezeugt, daß in Elberfelder Spinnereien, in engen, ungelüfteten, von einem wahren Höllenlärm durchtobten Räumen den graubleichen muskellosen Arbeitern bei fünfzehnständiger Arbeitszeit nicht einmal die kleinste Pause zur Einnahme von Nahrung gelassen, sondern eine Blechvorrichtung an den Hals gebunden wurde, woraus sie während der paar Sekunden, wo ein Faden riß, einige Bissen herunterlöffeln konnten« (F. Mehring).

Die entqualifizierende Arbeitsteilung und Mechanisierung bringen dem in der Massenproduktion beschäftigten Arbeiter seine leichte Ersetzbarkeit zum Bewußtsein. Er muß dankbar sein, wenn er seinen Arbeitsplatz behält. Jahresarbeitsverträge sind selten. Der traditionell schwankende und unsichere Erwerb des Tagelöhners und Handwerksgehilfen erhält durch die Erfahrung der leichten Austausch- und Ersetzbarkeit und das Bewußtsein davon eine neue Dimension. Die warenförmige Austauschbarkeit des Arbeiters ist immanentes Moment des Produktionsprozesses, durch Krankheit und Stockung in Handel und Industrie kann sie jederzeit Wirklichkeit werden. In konjunkturell günstigen Zeiten dagegen wird durch Übergang vom Tage- oder Wochenlohn zum Stück- bzw. Leistungslohn äußerste Anspannung der Arbeitskraft gefordert. Generell wissen die Arbeiter der gewerblichen Massenproduktion nie, ob sie noch einige Monate, oft nicht einmal, ob sie noch acht Tage Arbeit und den Verdienst haben werden, von dem sie leben müssen. Das reale Gespenst jederzeit dro-

hender Entlassung führt zu einem Gefühl existenzieller Unsicherheit, das nicht mehr naturvermittelt fatalistisch hingenommen wird.

Außerökonomisch setzt die aufgelöste Ständegesellschaft sich in dieser liberalen Phase in sehr deutlich abgestuftem Ansehen, in sozialer Distanz nach unten fort: vom Bürger zum Bauern («der Ackerbau ist zwar poetisch anerkannt, aber er wird lächerlich sogar oder hunds-vöttisch behandelt» [B. von Arnim]) und zum Arbeiter, als Pöbel oder Proletarier bezeichnet; vom Bauern zum Handwerker und Proleten; unter den besitzlosen Lohnarbeitern vom qualifizierten Polygraphen zum manufakturrellen Tabakarbeiter, aber auch noch innerhalb einer »Fabrikation«. In der Ziegelfabrikation etwa bilden die Tagelöhner »die *Unterschicht* einer Gesellschaft, in der die Ziegelstreicher, wie eine mittelalterliche Handwerkszunft die *Oberschicht* bilden. Sie sind bloße Handlanger, Aushilfen für den groben Dienst, der keine »Kunst« verlangt, und erheben sich nach Erscheinung und allgemeiner Schätzung wenig über ein dörfliches Proletariat«; sie wohnen in »Familienhäusern« oder Lehmhütten mit verklebten Fenstern, die Frauen sind abgehärmt, und bei den Kindern, die lässig durch den Ententümpel gehen, scheint es nur, als ob sie spielen: »sie lachen nicht; ihre Sinne sind trübe wie das Wasser, worin sie waten und plätschern« (Th. Fontane).

Alle diese Tendenzen »vollenden« sich in der im Vormärz beginnenden Fabrikindustrie, wo sich das stehende Kapital nicht nur in Form von großen Räumlichkeiten, sondern vor allem und zunehmend in rastlos in gleichem Rhythmus arbeitenden Maschinen manifestiert und rentieren muß. Die Fabrikarbeit ist typischerweise in »einfacher« und gleichförmig-andauernder Körperhaltung auszuüben, erfordert in der Regel weniger körperliche Anstrengung als die landwirtschaftliche Arbeit, die Erdarbeit einerseits und der Maschinenbau andererseits. Die Fabrikarbeit vollzieht sich auch geschützt vor Wind und Wetter in geschlossenen Räumen. Aber diese sind vielfach eng und menschenüberfüllt, »Hunderte sitzen oft Knie an Knie gepreßt in Sälen, voll von Qualm und Dünsten oder Staub, nicht selten in einer Hitze, wobei Talgkerzen schmelzen« (Fr. Oesterlen). Das Entscheidende ist nicht das sehr häufig ewige Einerlei des Arbeitsvollzuges, dessen Monotonie – das gibt es beim Hacken und Dreschen, beim Klöppeln, Spinnen und Weben, d. h. in den traditionellen Arbeitsvollzügen auch –, sondern vielmehr, daß der freie kooperative Rhythmus der Handarbeit durch den mechanischen Maschinentakt »ersetzt« wird; Arbeitsdiszi-

plin und Kooperation werden zur Hetze verdichtet: »Der Fabrikarbeiter gehört unstreitig dem gedrücktesten Teile der arbeitenden Klasse an, vorzüglich derjenige, welcher in Fabriken arbeitet, deren Erzeugnisse durch Maschinen hervorgebracht werden. [...] Es fällt ihm schwer, *der Knecht der Maschine zu sein!* Denn da die Maschine, durch Dampf getrieben, nicht anhalten kann während der festgesetzten Arbeitszeit, so fragt man ihn nicht: willst du frühstücken, willst du vespern? Die Maschine arbeitet fort, und er muß seinen Bissen Brot während der Arbeit verschlucken. [...] Und des abends schleicht er müde und matt von seiner Arbeit oft Stunden weit nach Hause. Die kurze Zeit der Ruhe bringt ihm die nötige Stärkung nicht« (zit. n. H. Zwahr). Mit dem für das Handwerk typischen lässigen Innehalten während der Arbeit ist es vorbei: Kommen und Gehen der Arbeiter werden auf Pünktlichkeit kontrolliert, und in der Produktion selbst darf es weder vorzeitiges Aufhören noch »Nachklappen« geben; blaue Montage und Feiertagszeiten gibt es nicht mehr, auch keinen Urlaub – nur drohende Arbeitslosigkeit.

Jede anhaltende, übermäßige Arbeit ohne Ausgleichsmöglichkeiten hat für den Menschen gesundheitliche Folgen: sie verbraucht seine Kräfte, verursacht Krankheitsanfälligkeit, verstärkt bestehende Krankheitsdispositionen oder beschleunigt den Krankheitsausbruch. Davor ist der selbständige Handwerker, der dem Druck der kapitalistischen Manufaktur oder der Fabrikindustrie ausgesetzt ist, ebenso wenig geschützt wie der in ihr arbeitende Lohnarbeiter, der bei Arbeitsunfähigkeit oder wenn ihn eine ansteckende Krankheit befällt, jederzeit entlassen werden kann und dann in die Armenbevölkerung »absinkt«. Auch vollziehen sich die Übergänge zwischen den verschiedenen Produktionsformen bei anhaltender Arbeiterfluktuation so schnell, daß man die verschiedenen gesundheitlichen Wirkungen der Arbeitsformen nicht beachtet: dieselbe Arbeitszeit, dieselben hygienischen Zustände, die den handwerklichen, hausindustriellen und kunstindustriellen Arbeiter nicht schädigen, werden ihm im manufakturrellen und vor allem im mechanisierten Fabrikmilieu verderblich. Andererseits kann auch die Hausindustrie (Weberelend!) so beschaffen sein, daß »alles andere« besser erscheint! Den Menschen widerfahren an der Stätte ihres Broterwerbs aber nicht nur Unfälle, sie holen sich nicht nur altbekannte und »gewohnte« Krankheiten und Siechtum durch Überarbeitung. Durch die fabrikindustriell typisch werdende Kombination von überlanger Arbeitszeit mit bestimmten

Arbeitsumständen wie starke Staubentwicklung, giftige Dämpfe, Berührung mit giftigen Stoffen, Hitze, übermäßiger Lärm und übermäßig langes Stehen kommen ganz neue Krankheiten, »Gewerbekrankheiten« auf. Die entsetzlichste dieser, zunächst oft einfach auf Sittenverderbnis (Krankheit als der Sünde Sold!) zurückgeführten Arbeiterkrankheiten war wohl die Phosphornekrose: bei der Fabrikation von Zündhölzern mit weißem bzw. gelbem Phosphor entstehender Knochenfraß am Unterkiefer. Zehn Prozent der Arbeiter, vor allem Arbeiterinnen erkrankten beim »Tunken«. Unter furchtbaren Schmerzen erkrankten die Zähne, und der kariöse Unterkiefer muß operativ entfernt werden, um einen tödlichen Ausgang zu verhindern. Die Phosphorzündhölzchen sind seit 1833 in Gebrauch, 1884 wird ihre Herstellung auf Anlagen beschränkt, »welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden«, erst 1903 wird ihre Produktion verboten.

Ein besonderes Problem ist auch schon im Vormärz die Arbeit von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der großgewerblichen Massenproduktion. Die Verwertung der Arbeitskraft dieser Personengruppen bei den sog. unteren Bevölkerungsklassen hatte an sich eine jahrhundertelange Tradition, vor allem im landwirtschaftlichen und hausindustriellen Bereich. Neu ist an der Situation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aber, daß nun Entwicklungstendenzen der bürgerlichen Gesellschaft und der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung gleichsam aufeinanderprallen. Im 18. Jahrhundert hatten die Philantropen und Aufklärer die Kindheit als eine besonders sensible und folgenreiche Entwicklungsphase »entdeckt«. Die bürgerliche Intelligenz entwickelte daraus ein Konzept primärer Sozialisation. Für die (nach aristokratischem Vorbild ausdifferenzierte) bürgerliche Familie wurde eine spezifische Kindheitsphase als Zeit der Freiheit vom direkten Arbeitsverwertungsprozeß ebenso konstitutiv wie eine auf diese Kleinkinder bezogene »Mütterlichkeit«, d.h. eine genuine erzieherische Potenz der (Ehe- und Haus-)Frau, deren natürlicher Entfaltungsräum der Privat- und Intimbereich der Familie ist. Die bürgerliche Familie emanzipierte sich, jedenfalls was Kind und Frau betrifft, somit von der Erwerbsarbeit, wengleich sie sich Erwerbsarbeit von nicht-bürgerlichen Frauen und Mädchen – von der Amme bis zum Kindermädchen – dienstbar machte.

Der hieraus resultierende Kinder- und Frauenschutz als Schutz des »schwachen« Menschen geriet nun in einen Gegensatz zur Auswei-

tung der großgewerblichen arbeitsteiligen Massenproduktion. Denn die Einfachheit und Leichtigkeit der erforderlichen Verrichtungen gestattete die Heranziehung der ungelerten und schwächeren, vielfach zugleich billigeren und geschickteren Kinder und Frauen zur arbeitsteiligen Erwerbsarbeit ebenso wie dies durch die ökonomische Situation der – gemäß den liberalen Reformen – nun trotz Besitzlosigkeit zunehmend »heiratsbefugten« Lohnarbeiter erzwungen wurde. Gleichzeitig förderte die Verdrängung der hausindustriellen Produktion durch Fabriktextilien die Trennung von Familienarbeit und Gewerbearbeit. Auf dem Umweg über absolute Hungerlöhne setzte die Fabrikindustrie gewerbliche Kräfte aus dem Familienhaushalt frei, »verwandelte« traditionelle weibliche und kindliche Hausarbeit wie Spinnen, Wirken, Stricken und Weben in offensichtliche Erwerbsarbeit unter bürgerlicher Wahrnehmung in der Stadt. Dabei zeigten sich differenzierend wahrgenommene Interessen von Konsumenten und Produzenten: »Die Baumwolle setzt die ärmeren Stände in den Stand, öfter ihr Hemd zu wechseln und dadurch die Hautschlacken öfter zu entfernen, die sonst wochenlang sitzen bleiben würden; sie setzt sie ferner in den Stand, das, was sie an baumwollenen Oberkleidern sparen, die sie als wollene oder leinene teuer bezahlen müßten, dem Magen oder der Wohnung zuzuwenden« (L. Pappenheim). Auf der anderen Seite herrscht in der Baumwollindustrie ein maßlos pathogener »Staub« von der geklopften oder gewolften Baumwolle, gegen den nichts unternommen wird außer Anfeuchtung des Fußbodens (!) und »guten Ratschlägen«: »Die Arbeiter müssen darauf *angewiesen* werden, sich einer mäßigen Lebensart zu befleißigen, namentlich alle Einflüsse zu meiden, welche Blutandrang zu den Lungen hervorzurufen im Stande sind, so z. B. den Gebrauch der Spirituosa, lautes Sprechen und Singen u.s.w.« (A. C. v. Halfort).

Die Kinderarbeit in Fabriken wird zunächst von Pädagogen thematisiert, die mit ihren Folgen konfrontiert werden; denn seit 1825 müssen in Preußen jugendliche Fabrikarbeiter ordentlichen Schulunterricht erhalten. Da die gewerbliche Arbeit »durchgehend« ist, wird abends und sonntags unterrichtet, um die ökonomische Verwertung der kindlichen Arbeitskraft, an der – nach der armutverstärkenden Geburts- und Säuglingsphase – nicht zuletzt die Eltern interessiert sind, nicht zu unterbrechen. Das Kind, das 12 bis 14 Stunden maschinenmäßig spinnend und spulend, klopfend und hämmert, kann dem Unterricht kaum folgen; Gesundheitsschäden werden durch das trübe Kerzen-

oder Gaslicht und die verdorbene Luft in den Unterrichtsräumen noch verstärkt. »Diese unglücklichen Geschöpfe entbehren des Genusses der frischen Luft, sind schlecht gekleidet, schlecht genährt und verbringen ihre Jugend in Kummer und Elend, bleiche Gesichter, matte und entzündete Augen, geschwollene Leiber, aufgedunsene Backen, aufgeschwollene Lippen und Nasenflügel, Drüsenanschwellungen am Halse, böse Hautausschläge und asthmatische Beschwerden unterscheiden sie in gesundheitlicher Beziehung von anderen Kindern derselben Volksklasse, welche nicht in Fabriken arbeiten« (zit. n. F. Syrup/O. Neuloh). Der Unterricht soll gemütsbildende, kenntnisvermittelnde, verhaltensdisziplinierende Wirkungen haben: das betroffene Volk spricht vom »freikommenden« 14jährigen, wenn er die Schule verlassen darf. 1846 gibt es in Preußen 31 035 Fabrikkinder unter 14 Jahren.

Die bürgerliche Wahrnehmung von Kinder- und Frauenarbeit der besitzlosen Lohnarbeiter läuft aber nicht auf direkte Ablehnung, d. h. Transformationsversuche des eigenen Familienideals hinaus. Stattdessen werden verschiedene Erklärungs- und Bewertungsmuster ausgebildet. Die ökonomische und staatliche Verantwortlichkeit für die besitzlosen Lohnarbeiterfamilien wird abgelehnt – die natürliche Lohnhöhe könne nicht »außerökonomisch« auf eine bestimmte Höhe gebracht werden. Der traditionelle gewerbliche Arbeitslohn, der Gesellenlohn, ist »Einzellohn«, kein Familienlohn. Wer bei den nur wenig höheren Manufaktur- oder Fabriklöhnen »leichtsinnig« heiratet, einen Hausstand gründet, ist prinzipiell selbst schuld, kann weder Gesellschaft noch Staat dafür verantwortlich machen, gefährdet vor allem das Bürgertum durch Vermehrung der potentiellen Armenlast. Heirat und zu große Kinderschar sind also die eigentliche Ursache der für die Lebenshaltung der Arbeiterfamilie ungünstigen natürlichen »Lohnhöhe«. Die Arbeiter sollen lange leben und möglichst wenig Kinder haben, dann werden sie gemäß der liberalen Theorie schon erleben, wie sich durch Arbeitskraftangebotverknappung ein höherer natürlicher Arbeitslohn herausbildet. Der Gedanke, daß die nichtbesitzenden Bevölkerungsschichten ihre Geschlechtsfunktionen an die kärgliche Reproduktion der Nahrungsmittel, die für sie zur Verfügung stehen, anpassen sollen, ist nicht nur auf die Malthusianer beschränkt, die diesen Gedanken noch auf die Spitze treiben, sondern herrschende Meinung des liberalen Bürgertums, dessen Sittlichkeitsvorstellungen sich nun nicht mehr, wie im 18. Jahrhundert, vor allem gegen den sit-

tenverderbten Adel richten, sondern gegen den »zügellosen« Proletarier. So hält man sich überwiegend an das bequeme Herkommen und an die eigene Lebensführung absichernde, beruhigend nutzlose Theorien. Die Sache ist damit abgetan, daß man den Leuten Arbeit verschafft und das Volksschulwesen verbessert. Die erhöhte Sterblichkeit gilt als Selbstverständlichkeit, bedrohlich erscheint vor allem die fehlende, möglicherweise zur Gefährlichkeit ausartende proletarische Sittlichkeit: »an eine Abnahme der Verwilderung ist gar nicht zu denken, sie wird vielmehr in immer steigender Progression zunehmen, bis endlich das Kind zum Riesen erwächst, der dann mit Bildungsmitteln nicht mehr zu bezähmen ist« (zit. n. M. Gerhardt). Die bürgerliche Gesellschaft wird nicht ganz fertig mit ihren Gegensätzen: die typische und gewünschte Existenzform ist die Familie, die unverheirateten dienenden Klassen sind am besten im herrschaftlichen Haushalt aufgehoben, »also Gewogenheit und Seelenruhe von der einen, Ergebenheit und Dienstfeier von der anderen Seite« (G. v. Viebahn I). Dieses Modell versagt aber zusehends: Lohndiener, Wäscherinnen und Scheuerfrauen kommen nur noch für gewisse Arbeitstage, haben einen eigenen Hausstand. Am »schlimmsten« ist die Situation aber bei den Fabrikarbeitern und Tagelöhnern, die außerhalb der zünftlerischen »Berufsgenossenschaften« leben und eine bürgerliche Familienexistenz im gewünschten Sinne aus ökonomischen Gründen sich nicht ermöglichen können, sie vielleicht gar verachten. Das sind dann die nichtverheirateten über 24jährigen Männer und die über 19jährigen Frauen, 3 v. H. der Bevölkerung, deren große Überzahl in den Städten lebt, »deren größere Anzahl von wilden Ehen und unehelichen Geburten damit zusammenhängt. In manchen Haupt- und Fabrikstädten macht diese, wegen ihrer Ungebundenheit und der wechselnden Gewerbskonjunkturen sehr bewegliche, auch wegen der Veränderlichkeit ihrer Einnahmen, Neigungen und Gesinnungen weniger zuverlässige Klasse einen wichtigen, mitunter der Sittlichkeit nachteiligen und in unruhigen Zeiten gefährlichen Bestandteil der Bevölkerung aus«, hier kann »Zerrüttung in grellen Erscheinungen« hervortreten (G. v. Viebahn I).

Die frühe Phase der Problematisierung der Frauenarbeit läuft somit auch weitgehend auf bürgerliche Dethematisierung hinaus: »Die schonende Beschäftigung des schwachen Geschlechts, welche in den besseren [sic!] deutschen Fabriken stattfindet, [entspricht] ebenso sehr seinem eigenen Interesse wie dem der Industrie« – lediglich der »Lok-

kerung des Familienstandes stehen manche Bedenken entgegen« (G. v. Viebahn I). Das führt in der Konsequenz zu Klagen über die sittliche Gefährdung durch Fabrikarbeit – sei es indirekt wegen der durch außerhäusliche Erwerbstätigkeit verwaalrosenden Kinder oder direkt wegen der fehlenden, »zur Begegnung von Unsittlichkeiten unbedingt notwendigen Trennung der Geschlechter« (A. Lette). Das Hauptaugenmerk gilt dabei weniger den Fabriken, die selten Arbeiterinnen beschäftigen, wenn man von der Textilindustrie (Maschinenspinnereien und Flachsbercitungsanlagen) absieht, sondern den Manufakturen. Die jeweils (neben direkter sexueller Ausbeutung von betrieblichen Abhängigkeitsverhältnissen und um bürgerliche Normvorstellungen sich hier so wenig wie auf dem Land scherende freie Liebe) auf die Arbeitsbedingungen zurückführbaren Zusammenhänge seien anhand der Tabak- und Zigarrenfabrikation dargestellt: »Vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeiteten in den mit Staub und Dunst erfüllten Räumen, die meist nicht nur zum Arbeiten, sondern auch zum Wohnen, Schlafen, Kochen usw. benutzt wurden, in buntem Durcheinander jung und alt, Männer, Frauen und Kinder« (J. Bruhns). Hier kommt mancherlei zusammen: »Die Herstellung von Zigarren wurde als jüngster Zweig der Tabakverarbeitung von vornherein kapitalistisch betrieben. Die Arbeiter rekrutierten sich zunächst aus den Teilen der Bevölkerung, denen ein zünftiges Gewerbe verschlossen blieb, weil sie nach herrschender Auffassung von Handwerk als »unehrlich« erklärt worden waren. Besonders Juden, Kranke, Invalide und gescheiterte Existenzen konnten hier ihr Betätigungsfeld finden« (E. Todt/H. Radandt) – es sind die Parias der besitzlosen gewerblichen Lohnarbeit, vielfach unqualifizierte, wenig kräftige junge Leute, die in anderen Gewerbebetrieben nicht unterkommen können. Hitze und feinstcr spitzer, kantiger und beizender Tabakstaub begünstigt die Schwindsucht und führt zu mechanischer Reizung der Schleimhäute, nicht zuletzt im Genitalbereich. So ist es »eine alte und weit verbreitete Erfahrung, daß unter den Zigarrenarbeitern [...] Ausschweifungen jeder Art, die Onanie nicht ausgeschlossen, zur Regel gehören, daß unter den Arbeiterinnen nur selten und vereinzelt ein sittlicher Lebenswandel bewahrt, das Leben vielmehr, so lange es noch geht, in vollen Zügen genossen wird« (L. Hirt). Die bürgerliche Sittlichkeitsklage ist hier deutlich billiger als (mindestens!) die Installation einer absorbierenden Ventilation usw. In den Spinnereien arbeitet man aufgrund der Hitze und der Unfallgefahr nur dünn bekleidet, denn hier ist

die »Maschine souverain«, deren »Vorrichtungen von Dampf oder Wasser bewegt, sich fast durchweg in rapiden Umdrehungen befinden und dadurch sehr geeignet sind, *Kleider* (weite Frauenröcke, weite Hosen, fliegende Hemdsärmel etc.) oder *loses, flatterndes Kopfgaar*, das in ihren Bereich kommt, an sich zu ziehen, aufzuwickeln, und dabei die betreffende Person auch aufzuwickeln, zu zerreißen, zu zerquetschen oder zu zermalmen. [...] Die Toten- und die Verstümmelungs- oder Verletzungszahlen sind hier leider von jeher groß gewesen« (L. Pappenheim).

Die liberale Gesetzgebung hat nun in ihrem Bestreben, jedes Privileg, jedes Hindernis der freien Entwicklung abzubauen, nicht nur Arbeitssituation und Arbeitslohn der natürlichen Eigengesetzlichkeit der kapitalistischen Ökonomie, dem »Spiel« von Angebot und Nachfrage, der ungehemmten Konkurrenz ausgeliefert, sondern auch die äußeren Existenzbedingungen der Arbeiter: die Konsumtion, die Preise für Ernährung, Kleidung und Wohnung, und erst von hier aus wird der vielfach ja keineswegs kontinuierlich gezahlte Arbeitslohn real so gering, daß im Vormärz für mehr als die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands die »Nahrung« eben kaum noch auskömmlich ist.

Die Nahrung selbst erscheint dabei als »nach unten« noch einschränkbar: die gewerblichen Arbeiter leben wie die Armenbevölkerung vorzugsweise von Kartoffeln, ziemlich schlechtem Brot, Mehlspeisen, Milch und Wasser, vielleicht auch etwas Fleisch (nicht nur von Rind und Schwein!), Speck und Wurst, häufiger aber von Hering, dazu gelegentlich Obstmost, Bier und – die fehlenden Nährstoffe »ersetzendem« – fuselnd-betäubenden Branntwein, der die Arbeit aushaltbar macht. Das alles erscheint in gewisser Form selbstverständlich, entspricht der Tradition, obwohl die Fabrikarbeit gegenüber der Landarbeit Ernährungsumstellung verlangt. Es wird aber die Hetze bei der Nahrungsaufnahme (»englisches Frühstück«) entschieden mehr thematisiert als Nahrungsqualität und -quantität. Das Hungergefühl schwindet, wenn man den ganzen Tag arbeitet: die Maschine klappert, die Diele unter den Füßen zittert, man geht wie ein Pendel hin und her, wird müde – da macht sich der Hunger kaum bemerkbar, das Essen gerät zur notwendig-pünktlich vollzogenen Nahrungsaufnahme (»Pausenregiment«). Hat man Ruhe, wird der Appetit mit einem Glas Schnaps künstlich angereizt. Die Folgen der Nahrungsreduktion stellen sich meist erst langfristig ein, werden durch andere pathogene Kausalitäten (»Krankheit«) überholt, zumindest scheint es so

– der Bürger bewundert die physiologisch »habitualisierte« »Genügsamkeit«.

Die Kleidung ist ähnlich dürftig, auf dem unteren Minimum: es fehlt an Leinwand, Leibwäsche und deren gehörigem Wechsel. Der Arbeiter trägt oft seine nassen oder durchgeschwitzten und schmutzigen Hemden über Wochen auf dem Leibe (erst die Baumwolle schafft, wie erwähnt, Änderung). Nach »außen« besteht aber die Tendenz, an Fest- und Feiertagen, beim Ausgang, feines Tuch zu tragen, um Ansehen zu gewinnen. 1839 bemerkt Wilhelm Weitling: »Der direkte Steuer zahlende Meister glaubt mehr zu sein als der Arbeiter, den sie alle verachten [...] Selbst dem Arbeiter ist, wenn er ein neues Kleid angelegt hat, der andere Arbeiter, der das nicht hat, nicht anständig« (zit. n. W. Kowalski).

Die vergleichsweise größten und in der bürgerlichen Öffentlichkeit zunehmend diskutierten Konsumeinschränkungen oder besser Elendsszenen kommen auf dem Wohnungssektor vor. Sie erscheinen zunächst als direkte Folge der Angebotsverknappung angesichts steigender Bevölkerungszahlen, vor allem der Städte, die sich von ländlichen Kleinstädten zu Mittel- und Großstädten entwickeln. Die Bevölkerung steigt zwischen 1816 und 1849 z. B. in Aachen von 32070 auf 50535, in Barmen von 19030 auf 35989, in Berlin von 197717 auf 397001, in Beuthen O/S von 1976 auf 5677, in Bochum von 2148 auf 5553, in Breslau von 75082 auf 112194, in Hannover von 14700 auf 28030, in Mülheim a. d. Ruhr von 5210 auf 10727, in Stolp i. Pom. von 5260 auf 10583.

Die Folgen echter Verknappung von Wohnraum infolge von Geburtenüberschuß und Mehrzuzug in die Industriestädte, von steigenden Bauarbeiterlöhnen und Baumaterialpreisen werden aber durch eine beginnende Boden- bzw. Wohnungsspekulation verschärft, die die liberale Gesetzgebung ermöglicht. Vor den liberalen Reformen ist eine Baustelle zur Baunutzung da und nicht zur mißbräuchlichen Spekulation – 1850 ist das schrankenlose Privateigentum an Grund und Boden in Preußen endgültig die gestattete Regel, und die hausgrundbesitzenden, politisch einflußreichen Bürger der Städte erfreuen sich zunehmend steigender Bodenrenten auf Kosten der besitzlosen Lohnarbeiter, selbst dann, wenn sie nicht direkt spekulieren.

Im Hinblick auf die Befriedigung des elementaren Lebensanspruchs auf Obdach stößt der besitzlose Lohnarbeiter, der der Arbeit nachwandert, also entweder auf Abwehr des Aufenthalts und der Wohn-

sitznahme wegen befürchteter Armenlast oder auf Wohnungsspekulation, d.h. für ihn kaum erschwingliche Wohnungen, Zimmer. Die Kombination von beidem bedeutet: ein knappes Jahr engste Wohnverhältnisse, dann Exmittierung mit aller Habe, meist nicht mehr als einem Bündel oder einem Handwagen voll, notfalls »Unterkommen« im städtischen Obdach, wo im äußersten Fall den müden Gliedern nächtelanges Sitzen auf lehenlosen Bänken zugemutet wird!

Die Arbeiterwohnung ist gewöhnlich eng und beschränkt, überfüllt mit Menschen, finster, schmutzig, feucht und ungesund, meist in den schlechtesten Quartieren und Lagen, vielleicht mitten unter offenen Gossen und Kloaken, umgeben von Unrat, Abfällen und Schmutz jeder Art. Die für die Arbeiter speziell erbauten Häuser, Vorgänger der Mietskasernen, heißen paradoxerweise »Familienhäuser«. Diejenigen im Berliner »Vogtland« sind allgemein bekannt geworden, aber z.B. auch im Beuthener Kreis gibt es sie: 1858 sind es dort 629 mit 4 386 Wohnungen mit 4 332 Familien mit 19 537 Personen. Die Arbeiterfamilien, die eine Wohnung, vielfach aber nur ein einziges Zimmer haben, vermieten für die Nacht noch an einen oder mehrere Arbeiter als sog. Kost- und Quartiergänger weiter, um ihre Lebensbedürfnisse finanzieren zu können. Damit bewahren sie die ledigen Arbeiter vor der Obdachlosigkeit, allerdings bleiben Konflikte mit den Schlafgängern nicht aus.

Die Arbeiter pferchen sich zusammen, müssen sich zusammenpferchen – vielleicht erscheint es ihnen erträglicher, weil sie im Glauben an ein Durchgangsstadium, einen vorübergehenden Zustand leben und, sofern sie vom Land kommen, die dortigen Wohnungsverhältnisse eher trüber sind. Von der ländlichen Erfahrung und Tradition her hat »Wohnung« noch nicht den bürgerlichen Stellenwert als räumliche Entfaltungsstätte des Familienlebens. Zudem bedingen die überlangen Arbeits- und Wegezeiten, daß der Arbeiter seine »Wohnung« weitgehend nur als Schlafstätte benutzt, keinen Sinn für Häuslichkeit ausbilden kann, sondern seine »Freizeit« mit Grundstückbearbeitung (Kartoffelanbau, soweit möglich) oder im Wirtshaus verbringt. Und ähnlich wie die Fabrikarbeit der Kinder und Frauen wird die Wohnungsfrage der Arbeiter ebenfalls nicht unter dem naturgesetzlichen Gesichtspunkt der ökonomischen Gesetze thematisiert, sondern unter dem der Sittlichkeit, der mentalen Gefährdung der bürgerlichen »Welt«. Das Bürgertum ist, anders als die Stände im Mittelalter, darauf aus, seine Lebensform zu verallgemeinern, auch auf bescheidene-

rer materieller Grundlage (proletarische Sittlichkeit). Die bürgerliche Lebensform ist im Vormärz gerade voll ausgebildet und prallt nun mit dem Verhalten der proletarischen Massen in den Städten zusammen: »In einer zunächst unentrinnbaren Dichte städtischen Zusammenwohnens, schockartig zugespitzt bei Aufständen und Epidemien: im Hinterhaus, im Keller, ein paar Straßen weiter gibt es eine andere Welt, die in den Wohnverhältnissen sinnlich am anschaulichsten wird. Mit dem Geld fehlt hier auch alles, was sich das Bürgertum als Voraussetzungen seiner Kultur geschaffen hat: die Trennung der Lebensbereiche, der Familie von der Arbeit und der Öffentlichkeit, die Aufteilung der körperlichen und der kulturellen Funktionen auf zweckmäßig bestimmte und eingerichtete Räume, die Vergegenständlichung von Bildung und Besitz in repräsentativem und sinnlichem Eigentum, Stabilität und Identifikation eines Rückzugs- und Distanzbereichs, lange müßige Verweildauer in einer arbeitsfreien Sphäre (besonders für Jugendliche, zum Teil auch für Frauen, die von Dienstboten entlastet werden). In der anderen Welt gab es überall Arbeit, überall Körper, kaum Eigenes, Mobilität in Fremdem, Kochtopf und Nachtopf, Sexualität und Kinderaufzucht in einem Raum – und vor allem Dichte, Familie und Fremde durcheinander, ein Reproduktionszentrum für oft umschichtiges Schlafen, Essen, Ausbessern, dessen Enge das Wirtshaus zum Salon machte. Diese Gegenwelt ängstigte das Bürgertum, hatte es seine Familie doch gerade erst aus dem Zusammenwohnen mit dem Gesinde in den älteren Bauern-, Handwerks- und Händlerhäusern in die Intimzelle seines Heims getragen. Jetzt aber erschien die Armut – selbständig, mobil und massiert – als ein Herd der Seuchen und Gewalt, als liquide Masse aus Wildheit und Körperlichkeit, ohne Keuschheit, Sauberkeit, Disziplin und vorausschauende Kalkulation. Von hier aus entwickelte sich über mehr als ein halbes Jahrhundert ein praktischer, literarischer und politischer Diskurs quer durch die bürgerliche Gesellschaft Europas, wie auch in diesen Unterschichten die Familien isoliert und stabilisiert, wie die Wohnung zur kompensatorischen Gegenwelt zur Arbeit ausgestaltet, wie die Stadt entdichtet und diszipliniert werden könnte. Konzepte für die Wohnung des Proletariats als Vorschule der bürgerlichen Gesellschaft häuften sich, aber die Wohnungsfrage wurde nicht gelöst, schon weil die rapide Verstädterung ländlicher Unterschichten die städtische Masse zur Hydra der Wohnungsreform machte. Diese stagnierte aber vor allem im Widerspruch kapitalistischer Märkte, in denen niedrige Löhne und hohe

Mieten die bürgerliche Lebensform erst ermöglichten, zugleich aber eine Anpassung der proletarischen verhinderten« (L. Niethammer I).

Die dürftige und dürftigste Lebenshaltung ermöglicht nicht, daß der gewerbliche Arbeiter von der Grenze zur Armenbevölkerung weggelassen wird; er kann nur »von der Hand in den Mund« leben. Er kann nicht wählerisch in der Annahme von Arbeit sein, er hält den Kampf der Arbeitsabstinenz materiell nicht aus. Der kleine eigene oder erpachtete, nebegewerbliche Grundbesitz (Gemüse- und Kartoffelanbau, Kleinvieh) trägt die Arbeiterexistenz zwar vielfach mit, niemals aber allein: der im Tagelohn oder Akkord erzielte Arbeitslohn ist der Hauptgrund proletarischer Existenz, ein Notpfennig kann kaum gespart werden.

Wird die Verwertung der Arbeitskraft unterbrochen, so versiegt die Unterhaltsquelle, und der Arbeiter ist grundsätzlich dem Hunger und der Kälte ausgeliefert. Davon weg kommt er nur durch die diskriminierende und kärgliche Armenfürsorge oder kriminalisierte Handlungsweisen wie Bettel und (Holz-)Diebstahl; Arbeiterinnen bleibt die Prostitution. Die Verwertung der Arbeitskraft wird unterbrochen durch individuell-persönliche Gefährdungen wie Krankheit, Unfälle und Alterssiechtum sowie durch außerindividuelle, ökonomisch-soziale Gefährdungen – der Lohnarbeiter des 19. Jahrhunderts ist politischen Ereignissen, wirtschaftspolitischen »Experimenten« und zunehmend kapitalismus-spezifischen Arbeitsmarktzyklen von guten und schlechten Löhnen, von Überbeschäftigung und Arbeitslosigkeit in mindestens gleicher Weise ausgeliefert wie seine »Vorgänger« den Naturgewalten, welche die Krisen vom »alten Typ« bedingen.

2.7. Die Frühformen der Arbeiterbewegung zwischen Distanz und Nähe zum Bürgertum

In den Jahren bis zum Vormärz entstehen verschiedene Grundformen einer Arbeiterbewegung, vor allem in den Städten; sie werden jedoch nicht alle der Arbeiterbewegung im Sinne der späteren Entwicklung zugerechnet.

Die elementarsten, radikalsten und spontansten Formen der »Arbeiterbewegung« bilden sich dort, wo die Grenzlinien zwischen Armen- und Arbeiterbevölkerung der Stadt am schwächsten ausgeprägt

sind, bei den Handarbeitern, Tagelöhnern und ungelernten Fabrikarbeitern, die in Slums, sog. »wilden Vierteln« wohnen, meist vor den alten Stadtgrenzen. In ihnen sieht das (Klein-)Bürgertum seine größte Gefährdung, sei es weil seine moralischen Anschauungen radikal in Frage gestellt werden (»wilde Ehen«), sei es weil diese Viertel häufig Ausbruchsherde für Seuchen (vor allem Flecktyphus und Cholera) sind oder sei es schlicht wegen der Gefahr, verprügelt zu werden – also etwas, das bis dahin vor allem die Herren mit ihren Untertanen zu tun pflegten.

Diese pauperistisch-proletarischen Einwohner der Städte sind nicht nur von apathischer Resignation, sondern auch von dumpfer Erbitterung gegen alles Bürgerliche und einem tiefen Trotz gegen die bestehende Ordnung erfüllt, die sich für sie in prächtigen Villen und Luxusgebaren manifestiert. Sie führen ein »geheimes Volksleben« – geheim, weil es anfänglich nur wenige Bürger zur Kenntnis nehmen. Aus Leipzig wird berichtet, daß sie sich »als Gegensatz zu den gebildeten feineren Städtern [fühlen], sie bilden Opposition gegen dieselben, sie fangen an, sich als ›Volk‹ zu erkennen, als jene niedere Menschenschicht, die der Niederschlag unseres Verkehrs ist wie die Vogtländer in Berlin. Sie leben unbekümmert um Sitte und Polizei. Bei dem Brande des Hotel de Pologne hatte ein Bürger über einen Unglücksfall geäußert: ›Es sind ja nur Arbeiter‹. Den Tag darauf ging ich zufällig durch die Ullrichgasse, es standen Weiber auf der Gasse, schimpfend auf die Verhöhnung der Arbeiter durch den Bürger. In ihrem Ausdruck lag etwas wie Selbstbewußtsein der Stadt gegenüber. ›Ein anderes Mal laßt's brennen‹, sagten andere, ›wir wollen unser Leben den Reichen zu Gefallen nicht preisgeben‹. Daß sie wirklich außerhalb der Denkweise der ›gebildeten Klasse‹ stehen, zeigt folgender Zug. Sie betrachten die Freudenmädchen nicht etwa als den Auswurf und Abhub der bürgerlichen Gesellschaft, sondern als Teil des armen Volkes, das sich im Trotze gegen die es bewältigenden Reichen so gut zu ernähren sucht, als es geht, als Mitglieder ihrer Klasse, die mit ihnen gleichmäßig unterdrückt und gleichmäßig berechtigt sind« (zit. n. H. Zwahr). Unter dem Einfluß von ökonomischer Entwicklung, systematisch ausgebauter Armenpflege, versittigenden (sozialpädagogischen) Einflüssen bürgerlicher Privatwohltätigkeit (Innere Mission), sozialistischer Arbeiterbewegung und zunehmender Ausgestaltung der polizeilichen Administration sowie Stadtsanierung verschwindet dieses antibürgerliche »niedere Volksleben« nach und nach. Aber noch 1872 wird aus

Breslau berichtet: »Die beiden nördlichen, auf dem rechten Oderufer liegenden Vorstädte [...] sind von jeher der Sitz ansteckender Krankheiten gewesen. In ihnen [...] konzentrierte sich bis zum Jahre 1872 das schlimmste und dichteste Proletariat. [...] In der alten Odervorstadt bestanden von Alters her jene Gassen und Gäßchen, in denen in elenden Häusern billige Schlafstellen zu haben waren, hier blühte das Unwesen der Schlafburschen, hauste der größte Teil des männlichen Geschlechts als unter Polizeiaufsicht stehendes Proletariat der schlimmsten Sorte, hier rekrutierte sich die niedrige Prostitution. [...] In drei Straßen überstieg der Schmutz der Häuser jede Vorstellung, in ihnen drängten sich die Bewohner ohne Bettlager, ohne Bekleidung, ohne Heizungsmaterial in den engen Räumen zusammen, hier lag der Herd des Flecktyphus; von hier aus haben sich fast alle Epidemien entwickelt. Dieser Herd bildete eine ständige Gefahr für Breslau« (H. Simon). Die in diesen »Lazarusslums« entwickelten Überlebensstrategien sind bisher nur sehr unzureichend erforscht, meist nur »von außen« überliefert. Nur missionierende Prediger, verfolgende Kriminalisten und Armenärzte ermöglichen uns einen »Blick in einen Abgrund von Volksverderbnis«. Inwieweit diese »Viertel« nicht nur Ausgangspunkt von Epidemien, sondern auch von Hungerrevolten gewesen sind, ist noch nicht genau bekannt. Gustav Schmoller beschreibt die Situation der frühen Fabrikarbeiter so: »Viele entarteten körperlich und geistig. Bei den häufigen Krisen entstand mit der Massenhäufung in den Fabrikdistrikten ein Massenelend, [...] zuerst eine Massenstumpfheit und -roheit, dann ein Massengroll, ein Massenleid als Bindemittel, als psychologisch einheitlicher Zug dieser sich täglich berührenden, von der politischen, geistigen und Bildungswelt der höheren Klassen ganz geschiedenen Arbeiter.«

Die »eigentliche« Arbeiterbewegung entsteht bei den der geistigen und Bildungswelt der höheren Klassen nächststehenden Handwerks- und Kunstindustriegesellen, die sich von dem spontanen und antibürgerlichen »Volksleben« der städtischen Tagelöhner und ungelerten Fabrikarbeiter (»Volkshefe«) gern standesdünkelhaft, vielleicht selbstwertschützend distanzieren. Nur während ihrer Wanderschaft, in ihren Herbergen herrschen »Branntwein trinken, Spiel, um Geld zu gewinnen, Fluchen, Zotenlieder« (zit. n. M. Hennig), und diesen Herbergen gelten denn auch sozialpädagogische Bemühungen des Bürgertums. Die soziale Distanzierung von der »Volkshefe« wird emphatisch und ideologisch überhöht. Das reicht von Wilhelm Weitlings Ab-

sage an die »erbärmlichen, entkräfteten, schachmatten, ausgesaugten, feigen Kreaturen, die das Elend nie dazu bringen« wird, »den Dingen aus eigenem Antriebe eine andere Wendung zu geben« (zit. n. W. Kowalski) bis hin zur Absage von Karl Marx und Friedrich Engels an das politisch korrumpierbare Lumpenproletariat. Die »Kunstgenossen« sind den bürgerlich-handwerklichen Stadtbürgern noch relativ stark verbunden: »Unter den Arbeitern der Stadt Berlin bildeten die Maschinenbauer und die Buchdrucker gewissermaßen die tonangebenden, um nicht zu sagen aristokratischen Elemente« (St. Born). Diese qualifizierten Kunstindustrie- bzw. Manufakturarbeiter richten sich in ihren frühen Aktionen vielfach gegen die Maschinen, die das Altherwürdige und damit ihre relative Sicherheit verdrängen. Die Maschinen entwerten ihre Arbeitsqualifikation (»Kunst«), bringen die ungelerten (meist auch noch stadtfremden) Tagelöhner ins Brot, die nicht ihre gewandten Hände haben, schaffen also eine Konkurrenzsituation innerhalb der besitzlosen Lohnarbeiter und heben die soziale Distanz auf. Die »Kunstgenossen« stellen so bei Einführung der Schnellpresse die Frage: »Steht nicht auch uns ein gleiches Schicksal bevor? Würde nicht die Zahl der Armen bedeutend vermehrt und diese, da in unseren Tagen der Broterwerb so beschränkt ist, der Verzweiflung preisgegeben werden? Würden nicht ganze Familien unglücklich werden, da die Mehrzahl der Buchdruckergehilfen in Leipzig verheiratet ist und zahlreiche Familie besitzt?« (zit. n. H. Zwahr). Spontane Maschinenstürme waren in Deutschland keine Massenerscheinung wie in England, gleichwohl war ihre Bedeutung größer als gemeinhin dargestellt wird. Es war eine wesentliche arbeiterdisziplinierende Leistung des wissenschaftlichen Sozialismus von Karl Marx, daß er diese Gedankengänge als »Ausdruck einer niedrigen Bewußtseinsstufe der Arbeiter« gebrandmarkt und die Arbeiter gelehrt hat, die Maschinen von ihrer privatkapitalistischen Anwendung zu unterscheiden, d.h. »den Angriff vom materiellen Arbeitsmittel auf ›dessen gesellschaftliche Explorationsform‹ zu übertragen« (H. Zwahr).

In diese Richtung der Akzeptanz des technischen Fortschritts und der Anpassung an ihn zielen auch die Handwerker-, Arbeiterbildungs- und Gesellenvereine, die vielfach durch liberale Bürger angeleitet und betreut werden. Es geht ein »idealer Zug durch die Arbeiterschaft« (zit. n. U. Engelhardt). Jedenfalls gilt das für manche qualifizierten Gesellen, die Bildungszeit erübrigen können und sich wegen der wachsenden Konkurrenz um Fortbildung bemühen, damit sie nicht in die

Fabrikarbeit absinken. Die Vereine vermitteln fachliches Wissen (vom Schönschreiben bis zu Buchführung und »Technik«), kulturelle Bildung und fördern die Geselligkeits- und Gesinnungspflege bis zur politischen Debatte. Die fördernden bürgerlichen Demokraten sehen, recht optimistisch und idealistisch-immateriell gestimmt, »Bildung mit ihren Töchtern Freiheit und Wohlstand« (R. Virchow) als Vorbeugungsmittel gegen soziale Mißstände an; andere hoffen, mit der Volksbildung einen »höheren moralischen Boden in der bürgerlichen Gesellschaft« (zit. n. U. Engelhardt) zu gewinnen. Dieses »bildungs- und besitzorientierte Konzept einer Emanzipation durch (staats-)bürgerliche und berufliche Qualifikationssteigerung« (U. Engelhardt) stößt aber an seine Grenzen bei den einfachen Manufaktur-, Heim- und Fabrikarbeitern, die Mühe haben, ihre bescheidene Existenz zu fristen und sich kaum den Kopf darüber zerbrechen können, wie ihre Lage durch Bildung zu verbessern ist.

Demgegenüber bildet sich in den dreißiger Jahren unter auslandserfahrenen Handwerksburschen eine *politische* Arbeiterbewegung heraus, ein Handwerksburschen-Kommunismus mit stark antifeudalen und antibürgerlichen Tendenzen. Er thematisiert das Mißverhältnis zwischen Armen und Reichen, zwischen Besitzlosen und Besitzenden und kehrt das jahrhundertlang gegen die niederen Volksklassen gerichtete Argument vom faulen und trägen Müßiggang entschlossen um, richtet es gegen die bürgerliche Gesellschaft: »Alles, was der Mensch braucht, wird durch Arbeit gewonnen. [...] Kein ehrlicher Mensch kann essen, wenn er sich nicht durch Arbeit sein Brot erworben hat. Jetzt solltet ihr meinen, der Arbeiter müsse überall im Wohlstand leben und Mangel und Elend nur dem Müßiggänger vorbehalten sein? Aber gerade das Umgekehrte findet statt: denn die ärmsten und unglücklichsten Leute sind jetzt die, welche die meiste und die schwerste Arbeit verrichten, d.h. der Handwerker, der Fabrikarbeiter und der Bauer; die aber, welche im größten Überfluß leben, sind Müßiggänger. Geht zu allen den reichen Fabrikherren, Gutsbesitzern, Bankiers, Kapitalisten, Fürsten, Ministern, Räten und was sie sich sonst für Titel aufgehängt haben mögen – geht zu ihnen allen ins Haus und erkundigt Euch, was sie machen? [...] Dinge, welche nichts bezwecken als des gnädigen Herrn allerhöchst leibliches Wohlbefinden und hochdero Berühmtheit. Wie geht das aber zu, werdet Ihr fragen, daß wir in einer verkehrten Welt leben, in welcher das Unterste zuoberst gekehrt ist und Millionen von Arbeitern darben müssen, damit wenige Müßig-

gänger schwelgen können? Das kommt daher, antworten wir Euch, daß die Müßiggänger das Geheimnis gefunden haben, Euch für sich arbeiten zu lassen, daß sie Euch eine Gunst und eine Wohltat erzeigen, indem sie Euch gestatten, für ihre Wollüste Euren Schweiß zu vergießen« (zit. n. W. Kowalski). Dieser Handwerksburschen-Kommunismus, der die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit über die Grenzen der bürgerlich-besitzenden Gesellschaft hinaus verbreiten will, findet, nicht zuletzt aufgrund staatlicher Unterdrückungsmaßnahmen, wenig Verbreitung im vormärzlichen Deutschland, prägt aber – ebenso wie die »wilden Viertel« – die bürgerliche Vorstellung von Proletarier und Kommunismus, denen gegenüber weniger humanes Mitleid denn Versittlichung als das Gebot der Stunde erscheint, um die bestehenden politischen und sozialen Ordnungen, bürgerliche Kultur und Staat vor der Zerstörung zu schützen.

2.8. Der Pauperismus in Deutschland und die Revolution von 1848/49. Die Krise des liberalen Systems und die politischen Forderungen der Arbeiter

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts vergrößern sich aufgrund der dargestellten allgemeinen sozioökonomischen Entwicklungstendenzen und konkreter ökonomischer und natürlicher Krisen die Elendszonen innerhalb Deutschlands. Diese allgemein wahrgenommene und ausgiebig diskutierte Massenarmut läßt die seit den Reformen der napoleonischen und nachnapoleonischen Zeit erstrebte Liberalisierung der Lebens- und Wirtschaftsformen, die doch den allgemeinen Volkswohlstand bringen sollte, als unstimmig erscheinen. Der Pauperismus zeigt sich vor allem in den ländlichen Regionen und in den älteren Heimgewerbelandschaften der deutschen Mittelgebirge.

Am bekanntesten ist die Not der Weber in Niederschlesien geworden, deren veränderte Arbeits- und Lebenssituation unter Bevölkerungsvermehrung und liberalkapitalistischer Fabrikentwicklung, die die protoindustriellen Auskömmligkeiten vernichtet, folgende Angaben zeigen: »Langenbielau hatte 1820 761 kleine einstöckige Wohngebäude, 6944 Einwohner, 970 Weber, die fast insgesamt Hausbesitzer waren, ihre Produkte auf eigene Rechnung herumtrugen und meist nach Reichenbach zum Verkauf brachten. 1844 hatte der-

selbe Ort 908 »Possessionen«, größtenteils zweistöckige Häuser, beinahe das Doppelte an Einwohnern, 1618 Webstühle, wo ausschließlich auf Lohn gewebt wurde, 138 kleinere Fabriken und 23 größere Fabriken« (V. Valentin). Schon in diesen zwanzig Jahren hat sich eine ökonomisch erzwungene Bedürfnisreduktion des Webervolkes herausgebildet, ein auf Webstuhl, Kartoffeln und Zichorienkaffee beschränkter Gesichtskreis. In den vierziger Jahren wirken sich allgemeinwirtschaftliche Momente verschärfend aus. Die vom Verleger oder Fabrikanten total abhängigen Weber werden entlassen, oder ihr Arbeitslohn wird mehr und mehr herabgedrückt: die Kinder verhungern, die Frauen tragen Leinenfetzen statt Hemden, die Weberfamilien haben keine Möbel, keine Betten, sondern Lager von Reisig, müssen sich von Kleiesuppen und stinkendem Pferdefleisch vom Schindanger ernähren. Fabrikant Zwanziger mit trotz Wirtschaftskrise 40000 Talern Jahresgewinn rät den Verzweifelten, doch Gras zu fressen, weil es gut geraten sei in diesem Jahr (1844). Die Aufständischen zünden sein gestürmtes Gebäude nicht an, denn sonst würde er Brandgeld beziehen, »und es käme doch darauf an, sie auch einmal arm zu machen, damit sie wüßten, wie weh der Hunger tue«. Die verzweifelten Menschen, weder Sozialisten noch Kommunisten, werden durch Militär brutal zusammengeschossen; geholfen wird nicht, abgesehen von der einsetzenden Almosenverteilung und Hilfsvereinsgründung. Der Freigutbesitzer Eduard Petz entfaltet eine aufklärende journalistische Tätigkeit und wird prompt »wegen Versuches der Erregung der Unzufriedenheit« verurteilt. Die preußische Polizei schwindelt sich eine angeblich über ganz Schlesien verbreitete Arbeiterverschwörung zur »Vernichtung der Reichen« zusammen, und Bettina von Arnim schreibt das erschütternde Wort: »Den Hungrigen helfen wollen heißt jetzt – Aufruhr predigen.« Der Staat reagiert mit verschärfter, negierender Repression und nicht mit sozialpolitischer Intervention auf das durch verzweifelten Aufstand offenbar gewordene Elend der Spinner und Weber im Gebirge. Drei Jahre später, im Herbst 1847 werden ähnlich katastrophale Arbeits- und Lebensbedingungen bei den besitzlosen Einliegern, Kättern und Dreschgärtnern bekannt, weniger durch Aufstand als durch Massensterben in Oberschlesien. Jahrelanger Hunger hat hier bei der Dorfarmut zu apathisch-fatalistischem Gleichmut geführt. Auf Arbeitsangebot wird erwidert: »Wir müssen ja doch sterben, vom Taglohn können wir uns und unsern Kindern nicht aufhelfen« (zit. n. H. Bleiber). Schon im Frühjahr 1847 leben

Tausende nur von Gras und Wurzeln, im Sommer holen sie sich von den Feldern, was sie erwischen können, Pilze kommen hinzu. Quecken und Wurzeln, »Suppen« aus gestohlenem Heu lassen die ausgemergelten und halbverhungerten Menschen nicht zu Kräften kommen. Als auch noch die Kartoffelernte mißrät, sind Hunderttausende von Menschen gezwungen, sich weiterhin auf die geschilderte Weise zu »erhalten«. Die Hungersnot läßt sich auch durch die seit dem Weberaufstand verschärfte staatliche Zensur nicht verheimlichen, zumal auch noch Ruhr und Typhus (»Hungertyphus« = Fleckfieber) um sich greifen: ausgehend von den Kreisen Pleß und Rybnik verbreitet die Seuche Angst, Not und Tod auch in den Kreisen Ratibor, Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz, Großstrehlitz, Kosel, Nerbschütz, Falkenburg und Neustadt. In den erstgenannten werden zehn bis zwanzig Prozent der Einwohner dahingerafft. Insgesamt kommen durch Hunger und Krankheit 50 000 Menschen um. Hunderte verwaister, nackter, brotloser Kinder irren von Dorf zu Dorf, drängen sich in Schweine- und Kuhställen zusammen, betteln und stehlen, Krankheit und Ungeziefer verbreitend. Täglich findet man Leichen in Roggenfeldern, Wäldern oder Straßengräben. Der preußische Innenminister Ernst von Bodelschwingh tadelt den Breslauer Oberpräsidenten, der einen privaten Spendenaufruf unterschreibt, weil er dadurch den Eindruck erwecke, als sei die Regierung »bisher untätig gewesen und trage Schuld an dem Hungertode vieler Staatsbürger«. Hilfeersuchen der Bürgermeister werden als so »müßig als überständig« zurückgewiesen; man müsse solche »ungehörige Schreibart, welche in den Ton mißliebiger Journalistik falle«, zurückweisen. Was die Privatwohlthätigkeit dem armen Landmann an Bargeld zuwendet, nimmt ihm der preußische Steuerexekutor wieder ab – nur Hinweise auf große Ansteckungsgefahr halten ihn von der Beschlagnahme der Betten der fieberheißen Kranken ab. »Das große Wort, mit dem ein königlich preußischer Regierungskommissär [...] dem Tatbestande gerecht wurde, soll doch unvergessen bleiben: Aushilfe durch öffentliche Arbeiten (Chausseebauten) habe sich nicht bewährt, indem die Arbeiterklasse vor Krankheit und Schwäche der Trägheit verfallen sei und Zwangsmittel, sie zur Arbeit zu bringen, gesetzlich nicht vorhanden wären« (V. Valentin).

In Sachsen passiert folgendes: »Aus dem plaunischen Grund wollte ein mitleidiger Vicepräsident die Armen lezt herübernehmen, um an der Eisenbahn zu arbeiten, zwischen Leipzig und Hof, sie hatten die Wegsteuer nicht, die 3 Meilen herüber mußten sie transportirt werden,

sie konnten keinen Spaten in die Erde bringen. Der Vicepräsident wollte sie ausfüttern, aber die actionairs fragten, Herr Vicepräsident wo bleiben unsre Actien? – so wurden sie wieder hinübertransportirt ins Elend. Ja, wie kann auch so ein Ritter vom eisernen Kreuz den Spaten in die Erde bringen, dessen Spinnfinger so dünn ist, daß der Knochen wie am Gerippe sich zeigt, was nicht ohne Schauder anzusehen ist« (B. von Arnim).

In Ostpreußen herrschten ähnliche, wenn auch nicht so krasse Zustände. »Gerade in den königlichen Dörfern war die Not am größten, hier hatte die Verwaltung gar nichts getan, während der grundbesitzende Adel seine ›Untertanen‹ wenigstens durchschleppte, so gut es ging. Mit Bitterkeit schreibt Saucken-Tarputschen an seinen Schwager v. Below, nun müßten die Mitchristen jammervollen Hungertod sterben, aber Kirchen würden gebaut, eine nach der andern, und Pfarrer würden eingestellt. Die letzte Kartoffelharke wurde den Armen vom Kirchspielexecutor abgenommen. [...] Die Rittergutsbesitzer ließen die Leute spinnen, gaben ihnen als Lohn Roggen und halfen so Hunderten über das Schwerste [...] Saucken ließ täglich für vierhundert Menschen Suppe kochen; Suppenanstalten wurden gegründet.

Protokollarisch wurde festgestellt: Arbeitsmann Dautzsch hat trotz Arbeitsfähigkeit keine Arbeit, keine Lebensmittel, keine Einrichtungsgegenstände; der Arbeitsmann Simoneit lebt bei drei Grad Kälte in einer offenen Scheune, besitzt nur ein Kissen mit Deckbett, überhaupt keine Nahrungsmittel; die bleichen Kinder essen Wassergrütze ohne Salz, viele sterben ohne Krankheit an ›Siechtum‹ (Hunger!). So stand es in einer ganzen Reihe von Dörfern, in einer Gegend fruchtbarer Bodens! Öffentliche Arbeiten waren eingestellt. In Berlin gab es eben Stimmen, die meinten: eine Provinz, die soviel kostet, müsse man aufgeben, – möchte sie aussterben und Einöde oder Wüste werden« (V. Valentin).

Einen gewissen allgemeinen Anhaltspunkt für den Anstieg der Armenbevölkerung in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts liefert die Gesamtstatistik der Armenbevölkerung, die allerdings vorsichtig zu interpretieren ist, weil sie von zahlreichen Zuschreibungsfaktoren abhängig ist. 1813 lebten in den überwiegend agrarisch-ländlichen Preussischen Provinzen (Ost- und West-)Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien 51604 Einwohner von öffentlicher Unterstützung, 1849 sind es im gleichen Gebiet 392302. Zuverlässiger, vergleichbarer ist die Zahl der im gesamten Staat Preußen nicht zur Klassensteuer

herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosenempfänger unbesteuert bleiben: 1829 305 941 (= 2,8 v.H. der Bevölkerung), 1847 583 449 (= 4,2 v.H.), 1851 734 793 (= 5,1 v.H. der Bevölkerung). In anderen Staaten Deutschlands sind die Zustände ähnlich. In Kurhessen klagt der fromme Graf Ferdinand Galen: »Ist das alte Jahr mit Teuerung geschieden, so hat das neue mit Hunger begonnen. Geistige und körperliche Armut durchziehen in fürchterlichen Gestalten Europa – die eine ohne Gott, die andere ohne Brot. Wehe, wenn sie sich die Hände reichen« (V. Valentin). Die Regierung verbietet das Branntweimbrennen, unterdrückt Hungerrevolten mit demonstrativ aufmarschierenden Soldaten: es wird respektvoll weiter gehungert und verhungert.

Die ferne ländliche Massenarmut können Bürokratie und Bürger vielleicht noch als natürlich, wenngleich vielleicht mit Bedauern hinnehmen, nicht aber die in den stetig anwachsenden Städten; das Verhältnis von Land- zu Stadtbevölkerung jedoch verschiebt sich zugunsten der letzteren. Und die Armen- und Freizügigkeitsgesetzgebung des Preußischen Staates zielt ja auch ganz konsequent auf Verlagerung der Armenlast vom staatstragenden Großgrundbesitz in Ostelbien auf die Industriegebiete ab. Berlin wird so zum Magnet, der die Armut anzieht, die dort aber, aus den geschilderten Gründen, nicht in existenzsichernde Arbeit umgewandelt werden kann. Die Nahrungslosigkeit bleibt erhalten: »So trieb die Not die Leute auf die Straße, setzte sie in Bewegung, und das lag im Sinne der staatlich garantierten Freizügigkeit, um die besten Leute auf die günstigste Stelle zu vermitteln. Wer aber war verantwortlich, wenn die günstigste Stelle nur eine schlechte oder gar nicht zu finden war?« (R. Koselleck)

Die arbeitsplatzsparende Vertiefung des Kapitals ist noch größer als die arbeitsplatzschaffende Erweiterung des Kapitals – in der Stadt Berlin kommt 1849 auf 6,5 Einwohner ein öffentlich unterstützter Armer. Die »sich mehr und mehr zuspitzende Problematik der gewerblichen Grenzexistenzen in den Städten« (C. Jantke) führt zu einem tiefen Unbehagen des Bürgertums. Denn im Gegensatz zur fernen und wohl mehr resigniert-apathisch-fatalistischen Landarmut wächst in der handarbeitenden Stadtbevölkerung die Unzufriedenheit, erwacht unter den Gesellen das »moralische Bewußtsein, daß sie ein Recht haben, von der Gesellschaft die Mittel zu einer besseren Lebensweise zu fordern« (C. Jantke). In der zeitkritischen Literatur wird bereits seit den dreißiger Jahren fortlaufend erstaunt und erschrocken eine »Ver-

haltensproblematik« erwähnt: »jener massenhaft auftretende Drang der ›Pauper‹ nicht nur nach Sicherung der elementaren Lebensbedürfnisse, sondern auch nach einer ökonomisch ganz unmotivierten Teilhabe an bestimmten Errungenschaften des ›Komforts‹ der bürgerlichen Zivilisation« (C. Jantke). Vielleicht kann man sagen, daß dies im grundbesitzenden Bürgertum eher zu einer unbestimmten Furcht führt, während im Bildungsbürgertum ein Mitgefühl für die Geschicke der Millionen geweckt wird, »die bisher nur als bewußtlose Werkzeuge den bevorzugten Ständen gedient haben« (C. Jantke). Auf jeden Fall wird der Staat keineswegs aus seiner Haftung »für die mit den Reformen eingeleiteten wirtschaftlichen und sozialen Umschichtungen, Neuorientierungen und Gefährdungen entlassen« (C. Jantke). Mit kritisch-realistischen Situationsanalysen will man auf die naturgesetzlich-manchesterlich verharrenden »Staatsdiener« einwirken. »Zusammenfassend wird man sagen dürfen, daß angesichts der drängenden Zeitprobleme sich die Herstellung einer Inanspruchnahme staatlicher und verwaltungsmäßiger Kräfte und Mittel mehr unter sachlichen Gesichtspunkten als unter Berücksichtigung der dem Staat generell zuerkannten Rolle gegenüber der Gesellschaft abgestuft hat. Sie reicht vom zweckentsprechenden Ausbau öffentlicher Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Interesse der sozial Schwachen und Benachteiligten bis zu regelrechten staatssozialistischen Entwürfen; fast immer aber wird das aktuelle Eingreifen des Staates für geboten erachtet« (C. Jantke).

Die sozialen und politischen Probleme der »bereits in ihrem Untergrunde unheimlich aufgerührten Zeit« treten nun während der Revolution 1948/49 in großer Deutlichkeit hervor. Die Märzereignisse werden zwar durch den »dumpfen Drang nach Änderung der Lebensverhältnisse« nicht ausgelöst, »aber die latente Revolutionsbereitschaft hat doch das Gesicht der Bewegung wesentlich mitbestimmt und zu ihrem anfänglichen Erfolg ebenso beigetragen wie zu ihrem Scheitern. [...] Es gibt einige Anhaltspunkte für die Vermutung, daß die niederen Schichten – und in ihnen vor allem das entstehende Proletariat – nicht nur einen Beitrag zur Revolution geleistet, sondern auch Erwartungen an ihren Sieg geknüpft haben« (H. Volkmann). In von der Forschung ähnlich wie Hungerrevolten und Maschinenstürme vernachlässigten Volksversammlungen wird die »Magenfrage« thematisiert, »Freßfreiheit« statt »Preßfreiheit« gefordert. Man kümmert sich weniger um konstitutionelle Verfassung als um einen Minister der

öffentlichen Arbeiten, Erziehung der Kinder auf Staatskosten, Versorgung invalider Arbeiter, eine »wohlfeile« Regierung, angeblich wird »unaufhörlich gegen die Reichen declamiert und gepredigt. [...] Die Hauptsumme ihrer Rede ist: Alle sollen in ganz gleicher Weise frei sein; frei aber kann nur der sein, welcher nicht vom zufälligen Erwerbe abhängt, wer nicht Not leidet, wer nicht arm ist; also: Die Armut muß aufhören« (zit. n. H. Volkmann). Bettina von Arnim schreibt: »Man will ein Arbeiterministerium, ich aber will ein Armenministerium, was einen viel entschiedeneren Charakter hat und ein viel wichtigeres Organ sein würde.« In Sachsen sehen sich Bürgertum und Regierung bald einem »unentwirrbaren Chaos« von Arbeitermeinungen gegenüber, in denen »immer wieder die mystischen Stichworte Organisation und Garantie der Arbeit« auftauchen. »So mußte sich das Proletariat zu einer ungeheuren Macht vermehren, [es] pocht jetzt ohne Rast, ohne klares Bewußtsein an Throne und Paläste, vielleicht nur zu bald an die Türen des Bürgers« (zit. n. H. Zwahr). Nicht überrascht von dieser Entwicklung ist der 40jährige Johann H. Wichern: »Unerhörtes ist geschehen und noch Unerhörteres wird vielleicht geschehen, aber wenn, dem die innern zerrütteten Verhältnisse des Volkslebens wirklich auch nur einigermaßen bekannt waren, konnte und wird dies überraschen! Vielmehr haben wir uns nur zu verwundern, daß dies alles erst jetzt und nicht schon seit langem erfolgt ist.« Für ihn tut sich ein Abgrund auf: »Kommunismus – der Name wirkt jetzt wie ein Medusenhaupt. Die Furcht geht vor ihm her und läßt das Blut in den Adern der bürgerlichen Gesellschaft erstarren. Und mit Recht [...]. Der verwirklichte Kommunismus [...] ist der zum Ausbruch gekommene verhaltene Grimm der Armut oder der Ärmern gegen den Reichtum, die Gewalttat der Nichtgenughabenden und mehr oder weniger Darbenden gegen jede Art von Überfluß des einzelnen. Er fordert die Ausgleichung des verschiedenen persönlichen Besitzers an Hab und Gut, Ehre, Bildung und Genuß bis zur Gleichstellung aller – für jeden gleichviel Land und Acker, Silber oder Gold, gleichviel Ansehen, gleiche Erziehung [...]. Da der Staat, die Kirche, die Familie (Ehe) und die gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihren Rechten das schützende und bewahrende Band dieser Güter sind, so kann der Kommunismus nicht anders: er muß zuletzt (auch wenn er sich mit seinen Grundsätzen dagegen weigerte) diese Gestalten des gemeinsamen Lebens auflösen. [...] Wer sich in den letzten Jahrzehnten unter den niederen Volksklassen in größeren Kreisen umgesehen und umgehört hat, wer als

Privatmann und privater Freund der Armen (denn gegen *amtliche* Personen war der gemeine Mann bis vor kurzem noch durch einen gewissen Grad von Achtung zurückhaltend) Gelegenheit gefunden, unter den ärmeren Klassen zu verkehren, der wird die Spuren und Neigungen für solche Auffassung der Verhältnisse hinreichend angetroffen haben. Dieser Geist hat sich namentlich in den größeren und denjenigen Städten, wo Handel und Fabrikation blühen und wo die Gegensätze des Reichtums und der Armut sich nach und nach immer trostloser für die letztere entwickeln konnten, festgesetzt.« Johann H. Wichern weist dann noch darauf hin, daß dieser Geist bei dem »Proletarier der untersten Stufe« nur durch die »Proletarier der Bildung« manifest werden konnte und kann, durch ein »umfassend angelegtes Verfahren solcher, die dem hungrigen Proletarier in geistiger Beziehung ebensoweit überlegen sind, als sie ihm innerlich, sittlich, nah und gleich sein müssen.«

In dieser Revolution von 1848 mit ihren lokalen Volksversammlungen mit bis zu 5000 Teilnehmern, Aufständen und Barrikadenkämpfen entsteht aber nicht nur eine manifeste Angst des Bürgertums und der Staatsgewalt vor dem »Pauperismus als eine Wirklichkeit des Proletarischen« (C. Jantke), weil über den – wie auch immer verstandenen – politischen Kommunismus die duldsam-ergebene Apathie in die naturgegebenen Verhältnisse abgelöst wird von der Einsicht in die gesellschaftliche und staatliche Bedingtheit der Entwicklung, sondern – damit durchaus zusammenhängend – die erste überlokale gesamtdeutsche Arbeiterbewegung. Die ersten Ansätze dazu gehen von ganz entgegengesetzten Gruppen der besitzlosen Lohnarbeiter aus: von Buchdruckern als hochqualifizierten »Kunstgenossen«, die den Abstieg durch die Einführung der Schnellpresse fürchten, und von infolge Überproduktion brotlos werdenden Manufakturparias, den Tabakarbeitern. Schließlich entsteht in diesem Jahr unter Führung des 24jährigen Schriftsetzers Stephan Born unter vornehmlich (sozial-)politischer Zielsetzung die erste große, »überfachliche« Arbeiterorganisation: die Allgemeine Deutsche Arbeiterverbrüderung. Die dort vereinten Gesellen sind in ihrem Gesichtskreis nicht auf Gewerbe und Wohnort beschränkt, sie kommen immer mehr zu der Meinung, »daß auch die Arbeiter in ihrer Gesamtheit, die man ja für den Aufbau des neuen ›Industriesystems‹ dringend brauchte, Anspruch hätten, mitgehört zu werden und in ihrer Individualität zu gelten. Sie wollten, daß zugleich mit dem Industriesystem neue soziale Sicherungen zu entwic-

keln seien für Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter, daß ein neues Arbeitsrecht entstehe zur Gewährleistung von Mindestlohnsätzen und Begrenzung der übermäßig lang gewordenen täglichen Arbeitszeit, und sie wollten vor allem als Menschen, und nicht nur als Mittel gleich den Maschinen geachtet werden. Dies alles aber wollten sie nicht nur für sich selbst erreichen, sondern im Strom einer längst angebahnten neuen Bewußtseinslage für alle bisher Benachteiligten. Das in der Frühzeit ausgeprägte spürbare Ethos der Brüderlichkeit, der Solidarität war wohl die im Grunde wirksamste und zugleich menschlich ergreifendste Motivation der Arbeiterbewegung in der Aufbruchszeit« (F. Balsler). So wird jedenfalls innerhalb der Mitglieder der Vereine dieser »Arbeiterverbrüderung« nach und nach das »ständisch-zünftige« Exklusivitäts- und Distanzbestreben der Kunstgenossen und Handwerksgesellen überwunden und gewerkschaftlich-solidarische Interessengleichheit von Gesellen und qualifizierten Fabrikarbeitern betont. Über die 170 lokalen Vereine erreicht die »Arbeiterverbrüderung« über 15 000 Mitglieder (meist aus dem Klein- und Großgewerbe der Städte), die sich »Social-Demokraten« nennen. Die ökonomischen und sozialen Forderungen richten sich auf allgemeine Heimatsberechtigung, paritätische Lohnkommissionen, Produktivgenossenschaften, staatliche Unterstützungsleistungen für Arbeitsinvalide und schließlich auch auf die »politische Macht im Staate«. Darüber hinaus versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation zur Risikoabsicherung der proletarischen Existenz: örtliche (Wander-)Arbeitsvermittlungsstellen und Gesundheitsvereine sollen gegründet werden. Die Gesundheit der Arbeiter wird als (politischer) Wert betrachtet. Darin stimmen die Ansichten linksliberaler bürgerlicher Medizinalreformer – junger Ärzte wie Salomon Neumann, Rudolf Virchow und Rudolf Leubuscher – mit denen der »Arbeiterverbrüderung« überein. Die Gesundheitsvereine sind eine emanzipative sozialpolitische Selbsthilfe der Arbeiter – und geraten bald in ökonomische und politische Konflikte mit den traditionellen Kassen der Fabriken und Gemeinden. Der bedeutendste ist der Gesundheitspflegeverein zu Berlin mit durchschnittlich 6 500 Mitgliedern. Bis zu seinem Verbot (1853) durch den Berliner Polizeipräsidenten, wegen »verbrecherischer Tendenzen« ausgesprochen, kann er 28 000 Krankheitsfälle unter Arbeitern durch Sach- und Geldleistungen auffangen und damit die erkrankten Arbeiter vor dem Absinken in die diskriminierte Armenbevölkerung der Großstadt bewahren

3. Die Absicherung des ökonomischen und sozialen Liberalismus: Die Armen- und Arbeiterpolitik der bürgerlichen Gesellschaft (1850–1870)

3.1. Die politisch-ökonomische Grundkonstellation nach der Revolution von 1848/49

In den Ereignissen des Jahres 1848 werden die mannigfachen politischen und sozialen Spannungen deutlich, die sich in den Jahren nach der napoleonischen Herrschaft, der liberalen Reformen und einer Bevölkerungsvermehrung um 60 v. H. aufgeladen haben. In einem verarmten Land sollten innerhalb von etwa 30 Jahren fast 60 Prozent mehr Menschen, denen man weniger die Schranken als die Stützen nahm, in Arbeit und Brot gebracht werden als zuvor. Die »Lösung« mündet in eine »wirtschaftliche Interessengemeinschaft zwischen Kaufleuten, Bankiers und Industriellen einerseits und der konservativ-agrarfeudalen Führungsschicht andererseits« (H. Böhme). Die bürgerlichen und staatlichen Erfahrungen mit den »Mächten des Umsturzes« bestimmen fortan über die künftige Entwicklung Deutschlands: »Beunruhigt durch die Revolte gegen das Rentamt, das Schloß, gegen die Fabrikantenvilla, den Maschinensaal, müde des ›Soldatenspiels‹ – so eine zeitgenössische Stimme – ›der Phrasen, der Zeitungen und des Zungengedresches der Volkstribunen‹, entsetzt über die Zerrüttung des Kredits und die wachsende wirtschaftliche Misere, suchte das nationalen und liberalen Ideen anhängende Bürgertum Schutz und Zuflucht bei der ›Verwaltung‹ und optierte damit letztlich für die fürstliche Ruhe und Ordnung. Überzeugt, daß ›die geringeren Volksklassen als solche im Staate keine dauernde Macht‹ bilden könnten und daß ihre Macht ›stets nur eine vorübergehende sein könne als Instrument einer klügeren Partei‹, aufgerieben zwischen Sozialrevolution und Eigentumsschutz, zwischen ›Einheit‹ und ›Freiheit‹, ›Republik‹ und ›Monarchie‹, wurde sowohl für die Wortführer des wirtschaftlich als auch des politisch engagierten Bürgertums die Wiederherstellung

der Ordnung eine Frage der Reorganisation des Kredits und der Bewilligung konstitutioneller Rechte. [...] Die wirtschaftlich Führenden anerkannten die traditionelle politische Führungsschicht in Adel, Grundbesitz und Verwaltung, und diese ließ die Unternehmer wirtschaften und versuchte gleichzeitig, für den von der Industrie bedrohten ländlichen und gewerblichen Mittelstand zu sorgen. Auf diese Weise sicherte der Adel abermals seine Stellung, während das Bürgertum seine ökonomische Position ohne administrative Bevormundung ausbauen konnte und sich damit vor dem ›vierten Stand‹ geschützt glaubte. Die industrielle Revolution und die Furcht vor dem ›Hauptprodukt‹ der sozialen Frage, wurden zur treibenden Kraft der Entwicklung. [...] Getragen von einer aufstrebenden, von keiner Rezession beeinträchtigten Agrarkonjunktur, vor allem in Ostelbien, in der die durch Reformen umgewandelte Agrarverfassung, die Verbesserungen der Agrikulturtechnik, die Fruchtwechselwirtschaft, der erzwungene Landesausbau, der stark vermehrte Viehbestand bei ständig steigenden Preisen und gutem Absatz (vor allem nach England) reiche Früchte trugen, wurden in den Jahren nach 1850 die Reformansätze und technologischen Entwürfe der Zwanziger und Dreißiger Jahre nun auch auf industriellem Gebiet realisiert. Die in den Dreißiger Jahren vorgeformten Marktorganisationen und Außenhandelsverbindungen bewiesen jetzt ihre Nützlichkeit. Konsumbedürfnisse wurden geweckt, Notenbanken wurden gegründet, und Privatbanken schlossen sich zu Konsortien zusammen, die weniger den ländlichen oder staatlichen Bedürfnissen als denen der Industrie dienten. In Preußen begannen die Investitionen auf industriellem Sektor die auf öffentlichem Gebiet zu überholen; bislang zurückgehaltene, zuvor nicht benötigte ausländische Kapitalien fanden den Weg nach Deutschland, vor allem in die Westprovinz Preußen« (H. Böhme).

In den fünfziger Jahren greift in Deutschland die industrielle Revolution, die definiert ist »durch den breiten Einsatz neuer Techniken der Produktion (Werkzeugmaschinen, Dampfmaschinen) und Kommunikation, durch massenhafte Nutzung bislang wenig verwendeter natürlicher Rohstoffe, vor allem Eisen- und Kohle, durch die Ausbreitung des Fabriksystems als Organisationsform arbeitsteiliger gewerblicher Produktion, durch die Tatsache, daß nunmehr freie Lohnarbeit zur Erwerbsform von Massen, schließlich Mehrheiten der Bevölkerung wird« (K. Borchardt). Die industrielle Revolution löst das Produktionsproblem, bedingt schließlich, daß der traditionelle Pauperis-

mus langfristig und nachhaltig überwunden werden kann, weil das Wirtschaftswachstum das Bevölkerungswachstum einholt und überholt.

Das Nettoinlandsprodukt (in Preisen von 1913) – 1850 hat es einen Gesamtwert von 9,4 Mrd. Mark – steigt von 1850/52–1855/58 um 764 Mio. Mark, von 1855/58–1861/67 um 2059 Mio. Mark und von 1861/67–1871/75 um 3817 Mio. Mark. Beträgt es 1850 pro Kopf der Bevölkerung noch 265 Mark, so sind es 1871/75 schon etwa 420 Mark.

Die Bevölkerung in Deutschland wächst folgendermaßen: 1850: 35,31 Mio., 1858: 36,83 Mio., 1872: 41,23 Mio. Die Periode der beginnenden industriellen Revolution bringt aber nicht nur eine fortgesetzte rapide Vermehrung, sondern auch eine Neuverteilung und Umschichtung der Bevölkerung: die Beschäftigtenzahl in der Landwirtschaft nimmt ab zugunsten der Beschäftigtenzahl im Gewerbe. 1849 gibt es in Deutschland 14,81 Mio. Beschäftigte, von denen 8,29 in Landwirtschaft, Forsten und Fischerei, 3,39 in Industrie und Handwerk und 1,40 in häuslichen Diensten ihren Arbeitsplatz haben. 1871 gibt es 17,33 Mio. Beschäftigte, von denen 8,54 in Landwirtschaft usw., 4,76 in Industrie und Handwerk und 1,49 in häuslichen Diensten arbeiten.

1855 wohnen in Preußen von 1000 Personen 288,8 in Städten, 1858 sind es 296,0, 1869 sind es 310,7 und 1871 schon 324,1. Der städtische Anteil an der Bevölkerung steigt also zuungunsten des Landes, eine Entwicklung, die sich danach beschleunigt fortsetzt. 1858 wohnen 380749 Einwohner Preußens in Flecken, in denen einzelne Gewerbe ansässig, die vielleicht auch Fabrik-, Berg-, oder Hüttenorte sind. Die Mehrzahl der Landbevölkerung wohnt jedoch in Ansiedlungen, die keine gewerbliche oder Handelsbedeutung besitzen, sondern von landwirtschaftlichen Nahrungszweigen leben: 9853168 Einwohner in 31242 Dörfern, 812336 Einwohner in Vorwerken und Höfen, 717772 Einwohner in 8097 Kolonien und Weilern und 726690 in 30277 Einzeletablissemments. Insgesamt stehen 81903 Landorten mit 12,49 Mio. Einwohnern 994 Städte mit 5,24 Mio. Einwohnern gegenüber.

3.2. Die theoretisch-praktischen Grundprinzipien der liberalen Absicherung der besitzlosen Volksmassen durch den Staat: Gewerbepolitik, Armenpolitik und Arbeiterpolitik als Gesellschaftspolitik

3.2.1. Die Gewerbepolitik als Sozialpolitik im liberalen System

Im traditionell merkantilistischen System ist die existenzsichernde Armenpolitik des Staates kaum zu trennen von der Arbeiterpolitik: Arbeiterbeschaffung für Manufakturen, Bekämpfung von Faulheit und Indolenz, der fehlenden Arbeitsamkeit (»Industriosität«), massenhafter Bettelrepression, Installierung von Zucht- und Arbeitshäusern bei Aufrechterhaltung und Ausbau einer gebundenen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung, die durch ihre wohlfahrtsstaatlichen, den Preismechanismus der Grundbedürfnisse beeinflussenden Prinzipien dem so »geschaffenen« arbeitsamen Volk bei Seßhaftigkeit auskömmliche Nahrung im Normalfall verspricht. Gleichwohl fehlt die Armut nicht. Sie ist jedoch nicht Folge von »Arbeitsunlust«, sondern von Arbeitsunfähigkeit oder allgemeinen Hungerkrisen. Ihre gemeindliche und staatliche Beseitigung ist Recht und Pflicht zugleich, nicht sehr beliebt bei den Besitzenden, für die Berechtigten aber auch nicht degradierend. Dieses System löst aber, wie dargestellt, nicht das gesamtwirtschaftliche Produktionsproblem, die ausreichende, dem Bevölkerungswachstum adäquate Produktivkraftentfaltung. Auf letztere waren und sind nun vor allem die liberalen Reformen ausgerichtet: Sozialpolitik wird Gewerbeförderung, und vor allem in Preußen werden die Fabrikanteninteressen das durchgehaltene Bezugssystem: der Gewerbefleiß soll sich vor allem in der Fabrik bzw. durch Fabrikgründungen verwirklichen, in denen, jenseits des traditionellen Musters von Nahrung und Entbehrung die planmäßige, rationelle, produktivste und von den »Geschenken des Bodens« unabhängigste Ertragsentfaltung möglich erscheint.

Mit Hilfe der privatkapitalistischen Fabrikanten will der Staat seit den liberalen Reformen der Arbeits- und Wirtschaftsverfassung die Hoffnung der liberalen Ökonomik, das freie Spiel der Kräfte, in Gang setzen; es gilt für ihn, den antizipierten Regelmechanismen der kapitalistischen Marktgesetze »auf die Beine zu helfen«. Und das ist nicht nur Gewerbefreiheit, sondern auch konkrete und allgemeine Gewerbeförderung, Förderung der marktorientierten gewerblichen Produk-

tion mit Kraft- und Werkzeugmaschinen. Diesen verstärkten Einsatz der Maschinen als Produktivkapital, diesen Transformationsprozeß von der Manufaktur zur Fabrik empfinden nicht nur die durch Freisetzung, d.h. Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeiter als Gefahr. Die Gewerbefreiheit und der durch sie begünstigte Übergang zum Produktionskapitalismus in der Fabrik, in der dem stehenden Kapital entscheidende Bedeutung zukommt, in dem die Produktion auf lange Sicht und unter rationaler Selbstkontrolle vor sich gehen muß, bedeutet also sehr oft auch Gewerbeunsicherheit, und so zielt die staatliche Gewerbepolitik – vielfach gegen erheblichen sozialrestaurativen Druck! – darauf ab, den unternehmenden Fabrikanten um nahezu jeden »sozialen Preis« zu fördern, zu ermutigen und seine »Pionierarbeit« nicht zu stören. So wird die gesetzlich bestätigte (so Preußen 1810 und 1845) oder faktisch vorhandene (so die übrigen deutschen Staaten) Gewerbefreiheit abgestützt durch spezielle Fabrikbetriebsförderung, allgemeine Gewerbebeförderung, Garantie gewerblicher Schutzrechte und schließlich liberale Handels- und Verkehrspolitik. Diese Förderung der Kapitalseite der Industrie verläuft in den deutschen Ländern sehr unterschiedlich: Preußen und Sachsen gehen vielfach voran, zurückhaltend sind die Thüringer Kleinstaaten und Württemberg. Der typische Fabrikbesitzer hat nun aber nicht nur technische und/oder kaufmännische Vorstellungen, die der Staat fördert, sondern auch solche im Hinblick auf die Ware Arbeitskraft. Die Fabrikbesitzer wollen nicht nur unabhängig sein von staatlicher Konzession und Gewerbekontrolle, ungestört durch Zunftrechte und öffentlichen Handwerkerschutz, sondern auch »ungestört durch die früheren Bindungen der Bevölkerung an den Boden des flachen Landes, welche die Zusammenballung der Arbeiter in den Industriestädten und in ihren Betrieben hinderten, ungestört durch sozialpolitische Vorschriften, die ihnen den Preis und die Nutzung der ›Ware Arbeit‹ in einer nach ihrer Meinung gegen Naturrecht und Naturgesetz verstoßenden Weise verteuerten« (H. v. Beckerath). Ihre Einstellung zur Arbeiterfrage ist nicht »selten sehr eng und kurzichtig. Niedrige Löhne und überlange Arbeitszeiten und der ›Herr im Hause‹-Standpunkt« (H. v. Beckerath) sind für die Fabrikindustriellen unabdingbar notwendig, sozialpolitische Einsicht und volkswirtschaftlicher Überblick fehlt ihnen: ständige Ausdehnung der Märkte mit der Möglichkeit, Handwerk, Hausindustrie und Hausfleiß zurückzudrängen, ist ihr einziges Ziel.

Diese Ansichten bestimmen nun die Grenzen der flankierend beginnenden Armen- und Arbeiterpolitik des Staates. Die ökonomischen Erträge der von diesen Ansichten bestimmten Fabrikindustrie sollen (langfristig) das Sozialprodukt steigern und gleichzeitig die Grundlage für eine Arbeiterpolitik abgeben, so wie man hofft, daß die neuen Fabrik-Anstalten der »fortschreitenden Industrie« den Armen schon relativ kurzfristig die Mittel geben werden, »sich ihren Unterhalt zu erwerben« (zit. n. H. Volkmann). Deshalb verzichtet die Staatspolitik darauf, wie etwa zu Zeiten merkantilistischer Getreidehandelspolitik, wohlfahrtsstaatlich regulierende Mechanismen direkt in die ökonomischen Abläufe »einzuschalten«. Diese Politik wird in den Jahren ihrer Ausformung keineswegs allgemein als der »historisch richtige« Weg angesehen. Die Bandbreite der politischen Opposition dagegen ist groß.

Die Förderung der – wie auch immer verstandenen – Unternehmerinteressen und eine gleichsam nebenherlaufende traditionelle Armenfürsorge, die als Zuständigkeitsproblem behandelt wird, als Quintessenz einer »natürlichen« Sozialpolitik gerät nun aber im Pauperismus und der Revolution an deutliche politische Grenzen.

Schon in der Pauperismusliteratur des Vormärz werden die Förderung von Gewerbefreiheit, Konkurrenzprinzip und kapitalistischer Maschinenindustrie keineswegs als Mittel gegen den Pauperismus angesehen, sondern überwiegend als dessen Hauptursache: »Die Rückschau auf eine vermeintlich bessere Vergangenheit, die Klage über den Verfall einer altbewährten Ordnung bestimmte die Anschauung über die sozialen Probleme der Gegenwart. [...] Die Anschauung [...], das Maschinenwesen und die Entwicklung einer modernen arbeitsteiligen Industrie habe die Zahl der Armen und Proletarier kräftig vermehrt, war überaus populär und blieb keineswegs auf die sozialistischen Kritiker beschränkt. [...] Das Maschinenwesen galt als die Ursache der Entwertung menschlicher Arbeitskraft, als Grund für einen drastischen Lohnverfall, als Antrieb eines hemmungslosen ›Schachergeistes‹, des Wuchers und der Ausbeutung. [...] Autoren wie der Nationalökonom Bruno Hildebrand konnten sich [in den 40er Jahren] kaum die Aufmerksamkeit und Zustimmung eines breiten Publikums sichern, wenn sie betonten, daß die moderne Industrie die Massenarmut nicht geschaffen habe [...] und ihrer weiteren Entwicklung im Bezug auf eine mögliche Überwindung des Pauperismus welthistorischer Bedeutung zukomme. Von der industriellen Entwicklung Englands

ging zwar eine ungeheure Faszination aus. [...] Doch wirkte sie als Schreckbild, das Abwehr provozierte. Man begegnete der Industrie überwiegend skeptisch, wollte an die Überwindung des Elends durch ihren Ausbau und ihre Fortentwicklung nicht recht glauben. Stattdessen beschäftigte man sich intensiv mit der Frage, wie die landwirtschaftliche Produktion ausgeweitet werden könne« (K. J. Matz). Im Pauperismus zeigt sich (spätestens), daß die gegen die produktivkrafthemmenden Faktoren des merkantilen Systems eingesetzten liberalen Reformen keineswegs die existenzgefährdende Armut durch marktvermittelten Arbeitslohn überwinden können.

Im Gegensatz zur liberalen Hoffnung eines Adam Smith kommt es dazu, daß diejenigen, »die die ganze Nation mit Nahrung, Kleidung und Häusern« versehen, eben gerade keinen »solchen Anteil am Erzeugnis ihrer Arbeit erhalten«, der sie in den Stand setzt, »anständig zu leben«. Das ist, wie man retrospektiv-belehrend feststellen kann, vor allem auch Folge traditioneller Armut, d. h. Armut aufgrund fehlender Arbeit – mehr Unterbeschäftigung als Arbeitslosigkeit infolge noch nicht allgemein verbreiteter kapitalistischer Industrie, die zudem in ihrem Schatten arbeitsplatzvernichtend wirkt. Aber der zeitgenössische Augenschein hat die gleichfalls richtige Erkenntnis, daß die Reproduktion der Arbeiterbevölkerung durch den gewerblichen Lohn allein für die gesamte Dauer der biographischen Zyklen (und die neuen Gewerbegefahren!) kaum gewährleistet ist. Im Jahr der Revolution ist die sozial engagierte Reflexion der Pauperismuskritik nicht mehr ausreichend zur »Bewältigung« der Probleme, plötzlich wird durch sie die bürgerliche Gesellschaft insgesamt politisch gefährdet. Die soziale Problematik gewinnt deutlich ihre allgemein politische Dimension. Es geht nunmehr um die »Coupierung« der sozialen und politischen Gefahren, »die aus der Proletarisierung erwachsen und die bestehende Ordnung in Frage stellen. Dies, nicht die Not der handarbeitenden Bevölkerungsschichten selbst, ist für Regierung und Abgeordnete der Kern der sozialen Frage. Das ›rothe Gespenst hat Fleisch und Bein gewonnen«, die Mahnung zur Sozialpolitik ›schallt von den Dächern herab« (H. Volkman).

Die »Förderung der augenblicklichen Unternehmerinteressen als die Quintessenz der Sozialpolitik« (G. Schmoller I) gibt der liberale Staat nicht auf, aber er muß, unter dieser Hauptmaxime stehend, vorsichtig-tastend, eine nicht allein auf den Arbeitslohn gerichtete Absicherung der Existenz erreichen. Diese Absicherung muß folgende Be-

dingungen erfüllen: 1. die »natürlichen« Kräfte müssen sich weiter entfalten, müssen weiter freigesetzt werden können – die arbeitenden Klassen müssen ökonomisch angereizt, zur Arbeit veranlaßt werden, nicht durch außerökonomische, standesvermittelte Zwänge; 2. die Diskrepanz zwischen normalem Arbeitslohn und normalen Lebensbedürfnissen muß »produktiv« verarbeitet werden; 3. die Aufteilung der liberalen Wirtschaftsgesellschaft in besitzende und nicht besitzende Staatsbürger (»soziale Ungleichheit«) ist beizubehalten.

In dieser Situation kommt es nach der Revolution, in der Restaurationsperiode zu einer folgenreichen Sprachregelung gleichsam mit Palmströmlogik: da nicht sein kann, was nicht sein darf, werden besitzlose Arme und Arbeiter differenziert mit der gewissermaßen idealtypischen Konsequenz: die Armenbevölkerung arbeitet nicht (kann nicht arbeiten, ist arbeitsunfähig krank; oder will nicht arbeiten, ist arbeitsscheu; das sind die beiden offiziellen Alternativen), und die Arbeiterbevölkerung ist nicht arm bzw. öffentlicher Unterstützung bedürftig. Eine derartige Sprachregelungsveränderung bei Armut hat es zuletzt im Spätmittelalter gegeben: der »arme man« im Mittelalter ist der hörige Bauer schlechthin – erst die Städte entwickeln im Spätmittelalter einen sozioökonomischen Armuts- und Bedürftigkeitsbegriff gegenüber der vorherrschenden religiös motivierten Caritas.

3.2.2. Die Absicherung und Ergänzung der Gewerbepolitik durch Armenpolitik und Arbeiterpolitik: das englische Vorbild der Great Transformation

In gleicher Weise wie bei dem liberalen Wirtschaftssystem findet man die entscheidenden Grundprinzipien wieder in England, wenngleich die direkten oder indirekten Einflüsse noch nicht genau erforscht sind und in Deutschland alles mehr sukzessiv und auf verschiedenen Ebenen, teilweise vorsichtig tastend verläuft und nicht im Sinne einer einmaligen großen Reform.

Die gesamte ökonomische und soziale Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts in England differenziert nicht zwischen »Arbeiter« und »Armer«, sie nennt sie schlichtweg »the labouring poor«, die arbeitenden Armen oder »industrious poor«. Das 1797 erschienene Werk von Frederick N. Eden heißt: »The state of the poor. A history of the labouring classes in England«. In England nun kommt es im ausge-

henden 18. Jahrhundert zu einer Differenzierung von Arbeiterpolitik und Armenpolitik, die durch die politischen Auseinandersetzungen von Tories und Whigs vorangetrieben wird.

Die uralte sozialpolitische Überlieferung der Kirche und ihre geschärfte Aufmerksamkeit für die Schattenseiten der Industrialisierung läßt die Tories zu Agitatoren für den praktischen Arbeiterschutz, für die »weißen Sklaven« der Heimat werden. Ihr Abgeordneter Michael Thomas Sadler deckt die Theorie des »freien Arbeitsvertrages« als ein Hirngespinnst auf. Sie prangern das Kinderelend des englischen Lehrlingswesens an, das zum Totarbeiten führt. In dieser Tradition stehen die Friedensrichter von Berkshire im Orte Speenhamland, die die Pächter auffordern, höhere Löhne zu zahlen, und beschließen, den bedürftigen Arbeitern wöchentlich öffentliche Zuschüsse zum Lohn zu zahlen, die nach dem Stand der Brotpreise geregelt werden sollen. 1796 wird dieses Speenhamland-System auf den ganzen englischen Staat verallgemeinert und kann die schlimmsten Folgen einer Pauperismusperiode vermeiden helfen. Insgesamt führt es nicht zu höheren Löhnen, eher zum Gegenteil und zu auch von dorthier wachsenden Armensteuern: 1775 sind es rd. 1,5 Mio. £, 1785 rd. 2,9 Mio. £, 1803 rd. 4,0 Mio. £, 1817 rd. 7,9 Mio. £ usw. Die Kritiker können zunächst auf folgenden Gedankengang hingewiesen werden: »So oft eine Regierung einen Gesellschaftszustand vorfindet, wo eine Klasse so elend ist, daß sie die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht mehr befriedigen kann, so tritt ein neuer Grundsatz in Kraft. Die gewöhnlichen legislativen Beschränkungen, die wohl für die Gutgenährten genügend sind, erweisen sich als unfähig, die Forderungen eines leeren Magens im Zügel zu halten. Andere und machtvollere Maßregeln müssen ergriffen werden. Es kann unter solchen Umständen billiger sein, den leeren Magen zu füllen, damit er wieder gehorsam wird, als die hungernden Elenden durch Waffengewalt zu zwingen, das Roastbeef ihrer Nachbarn zu respektieren« (zit. n. M. Beer).

1832 aber gewinnt die sozialpolitische Richtung der Whigs die Oberhand. Die neue Bourgeoisie wendet sich scharf gegen die fließende Grenze zwischen Armen- und Arbeiterrecht, weil sie dadurch die »Freiheit« des Arbeitsmarktes beeinträchtigt sieht: die »industrielle Reservearmee« der ländlichen Arbeitermassen verringert sich, indem die ländlichen Armenverwaltungen durch Beschäftigung der von ihr Unterstützten in der Landarbeit den Landwirten einen Teil der Lohnkosten ersparen helfen. »Es war also zugleich ein Kampf für die

Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters und gegen die Bevorzugung der Agrarier in der Armenpflege, den der Reformliberalismus hier führte. Voran stand dabei der sog. Less Eligibility Test, d.h. der Gesichtspunkt, daß eine Unterbietung des freien Arbeitsangebots durch die Armenunterstützung nach Kräften zu meiden sei« (C. Brinkmann). In den Poor Law Amendment Act von 1834 folgt daraus: Armenunterstützung wird nur natural und für die Able Bodied (Arbeitsfähigen) nur unter der Aufsicht und Arbeitsdisziplin des Armen- und Arbeitshauses gewährt – in lieblos-kalt-zweckmäßiger Weise wird alles recht diskriminierend ausgestaltet, werden Familien getrennt usw. Die bisherigen Gewohnheiten der arbeitenden Armen werden damit langfristig zerstört.

3.2.3. Die Armenpolitik in Deutschland: Die Lohnarbeit als Bezugssystem

In Deutschland werden diese liberalen Gedankengänge übernommen und führen fortan zu einer staatlicherseits und kommunal konsequent vorangetriebenen Trennung von Armen- und Arbeiterpolitik. Dabei führt man allerdings den familienfeindlichen work-house-Test, der zudem ein einheitlich organisiertes Staatswesen zur Funktionsvoraussetzung hat, nicht generell ein. Die Armenpolitik, die traditionellerweise eine Politik der Sicherung der allernotwendigsten Lebensbedürfnisse des Gemeinde- bzw. Staatsbürgers ist, wird nun von der Arbeiterpolitik, die den »natürlichen Arbeitslohn« quasi axiomatisch als normalerweise ausreichend für die Lebensbedürfnisse der Arbeiter erklärt, negativ bestimmt: es geht nicht um die positive Sicherung eines Zustandes, sondern eher um Ausgrenzung von der funktionierenden liberalen Gesellschaft, um Negatives, die Abwehr des Unzustandes, daß jemand nicht um jeden Preis die private Lohnarbeit und ihren von den natürlichen Marktgesetzen und nicht von der Auskömmlichkeit her bestimmten Lohn akzeptiert. »Der Staat hat ein erhebliches Interesse daran, daß bei der Gewährung von Unterstützungen auf das energischste Bedacht genommen wird, daß die Bevölkerung in ihrem Bestreben, selbst für sich zu sorgen, nicht lässig wird. Von diesem Gesichtspunkte aus darf die Lage des Unterstützten nicht über das Niveau des ärmsten selbständigen Arbeiters erhoben werden: wenn die öffentliche Fürsorge den Unterstützten in irgendeiner Beziehung bes-

ser stellen würde als die Lage des selbständigen, wenn auch noch so bedürftigen Arbeiters ist, so könnte dieser dadurch leicht in seinem Bestreben, seine Selbständigkeit aufrecht zu erhalten, entmutigt werden. Ja, es erscheint erforderlich, mit der Unterstützung Beschränkungen zu verbinden, welche für den Empfänger der Unterstützung empfindlich sind und ihn veranlassen, von der Inanspruchnahme der öffentlichen Unterstützung, solange es noch irgend möglich ist, Abstand zu nehmen und rechtzeitig selbst Fürsorge für seine Zukunft und etwaige schlechte Zeiten zu treffen« (P. F. Aschrott).

Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Situation in den Jahren nach 1848, aber auch noch danach, läuft das vor allem ebenso auf eine »Verdrängung« des Problems von Unterbeschäftigung und Arbeitslosigkeit hinaus wie auf eine »Verdrängung« des Problems der niedrigen Löhne, vor allem der ungelerten Industriearbeiter: privatkapitalistische Industriearbeit muß materiell, wenn schon nicht kulturell-sozial, attraktiv bleiben, sie darf keine Konkurrenz durch (eigentlich dem Bedarfsprinzip verpflichtete) Armenunterstützung bekommen. Der liberale Ökonom John Stuart Mill bemerkt ängstlich: »Die Menschen wollen nicht reich sein, sondern reicher als reich«. Das wird hier gewendet: die Armen müssen ärmer als arm sein, nämlich ärmer als die besitzlosen arbeitenden Proletarier, die »Dynamisierung der Konsumnormen« ist allein über Arbeit und Besitz zu vermitteln.

Die Grundinstitutionen, »durch welche jedem im Staat, auch dem Erwerbsunfähigen, dem Altersschwachen, dem Kranken die Fristung des Lebens ermöglicht sein soll, sind der Arbeitsvertrag, das Privateigentum, die Familie. Wem keine dieser drei Institutionen zu Gebote steht [...], der verfällt der Armenpflege [...]. Sie ist insofern das Supplement unserer gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Organisation« (K. Flesch). »Unsere Gesellschaft beruht auf Arbeitsvertrag und Familie, nicht auf der Armenpflege« (K. Flesch) – nur von der Fortentwicklung des Arbeitsverhältnisses aus kann fortan die Armenpflege fortentwickelt werden (nicht umgekehrt!). Jedoch bleibt der Armenpflege immer ein kritischer Stachel zu eigen: die Familie ist bis mindestens 1900 allein von ihr und der christlichen Privatwohlthätigkeit berücksichtigtes »abgesichertes« Grundprinzip der bürgerlichen Gesellschaft, das diese zwar, jedenfalls in Preußen, nach 1869 auch im übrigen Deutschland (zuvor öffentliche Heiratsbeschränkungen) auch in der Arbeiterbevölkerung zuläßt, aber in ihre Arbeiterpolitik nicht absichernd einbezieht. Die liberale Ökonomiegesinnung kümmert

sich nicht um das »Familienleben, diesen uralten und unersetzlichen Herd der Religion und der Sitte« (W. Rothert). Der Substanzverlust der Wohlfahrtspflege wird vom Familienprinzip her gleichsam aufge- rollt und langfristig »aufgehoben«.

3.2.4. Die Arbeiterpolitik in Deutschland: Der Pauperismus als Bezugssystem

Die niedrig, ausgrenzend-diskriminierend angesetzte Armenpolitik (»Arbeitskraftverbilligung«) kann nun aber, wie auch immer definiert, nach den politischen Ereignissen der Revolution von 1848 nicht mehr davon absehen, daß Armut und Verelendung auch gerade durch und trotz Arbeit entstehen und vor allem in der privatkapitalistischen Fabrikarbeit in der Stadt, der das Hauptbemühen der Gewerbepolitik (»Kapitalverbilligung«) gilt. Die kapitalistische Arbeitsverfassung ist dadurch gekennzeichnet, daß die Kapitaleseite die sozialen Kosten bzw. Risiken der Arbeiterexistenz nicht *selbst* absichern muß, sondern hinausverlagern kann; die Arbeiterexistenz wird auf Arbeitskraftexistenz reduziert. Das mag dazu führen, daß die einzelne Proletariatsexistenz mehr hat als die drohend alternative Pauperexistenz, jedoch nicht in den bestehenden Grenzfällen: besonderer Bedarf in (temporären) Risikofällen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alterssiechtum und besonderer Bedarf im (kontinuierlichen) Risikofall: Familiengründung mit Kindern und Stadtwohnung. Vor allem der temporäre Risikofall wird anerkannt: »Wo die Arbeitskraft die einzige Quelle des Einkommens ist, bedroht jede Störung, welche den Arbeiter an der Ausnutzung seiner Arbeitskraft hindert, seine wirtschaftliche Existenz und führt somit leicht zur Verarmung« (P. F. Aschrott).

Um dieser spezifischen Gefahr der Verarmung vorzubeugen und damit eine proletarische Revolution zu verhüten, wird eine Arbeiterpolitik entwickelt, die auf Distanz zur Armenpolitik geht. Diese Arbeiterpolitik, die die Arbeit als »aufgedrängte Lebensbedingung« und Alternative zur Armut des Lohnarbeiters zur Selbstverständlichkeit, zur gesellschaftlichen Normalexistenz werden läßt, hat nicht nur eine andere Intention als die fortbestehende Armenpolitik, sondern auch einen anders definierten Adressatenkreis, der im »Normalfall« nur teilweise mit den früheren Armen identisch ist: das Proletariat, die abhängigen Arbeitnehmer, damals noch fast ausschließlich die Lohnarbeiter.

Die Arbeiterpolitik, die quasi auf der Armenpolitik »aufbaut« und die Intention hat, die gefährdeten arbeitenden Klassen durch vorbeugende Bekämpfung der »präsumtiven Armut« krisenfest zu machen, hat grundsätzlich zwei verschiedene Ausgangspunkte:

1. innerhalb der Fabrik, an der Risikogenese im Produktionsprozeß, sog. Fabrikgesetzgebung, im folgenden Arbeiterschutzpolitik genannt: schädliche Zustände sollen verhindert werden, vor allem, wenn sie durch die Art der Arbeitstätigkeit mit oder ausschließlich bedingt sind. »Jetzt wo es mehr als sonst darauf ankommt, die Mittel zu finden und anzuwenden, welche den in der bürgerlichen Gesellschaft wirkenden auflösenden Elementen entgegenzuwirken geeignet sind [...], kann die Regierung die Arbeitsverhältnisse in den Fabriken nicht unbeachtet lassen« (zit. n. G. K. Anton).

2. Außerhalb der Fabrik, am Risikoausgleich außerhalb des »natürlich« gesetzten Produktionsprozesses und seiner Risiken, sog. Kassen-gesetzgebung, im folgenden Arbeiterversicherungspolitik genannt: durch gesetzgeberische Maßnahmen wird die Beschaffung der Mittel zwangsweise organisiert, mit denen den Nöten begegnet werden soll.

Diese Arbeiterpolitik, insbesondere die sekundär sichernde Kassenpolitik, hat ihren Ausgangspunkt nicht in der Abstufung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit: »Sie erreicht nur Berg-, Hütten- oder Fabrikarbeiter, d.h. die gehobenen Arbeiterschichten oder, um einen Ausdruck der Zeit zu gebrauchen, ihre »privilegierten« Klassen, die, mit festem Arbeitsplatz und relativ hohem Lohn, gegenüber der Masse der abhängig Arbeitenden bereits einen gewissen Grad sozialer Sicherheit erreicht haben. Die Arbeiterpolitik der Reaktion beschränkt sich auf die Fabrik. Die eigentliche Schicht der Proletaroiden bleibt ohne jede Unterstützung allein auf die Armenpflege angewiesen. [...] Die Schutzfunktion der Sozialgesetzgebung als eine der inneren Festigung der bestehenden Gesellschaftsordnung dienende Politik läßt nur solche Formen sozialer Hilfe zu, die weder die ideologischen und faktischen Grundlagen dieser Ordnung in Frage stellen, noch mit einer starken finanziellen Belastung ihrer Träger verbunden sind. Damit wird die Sozialgesetzgebung praktisch auf das Kassenwesen festgelegt, das in seiner ursprünglichen Gestalt allein diese Bedingungen erfüllt. [...] Die Selbstbeschränkung des Gesetzgebers auf das Kassenwesen engt zwangsläufig den begünstigten Personenkreis auf die Minderheit der kassenfähigen Arbeiterklassen ein. Dem eigentlichen Proletariat ist auf diese Weise nicht zu helfen. Ohne festen Arbeitsplatz und re-

gelmäßigen Verdienst, zum Teil ohne festen Wohnsitz, bietet es weder finanziell noch organisatorisch einen Ansatz für die Beteiligung an den betrieblichen oder kommunalen Unterstützungskassen. Hier bleibt keine andere Lösung als die weitere Industrialisierung. Der Status des Fabrikarbeiters ist für den Tagelöhner, der arbeitssuchend vom Land in die Stadt kommt, bereits die erste Stufe der Konsolidierung. Die Zeitgenossen sprechen nicht ohne Grund vom ›Stand‹ oder der ›Klasse‹ der Fabrikarbeiter: sie sind aus der unstrukturierten, standeslosen Masse herausgehoben« (H. Volkmann). Gustav Schmoller hat trefflich apologetisch dargelegt, daß das mit den Kassen angewandte Versicherungsprinzip »von oben nach unten« durchsickert, verallgemeinert wird und geeignet ist, Arbeiterpolitik von Armenpolitik abzugrenzen. Er übersieht nicht »die großen allgemeinen Ursachen, welche in unserem Jahrhundert darauf hinwirkten, die Unterstützung und Pflege der kranken, verunglückten, alten und invaliden Arbeiter auf das Prinzip der Versicherung statt auf das des Armenrechts zu basieren. Es ist eines der anziehendsten Kapitel der Sozialgeschichte, zu verfolgen, wie alle solche Unterstützung ursprünglich den Gentilverbänden und den Familien zufiel, dann gewissen kleinen Vereinen, Gilden, Bruderschaften, wie aber in den größeren Städten und Staaten diese Unterstützung versagte, weil das ganze Gefüge der Gesellschaft ein anderes wurde; wie dann langsam Staat und Kirche Versuche machten, diese Pflicht auf sich zu nehmen, wie vom 16. Jahrhundert an der Staat die Gemeinden zur Armenunterstützung zwang, wie dieser große soziale Fortschritt aber in der Ausführung immer größere Schwierigkeiten bot und ungünstige Nebenfolgen erzeugte. [...] Wie daneben im 18. und 19. Jahrhundert das See-, Feuer- und Lebensversicherungswesen sich ausbildete, wie so für alle denkbaren Gefahren, Schäden und Unglücksfälle der soziale Gedanke siegte, die Menschen mußten sich gruppenweise zusammentun, durch kleine wiederholte Beiträge die Mittel sammeln, um die vom Unglück Betroffenen zu unterstützen; wie so ein ganz neues Prinzip der sozialen Hilfe und der sozialen Organisation entstand, ebenso an die individuelle Triebfedern des Sparens und der Selbstverantwortlichkeit, wie an die sympathischen Triebe der Solidarität und der gegenseitigen Unterstützung appellierend. Es ist so der Sieg des Versicherungswesens auf allen denkbaren Gebieten einer der größten sozialen Fortschritte unseres Jahrhunderts. Es war eine ganz notwendige Entwicklung, daß die Versicherung von den oberen auf die unteren Klassen sich ausdehnte, daß

sie versuchen mußte, soweit es gehe, das Armenwesen abzulösen, daß die mildtätigen, kümmerlichen, älteren Arbeiterhilfskassen mehr und mehr auf dem gesunden Prinzip der Versicherung aufgebaut wurden. Dieser historische Prozeß war längst im Gange, tausend Ursachen drängten nach dieser Seite«.

3.3. Die praktische Ausgestaltung der Armen- und Arbeiterpolitik

3.3.1. Die Armenpolitik von Staat, Stadt und Landgemeinde als Ausgrenzungspolitik

3.3.1.1. Die Armenpolitik in der Gesetzgebung des Staates bis zum Unterstützungswohnsitzgesetz

In den fünfziger Jahren steigert sich, zumindest in Preußen, in den Städten der »Andrang lästiger der Verarmung nahe stehender Personen«, so daß die Städte gegen die freizügige Doppelgesetzgebung von 1842 opponieren, und die Regierung muß zugeben, daß sie durch diese Gesetze »der Niederlassungsfreiheit des Individuums die größtmögliche Ausdehnung gegeben und das Widerspruchsrecht der Gemeinde auf das Minimum beschränkt [hat], gleichzeitig die Versorgungspflicht der Gemeinden auf die leichtestmögliche Weise« hat eintreten lassen. Die Regierung schränkt jedoch die Freizügigkeit nicht ein, denn jeder müsse selbst wissen, »wo er sich am leichtesten und besten ernähren zu können glaubt«, und die »freie Wahl des Aufenthalts« erscheint ihr »im Allgemeinen das wirksamste Mittel gegen die Verarmung«. Der preußische Staatsbeamte und liberale Abgeordnete Ludwig Mathis erklärt: »In der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit liegen große Mittel, der Armut entgegenzutreten, und es kommt nur darauf an [...], daneben die Institutionen in unserem Lande zu entwickeln, in denen zugleich das erforderliche Moderamen für sie liegt« (zit. n. H. Volkmann).

In dem ökonomischen Interessenkonflikt zwischen Abzugs- und Anzugsgemeinde der armen Arbeiterbevölkerung entscheidet sich der Staat für eine modifizierte »Fristenlösung«: die Verpflichtung zur Armenfürsorge tritt nicht gleich mit Wohnsitzerwerb ein, sondern erst

nach einem Jahr. De jure bedeutet diese Novellierung eine Einschränkung der Versorgungspflicht der Zuzugsgemeinden – de facto setzt sich dadurch die »künstliche Verschiebung der Armenlast« in verfeinerter Form fort: die generelle Abwehr der Zuzügler in der Stadt wird ersetzt durch auf die »Fristenlösung« abgestimmte Dauer von Mietverhältnissen – weniger als ein Jahr! –, mitunter auch von Dienst- und Arbeitsverhältnissen; vor Ablauf der Frist zum Unterstützungsberechtigterwerb wird ebenso rücksichtslos exmittiert wie zuvor die Wohnsitznahme generell verhindert wurde. Die Wohnsitznahme gerät so in das Abwägen der finanziellen Vor- und Nachteile der vermietenden und steuerzahlenden Gemeindeeinwohner. Am ehesten entschied man sich dann noch für die massierte Vermietung, u. a. in sog. Familienhäusern!

In gleicher Weise wird die Abschiebung der Armenlast in den ländlichen Gemeinden modifiziert weiterbetrieben. Die konservativen östlichen Teile der preußischen Monarchie erkennen gegen Ende der sechziger Jahre, daß der mit der künstlichen Verschiebung der Armenlast korrespondierende Grundsatz der Freizügigkeit nicht mehr unbedingt in ihrem Interesse liegt, da ihr Arbeitskräftebedarf in normalen Zeiten durch Arbeitskräfte anziehende Eisenbahn- und Chausseebauten wie Industriegegenden gefährdet wird. In Krisenjahren allerdings begrüßen sie die Abschiebungs- und Freisetzungsmöglichkeiten, die sie gegenüber ihren Tagelöhnern, insbesondere den Einliegern und Losleuten anwenden können und auch anwenden.

Die Armengesetzgebung ist also, je nach ökonomisch begründeter politischer Interessenlage und Konjunktur sehr strittig. Das Freizügigkeitsprinzip und das Unterstützungswohnsitzprinzip als »preußisches Modell« setzen sich jedoch gegenüber der traditionellen Heimatgesetzgebung durch. 1867/73 werden sie (mit einer von einem Jahr auf zwei Jahre verschärften »Fristenlösung«) auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes und teilweise auf das des Deutschen Reiches von 1871 ausgedehnt (wesentlichste Ausnahme: Bayern; hier gleichwohl: Freizügigkeit). In einem Ortsarmenverband erwirbt jeder Deutsche nach vollendetem 18. Lebensjahr und zweijährigem ununterbrochenen Aufenthalt seinen Unterstützungswohnsitz – nach gleich langer Abwesenheit geht er wieder verloren.

Die eigentlichen Prinzipien liberaler Armengesetzgebung, nämlich die der Ausgrenzung, verwirklichen sich aber nicht in dieser Gesetzgebung, konservative Kritiker sagen insoweit zu Recht: »Indem man

die Pflege der Armen von der Gemeinde A auf die Gemeinde B überträgt, ist nichts gewonnen« (zit. n. H. Volkmann). Die eigentliche Problematik beginnt ja beim materiellen Armenrecht, da Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung und Organisation weitgehend Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung sind, die Regulierung also durch das Besitzbürgertum erfolgt.

Die Grundprinzipien der liberalen Armenpolitik in ihrer »theoretischen« Herleitung werden jedoch – überwiegend von konservativen Kritikern – schon bei der Armenrechtsnovelle von 1855 gesehen: die Armenunterstützung *durch den Staat* (nicht Kirche oder Privatwohlthätigkeit) ist gleichsam nur kriminalpolitisch zu rechtfertigen: »Wenn die Not der Armen einen gewissen Grad der Intensität erreicht, so tritt nur zu leicht die Verzweiflung ein, und diese bedroht das Eigentum, ja, das Leben der Besitzenden. [...] Der Staat handelt nicht so sehr im Interesse der Armen, als in seinem eigenen Interesse. Er handelt für sich und im Interesse der Besitzenden, wenn er die Besitzlosen unterstützt.« Die restriktive Ausgestaltung der kommunalen bzw. staatlichen Armenfürsorge – der Staat verpflichtet die Gemeinden, gewährt aber kein Recht auf Unterstützung an die Armenbevölkerung – ist notwendig, weil an sich mit der staatlichen Fürsorgepflicht »ein Axiom proklamiert [wird ...], wie es nicht schroffer von dem Kommunismus aufgestellt werden könnte«. Denn: »ich habe, du hast nicht, wir wohnen beide auf einer und derselben Quadratmeile, folglich muß ich dich unterstützen. Ich frage, wo fängt man hier an, und wo hört man hier auf? Kann man nicht mit demselben Rechte, mit welchem man heute ein Zehntel des Vermögens abnimmt, auch ein Fünftel, ja die Hälfte desselben abnehmen?« (zit. n. H. Volkmann) Die vom Staat organisierte Armenpflege ist also keine barmherzige Wohltat, denn nur »um den gemeinschädlichen Folgen der Armut zu wehren, wendet der Staat Zwangsarmenhilfe an. Er ist Polizeistaat, somit ist für ihn die Armensteuer der Kaufschilling für die öffentliche Sicherheit, für Beseitigung der Gefahr, die aus den Notständen der Armut entspringt. Er ist Kulturstaat, somit darf er nicht das öffentliche Ärgernis dulden, daß jemand auf der Straße erfriert, in seinem Hause verhungert« (W. Rothert).

Von hier aus und entsprechend der Logik des Dreiklassenwahlrechts konsequent werden die Personen, die eine öffentliche Unterstützung beziehen, von den konstitutionellen Errungenschaften der bürgerlichen Revolution ausgeschlossen: sie erhalten weder das aktive

noch das passive Wahlrecht zum Landtag (und später zum Reichstag) und genießen auch kaum einen rechtsstaatlichen Grundrechtsschutz: Im Interesse der sog. Armenzucht müssen sie sich jederzeit und an jedem Ort einer Verhaltenskontrolle unterziehen, müssen der Armenbehörde über ihr Tun und Lassen Rechenschaft ablegen.

3.3.1.2. Die Armenpolitik in den Stadtgemeinden, insbesondere in den Industriestädten

In den fünfziger Jahren wird die systematische Abwehr der armen Arbeiterbevölkerung durch die Gemeinden nur sehr zögernd aufgegeben. Nur schwer fügt man sich der ratio der Staatspolitik, nach der mittels Gewerbeförderung aus armen Leuten Staatsbürger gemacht werden sollen. Aber traditionell, durch Abwehr bekommt man das Problem nicht mehr »in den Griff«, und außer der Angst vor der aktiv revoltierenden armen Arbeiterbevölkerung gibt es noch die vor den Seuchen. An die auffallend größere Erkrankungshäufigkeit und Sterblichkeit der armen Klassen kann man sich als »naturbedingt« noch gewöhnen, nicht aber an die bei diesen regelmäßig ihren Anfang nehmenden Typhus- und Choleraepidemien, deren genaue Ursachen nicht bekannt sind. In der Gegenrevolution der fünfziger Jahre, der Reaktion, wird die Kontrolle, flankiert durch Repression, beherrschendes Staatsprinzip. Nirgendwo aber wird sie vom Besitzbürgertum so mitgetragen und ausgebaut und durch den christlichen Wohltätigkeits- und Sittlichkeitsanspruch systematisch »sublimiert« wie im Armenwesen. Hier beginnt der ungehemmte Ausbau staatlicher Präsenz und Kontrolle, hier wird er erprobt.

Die von der städtischen Selbstverwaltung getragene Reform, die als Armenreform auf Entwicklung einer Arbeiterbevölkerung zielt, nimmt nicht zufällig ihren Ausgangspunkt im industrialisierten Westfalen, in dem Fabrikanteninteressen die Grundbesitzerinteressen in der Selbstverwaltung zurückdrängen. Als Elberfelder System wird sie bekannt, propagiert und verallgemeinert. Inwieweit man von dem Elberfelder Fabrikantenverhalten gegenüber den Arbeitern auf das Verhalten der Bürger gegenüber den Armen schließen kann, sei dahingestellt. In gewisser Weise ist das System eine Säkularisierung der teils überlieferten, teils von Thomas Chalmers aufgestellten Grundsätze kirchlicher Armenpflege: aggressiv (die Armen aufsuchen, nicht

warten, bis sie kommen), lokal begrenzt, kasuistisch (der Verschämte und der Freche, der Arbeitswillige und der Arbeitsscheue, der arbeitsunfähige Greis und das verwahrloste Kind werden jeweils anders behandelt) und erzieherisch (es werden nicht nur Gaben gereicht, sondern es wird zu Arbeit und Sparsamkeit angehalten). Die innovativen Momente dieses Elberfelder Systems liegen in folgendem: Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird durch eine Bündelung von ehrenamtlicher Arbeit, Individualisierung, Dezentralisierung und Vermeidung von Dauerleistungen systematisch reorganisiert: Statt der früheren 50 Armenpfleger fungieren 252, die jeweils maximal vier Armenfamilien ihres »Pflegequartiers« mindestens 14tägig besuchen und kontrollieren und dabei nach relativ feststehenden Sätzen (Taxen) für weitere 14 Tage unterstützen oder auch nicht usw. Dabei ist es eine ihrer Hauptaufgaben, Müßiggänger und Arbeitsscheue von der Armenpflege auszusondern und die gesetzlich verpflichteten vermögenden oder doch arbeitsfähigen Verwandten genauer zu ermitteln und heranzuziehen. Das meßbare Ziel ist, die Zahl der Unterstützten (vor allem unter den arbeitsfähigen Personen) einzuschränken und den »Durchschnittsbeitrag der Gaben für wirkliche Notfälle« zu erhöhen. Die Armenpflege wird deshalb durch eine kommunale Arbeits- und Arbeiterbeschaffungspolitik entscheidend ergänzt. Neben die traditionellen Maßnahmen der Notstandsarbeit und Arbeitsbeschaffung durch öffentliche Auftragsvergabe treten Vermittlung/Anweisung der Armen an Privatunternehmen zu jeder Privatarbeit bei »gewöhnlichen Erwerbsverhältnissen«. Darüber hinaus müssen folgende Randbedingungen gesehen werden: eine ökonomische Aufschwungperiode und die ehrenamtliche Armenpflege als unterste Stufe einer durch das Selbstverwaltungsrecht vorprogrammierten kommunalpolitischen Karriere, die vor allem für aufstrebende Kleinbürger attraktiv ist. Die Erfolgsbilanzen wirken attraktiv. Die Verdienste des Systems bestehen darin, nicht nur ›Almosen‹ zu geben, »sondern die an die Befriedigung ihrer Ansprüche auf Almosen gewöhnten und eben dadurch zum Proletariat herabgewürdigten Familien und einzelne auf die eigene Arbeit ihrer Hände angewiesen, den Arbeitslosen Arbeit verschafft, die Arbeitsscheuen ohne Nachsicht abgewiesen, Widerspenstige vor den Strafrichter geführt, Eltern mit den Kindern, Kinder mit Eltern mittels Ermahnung oder Anwendung des Gesetzes verbunden und im allgemeinen in weiten Kreisen Sitte und Ordnung und Gefühl von Ehre und Pflicht hervorgerufen und erstrebt zu haben« (A. Zahn). Und der

steuerzahlende Bürger kann zufrieden sein, die Unterstützungen an Außenarme in Geld, Suppen, Kleidung und Bettwerk betragen in Elberfeld:

1828 bei 29255 Einwohnern	17 546 Taler
1847 bei 46 104 Einwohnern	51 829 Taler
1852 bei 50364 Einwohnern	47 149 Taler
1857 bei 52590 Einwohnern	17 487 Taler
1867 bei 64732 Einwohnern	27 182 Taler

Trotz dieser Abnahme des Gesamtaufwandes steigt die Pro-Kopf-Unterstützung der wahrhaft Bedürftigen von 7 Talern im Jahre 1847 auf 11 im Jahre 1854 und gar 18 im Jahre 1867. Dennoch liegt sie unter den durchschnittlichen Arbeiterlöhnen (entsprechend dem Less-Eligibility-Prinzip), und zusätzlich verhindert die diskriminierende Staatsgesetzgebung die Attraktivität der Armenfürsorge. Das System verbreitet sich mit zunehmender Industrialisierung ganz oder teilweise vor allem in Preußen. Es versagt in den (vorherrschenden!) ländlichen Gebieten, in denen sowohl Arbeitsplätze oder Alternativen dazu als auch ein wißbegieriges Kleinbürgertum fehlen, und in den durch starke Segregation und Fluktuation gekennzeichneten Großstädten. Gleichwohl richtet man schon 1853 beispielsweise in Berlin – nachdem in den Vorjahren Übelstände »in laxeren Verwaltungsgrundsätzen und bedeutender Anschwellung des Armenbudgets hervortraten« (H. Schwabe) – eine besondere Armendirektion ein: »die gleichmäßige, schärfere Kontrolle der von der Armenkommission befolgten Praxis und die aufmerksame Wahrnehmung aller Regreß-Ansprüche der Kommune« ergibt »in der Folgezeit sehr günstige finanzielle Resultate«. An Geldunterstützungen gibt es Almosengelder, Pflegegelder und Extraunterstützungen, 1868 werden auf solche Weise 369 945 Taler in 169 208 »Geldportionen« verteilt. Außerdem wird 1 735 ausgestellten arbeitsfähigen, durch »reichen Kindersegen« gekennzeichneten Familien Gelegenheit gegeben, »ein unentbehrliches Nahrungsmittel sich selbst zu bauen«: Kartoffeln auf einem Stück »gut gedüngten« Landes als »prophylaktische Fürsorge«; 4-5 000 Suppenmarken werden täglich an bedürftigen Familien ausgegeben, arme Konfirmanden und Schulkinder werden bekleidet, und Haushaltsgegenstände (Betten, Möbel, Spulräder) werden leihweise gewährt: »meistens den Nachlässen von Almosen-Empfängern entnommen, in de-

ren Erbschaft die Kommune eingetreten ist« (H. Schwabe). Mietschulden werden nicht übernommen: bei Obdachlosigkeit droht Arbeitshaus.

So tragen viele Faktoren (vor allem auch die ökonomische Entwicklung und die vorangetriebene Konstituierung einer Arbeiterbevölkerung) dazu bei, daß nach dem Höchststand 1851/52 der Anteil der unterstützten Armen an der Bevölkerung nicht nur in den Städten mit Elberfelder System sinkt, sondern im gesamten Staat Preußen abnimmt: von über 5 v.H. auf unter 3 v.H.

Schließlich sei als ergänzende Sonderform der Armenpflege in der Stadt noch die Privatwohlthätigkeit erwähnt. In ihr gehen unter der flexiblen Organisationsform des 19. Jahrhunderts, dem bürgerlichen Verein, die Strömungen der Vaterlandsliebe, der Philanthropie, der bürgerlichen Sittlichkeit und Frömmigkeit sowie der bürgerlichen Frauenfrage mannigfache Verknüpfungen ein, die, jedenfalls in der sog. offenen Armenpflege, allemal auf Sozialdisziplinierung und Arbeitsdisziplinierung der unteren Bevölkerungsklassen hinauslaufen. Sie sind auf Herstellung positiver Verhaltensweisen durch mentale Beeinflussung gerichtet. Das typischste Beispiel dafür ist die 1848 von dem 40-jährigen Johann Hinrich Wichern begründete Innere Mission. Das Jahr 1848 ist nicht nur ein Erweckungsjahr für Proletariat, Gemeindebürger und Staat, sondern auch für die engagierten Christen, die die Furcht vor dem Sozialismus plötzlich zu schütteln beginnt. Johann Hinrich Wichern vertritt nicht die Ansicht, daß die begüterten Bürger durch Wohlthätigkeit von ihrem Wohlstand abgeben müssen, sondern daß den unteren Klassen der Gesellschaft »christlich gründlich zu helfen« ist. Das bedeutet für ihn die Anwendung des Bibelwortes: »Den Armen muß das Evangelium gepredigt werden.« Die kirchliche Liebestätigkeit soll zugleich geistliche (und damit sittigende) Volkserziehung werden, die städtische und ländliche Population soll »mit dem christlichen Geiste der Demut, Treue und Pietät durchdrungen« werden. »Der vierte Stand muß, vielleicht durch Jahrhunderte hindurch, unter tausend Gefahren und Rückfällen zum Gebrauch seiner ihm und allen gefährlich gewordenen Gaben herangebildet werden, und das Ziel wird so weit erreicht sein, als das Volk christlich geworden«. So versteht sich die Innere Mission als »allumfassendes Auge« der Kirche, das gesellschaftliche Notstände überhaupt aufsucht, beschreibt, definiert und thematisiert innerhalb einer ansonsten davon segregierten Bürgerlichkeit und den (christlichen) Staat, gleich-

sam als Gewissen der Obrigkeit, zu seinem Werke aufwecken will. Die Innere Mission ist in ihrer ursprünglichen Idee eine Aufbruchsbewegung: sie sieht das gesamte Volk vom Verfall bedroht und will ihm darum eine neue Lebensform aus christlichem Geist geben. In den fünfziger Jahren versackt diese Bewegung jedoch, teils weil sie gegen die herrschenden bürgerlich-liberalen Denkmuster nicht ankommt, teils infolge der ihr letztlich fehlenden Einsicht in die innere Dynamik der sozialen Entwicklung. Von da ab besteht ihre Bedeutung in einzelnen, die öffentliche Armenpflege ergänzenden, unterstützenden und vorantreibenden »Werken«. Das Gegenbeispiel dazu ist die jüdische Privatwohlthätigkeit. Sie ist in das religiöse Gemeindeleben integriert und übernimmt bis zur bürgerlichen Emanzipation der Juden (wie die Kirche im Mittelalter) nahezu völlig die Sorge für die armen Gemeindeglieder. Diese Tradition setzt sich im 19. Jahrhundert fort; jüdische Glaubensbrüder fallen der diskriminierenden öffentlichen Armenpflege kaum anheim.

In der geschlossenen Armenpflege zeigen sich die propulsiven und innovativen Effekte der Privatwohlthätigkeit gegenüber der öffentlichen Armenpflege deutlich. Ihr Subjekt ist die bürgerliche Frau, und vom »Gegenstand« her ist der Ausgangspunkt die Krankenpflege. Der arme Kranke ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts keineswegs Gegenstand bürgerlichen Mitleidsempfindens und der Medizin. Kategorien wie dienende Liebe, Hilfe und tätiges Mitleid werden als Aufgabe der bürgerlichen Frau innerhalb der Gesellschaft von Königshäusern mit vaterländischem Akzent (Vaterländische Frauenvereine!) und von kirchlichen Gruppen, beginnend im katholischen Rheinland, mit christlichem Akzent definiert und langfristig durchgesetzt. Innerhalb der evangelischen Kirche beginnt damit Theodor Fliedner, der »Vater« der Diakonie, nicht mit Kranken-, sondern mit Gefangenenfürsorge. Als junger Pfarrer beantragt er, im Düsseldorfer Arresthaus sechs Wochen eingeschlossen und als Gefangener unter Gefangenen behandelt zu werden. In den fünfziger und sechziger Jahren wird dieser Gedanke des Helfens mit dem der Ausbildung der bürgerlichen Frau im organisierten Anstaltsbetrieb verknüpft und verwirklicht, der nach und nach immer Rand- und Sondergruppen der Bevölkerung erfaßt und diese teilweise auch dem Blickfeld der bürgerlichen Gesellschaft entzieht. 1854 heißt es in einer Denkschrift: »Wenn wir Seelsorger auf unsere Dörfer hinauskommen, die Kranken zu besuchen, so finden wir allenthalben solche weiblichen Personen, welche sich der

Kranken und Elenden mehr als andere annehmen, weil sie durch eine in ihnen liegende Gabe dazu angereizt werden. Sie folgen dem natürlichen Drang. Was ihnen fehlt, ist die Ausbildung der Gabe. [...] Es kann aber nichts geben, was sich für Frauenspersonen mehr zum Bildungsmittel eignete, als die Beschäftigung zum Dienste der leidenden Menschheit [...] Diakonissenschaften dieser Art würden aber zugleich Seminarier für eigentliche Krankenpflegerinnen in Spitälern und Irrenhäusern, für Kleinkinderlehrerinnen, Bonnen usw., für Missionarinnen usw. sein [...] Wenn wir nicht von den römischen barmherzigen Schwestern überflügelt werden wollen, und wenn wir mit dem auf diesem Felde reich begabten und reich gesegneten Fliedner doch nicht gehen können, weil seine Tätigkeit uniert ist, so bleibt uns nichts übrig, als uns zum Eifer reizen zu lassen und Anstalten zu gründen, in denen wir für die unabweisbaren Bedürfnisse unserer bisher so vielen Mietlingen preisgegebenen Spitälern, unserer Irrenhäuser, Kleinkinderschulen und Missionen in kirchlicher Weise sorgen [...] Der Mittelpunkt für die Anstalten, von denen wir reden, müssen Spitälern sein. Ohne Spitälern findet die Lehre keine Praxis, und ohne Praxis ist eine Belehrung über den Liebesdienst der Frauen an der leidenden Menschheit kalt und unverständlich« (zit. n. M. Hennig).

So entstehen im einzelnen seit der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts katholische, evangelische und auch einige kommunale Einrichtungen, die Ausbildung und Pflege verbinden: Kinderhospitäler, Krankenhäuser, Bruderhäuser, Rettungsanstalten, Siechen- und Pflegehäuser usw., die nach und nach zunehmend die praktischen Wandlungen der Inneren Mission, der Caritas und der bürgerlichen Privatwohlthätigkeit tragen.

Ihre Gründung beruht meist auf großherzigen Spenden aus Feudalkreisen, ihre Finanzierung wird durch kommunale Armenverwaltungsetats und (später) die Arbeiterversicherungseinrichtungen, insbesondere Krankenkassen, auf Dauer gestellt.

3.3.1.3. Die Armenpflege in den Gutsbezirken und Gemeinden auf dem Lande

Jede Auswertung von Armenstatistiken zeigt, daß die Armutsgrenze, die zur öffentlichen Unterstützung führt, primär nicht – wie offiziell vorgegeben – von einer relativ feststehenden und intersubjektiv be-

stimmbaren Bedürftigkeit (sei es auch nur der notdürftige Lebensunterhalt, der zur Fristung der physischen Existenz befähigen soll) ausgeht, sondern vom Wohlstand der Bürger (Indikator: Finanzkraft bzw. Steueraufkommen) determiniert ist. Diese Regel gilt auch regional, d.h. innerhalb eines Staates oder einer Region »werden da, wo der Wohlstand am größten und zugleich am verbreitetsten unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung ist, auch am meisten Arme unterstützt, deshalb, weil daselbst am meisten für Arme und Notleidende geschieht und gesorgt wird« (A. Lette). Die Armenpflege auf dem Lande setzt immer erst »unterhalb« der prinzipiell als »auskömmlich« angesehenen Tagelöhnerexistenz ein, geht also auf grundsätzliche Distanz zur alltäglichen Hungers- und Wohnungsnot; wohl noch stärker als bei der städtischen Armenpflege scheinen hier subjektive Einstellungen und objektive Bedingungen der ökonomischen Situation auf dem Lande zu entsprechen.

Die in den ländlichen Gebieten fortbestehenden Arbeits- und Lebensformen, geprägt durch eine traditionelle, Jahrhunderte alte »naturnahe« Armutsexistenz mit sich krisenhaft zuspitzenden allgemeinen Mangelsituationen, scheinen zunächst eine mehr fatalistische, sich schicksalhaft oder durch Gewöhnung fügende Haltung gegenüber persönlicher Armut gefördert zu haben (»der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse«, K. Marx). Es ist eine »verzweifelte Armut, die von sich selbst nichts weiß, weil sie nie einen sorglosen Augenblick hatte, wo sie sich selbst konnte gewahr werden, sondern ewig am Strang der Bedürfnisse zog« (B. v. Arnim). Jedenfalls fehlt auf dem Lande weitgehend die bürgerlich-städtische und auch staatspolitische Intention, wonach Armut als ein soziales Geschehen (Krankheit) zu betrachten ist, das im gesellschaftlichen Interesse einzugrenzen und prophylaktisch, pflegend-vorsorgend und repressiv unterdrückend »anzugehen« ist.

Sofern Armenunterstützung gewährt wird, geschieht das in der traditionellen Form der Naturalunterstützung, für die sich verschiedene Modi entwickelt haben: Der Arme des Ortes (Ortsarme) wird bei einem Bauern oder Gutsbesitzer einquartiert, wird mit dem Gesinde untergebracht, beköstigt und – soweit möglich – auch noch mit Arbeiten beschäftigt; in manchen Fällen erhält er auch ein Stück Garten- und Kartoffelland zu Eigenbedarfsnutzung angewiesen; strittig sind Quantität und Qualität der Naturalien. Die »schärfere« Form ist die sog. Reihenpflege oder turnusmäßige Verköstigung: der Hilfsbedürftige

geht von Bauer zu Bauer, jeweils für 8 bis 14 Tage, und wird dort beherbergt und verpflegt, seine Kinder ziehen jeweils mit. Existiert ein Armenhaus, das notdürftiges Obdach gewährt, kann dieses mit der Reihenpflege »kombiniert« werden: ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheit werden in vielen Gemeinden sämtliche Armen hinausgetrieben, um von den Einwohnern ihre tägliche Nahrung zu erhalten. In Gemeinden, die aus mehreren zerstreuten Ortschaften bestehen, haben sie oft weite Wege zurückzulegen; übernachtet wird im Armenhaus oder im Freien. Nicht selten wird ihnen die Kost mit Widerwillen, in ungenügender Menge und ungenießbarem Zustand vorgesetzt. Infolgedessen verlegen sich diese Kostgänger auf's Betteln, um dadurch die notwendige Ergänzung für ihren Lebensunterhalt zu erlangen.

Die ländlichen Gemeindearmenhäuser (Hirtenhäuser), sofern überhaupt vorhanden, befinden sich häufig in einem baufälligen, kaum gegen Unbilden der Witterung schützenden Zustande; ihre Einrichtung, oft aus der letzten Habe der Armen selbst zusammengestellt, fast unbrauchbar, dient nur dazu, den Raum noch mehr zu beengen und die Ablagerung von Schmutz sowie das Einnisten von Ungeziefer zu fördern; von ihrer Wirkung her gelten sie als »Entsittlichungsanstalten«. Die Armen versuchen, sofern sie dazu noch fähig sind, dem Armenhaus zu entkommen. Dabei ergeben sich zwei Formen eines *circulus vitiosus*: Armenhaus – kurzes Vagieren – Krankenhaus – Transport – Armenhaus; oder der noch häufigere: Armenhaus – Vagieren – Polizei – Krankenhaus – Strafe – Armenhaus. Die primäre Absicherung des Risikos der Verarmung durch Familie ist angesichts der ökonomischen Situation und »armenpflegerischen« Praktiken vielfach illusorisch, ganz abgesehen davon, daß es fast auf jedem Dorf »traditionelle« Armenfamilien gibt. Von einer Absicherung der Familie oder einer absichernden Funktion der Familie ist also im Umfeld des ländlichen Armenwesens nicht viel zu spüren. Je nach ökonomischer Situation bzw. Finanzkraft der Gemeinde und persönlicher Gesinnung der Großbauern/Gutsbesitzer wird die Familie durch eine »negative Ökonomie« instrumentalisiert. Christliche Gesinnung bedeutet keineswegs automatisch spendenfreudige Mildtätigkeit. So heißen etwa die im Regierungsbezirk Gumbinnen angesiedelten mittelständischen Salzburger, die in fetten Verhältnissen leben, im Volksmund »Schmalzburger«. »Furchtsam sitzt der Salzburger, namentlich in Zeiten von Landeskrisen, auf seinem Geldkasten; er gönnt sich keine geistigen Genüsse, Humanität und Sorge für die Armen liegen ihm

ebenso fern, als das Interesse für die politischen und sozialen Bewegungen der Gegenwart« (O. Passauer).

Die äußerste Maßnahme des gemeindlichen Widerstrebens, die Armenpflege rechtzeitig einzuleiten und die Armen ordentlich zu verpflegen, ist die schon im 18. Jahrhundert vielfach beklagte Praxis der Abschiebung: Die Armen werden oft monatelang von Ort zu Ort, von Distrikt zu Distrikt geschafft, ohne daß sie die geringste Hilfe erhalten. Sie werden schließlich mit ihrer geringen Habe auf den Wagen geladen und über die Grenze des Orts oder des Polizeidistrikts befördert, unter freiem Himmel abgeladen und ihrem »Schicksal« überlassen. Hier gewinnt die staatliche Inpflichtnahme der Gemeinde zur Armenpflege ihre besondere Relevanz, die »amtliche Einwirkung« hat aber mannigfache Grenzen.

3.3.2. Die Arbeiterpolitik des Staates, insbesondere in Preußen

3.3.2.1. Der beginnende Arbeiterschutz: Die gesetzliche Beschränkung des Arbeitsvertrages zum Schutz des Arbeiters

Die Arbeiterschutzgesetzgebung beginnt nicht erst in der Restaurationszeit. Die ersten Grundsätze finden wir schon im merkantilistischen Zunftsystem. Die damaligen gemeinrechtlichen Grundsätze werden dann im preußischen Landrecht kodifiziert, betreffen aber nur das Handwerk: Lehrling, Gesellen und Meister.

Die gemeinrechtlichen und landesrechtlichen Grundsätze gelten aber nicht für die Manufakturen und Fabriken, die außerhalb der Zünfte und ihrer Beschränkungen aufgrund staatlicher Privilegien errichtet werden. Das Arbeitsverhältnis beruht hier auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit: »Wollte man nicht von Anfang an einer jungen aufstrebenden Industrie Schwierigkeiten in den Weg legen, so mußte man ihr auch gestatten, die Arbeiter zu nehmen, wo und wie sie dieselben fand; mußte sie ja doch die Arbeiter alle erst zur neuen Technik ausbilden und erziehen und die Normen für das neue Vertragsverhältnis selbst gestalten; war aber einmal der Vertrag geschlossen, so sorgte die Bestrafung des Kontraktbruches und das Arbeitsbuch für die Einhaltung desselben. [...] Das Arbeitsverhältnis in den Fabriken [...] ist recht eigentlich ein Beispiel der freien Konkurrenz, woran man wie an einem sozialen Experiment die Folgen derselben studieren kann, die

Mißstände mußten gerade hier zu allererst zu Tage treten.« Die Fabrikarbeiter »besaßen keine Organisation; das Koalitionsverbot untersagte ihnen, durch gemeinsame Arbeitseinstellungen sich günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; Mann für Mann mußten sie den Kampf um dieselben aufnehmen. Erwägt man zugleich die Menge technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, mit denen die jungen Betriebe selbst zu ringen hatten, die gleichfalls schlimmen Zustände in den anderen Gewerbezweigen und die früher überhaupt nicht sehr humanen Anschauungen, so kann kein Zweifel über die traurigen und elenden Verhältnisse der Fabrikarbeiter bestehen, zumal es stets die Ärmsten waren, welche sich überhaupt der Erwerbstätigkeit zuwendeten. Galt solches schon für die männlichen Arbeiter, so wurde ihre Not noch erhöht durch die Konkurrenz der Frauen, denen die *freien* Verträge vollends zur Chimäre wurden, da nicht einmal sie selbst, sondern die unter dem harten Zwange bitterer Not stehenden Eltern die Kontrakte schlossen.

Der Staat war hier vor die Alternative gestellt: sollte er das Prinzip der Vertragsfreiheit als ein unantastbares Axiom anerkennen, dessen Konsequenzen geduldig ertragen werden müßten, oder sollte er es als ein Problem behandeln und demgemäß die Gestaltung der Verträge von dem allgemeinen Wohle als oberstem Regulator abhängig machen? Nach erfolglosen Hoffnungen und Erwartungen, nach manchem vergeblichen Appell an das eigene Interesse der Fabrikanten entschied sich der Staat für den zweiten Weg. Unbekümmert um das Anrufen des Prinzips der Vertragsfreiheit, welches durchbrochen werde, und selbst gegen das kurzsichtige Interesse der Arbeiter nahm er die Regelung der Verträge vom Gesichtspunkt des Gemeinwohls in die Hand. Es kommen hier in Betracht: 1. vor Abschluß des Vertrages die Arbeitsbedingungen der Kinder, Frauen und Erwachsenen; 2. nach Erfüllung derselben seitens der Arbeiter die Zahlungsmittel und die Zeit der Auslöhnung; 3. die Voraussetzungen einer gesetzlichen Auflösung des Arbeitsvertrages und die Mittel gegen Kontraktbruch; 4. die Fabrikordnungen.

Wie die Satzungen des Vertrages in erster Reihe die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiter bedingen, so wirken sie in Verbindung mit der Technik und der Einrichtung des Betriebes bestimmend auf den geistigen, sittlichen und physischen Zustand derselben ein. In geistiger Beziehung waren es vornehmlich die Kinder, in sittlicher die Frauen, in physischer aber alle Arbeiter, welche eine Tätigkeit des

Staates hervorriefen, die in drei Verwaltungszweigen, der Pflege des Unterrichts, der Sittlichkeit und der Gesundheit, durch die Eigentümlichkeit der Fabrikverhältnisse nicht unerhebliche Modifikationen erlitten hat [...] Es fällt demnach dem Staate eine vierfache Tätigkeit zu: 1. soweit die schlimme soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeiter aus dem Inhalte der Arbeitsverträge entspringt, beginnt er mit der Regelung derselben; 2. soweit ihr geistiges, sittliches und leibliches Wohl durch die Arbeitsverträge und die Technik und Einrichtung der Fabriken geschädigt wird, entfernt er die Ursachen dieser Benachteiligung und trifft in jeder Hinsicht Fürsorge für das Wohl der Arbeiter; 3. soweit die materielle Lage der Arbeiter durch gewisse Bestimmungen des Privatrechts nicht hinreichend gesichert oder gar bedroht erscheint, unternimmt er durch Spezialgesetze eine Reform desselben; 4. soweit der bestehende Behördenorganismus die neuen Aufgaben nicht mehr zu bewältigen vermag, schafft er neue Organe für dieselben« (A. Thun I).

Die ersten Schäden der Fabrikarbeit zeigen sich schon früh. Die Gewerbefreiheit in Preußen führt jedoch zunächst dazu, daß die Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals mehr und mehr der freien vertragsmäßigen Regelung überlassen werden (1811). Die Gewerbefreiheit läßt im übrigen die Koalitionsverbote des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 fortbestehen. Außerhalb der Betriebe ist kein Zusammenschluß der gewerblichen Arbeiter möglich, außer über Kranken- und Unterstützungsvereine. Das namenlose Elend der – durch Maschineneinsatz ermöglichten – Kinderfabrikarbeit (vor allem im Textilbereich) wird bald bekannt. Die preußischen Reformpädagogen und -beamten thematisieren schon vor 1820 die Schäden der Kinderfabrikarbeit, die vor allem im Rheinland (hier sind etwa 70 v. H. Fabrikkinder tätig) und in der schlesischen Textilindustrie deutlich werden, weil Unternehmer, Eltern und Staat die Ausnutzung der Kinder als legitimes ökonomisches Interesse betrachten. Am Anfang glaubt der Staat noch, daß die Einwirkung seiner moralischen Autorität bereits ausreicht, um das wirtschaftliche Handeln unter den Anspruch sittlicher Verantwortung zu stellen und setzt den aufkommenden und von ihm aufmerksam registrierten Schäden seine allgemeine Bildungskonzeption entgegen, die auf mehr abzielt als auf bloße Arbeitserziehung der Armenkinder der Fabrik.

Der interessante Ausgangspunkt der Überlegungen von grundsätzlicher Bedeutung ist: »Das Elend der untern Volksklassen erscheint

uns jetzt drückender als in früheren Zeiten, wo das Los derselben zwar mehrenteils viel härter, aber die Neigung es billig zu würdigen, auch viel geringer war«. Und: «Je mehr mit der fortschreitenden Entwicklung der menschlichen Kräfte die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens auch in denjenigen Regionen wächst, welche zunächst an die unteren Volksmassen grenzen, je lebhafter auch in den Ärmsten das Bewußtsein wird, daß auch ihnen ein Anspruch auf einen Anteil an den Lebensgenüssen zusteht, um so schmerzlicher wird der traurige Zustand von Entbehrungen und daraus folgender Verwilderung empfunden, der auf tiefer Verarmung lastet, und desto dringender erscheint in den gebildeten Ständen die Besorgnis, daß dieses Gefühl bei solcher Entsittlichung endlich in Gewalttätigkeiten ausbrechen dürfte.« Als Mittel dagegen erscheint die allgemeine Bildung, die mehr sein kann und muß als die Armenarbeitserziehung: »Grenzen für die geistige und sittliche Bildung des Arbeiterstammes, welche hiernach die Früchte seiner Arbeit mehrt und veredelt, sind im Allgemeinen nicht anzugeben.« Diese idealistische Bildungskonzeption zielt auch auf die Fabrikunternehmer, geht es doch darum, »ein Familienleben beizubehalten, welches in denjenigen Fabriken ganz untergeht, die Mann, Frau und Kinder täglich unausgesetzt in den Werkstätten des Fabrikherrn so lange beschäftigen, als ihr körperlicher Zustand es nur irgend noch gestattet«. Die herrschende Praxis, mittellose Kinder durch Fabrikarbeit von Müßiggang und Verwilderung abzuhalten, muß durch die sittlich-erzieherischen Einflüsse der Familie ersetzt werden: »Dieses wird aber nur möglich, wenn der Familienvater so viel erwirbt, daß Mutter und Kinder nicht genötigt sind, täglich anhaltend außer ihrer Wohnung zu arbeiten« (zit. n. A. Meyer).

Von seiten der Bildungsreformer glaubt man zunächst noch, daß die Forderungen einer liberalen Wirtschaftspolitik mit der Konzeption einer allgemeinen Bildung übereinstimmen, ja sich sogar wechselseitig bedingen – man denkt, um den Auswüchsen der Industrialisierung zu begegnen, an kein anderes Mittel, als die »rechte Gesinnung« und den »nötigen Eifer« zu wecken. Auch wegen der erstrebten stärkeren Industrialisierung der agrarischen Ostprovinzen will man die Kinderarbeit nicht durch ein allgemeines Gesetz regeln. Im industrialisierten Rheinland jedoch zeigen die Erfahrungen seit 1814, daß die schul- und sozialpolitischen Bestrebungen, die auf »Mitwirkung der Nation«, nicht aber auf Gesetz beruhen, »gegen den Mißbrauch der Kinderarbeit nichts zu erreichen vermochten. Im Rheinland reifte die Erkennt-

nis, daß die neuen rationellen Produktionsverfahren der Industrie auch eine rationelle Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse verlangten« (A. Meyer). Der Rheinische Landtag erzwingt schließlich auch die Beratung eines auf Kinderschutz abzielenden Fabrikschulgesetzes im preußischen Staatsministerium, aus dem sich dann das epochenmachende Regulativ vom 9. 3. 1839 ergibt, welches die Annahme von Kindern unter 9 Jahren in Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung untersagt, das Maximum der täglichen Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren auf 10 Stunden normiert und die Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit jugendlicher Arbeiter verbietet. Der Erlaß des Regulativs erfolgt nicht aus militär-politischen Gründen, diese werden nur »vorgeschoben«, um »die ursprüngliche Initiative der Rheinprovinz zu verdrängen, und das Gesetz als eine Maßnahme darzustellen, die auf den Willen des Königs zurückging« (A. Meyer). Solches läßt sich sicher mit der prinzipiellen Bedeutung dieses ersten Arbeiterschutzes erklären – der erste Eingriff des Staates in die »natürlichen« Verhältnisse liberal-kapitalistischer Wirtschaft zugunsten seiner arbeitenden Untertanen! Die praktische Bedeutung ist vergleichsweise gering, denn staatliche Aufsichtsorgane sind nicht geschaffen oder auch nur vorgesehen wurden.

Arbeiterschutzbestimmungen enthält auch die Allgemeine Gewerbeordnung für Preußen vom 17. 1. 1845, die teilweise auf das Allgemeine Landrecht zurückgreift. In sie wird zunächst, als Reaktion auf den Weberaufstand in Schlesien, das Koalitionsverbot der Gesellen aufgenommen. Vor allem findet sich hier erstmals der Gedanke von Aufsichtsorganen: die Ortspolizeibrigade hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen und Lehrlinge auf Gesundheit und Sittlichkeit die gebührende Rücksicht genommen und Zeit für Schul- und Religionsunterricht gelassen wird.

1849 werden paritätische Gewerberäte fakultativ, die nach Anhörung der Beteiligten die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige festzusetzen haben. »Die wüste Agitation in formlosen Handwerkerversammlungen, die überhand zu nehmen drohte, hörte allmählich auf, die Wahlen zu den Gewerberäten [...] wirkten wie ein Ventil für die allgemeine Aufregung« (zit. n. F. Syrup/O. Neuloh). Ferner wird ausgesprochen, daß zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen niemand verpflichtet ist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung

in Dringlichkeitsfällen. Schließlich wird in dieser Verordnung das Trucksystem verboten: Fabrikarbeiter sowie alle diejenigen, welche für sie mit der Anfertigung der Fabrikate beschäftigt sind, werden verpflichtet, die Arbeiter in barem Geld zu entlohnen, und es wird verboten, den Arbeitern Waren zu kreditieren.

Mit dem Gesundheitsschutz ist man noch sehr zurückhaltend, Gewerbepolitik geht vor: »Es würde aber der Einrichtung der Fabriken die größten Hindernisse bereiten, wenn dabei immer das Leben und die Gesundheit der Arbeiter sicherstellende Einrichtungen getroffen werden sollten. Zum Teil sind die Gefahren ganz unvermeidlich und solche Einrichtungen überhaupt unausführbar« (zit. n. J. Kuczynski). Immerhin bleibt der Staat in Sachen Arbeiterkrankheiten nicht ganz untätig: seit 1857 muß in Preußen in Zündholzfabriken durch Plakatanschlag vor der seit 1844 bekannten Phosphornekrose gewarnt werden!

In der Restaurationsperiode nach der Revolution von 1848 wird 1853 das Kinderschutzregulativ von 1839 verbessert: die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken ist erst nach vollendetem 12. Lebensjahr gestattet. Jugendliche Arbeiter unter 14 Jahren müssen 3 Stunden täglich die Schule besuchen, und ihre gewerbliche Arbeitszeit wird auf 6 Stunden beschränkt; bis zum 16. Lebensjahr ist nur eine 10stündige Arbeitszeit gestattet. Im Hinblick auf Pausen, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter werden strengere Bestimmungen getroffen. Endlich und vor allem prinzipiell bedeutsam: es wird Kontrolle eingeführt, es entsteht das Institut der Fabrikinspektoren – allerdings nur freiwillig (fakultativ): »wo sich dazu ein Bedürfnis ergibt«. Nur in den Bezirken Düsseldorf, Arnsberg und Aachen werden drei Fabrikinspektoren zur Überwachung angestellt. Im Jahresbericht der Handelskammer von Aachen für 1854 heißt es: »Von dem Schulzwange und der Beschränkung der Arbeitszeit für die jugendlichen Arbeiter befürchteten wir am meisten eine schädliche Einwirkung auf die Zustände der unteren Volksklassen.«Die Darlegungen von Alphons Thun haben denn auch veranschaulicht, »daß in den 1850 und 1860er Jahren die Gesetze über die Fabrikarbeit ein toter Buchstabe geblieben sind«. Lediglich ein Fabrikinspektor in Aachen kann während sechs Jahren mit Energie und größter Aufopferung etwas erreichen. Die Kreis- und Ortsbehörden, von den Fabrikanten abhängig, unternehmen nichts, »von den Kreisphysicis ist gar nicht zu reden, denn diese würden ja ihre Praxis

verlieren, und ein solcher Biedermann erklärte sogar die Beschäftigung der Kinder mit Phosphor und Schwefel bei der Zündhölzchenfabrikation für unschädlich [...] So wäre denn alles beim Alten geblieben, wenn nicht von einer Seite her eine stetige Opposition gegen die überkommenden Mißbräuche gemacht worden wäre. Diesen unausgesetzten Kampf gegen Verdummung und Verwilderung führte die Schule; ihr allein gebührt der Verdienst, wenn bei der großen Indifferenz der meisten anderen Verwaltungsorgane doch noch etwas zu Gunsten der Kinder erreicht worden ist« (A. Thun II). Wie nachlässig auch immer der Arbeiterschutz von seiten der eigentlich dafür zuständigen Organe auch betrieben wird: in Preußen geht von 1846 bis 1858 die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder der Altersgruppe von 8 bis 14 Jahren von 31 064 auf 12 592 zurück – jedenfalls nach den offiziellen Zählungen. Damit sinkt der Anteil der Kinder an der Fabrikarbeiterschaft von 6,6 v. H. auf 3,2 v. H. Im gleichen Zeitraum und fortan steigt jedoch der Anteil der Frauen an der Fabrikarbeiterschaft. Für sie gibt es keine Arbeitsschutzbestimmungen; ausgeschlossen sind sie nur, wie seit eh und je, vom Handwerk und, seit 1846, vom Eisenbahnbau. Die Frauenarbeit wird allein unter dem Gesichtspunkt der Familien- und Sittengefährdung und der lohndrückenden Konkurrenz für Männer gesehen!

1869 bringt dann die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die in den erwähnten preußischen Regulativen und Gesetzen enthaltenen Grundsätze über den Arbeiterschutz auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Geltung. Aus dem sächsischen Recht wird zusätzlich die Bestimmung eingeführt, daß jeder Gewerbeunternehmer verpflichtet ist, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. »Während früher die elementare Bildung in der Sorge für die jugendlichen Arbeiter obenan stand, beginnt jetzt, nachdem das erstere erreicht, die Fachbildung immer wichtiger und ebenso wie die Rücksicht auf die Gesundheit bei der Regelung der Arbeitsverträge maßgebend zu werden« (A. Thun I). Die Anträge auf Einführung eines 8-Stunden-Normalarbeitstages für Frauen und auf eine Wöchnerinnenschutzfrist werden noch abgelehnt.

Die Gewerbeordnung bringt schließlich mit der allgemeinen Anerkennung der Freiheit des Arbeitsvertrages auch die Koalitionsfreiheit,

d. h. die endgültige Erlaubnis der Verbindung zu »Arbeitseinstellungen« (Streiks) für die gewerblichen Arbeiter, allerdings noch verbunden mit dehnbaren Strafbestimmungen. Die liberalen Parteien setzen nun ihre Hoffnungen auf die Selbsthilfe der Arbeiter, jede weitergehende Arbeiterschutznorminierung wird deshalb von den liberalen Parteien abgelehnt. Den Arbeitern wird damit erstmals prinzipiell die – im Grundsätzlichen wohl repressionsfreie – Möglichkeit gegeben, dem nationalliberalen Rat zu folgen, »daß sie nicht Alles von der Staatshilfe erwarten und überhaupt nicht auf fremde Hilfe warten, sondern daß sie ihren sittlichen Ernst, ihre Willenskraft und ihre geistige Potenz zusammenraffen und sich sagen: hilf Dir selbst« (zit. n. H. Volkmann).

3.3.2.2. *Die beginnende Kassengesetzgebung in Preußen*

In der Kassengesetzgebung zeigt sich deutlicher als in anderen Bereichen die spezifische Ausprägung einer Arbeiterpolitik, die zwar nicht in der Lage ist, »dem Volke *das* zu gewähren, was vor allen Dingen zum Leben gehört, eine glückliche, gesunde und lohnende Arbeit – das Glück der Familie – Brot« (W. Rothert), wohl aber dafür sorgen will, daß der besonderen Gefährdung des Arbeiters durch das auf Selbsthilfe basierende Versicherungsprinzip Rechnung getragen wird. In den Jahren vor der Gewerbefreiheit bestand, jedenfalls bei den Gesellen-Unterstützungs- und Krankenkassen, noch nicht diese das Kassenprinzip auszeichnende strenge Betonung des Selbsthilfepinzips, das öffentliche Mittel in den Bereich der Armenpflege verweist: die Meister- und Kommunkassen haben die Verpflichtung, den Gesellen-Kassen Beihilfe zu gewähren, sobald die festgesetzten Beiträge der Gesellen zur Krankenpflege nicht ausreichen! Das Kassen- oder Versicherungsprinzip thematisiert nicht mehr die niedrigen Löhne an sich, sondern versucht nur, gleichsam an sie anknüpfend, sie gegen bestimmte Risiken abzusichern. Das faktische Funktionieren hängt aber dennoch mit der (unzureichenden) Lohnhöhe zusammen, die die Möglichkeiten zur Kapitalansammlung beschränkt. Wenn also eine preußische Regierungskommission 1853 feststellt, daß die »ökonomische Lage « der Fabrikarbeiter-Bevölkerung »von den Konjunkturen des Handelns und Verkehrs durchaus abhängig, mithin in hohem Grade gefährdet sei« und »daß der Ertrag der Arbeit den Arbeiter

nicht bloß in gesunden, sondern auch in kranken Tagen ernähren und erhalten müsse«, und daraus die »Notwendigkeit energischer Maßregeln zur Beseitigung der wirklich vorhandenen Schäden« folgert, »dann stand dahinter nicht nur die Einsicht in die Unzulänglichkeit der preußischen Armenpflege – sie war unübersehbar –, sondern auch die freilich noch unausgesprochene Erkenntnis, daß die typischen Erscheinungsformen des Arbeiterelends nicht eigentlich Gegenstand der Armenpflege sein dürften, vielmehr die neuen Ursachen der sozialen Gefährdung auch neue Formen der sozialen Sicherung erforderten« (H. Volkmann).

Die Anfänge dieser vom Staat initiierten Kassengesetzgebung gehen auf die Jahre des Vormärz zurück. Aber erst nach der Revolution gewinnt sie, parallel zu den reaktionären Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber unabhängigen Unterstützungskassen, an Ausbreitung.

Die Gewerbeordnung von 1845 erteilt den Gemeinden die Befugnis, durch ortsstatuarische Bestimmungen alle am Ort beschäftigten Gesellen und Gehilfen den zur Unterstützung ihrer Genossen *schon bestehenden* Kassen und Verbindungen zuzuweisen. Die Novelle von 1849 unterwirft einerseits die Fabrikarbeiter derselben Verpflichtung wie die Gesellen und die Gehilfen, andererseits sollen die Arbeitgeber – Handwerker wie Fabrikbesitzer – zur Entrichtung von Beiträgen an jene Kassen bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags der von ihnen beschäftigten Arbeiter herangezogen werden. Dieser freiwillige Zwang zur Selbsthilfe findet bei den Beteiligten nicht allzuviel Anklang. Bis Ende 1853 gibt es in Preußen nur 226 Ortsstatuten über Hilfsklassen. Die kleinen Fabrikbesitzer, die keinen Arbeitermangel haben, leisten für die Krankenkassen nur ungern Zahlungen. Nun geht die Regierung schärfer vor: 1854 wird das Gesetz betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen erlassen. Es ermächtigt zum einen die Gemeinden, auch die *Neubildung* derartiger Kassen und Einrichtungen durch ortsstatuarische Vorschriften zu erzwingen, und darüberhinaus die Bezirksregierungen, die auf Bildung und Regelung der gewerblichen Hilfskassen bezüglichen Bestimmungen auf reglementarischem Weg zu erlassen. Außerdem werden die Lohn erhaltenden Lehrlinge den Gesellen gleichgestellt. Diese Gesetze sind gleichzeitig gegen die von der Reaktion politisch unterdrückten traditionellen Selbsthilfekassen gerichtet: sie werden vom Mitgliederbestand her potentiell ausgepöwert. Bei vielen Fabrikanten und auch bei den Arbeitern stößt diese Kassengesetzgebung, durch Erlasse später noch verschärft, auf hefti-

gen Widerstand; bei den Arbeitern vor allem dann, wenn die Unternehmer ihren Beitragsanteil den Arbeitern vom Lohn abziehen wollten. Überdies sind die Rechtsansprüche gegenüber den Fabrikassen nicht gesichert. Bei Arbeitsplatzwechsel und Konkurs gehen die Einzahlungen der Arbeiter verloren. Andererseits erkennen zunehmend mehr Unternehmer, wie vorteilhaft die Kassen für die Bildung eines festen, disziplinierten Arbeiterstamms und für die Selbstfinanzierung der Betriebe sind.

Die Kassenvielfalt unter diesem »Dach« ist in den fünfziger und sechziger Jahren außerordentlich groß: traditionelle Gesellenkassen und Bruderladen, an einzelnen Orten neu gegründete Kassen für Gewerbebetriebe (teilweise gemischt für Handwerker und Fabrikarbeiter), Fabrikassen für einzelne Fabriken und solche für die Fabriken einer ganzen Gemeinde oder gar für einen Industriezweig.

In Berlin wird 1846 ein Gewerks-Kranken-Verein gegründet, gleichsam als Dachverband der einzelnen Krankenkassen. Dadurch sind wir über die Mikrostruktur der Arbeiterkassen in Berlin am besten informiert. Die Hauptaufgabe des Vereines ist es, die Sachleistungen, insbesondere Arzt- und Apothekenleistungen für die Mitglieder der angeschlossenen Einzelkassen zu sichern. Die angestellten Ärzte haben sich einerseits der Kranken »gewissenhaft und liebevoll« anzunehmen, sodann aber die Verabreichung von Hilfsleistungen und Unterstützungsgeldern zu veranlassen bzw. zu befürworten. Damit beginnt hier die professionelle Krankenkontrolle in den Kassen durch die Ärzte, nicht mehr allein durch die Mitglieder: »Gestattet der Arzt dem Kranken das Ausgehen, so erhält dieser eine Marke, auf welcher wo möglich die Tagesstunden, an welchen das Ausgehen erlaubt worden, verzeichnet sind.« Von 1848 bis 1853 hat der Verein noch mit der Konkurrenz des »Gesundheitspflegevereins der Berliner Arbeiter-Verbrüderung« bzw. des »Berliner Gesundheitspflegevereins« zu kämpfen, dann kommt ihm die reaktionäre Polizei indirekt zu Hilfe! 1856 gehören dem Verein 67 Krankenkassen mit 42040 Mitgliedern an, 32702 Krankheitsfälle sind zu verzeichnen. Die Kassen (Mitgliederzahl/Krankenanzahl) sind außerordentlich unterschiedlich, sie umfassen: Seifensieder (15/7), Pfefferkühler (50/31), Tabaksfabrikarbeiter (160/105), Cigarrenarbeiter (650/860), Weber (1300/907), Zimmerleute (1800/651), Maurer (2800/1243), Schneider (3000/2229), Tischler und Stuhlmacher (4000/2597), Maschinenbauer (10000/12726) usw. Die häufigsten Krankheiten sind – neben leicht-

ten und schweren Verletzungen – Syphilis, Gonorrhoe, Nervenfieber, Cholera, Ruhr und Wechselfieber. 1863 hat der Verein 71 Kassen mit 69385 Mitgliedern.

1854 »bestanden in Preußen 2622 Unterstützungskassen mit 246000 Mitgliedern. 1857 waren es 3311 mit 331566, 1860 3644 mit 427190 Mitgliedern, davon 170847 Fabrikarbeitern = 40 %. So positiv sich diese Entwicklung in der Statistik ausnimmt, so ernüchternd ist der Blick auf die Kassenwirklichkeit. Da die Zahl der preußischen Fabrikarbeiter vom Statistischen Bureau für 1869 mit 378529 angegeben wird, waren nur etwa 45 % von ihnen notdürftig gegen Krankheit versichert, vorausgesetzt, daß beiden Erhebungen derselbe Arbeiterbegriff zugrunde liegt. Bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 94 (1854), die trotz aller Bemühungen des Handelsministeriums nur geringfügig anstieg (1857 : 100, 1860 : 117), können die Kassen kaum sehr leistungs- und lebensfähige Institutionen gewesen sein. Die meisten hielten am organisatorischen Vorbild der Innungskasse fest« (H. Volkmann).

3.4. Die proletarische Existenz: Arbeit und Leben an der Grenze zur Armut

3.4.1. Die landwirtschaftliche Arbeit und das Arbeiterleben auf dem Lande

»In den Jahren 1848 und 1849 herrschte unter den ländlichen Arbeitern eine lebhafte Bewegung, und es machte sich viel Unzufriedenheit geltend [...] Die Arbeiter wollten irgend welchen Anteil am Grundbesitz haben. Es lag damals noch sehr gut in ihrer Erinnerung, daß sie früher ebenso wie die nunmehrigen Bauern solchen Anteil, wenn gleich unter manchen persönlichen und sachlichen Beschränkungen, genossen hätten. Den nunmehrigen Bauern war dieser Anteil nicht nur gelassen, sondern durch die Gesetzgebung von 1811-1821 unter viel günstigeren Umständen und als freies Eigentum unwiderruflich gewährt worden; man hatte dieselben ebenso zu unabhängigen Grundbesitzern gemacht, wie es früher ausschließlich die adligen Gutsherren gewesen waren. Ihnen selbst, d. h. den nunmehrigen Arbeitern dagegen hatte man den früheren Anteil am Grundbesitz ent-

zogen, ihnen auch durch die Separation wichtige Benutzungsrechte fortgenommen. Die Zahl der grundbesitzenden Arbeiter, der Häusler, war gering, und den übrigen Arbeitern war kaum die Möglichkeit gegeben, eine Häuslerstelle zu erwerben. Zu dem hatten auch die Häusler durch die Separation viel verloren. [...] Man darf wohl mit einigem Recht behaupten, daß erst in den Jahren 1848 und 1849 es den ländlichen Arbeitern zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist, daß sie eine besondere, und zwar viel ungünstiger gestellte Klasse der Bevölkerung bildeten als die Bauern, mit denen sie früher zu ein und derselben Gruppe der Gesellschaft gehörten« (Th. v. d. Goltz).

Seit den fünfziger Jahren ist also die Bildung eines ländlichen Arbeiterstandes, bestehend aus den kontraktlich gebundenen Gutstagelöhnern einerseits, den freien Arbeitern, den Losleuten und Einliegern andererseits, vollzogen. Die Jahre bis etwa 1865 sind gleichzeitig, infolge eines stärkeren Steigens der Getreidepreise, für die landwirtschaftlichen Unternehmer eine Periode relativer Prosperität. Seit dem Vormärz wandeln sich auch die Entlohnungsformen: die Gewährung von Lohnland nimmt relativ ab gegenüber einem Deputat in Naturalien, und in den sechziger Jahren beginnt der Übergang vom Deputat zum Geldlohn. Diese Entwicklung wird nacheinander forciert durch die Ausbreitung der Schafzucht, den Ausbau der Verkehrswege (Erleichterung sowohl des Antransports von Industrieerzeugnissen, insbesondere Kunstdünger, als auch des Abtransports von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in wachsende Industriegebiete bei steigenden Marktpreisen) und durch den verstärkten Übergang zur wissenschaftlich-kapitalistischen Wirtschaftsweise. Anfangs scheinen die jeweils neuen Entlohnungsformen auch für die betroffenen Arbeiter günstiger zu sein.

Sie erhalten höhere Löhne. Die ökonomische Unsicherheit nimmt jedoch zu, denn die Arbeitsverfassung wird in Richtung der freien Tagelöhner umgestaltet. Mit der allgemeinen Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse vollziehen sich auch gewisse Verschiebungen im Arbeitsbedarf und in seiner Deckung. Der Bedarf an Arbeitskräften, die man zuerst im wesentlichen aus den Kreisen der Gutstagelöhner entnimmt, reduziert sich bzw. steigt nur im Sommer, ist also ein Bedarf an Saisonarbeitskräften. Dafür ist im wesentlichen »verantwortlich«: 1. der zunehmende Anbau von Hackfrüchten, (Kartoffeln, Rüben usw.) und 2. (später) der zunehmende Maschinendrusch, der die Hauptbeschäftigung der Landarbeiter während des

Winters, den Flegeldrusch, weitgehend entfallen läßt. Die Jahreskontrakte sind nicht mehr rentierlich angesichts einer rationellen kapitalistischen Ausrichtung der intensiv wirtschaftenden Großbetriebe.

Für den Gutsbesitzer ist es also nicht ratsam, neue Tagelöhnerfamilien als »feste« Instleute anzusetzen, denen er auch neue Wohnungen hätte errichten und die er hauptsächlich (zu etwa neun Zehnteln) in Naturalien hätte abfinden müssen, während bei den gestiegenen Getreidepreisen eine Barbezahlung unter Umständen vorteilhafter ist. Also wird der Neubedarf mehr durch Einlieger gedeckt, die in den benachbarten Dörfern oder auch bei ihm selbst zur Miete wohnen; ihnen folgen dann zunehmend die Wanderarbeiter. Die Freizügigkeits- und Armengesetzgebung ermöglicht das endgültig, sichert also nicht ab, sondern verunsichert. Erst wenn die Arbeiter im Gewerbe, in der Stadt sind, erhalten sie wieder gewisse Sicherungen. Theodor Freiherr von der Goltz beschreibt die normale Situation der künstlichen Verschiebung der Armenlast so: »Der gutsuntertänige Bauer war [...] zwar schollenpflichtig, aber auch schollenberechtigt. Er hatte einen festen Wohnsitz, eine sichere Heimat, die ihm keiner nehmen durfte; er blieb, wenn er wollte, für die Zeit seines Lebens im Kreise seiner Verwandten und Altersgenossen. Die heutigen ländlichen Arbeiter, mit Ausnahme der Häusler, entbehren diesen Vorzug. Sie können zwar beliebig ihren Wohnsitz wechseln, aber sie müssen ihn auch oft wechseln. Wenn der Mietsherr den Einliegern die Wohnung, der Gutsherr den Instleuten den Kontrakt kündigt, so ist in der Regel damit gleichzeitig für sie die Notwendigkeit verbunden, auch den Ort ihres Wohnsitzes und ihrer Arbeitstätte zu verändern, von Altersgenossen und Freunden, vielleicht von Verwandten sich zu trennen. Von einer eigentlichen Heimat ist bei vielen von ihnen keine Rede mehr [...] Es bietet für den Sozialpolitiker kein erfreuliches Bild, wenn an den üblichen Umzugsterminen auf den verkehrsreichen Landstraßen im Laufe eines einzigen Tages eine ganze Reihe von Arbeiterfamilien mit allen ihren Habseligkeiten vorüberkommt, um einen neuen Wohnsitz aufzusuchen. Je nach ihrem Besitz an fahrenden Gütern ist dann eine Familie auf 3,4,5 oder noch mehr Wagen untergebracht, auf denen Eltern und Kinder, Schweine und Geflügel, Vorräte an Getreide und Kartoffeln, Bettzeug und Hausgeräte einträchtig neben und über einander sich befinden. Ist die Familie in ihrer Art wohlhabend, so geht hinter einem der Wagen und an denselben angebunden das wertvollste Besitztum, eine Kuh, wegen der ungewohnten Anstrengung und des

bei Tieren immer unbeliebten Ortswechsels mißmutig den Kopf hängen lassend. In dieser Weise wechseln jährlich Tausende von Arbeiterfamilien ihren Wohnsitz, ihre Arbeitsstätte, ihren Arbeitgeber; mit jedem Wechsel geht ein Stück Liebe und Anhänglichkeit an Heimat, Freunde, Arbeitgeber verloren. Nach dem bekannten Sprichwort ›Dreimal Umziehen ist so viel wie einmal Abbrennen‹ ist auch der materielle Verlust, den die Arbeiter durch den Umzug erleiden, kein geringer. Dies Wandern der Arbeiter von einem Gut oder einem Dorf zum anderen hat im Laufe der Jahre immer mehr zugenommen. [...] Mit ihm hängt auch die Aus- und Abwanderung eng zusammen. Ein Arbeiter, der gewohnt ist oder jederzeit darauf gefaßt sein muß, über kurz oder lang den bisherigen Wohnsitz zu verlassen, entschließt sich auch leicht zu dem etwas größeren Schritt, nach weit entfernten Teilen seines Vaterlandes oder in überseeische Länder zu ziehen. Die Mittel hierzu gewährt ihm der Verkauf derjenigen Habe, die er doch nicht mitnehmen kann, vielleicht auch einige Ersparnisse, die er gemacht hat.«

Die normalen Verhältnisse werden in landwirtschaftlich ertragsarmen und industriell rückständigen Gegenden, etwa Ostpreußen, und in Jahren der Mißernte noch verschärft. Aufgrund verschiedener subjektiver und objektiver Faktoren haben etwa in Ostpreußen »viele unserer großen Besitzer, scheinbar gut situiert, schon lange mit Sorgen um die Existenz zu kämpfen, so daß ein großer Teil derselben bereits den offenen Bankrott erklärt hat, und unter den kölmischen und bäuerlichen Besitzungen sind schon seit längerer Zeit Subhastationen an der Tagesordnung, der kleine Kaufmann und Gewerbetreibende darbt unter dem Druck dieser Verhältnisse, und die arbeitende Klasse hat mit Not und Entbehrung zu kämpfen« (O. Passauer).

1868 kommt es u. a. im ostpreußischen Regierungsbezirk Gumbinnen zu einer allgemein Aufsehen, Furcht und schließlich staatliche Maßnahmen auslösenden Typhusepidemie, die zeigt, daß das Elend des ländlichen Proletariats schon 1860 beginnt: die zuvor beschäftigten Arbeiterfamilien, »welche sich in jenen Zeiten durch leicht geschlossene Ehen zahlreich bildeten«, werden von den Bauern und Gutsbesitzern weitgehend entlassen; 1867 gibt es eine neue Entlassungswelle. »Damit aber waren alsbald die alten Dörfer in die Sammelstädten eines Proletariats umgeschaffen, wie es trübseliger nicht gefunden werden kann [...] Hunderte von Familien mehr als sonst verloren dadurch ihren Verdienst und waren gezwungen, sich in schlechten

Wohnungen zusammenzudrängen und untätig in der mangelhaftesten Weise ihr Leben zu fristen [...] Erdarbeiten, welche mit Berücksichtigung dieser Arbeiter seit mehreren Jahren als Chaussee- und Kanalbauten reichlich in Angriff genommen worden sind, werden bei der anhaltenden starken Winterkälte alljährlich auf längere Zeit unmöglich [...] Fast das einzige Nahrungsmittel ist die Kartoffel, ist dazu noch Hering und Branntwein vorhanden, so wird der Unterhalt für ausreichend gehalten [...] Nicht leicht geht ein Jahr vorüber, in welchem gegen den Frühling hin, wenn die spärlichen Vorräte aufgezehrt sind, nicht äußerste Not und Hunger in diese armseligen Haushaltungen einzöge.« Ende 1868 bricht dann ein noch darüber hinausgehender Notstand aus: die Losleute haben nur verdorbene oder gar keine Kartoffeln, gleichfalls durch Regen verdorben bzw. nicht getrocknet ist der Torf, ihr Brennmaterial. Die Kleidungsstücke sind aufgetragen. Von Armenpflege ist nicht die Rede: »Es fehlte daher an Allem, an Geld, an Nahrungsmitteln, an Kleidung, an Feuerung. Durch die Arbeitslosigkeit, die wochenlang anhaltende grimmige Kälte und den tiefen Schnee des Winters waren die Menschen in die engen Wohnungen so zusammengetrieben worden, daß oft mehrere Familien mit einem Zimmer sich behelfen mußten. Um sich zu erwärmen, brachten sie auch den Tag über in den elenden Betten zu, familienweise beisammenliegend, frierend und hungernd. [...] Die Menschen versanken an ihrem Leibe, ihren Kleidern und Lagerstätten in unbeschreiblichen Schmutz, bei welchem Krätze und Läuse in einer kaum glaublichen Weise Verbreitung fanden [...] Selbst die natürlichen Ausleerungen [wurden] in den Zimmern deponiert.« Der eigentliche, staatliche Maßnahmen und Hilfsaktionen auslösende Hungertyphus nimmt aber nicht dort seinen Ausgang, sondern bei den aus den Erdarbeiten entlassenen Arbeitern von der Südbahn, d. h. den schon vorher aus der Landwirtschaft »abgestoßenen« Arbeitern, die während der Erdarbeiten in Erdhöhlen »wohnten«: Zerlumpt und tiefes Leiden auf den gelben, fahlen Gesichtern hatten diese Elenden, die in der Kälte des Dezember zahlreich das Land durchzogen, von Haus zu Haus, von Dorf zu Dorf bettelnd, durch ihre sichtliche Verkommenheit und widerlichen Dunstkreis ebenso abstoßend wie durch äußerste Not und Siechtum das tiefste Mitgefühl hervorrufend. Fragte man sie nach ihrer Heimat, so antwortete ein Achselzucken; viele hatten dieselbe längst verloren, und die sie hatten, verleugneten sie, weil sie der zurückgebliebenen Familie nichts zubringen konnten, als ein Stück

mehr. Nachts lagerten sie in den Dorfkrügen, unwillkommene Gäste, welche die Schlafräume mit dem Gifthauch ihrer fötiden Ausdünstung erfüllten; am frühen Morgen setzten sie ihre ziellose Wanderung fort [...] und schufen Infektionsherde, aus denen sich die Krankheit schnell weiter verbreitete« (C. Kanzow).

Sofern die Gutstapelöhner und die freien Tagelöhner in Arbeit sind, hat sich ihre Situation gegenüber der Zeit vor 1848 kaum verändert. Aber wann sind sie in Arbeit? Die ökonomische Unsicherheit läßt sich schlecht quantifizieren! 1858 sind in Preußen auf dem Land beschäftigt: als Gutstapelöhner bzw. Gesinde: 1 134 007 Personen, als freie Tagelöhner 1 795 319 Personen; ihre Lohneinkommen liegen unter denen vergleichbarer Arbeiter in den Städten.

3.4.2. Die gewerbliche Arbeit und das Arbeiterleben in der Stadt

In dem hier interessierenden Zeitraum wird die bereits dargestellte besondere Arbeitssituation der gewerblichen Arbeiter in der Stadt weiter entwickelt und ausdifferenziert. Vor allem nimmt die Anzahl der Arbeiter zu, die direkt vom Industrialisierungsprozeß erfaßt werden, wodurch letztendlich der Pauperismus des Vormärz abgebaut wird.

Die Handarbeiter, die sich als Tagelöhner, Holzhauer, Chaussee- und Eisenbahnarbeiter, Näherinnen, Wäscherinnen usw. selbständig durch Arbeitslohn erhalten, sind für den Arbeiter in der Stadt weniger typisch als für den Landarbeiter; 1858 werden in Preußen 374 729 gezählt. Als Knechte und Mägde bei Gewerbsleuten in den Städten sind im gleichen Jahr 101 305 Personen beschäftigt. Die Gefährdung durch Absinken in die Armenbevölkerung ist bei diesen Arbeitern besonders ausgeprägt. Sie sind nicht der Maschine ausgeliefert, dafür schleppen sie ihr (mitunter schweres) Handwerkszeug und manchmal auch ihre gesamte Habe Tag für Tag mit sich herum.

Die Situation der im Handwerk und im für den örtlichen Bedarf arbeitenden Gewerbe beschäftigten Gesellen, Gehilfen und (im Baugewerbe) Flickarbeiter ist etwas besser. In Preußen sind es 1 861 535 043 Personen. Das Bau-, das Bekleidungs- und das Metallgewerbe stellen die größten Kontingente. Fast gleich groß ist die Zahl der dort tätigen Meister. Die Grenzen vom selbständigen Handwerksbetrieb zur verlegten Hausindustrie sind – vor allem im Textilgewerbe – fließend.

Mitunter ist ein rechtlich selbständiger Betrieb ökonomisch de facto schon völlig von Verleger oder Fabrikanten abhängig.

Die Zahl der besitzlosen Lohnarbeiter im Großgewerbe, d.h. in Kunstindustrie (Maschinen-, Wagen- u. Schiffsbau, Instrumentenfabrikation, Polygraphisches Gewerbe) und Fabrikindustrie (insbesondere Textilindustrie) läßt sich nicht so genau angeben, insbesondere aufgrund des »Hinüber und Herüber zwischen Fabriken- und Handwerker-Tabelle«. Insgesamt kann man aber wohl davon ausgehen, daß es 1861 in Preußen mindestens 72 565 Arbeitnehmer der Kunst- und 396 319 der »einfachen« Fabrikanstalten gab. Die in den sechziger Jahren ziemlich allgemein einsetzende Mechanisierung führt zu einer rapiden Ausweitung ungelerner Hilfsarbeiten für Frauen und zu einer »industriellen Reservarmee« vom Land. Die qualifizierten Arbeiter aus den Gesellen des (metallverarbeitenden) Handwerks (Elitearbeiter der Maschinenbauindustrie) werden im nun verstärkt eintretenden innerbetrieblichen Differenzierungsprozeß rasch zu Meistern oder Zwischenmeistern und damit zu Trägern einer »streng herrschaftlichen Form des Akkordmeistersystem« (L. Bernhard). Die Meister erhalten Zeit-, die Hauptarbeiter Stück- und deren Gehilfen wiederum Zeitlöhne. Schließlich müssen hier auch noch die rd. 61 000 Hüttenarbeiter und 2 500 Salinenarbeiter genannt werden. Die Hüttenarbeiter der Eisen- und Stahlindustrie, vor allem in Oberschlesien und im Ruhrgebiet, erleben im höchsten Maße die Anforderungen eines kontinuierlichen großindustriellen Produktionsprozesses mit Flußcharakter mehrerer Produktionsstufen. Von dieser Arbeiterbevölkerung sind etwa 12 000 Kinder und etwa 90 000 Frauen.

1868 resümiert Georg von Viebahn für das zollvereinte und nördliche Deutschland die Lohnverhältnisse der gewerblichen Arbeiter: »Die Lohnsätze variieren in den einzelnen Städten und Industrielandschaften sowohl für die technisch gebildeten als auch für die gewöhnlichen Arbeiter, für Arbeiter, Arbeiterinnen und Kinder bis auf das Doppelte, wie denn auch die Kosten der nötigen Lebensbedürfnisse sich sehr abstufen. [...] Die Lohnsätze stehen im westlichen und nördlichen Deutschland höher, wie in den östlichen und südlichen Ländern, in den Großstädten bedeutend höher wie auf dem flachen Lande [...] Dieses Verhältnis hat manch starkbesetzte Industrien und Arbeitszweige aus den Großstädten nach wohlfeileren Gegenden gedrängt. Die Löhne der Fabrikarbeiter stehen im Durchschnitt höher wie die der Handwerksgehlen, und diese über denen der gewöhnli-

chen Tagelöhner. [...] Im allgemeinen wird in den Landschaften und Städten, wo man höhere Löhne zahlt, auch mehr verlangt. Als Durchschnitt galten für die in Tagelohn stehenden Arbeiter früher zwölf Stunden, welche aber neuerdings an manchen Orten (in Breslau seit 1848) bis auf zehn vermindert sind. Wo Stücklöhnung an die Stelle der Tagelöhne getreten ist, wird in der Regel von den Arbeitern ein stärkeres Pensum geliefert. In neuerer Zeit dehnt man sowohl im Land- und Bergbau als in den Gewerben die Stücklöhnung möglichst auf alle dazu geeigneten Arbeitszweige aus.«

1857 sind es in Preußen 114832 Personen, die als Bergarbeiter Steinkohle, Braunkohle und Erz fördern. Angaben über die in Gruben und Bergwerken beschäftigten Frauen und Kinder fehlen in der Statistik, die angegebene Zahl ist also nicht als ganz zuverlässig anzusehen.

Aus alledem ergibt sich, daß in Preußen (nach dem alten Gebietsstand) die Arbeiterbevölkerung zwischen 6 und 7 Millionen Einwohner umfaßt, das ist etwa die Hälfte seiner Gesamtbevölkerung (1858: 13 578 258).

Von den dargestellten typischen Kategorien der Arbeiterbevölkerung her kann man einige allgemeine Aussagen über typische Arbeitssituationen (einschließlich Lohnformen), Arbeitszeiten und Gefährdungen machen, nicht aber über die Auskömmlichkeit der Existenz und deren Absicherung bei den aufgeführten prinzipiellen Gefährdungen. Das letztgenannte wäre nur möglich, wenn man die Berufs- und Gewerbestatistik mit der Statistik des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes gleichsam kreuztabellieren könnte. Denn in diesen Jahrzehnten vor der großen Binnenwanderung von Ost nach West, vom Land in die Stadt und dem rapiden Anwachsen der Großstädte bestimmt »quer« zu allen Arbeitsformen neben dem Arbeitslohn noch durchaus häufig der landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzte Besitz über die Existenzmöglichkeiten der Arbeiterbevölkerung mit, sofern die Besitzer noch arbeitsfähig sind.

Die Grenzen zwischen Häuslern mit gewerblichem Nebenerwerb (meist Kleinarbeit) und Fabrikarbeitern sowie Bergleuten in Industriegegenden, die für ihren Kartoffel- und Gemüsebedarf ein Stück Land pachten oder kaufen, sind vielfach fließend. 1858 gibt es in Preußen 1,099 Mio. Grundstücke unter 5 Morgen und 617374 Grundstücke zwischen 5 und 30 Morgen. Die absichernde Funktion dieses Kleinbesitzes, der in der knappen, von der gewerblichen Arbeit freien Zeit als Rückhalt dient, ist jedoch auf den Normalfall begrenzt:

In Fällen längerer Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Siechtums kommt auch der parzellenbesitzende Lohnarbeiter in große Not, fällt er der Armenfürsorge anheim. In dem Maße, in dem die Industrie und die Bevölkerung der Städte wachsen, nimmt die Bedeutung des existenzstützenden agrarischen Kleinbesitzes für die gewerblichen Arbeiter ab.

Die allgemeinen Lebensverhältnisse der Arbeiter werden nicht nur von der gewerblichen Arbeit, sondern auch von ihrer Wohnstätte oder besser: Schlafstätte bestimmt. Viele haben dort nicht mehr, eher weniger Luftraum zur Verfügung als für die Insassen der Gerichtsgefängnisse zulässig ist. Die Bevölkerung der Städte wächst weiter und weiter, und zwar zwischen 1852 und 1867: in Aachen von 52678 auf 68178, in Barmen von 39223 auf 64945, in Berlin von 421797 auf 702437, in Beuthen O/S von 7204 auf 14529, in Bochum von 5833 auf 15000, in Breslau von 121052 auf 171929, in Hannover von 31876 auf 73979, in Mülheim a. Rh. von 5906 auf 10684 und in Stolp i. Pom. von 11340 auf 14997.

Die Wohnungsnot nimmt entsprechend zu. Abgesehen von den Abwehrmaßnahmen wegen der befürchteten Armenlast und der allseits vorfindbaren Grundstückspekulation werden hier noch alte Häuser abgerissen, um Platz für Fabrikneubauten, Straßen- und Schienenanschlüsse zu schaffen. Die Freigabe des Bodens hat die Bautätigkeit für Wohnungen nicht unbedingt angeregt, weil die von Fabrikproduktion und Verkehrserschließung ausgehende Nachfrage Arbeit und Kapital verteuert haben und bei schwindendem Wohnungsvorrat bei vermehrt Zuziehenden die Mieten sowieso immer mehr steigen. 1851 beträgt der durchschnittliche Preis einer Wohnung in der ersten Hauptstadt der Monarchie, in Berlin, 295 M, 1861 sind es schon 391 M! 1857 sind in Berlin nur noch 769 Wohnungen frei, aber es ist ein Wanderungsgewinn von 5000 Köpfen zu verzeichnen; 5000 Ehen werden geschlossen. 7000 Menschen dürften nur als Schlafburschen untergekommen sein. Im Anfang der sechziger Jahre verbessert sich die Wohnungssituation bis etwa 1867, aber schon »Ende Oktober 1869 sind nach einer Schätzung 500 Familien obdachlos, weil sie keine passende Wohnung finden können. Ebenso stellt man im April 1870 350 Familien mit 1604 Köpfen als obdachlos fest, von denen sogar 18 Familien eine Miete über 100 Taler bezahlt hatten. [...] 1872 wanderten 53000 Menschen ein, und 11000 vermählten sich. Das mußte eine Not ergeben, von der wir uns kaum eine Vorstellung machen können.

Auf jede Weise suchte die Bevölkerung sich zu helfen; so wurden 1871 vor dem Kottbuser Tor und an anderen Stellen Baracken errichtet, in denen die Bewohner sich schließlich wohlfühlten, so daß die Baracken mit Gewalt entfernt werden mußten. Andere Familien hatte man im Arbeitshaus und im Asyl für Obdachlose untergebracht« (E. Reich). Diese »Sanierung« führt zum mehrtägigen Blumenstraßen-Krawall. Das private Asyl für Obdachlose bietet einigermaßen erträglichen Unterschlupf für begrenzte Zeit, aber das städtische Asyl des Arbeitshauses ist weiterhin ganz auf Abschreckung angelegt; es gewährt den Obdachsuchenden noch nicht einmal immer eine hölzerne Pritsche, auf der sie des Nachts ihre müden Glieder ausruhen können! Von hier aus zeigt sich ein modifiziertes Less-Eligibility-Prinzip der öffentlichen Hand auf dem Wohnungssektor; die private Mietwohnung und selbst das Kost- und Logierhaus, das Schlafgängerwesen erscheinen als »attraktive Alternative«. 1867 leben von je 1000 Einwohnern der Bevölkerung Berlins 102 in nur einem heizbaren Zimmer mit 6-10 Bewohnern und 165 in einer Wohnung mit nur zwei heizbaren Zimmern und 10-20 Bewohnern; 1871 steigt der Anteil auf 171 bzw. 275 v. T.! 1875 gibt es noch 23000 solcher Wohnungen.

Unter diesen Verhältnissen tragen, wie wohl in allen Industriegegenden, die Aftermieter, Chambregarnisten und Schlafleute zur Mietfinanzierung bei. 1861 gibt es in Berlin 43316 solcher Schlafleute, 1871 sind es 36529 Haushaltungen, die nur aus Familienmitgliedern bestehen, gegenüber denjenigen mit Wohngemeinschaft erst langsam überwiegen: 1861 sind es erst 486 von Tausend, 1871 hingegen schon 576. Von den übrigen leben 152 v. T. mit Dienstboten, 42 v. T. mit Gewerbehilfen, 85 v. T. mit dauernden Einmietern und 205 v. T. mit Schlafleuten.

In den Kleinstädten und »ländlichen« Bezirken der Hüttenwerke in Oberschlesien ist es nicht viel besser. 1866 stellt ein Arzt aus Oelsnitz i. S. fest: »Daß viele Arbeiterwohnungen schlecht und der Gesundheit nachteilig sind, das ist ganz zweifellos; Mangel an Licht oder reiner Luft, unvollständiger Schutz gegen die Witterung, Feuchtigkeit der Wände oder Fußböden und noch manches andere machen sie nicht selten zu offenbaren Krankheitsquellen. Gleichwohl ist es sehr schwer, für diese Partie honteuse der Hygiene brauchbare Verbesserungsvorschläge zu machen, teils weil diese Anwendung hygienischer Grundsätze dazu führen würde, die Niederreissung ganzer Häuser, Straßen, Dörfer und Städte zu befürworten, teils auch, weil auf diesem Gebiete

nicht mehr wie alles relativ, zu einem absoluten Maßstab für Beurteilung des concreten Falles nicht zu gelangen ist« (C. Michaelis).

Die Krankheiten der Arbeiter erscheinen vor allem als Folge ihrer Armut: »Die Fabrik- und Handarbeiter (das Proletariat) unterliegen hauptsächlich deshalb so vielen Leiden, weil sie nicht auf passende Nahrung, gute Luft und gehörige Reinigung (Bäder) halten. [...] Eine Nahrung, welche den einen oder den anderen der genannten Stoffe gar nicht oder in zu geringer Menge besitzt, wie dies bei den Speisen armer Leute gewöhnlich der Fall ist, stört die richtige Ernährung des Körpers und macht denselben elend und krank. Daher das häufige Siechthum und Kranksein Armer. Es drückt sich der Armuts-Habitus aber um so deutlicher aus, je mehr der Arme durch körperliche Anstrengungen, also auf Kosten seiner [...] (aus einer Eiweißsubstanz gebildeten) Muskeln (des Fleisches), seinen Lebensunterhalt verdienen muß und diese bei der Arbeit sich aufreibenden Muskeln doch nicht ordentlich durch gehörig eiweißhaltige Kost zu ernähren im Stande ist. [...] Es ist geradezu ein Verbrechen, ja sogar subtiler Mord, wenn Dienstleuten, die tüchtig arbeiten müssen, nicht genug und wirklich nahrhaftes Essen von der Herrschaft verabreicht wird. Und traurig muß es jeden stimmen, wenn er sieht, wie man Armen den Hunger durch das aller-schlechteste und unzureichendste Nahrungsmittel, durch die fast nur aus Stärke bestehende Kartoffel, zu stillen sucht und dann gar noch verlangt, daß solche falsch und schlecht genährte Subjekte schwere Arbeit (an Eisenbahnen) verrichten sollen« (C. E. Beck).

Relativ umfassend hat Friedrich Oesterlen den Zusammenhang zwischen sittlichem Zustand und der sozialen Situation der besitzlosen Lohnarbeiter analysiert: »Ihre geistig-sittliche Ausbildung ist meist mehr oder weniger verwahrlost von Kindheit auf, wodurch ihr ganzes Wesen leicht ein beschränktes, unaufgeschlossenes wird, abergläubisch, leichtsinnig, wo nicht halb vertiert und unter Umständen verbittert. Denn nicht allein, daß der ärmste Arbeiter, der Proletarier wenig oder nichts hat, er gilt auch nichts, und dies ist vielleicht für manche noch drückender. Durch beständige Not, Entbehrungen und Leiden jeder Art wird er aber vollends demoralisiert, entmutigt und apathisch oder ein Fatalist, gleichgültig gegen Leben und Tod. Seine harte, meist so einförmige Arbeit Jahr aus, Jahr ein macht ihn um so geneigter zu gelegentlichen Schwelgereien an Sonn- und Feiertagen, während ihn das oft ganz ungenierte Zusammenleben und Schlafen beider Geschlechter zugleich mit schlechtem Beispiel von Jugend auf um so

mehr zu geschlechtlichen Exzessen und Liederlichkeit disponiert. Auch wird dies noch gefördert durch den Umstand, daß Ärmere im Ganzen nicht eben viel Aussicht haben auf die Möglichkeit einer legalen Ehe und die Gründung eines einigermaßen zuträglichen Herdes. [...] Not, Hunger, Darben sind so die Gespenster, welche diese Klassen mehr oder weniger überall verfolgen bis zum Tod; ihr Leben aber besteht gewöhnlich nur in einem ewigen Kampf gegen dieselben, und nur ihre Gewöhnung, ihre Abhärtung und Abstumpfung von Kindheit auf vermag auch hier vieles Schädliche immer wieder auszugleichen. Unter dem Zusammenwirken jener Einflüsse werden Arbeiter, Proletarier fast mit innerer Notwendigkeit zu dem, was sie sind. Auch befreit sich leicht genug, warum ihr Gesundheitszustand, ihre Lebensdauer im allgemeinen möglichst schlecht bestellt sind, sobald sie eben wie gewöhnlich der Einwirkung jeder schädlichen Verhältnisse mehr oder weniger ausgesetzt sind.«

Die Arbeiter in den Städten sind, mehr als auf dem Land, gleichzeitig noch dem »übermächtigen Druck der bürgerlichen Lebensform« (R. Stadelmann/W. Fischer) ausgesetzt, dem sie mitunter durch Adaption (klein-) bürgerlicher Verhaltensweisen, durch demonstrativen Konsum zu entsprechen suchen. Gleichwohl machen sie in den Augen der Bürger alles falsch: die Entbehrungen und Einschränkungen sind zur Gewohnheit geworden, und so kommt es zu schädlichem Vergnügen und Luxus in den »äußeren« Lebensgewohnheiten: »Sie ziehen vor zu darben, sie begnügen sich mit der elendsten Kost, mit Wohnungen, in die mancher Bedenken tragen würde, seine Pferde einzustellen, wenn sie nur am Sonntage möglichst elegant in der Kirche und dann auf dem Tanzsaale erscheinen können. Familien, in denen die Frau und die erwachsenen Töchter jede mindestens ein elegantes Kleid, Umschlagetuch und Hut besitzen und der Mann Rock, Überzieher und Beinkleider von feinem Tuche trägt, während Betten, Hemden und übrige Leibwäsche sich im kläglichsten Zustande befinden, die Sohlen auf Stiefeln und Schuhen durchgelaufen sind, findet man in großer Menge. Verf., der Tausende von Arbeiterfamilien besucht und ihre Lebensverhältnisse kennen gelernt hat, kann sich nicht erinnern, je auch nur eine Arbeiterfamilie gefunden zu haben, in welcher 4 Personen jede ihr besonderes ordentliches Bett gehabt hätten. Gewöhnlich bildet das bei der Verheiratung angeschaffte zweimännische Bett, so lange es irgend möglich ist, auch das Lager für die Kinder; geht dies nicht mehr, so bekommen die Kinder gemeinschaftlich das

Unterbett der Eltern als Zudecke, und alle legen sich auf Strohsäcke, bis endlich die arbeitsfähig gewordenen Kinder sich selbst eine Zudecke und endlich, wenn sie heiraten, auch noch ein Unterbett anschaffen können« (C. Michaelis).

In anderen Fällen benutzt der Arbeiter die Wohnung nur als Schlafstätte; »dazu hat seit der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ein bei uns bisher noch wenig bekannter Feind des Familienglücks seine auflösende Wirksamkeit entfaltet: nämlich das Wirtshaus« (W. Rothert).

Die Wohnverhältnisse der Arbeiter und ebenso die außerhäusliche Arbeit der verheirateten Frau (in der Regel wohl Fabrikarbeit) werden in der kritischen bürgerlichen Literatur vor allem unter dem Aspekt der Gefährdung der Familie thematisiert. Man klagt noch immer über die mangelnde Sittlichkeit in der Arbeiterbevölkerung – »diese sittliche Seite der Arbeiterfrage ist sehr schwer zu behandeln« (C. Michaelis) –, doch werden zunehmend auch hygienische Gesichtspunkte hervorgehoben. Meistens beziehen sie sich auf die Säuglinge und Kleinkinder, die unter den bestehenden Verhältnissen vielfach schlicht zugrunde gehen, wengleich wohl doch in geringerem Umfange als in ländlichen Regionen, etwa denen Bayerns. In Berlin liegt 1861 bis 1866 die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr um 10 v. H., die bis zum fünften Lebensjahr um 12 v. H. über der des gesamten preußischen Staates zwischen 1816 und 1860. Im ersten Lebensjahr sterben 20 v. H. der ehelichen und 36 v. H. der unehelichen Kinder. Als Ursache dafür wird die »Vermehrung der Fabrikbevölkerung und die Verwendung der Frauen zu solchem Beruf [betrachtet]. Sie werden dadurch ihren häuslichen Pflichten entzogen, denn mit dem Geschäfte außer dem Hause ist die Sorge für das Kind nicht vereinbar; die Kinder werden gewöhnlich im Schmutz zurückgelassen, mit einem Stöpsel von schlechter Milch oder saurem Brei im Munde, der ihnen natürlich allerlei Beschwerden zuzieht. [...] Abzehrung und Magendarmkatarrh [sind] hauptsächlich die Krankheiten, an denen die Kinder zu Grunde gehen, da sie oft schon bald nach der Geburt mit Stoffen gefüttert werden, die sie nicht vertragen können; sie sterben eines langsamen Hungertodes, und eine Besserung dieser Verhältnisse kann nur dadurch erzielt werden, daß man die soziale Lage der arbeitenden Klasse verbessert, für die unehelichen Kinder durch Aufsicht sorgt und namentlich die Stätten genau kontrolliert, wo Kostkinder gepflegt werden« (R. Finckenstein).

3.4.3. Die Existenzsicherung der Arbeiterbevölkerung in den Randzonen von Diskriminierung und Kriminalität

Ein erheblicher Teil der Arbeiterbevölkerung kommt nicht auf Dauer von der Grenze zur Armenbevölkerung weg und ist ständig vom Absinken bedroht. Die Grundbedürfnisse der Arbeiter, die keinerlei Rückhalt durch eigenwirtschaftlichen Kleinbesitz haben, können in Notsituationen nur durch »zusätzliche«, meist diskriminierte und kriminalisierte Handlungsweisen befriedigt werden. 1862 weist der Regierungsmedizinalrat Louis Pappenheim auf die Zusammenhänge zwischen Prostitution und Arbeitslöhnen hin; eine (nicht gegebene) Arbeitslohnerhöhung »würde die jungen Arbeiter in den Stand setzen, Ehen zu schließen, die nicht zur Prostitution zu führen brauchten, weil sie Brot hätten. Aber diese Erhöhung der Arbeitslöhne erfordert nichts Geringeres als eine soziale Revolution«. Theodor von der Goltz berichtet, daß die ländlichen Arbeiter die Umwandlung der Grundbedürfnisse sichernden Gemeinheiten in Privateigentum noch nicht akzeptiert haben – ihre Gewohnheiten werden kriminalisiert: »Die Eigentumsbegriffe unserer Dienstleute sind besonderer Art. Dem Gutsherrn Brennmaterial, Kartoffeln oder Viehfutter aller Art, auch wohl Brotgetreide, kurz, solche Gegenstände fortzunehmen, die sie in der eigenen Haushaltung direkt verwenden können, scheinen die wenigsten für Unrecht zu halten. Dagegen kommt es verhältnismäßig selten vor, daß sie Naturalien stehlen, um dieselben zu verkaufen, oder daß sie andere Gegenstände behufs deren Umsetzung in Geld entwenden. In ihrem Gewissen scheinen sie auch beide Arten von Diebstahl auseinanderzuhalten und die heimlich weggenommenen Naturalien als etwas ihnen Zukommendes, aber unrechtmäßig Vorenthaltenes anzusehen.« In ähnlicher Weise gibt es Klagen über die Dienstboten, die etwas von der Herrschaft »abzwacken«, das heißt »Schwänzelgeld«, »Körbelgeld« oder »Marktgroschen«.

Die Statistiker dieser Jahre stellen mannigfache, methodisch allerdings umstrittene Zeitreihen auf, in denen sie die Ab- und Zunahme von Bettel und Vagabundage zu den fallenden oder steigenden Getreide- und Kartoffelpreisen in Beziehung setzen. Das Gleiche macht man mit Vermögensdelikten und »Nahrungerschwerms«. Georg von Mayr kommt zu folgendem Schluß (bezogen auf Bayern 1835–1861): »So ziemlich jeder Sechser, um den das Getreide im Preis gestiegen ist, hat auf je 100000 Einwohner im Gebiete diesseits des Rheins *einen*

Diebstahl mehr hervorgerufen, während andererseits das Fallen des Getreidepreises um einen Sechser je *einen* Diebstahl bei der gleichen Zahl von Einwohnern verhütet hat.« In ähnlicher Weise ist für Preußen zwischen 1854 und 1878 die große Bedeutung der Winterkälte für die Holzdiebstahlsfrequenz und die Abhängigkeit der Linie der Diebstähle von der Bewegung der Lebensmittelpreise bzw. dem »ausreichenden Erwerb der zur Bezahlung der Lebensmittel erforderlichen Geldmittel« nachgewiesen worden. Gleichzeitig stellt man aber auch fest, daß »durch die bei einem Aufschwunge des Verkehrs eintretende Erhöhung der Tagelöhne« nicht nur die Eigentumsdelikte abnehmen, sondern dies »in Folge des gesteigerten Übermutes mitunter zu einer Vermehrung der Delikte gegen Personen führt«. Man zählt zu den auf die Kriminalität einwirkenden Faktoren auch den »Rückgang der Moral in den unteren Volksklassen« (J. Illing).

3.5. Vom Arbeiterverein zur gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung

In den Jahren der Reaktion nach der niedergeschlagenen Revolution werden alle Fachvereine, alle sozialpolitischen und politischen Arbeitervereine, die sich im Vormärz und 1848/49 gebildet hatten, unterdrückt. Der Staat fürchtet die revolutionäre Tendenz, darüber hinaus sieht er die Selbsthilfe der Arbeiter als Eingriff in seinen Pflichtenbereich an. Am ehesten dürfen noch, obwohl vielfach beargwöhnt und behindert, an den Gewerbeorten Unterstützungskassen entstehen, die die Risiken der Lohnarbeit absichern können; sie sind aber meist beruflich und regional eng begrenzt. Die Kassen sind nicht revolutionär, geben nur Rückhalt gemäß dem liberalen Selbsthilfefprinzip und können an zünftlerische Traditionen anschließen.

In diesen Jahren beginnt auch das liberale Bürgertum, den Prozeß wirtschaftlich-sozialer Deklassierung gewerblich-industrieller Arbeiter durch Organisation in Erwerbs- und Bildungsvereinen zu steuern. Am erfolgreichsten in dieser Hinsicht ist die Gründung von Gewerbevereinen, vornehmlich von kleinen selbständigen Handwerksmeistern und Kaufleuten getragen, die Arbeitsnachweiskbüros, Krankenunterstützungskassen, Krankenhäuser, Konsumvereine, Produktivgenossenschaften usw. unterhalten. Diese Gewerbevereine ergänzen genossenschaftliche Assoziationen, die das Handwerk gegenüber der Indu-

strie konkurrenzfähig machen sollen. Initiator ist der linksliberale Jurist Hermann Schulze aus Delitzsch, der all diese genossenschaftlichen Einrichtungen und das ihnen zugrundeliegende und der herrschenden ökonomischen Theorie entsprechende liberale Prinzip der wirtschaftlichen (nicht der politischen!) Selbsthilfe propagiert: »durch die Vereinigung der Kräfte« soll das »der Einzelkraft Versagte« errungen werden – Staatsintervention wird abgelehnt. Die Genossenschaften entwickeln sich rasch und erfolgreich. 1864 gibt es bereits 455 Vereine mit 135000 Mitgliedern, und sie expandieren weiter. Für die Fabrikarbeiterfamilien, deren Lohneinkommen viel zu gering sind, um etwas ansparen zu können, bringen sie aber keine Verbesserung der Lage. Insofern spottet Friedrich Engels mit Recht über das »Sparkassenmännchen« Schulze, das sich mit untauglichen Rezepten in die entstehende selbständige Arbeiterbewegung einschleuse, um diese zu verhindern.

Im übrigen kann die Reaktion die Ausbreitung der elementar-spontanen Bewegungen unter den Arbeitern nicht verhindern: Aus den Jahren 1851 bis 1860 sind bisher 102 Streiks bekannt geworden; allein im Krisenjahr 1857, in dem die Arbeitslöhne vielfach ihren tiefsten Stand erreichen, sind es 41; zunehmend beteiligen sich auch nicht-zünftlerische Berg-, Fabrik- und Erdarbeiter. Allerdings: In höchstens einem Viertel der Fälle haben die Streikenden Erfolg, in über der Hälfte erfolgen Repressionen durch die Staatsgewalt: die Polizei erzwingt die Arbeitsaufnahme, verhaftet die Rädelsführer und weist die Ortsfremden aus.

1858 löst die liberale sog. Neue Ära die Reaktionszeit ab, die Artikulations- und Organisationsbedingungen für die Arbeiterschaft werden verbessert; in politischer und bildungsmäßiger Hinsicht dominieren noch die bürgerlichen Mentoren, nicht aber in bezug auf Arbeitseinstellungen.

Aus den Jahren 1861 bis 1870, allgemein gekennzeichnet durch zunehmend intensive Ausnutzung, Arbeitsteilung und Akkordlohnsysteme, sind 289 Streiks bekannt geworden. Sie richteten sich nicht nur gegen Lohnverschlechterung, sondern auch gegen Verlängerung der Arbeitszeit. Die Aufhebung des Koalitionsverbots bringt 1869 einen »Platzregen von Streiks, der insbesondere über die preußische Hauptstadt niedergeht« (K. Oldenberg); von 145 Streiks gelten 77 dem Lohn, 21 der Arbeitszeit, die übrigen den betrieblichen Arbeitsbedingungen.

Die Herstellung der gewerblichen Koalitionsfreiheit (nicht für Land- und Hauswirtschaft) – 1861 in Sachsen, 1868/69 im Norddeutschen Bund – wird unter »erziehlichen« Gedanken selbst von Otto von Bismarck befürwortet: »Die vorsichtige und ernste Erwägung, mit der die Arbeiter darangehen würden, ihre Fonds an einen Streik zu setzen und eine Waffe in die Hand zu nehmen, welche die größten Dienste leistet, solange sie in der Scheide ruht, würde populäre Irrlehren zerstören, zu einem richtigen Einblick in das wirtschaftliche Leben nötigen, Charakter und Intelligenz bilden helfen.« Im übrigen vertritt die Nationalökonomie selbst das »eherne Lohngesetz«: »Der gemeine Arbeitslohn könne auf die Dauer nicht höher stehen als die Kosten des notdürftigen Lebensunterhalts einer Arbeiterfamilie. Dieses »eherne Gesetz: [...] wurde oft mit einem empörend protzenhaften Behagen verkündet, als wäre nichts Entsetzliches daran; man wiegte sich in dem bequemen Wahne, keine Arbeitseinstellung vermöge dies »Naturgesetz: umzustößen« (H. v. Treitschke). Die herrschende Auffassung der Liberalen schildert Lujo Brentano: »Fabrikgesetzgebung galt als eine empörende Preisgebung der staatsbürgerlichen Freiheit an die Polizeiwillkür des absoluten Regiments. Gewerkvereine galten als Rückkehr zum Zunftwesen, verbunden mit verbrecherischer Brutalität. Und stellten irgendwo Arbeiter die Arbeit ein, um höhere Löhne zu erzielen oder eine Lohnherabsetzung abzuwehren, so führte man an der Hand der Lohnfondstheorie aus, daß dies mit der Natur der Dinge im Widerspruch sei. [...] So war der Arbeiter [...] von jedweder Steigerung seines Anteils an der Kultur naturgesetzlich für ausgeschlossen erklärt worden.«

»Die sich allmählich abschließende Proletarierklasse entwickelt ein wehrhaftes Selbstbewußtsein von anderer Wucht, als die alte Gesellschaft selbst in ihrer besten Zeit vermocht hatte« (K. Oldenburg). Die größten Streiks dieser Zeit sind der Leipziger Buchdruckerstreik (1865: 6000 Setzer, von auswärts unterstützt und erfolgreich), der Berliner Zimmerleute- und Maurerstreik (1869: fast alle 2000 Zimmerleute und fast alle 6000 Maurer beteiligt, erfolgreich) sowie der Waldenburger Kohlengraberstreik (1869/70: 6400 Bergleute: »Ihre hoffnungslose Ohnmacht gegenüber der Stoßkraft des Großkapitals wurde ad oculus demonstriert« [K. Oldenburg]).

Im übrigen und vor allem bricht der Gewerkschaftsgedanke endgültig durch; es vollzieht sich in den sechziger Jahren »die allmähliche Differenzierung (nicht Trennung) der Arbeiterbewegung in eine pri-

mär gewerkschaftliche und eine (partei-)politische Komponente« (U. Engelhardt). Ein handwerklicher (Buchdrucker) und ein industrieller Beruf (Zigarrenarbeiter) werden die polaren Pioniergruppen der Gewerkschaftsbewegung. Die einen suchen in der gewerkschaftlichen Organisation – 1862 Fortbildungsvereine für Buchdrucker, 1866 Deutscher Buchdruckerverband – ein Mittel gegen Statusverlust (Aufrechterhaltung von herkömmlichem Lebensstandard und Sozialprestige), die anderen bemühen sich »als relativ sehr junge, nach überkommenen Wertvorstellungen »wurzellose« und überdies stark mit »asozialen« Elementen durchsetzte outgroups der bürgerlichen Gesellschaft mit Vorrang um Statusanhebung« (U. Engelhardt). Die Tabakarbeiter – 1865 wird der Deutsche Tabakarbeiterverein geschaffen – sind, wie bereits erwähnt, den bürgerlichen Sittlichkeitsverdikten ebenso wie den denkbar schlechtesten, die »Unsittlichkeit« provozierenden Arbeitsbedingungen ausgeliefert. Ausgehend von den Buchdruckern und Zigarrenarbeitern ergreift das Prinzip gewerkschaftlicher Interessenvertretung nach den ersten Organisationserfolgen das Baugewerbe, die Holz- und Schnitzstoffverarbeitung, die Metallverarbeitung, die Textilindustrie, das Bekleidungs-gewerbe, den Bergbau usw. Die verschiedenen Gewerkschaften werden geprägt vom beruflichen Status und der wirtschaftlich-sozialen Lage ihrer Mitglieder, später kommen ideologische Differenzen und parteipolitische Optionen hinzu. In den konkreten gewerkschaftlichen Aktionen geht es aber fast immer um das »wirtschaftlich-soziale Primärinteresse des »verarmten«, für das tägliche Brot ringenden Proletariats«, durchgängig gepaart »mit komplementärem (mindestens ebenso intensivem) Streben nach berufsständisch-sozialer Aufwertung«; es kommt zu einem »spezifisch gewerkschaftlichen Identitätsbewußtsein«, das mindestens in den konkreten Aktionen die sozialen Distanzierungsprozesse innerhalb der Arbeiterschaft »aufhebt« (U. Engelhardt).

1862/63 konstituiert sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands und in verschiedenen Formen (Verein, Versammlung, Klub) eine Arbeiterkongreßbewegung. Ihre Grundlage ist das überwiegend sozialpolitisch orientierte »Berliner Programm«, formuliert von dem Lakkierer Casimir Eichler. Sachlich und vielfach auch personell steht diese Arbeiterkongreßbewegung in der Tradition der 1848er Arbeiterverbrüderung. Die Kassenfrage spielt unter den Gesichtspunkten Sicherung, Emanzipation und Selbsthilfe eine bedeutende Rolle ähnlich wie bei den Gewerkschaften, bei denen die Gründung von Unterstüt-

zungskassen einen organisatorischen Kern bildet, der die Mitgliedschaft attraktiv macht und disziplinierte Beitragszahlung («Selbstbesteuerung») lohnend erscheinen läßt.

Die ausgesprochen politische Arbeiterbewegung entsteht aus dem Konflikt einiger regionaler Arbeitervereine mit den sie bis dahin fördernden liberalen Parteien: die Arbeiter dürfen nicht Mitglied bei diesen linksliberalen Parteien werden. Die liberal-elitär selbstbewußten Bürger akzeptieren die Proletarier allenfalls als dankbare Gefolgschaft, nicht aber als gleichberechtigte Mitglieder. Die Probleme des Proletariats lassen sich ihrer Meinung nach besser mit den Mitteln der nationalökonomischen Theorie lösen. »Den Widerspruch zwischen der wirtschaftlichen und Genossenschaftsbewegung und der politischen Arbeiterbewegung unaufgeklärt zu lassen, blieb lange Zeit das wichtigste taktische Mittel des liberalen Bürgertums gegen die selbständige Arbeiterbewegung [...], ihn aufzudecken war ein wesentlicher Schritt auf dem Weg der organisatorischen und ideologischen Verselbständigung der Arbeiterschaft« (T. Offermann). Das führte zu eigenständigen Parteigründungen.

1863 wird, an eine Initiative des Leipziger politischen Arbeitervereins »Vorwärts« unter Otto Dammer und Julius Vahlteich anknüpfend, von dem 38jährigen Ferdinand Lassalle, der bis dahin der Arbeiterbewegung relativ fern stand, der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein (ADAV) gegründet, der über das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht die Demokratisierung von Gemeinde und Staat, vor allem aber die politische Macht anstrebt. Die Zielgruppe des ADAV sind die gewerblich-industriellen Lohnarbeiter. Wirtschafts- und sozialpolitisch agitiert er für »die Gründung von Produktivassoziationen mit Staatskredit (eine staatlich unterstützte fabrikmäßige Großproduktion auf kooperativer Basis), mit denen Lassalle den von dem Liberalen Hermann Schulze-Delitzsch vertretenen Selbsthilfeassoziationen (Spar-, Kredit- und Konsumvereinen) das Wasser abgraben wollte. Denn diese Assoziationen wurden bei der Arbeiterschaft, die zu großen Teilen wegen ihrer Aufstiegsmentalität beziehungsweise ihrer Angst vor Entwertung ihrer beruflichen Qualifikation nicht die Verbesserung eines abstrakten Klassenloses, sondern ihrer eigenen individuellen Lage erstrebte, in höchstem Maße geschätzt. Der Forderung Lassalles nach Staats- statt Selbsthilfe entsprach durchaus auch die Sozialstruktur des ADAV, der weitgehend aus Arbeitern ohne eigentliche berufliche Perspektiven bestand, die eine Anhebung ihrer

sozialen Lage »von oben« erwarteten, da sie sich offensichtlich wenig Chancen zu beruflichem Aufstieg auf dem Wege der Selbsthilfe und durch individuelles Bildungsbemühen ausrechneten, zumal sie überwiegend Berufsgruppen angehörten, deren berufliche Aussichten im Zuge der Tabuisierung stark reduziert worden waren: Schneider, Schuhmacher, Tischler, ab Ende der 1860er Jahre auch Zigarrenarbeiter« (D. Dowe). Lassalles theoretisches Konzept, das u. a. nicht scharf zwischen Arbeiter- und Armenbevölkerung unterschied und keinen Begriff von »Arbeiter« entwickelte, der der bisherigen Selbsthilfebewegung entsprach, sowie seine politischen Ansprüche führten dazu, daß er mehr auf den Staat als auf die Gewerkschaften setzte – u. a. »verhandelte« auch Bismarck mit ihm über die Staatshilfe. Nach Lassalles Tod (1864) wird neben der Staatshilfe aber auch die Selbsthilfe durch Gewerkschaften betont. Einem 1868 gegründeten lassalle-anischen »Allgemeinen Deutschen Arbeiterschäftsverband« (ADASV), den der ADAV politisch instrumentalisiert, schließen sich die »Arbeiterschäften« (Gewerkschaften der Schneider, der Zigarrenarbeiter, der Zimmerleute und noch zwölf weitere) an.

Im Gründungsjahr des ADAV wird aber auch noch eine Konkurrenzorganisation gegründet, der »Verband Deutscher Arbeitervereine« (VDAV). Dieser erfaßt von der Mitgliederstruktur her »im Gegensatz zu den sozial eher perspektivlosen Mitgliedern des ADAV überwiegend (hoch)qualifizierte Facharbeiter/Handwerker, vor allem auch Meister, die sich durchaus noch, abgestützt durch das Kollektiv (Assoziationen), mittels eigener Bildungsanstrengungen und Selbsthilfeorganisationen eine Überwindung der durch die Umwälzung der Industrialisierung entstandenen Schwierigkeiten zutrauten«. Föderalistisch aufgebaut vertritt er die Genossenschaftsideen von Schulze-Delitzsch und fordert Altersversicherung, Lebensversicherung, Arbeitsnachweis und Arbeiterwohnungen. 1865 werden diese liberalbürgerlichen Forderungen aber schon um die nach allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrecht, Gleichberechtigung der Frau sowie Koalitionsfreiheit erweitert. Innerhalb des VDAV gewinnt der 25jährige Drechslermeister August Bebel an Einfluß. Dieser hat durch den 1865 aus Preußen ausgewiesenen, im Sinne von Karl Marx opponierenden, 39jährigen ADAVler Wilhelm Liebknecht den Marxismus rezipiert. 1866 tritt er der 1864 gegründeten 1. Internationale bei, 1866 gründen Bebel und Liebknecht die sächsische Volkspartei, in deren umfangreichem Programm u. a. die Befreiung der Arbeiter »von

jeglichem Druck und jeglicher Fessel« gefordert wird; über sie wird Bebel 1867 Abgeordneter des Norddeutschen Reichstages. 1867 vollzieht sich im VDAV der endgültige Bruch mit der ihn bevormundenden liberalen Fortschrittspartei: August Bebel wird Präsident des Vereinstages. Nach lebhafter und intensiver Agitation entsteht eine sich vom Lassalleanismus und dem ADAV absetzende Arbeiterpartei auf der Grundlage des Programms der 1. Internationale: 1869 gründen August Bebel und Wilhelm Liebknecht mit zahlreichen »abtrünnigen« ADAVlern, von einer randalierenden, teilweise betrunkenen und Prügel androhenden »Rotte« fanatischer Lassalleaner gestört, in Eisenach die Sozialdemokratische Arbeiterpartei.

Sie ist von Anfang an gewerkschaftsfreundlich. Wilhelm Liebknecht hatte sich schon früh für gewerkschaftlichen Zusammenschluß ausgesprochen, August Bebel hatte 1868 zur Gründung von (internationalen) Gewerkschaftsgenossenschaften aufgerufen und Statuten nach dem Muster der englischen Trade-Unions ausgearbeitet. Es kommt auch zu entsprechenden Gründungen von Gewerkschaftsgenossenschaften, die durch primär sozial-politische Ausrichtung und weitgehende Organisationsautonomie ihre Hauptaufgaben darin sehen, Streikaktionen durchzuführen, Unterstützungskassen einzurichten und, mit beidem verbunden, das Bewußtsein der Arbeiter zu schulen.

Ein wichtiger Nebeneffekt der politischen Arbeiterbewegung war, daß in den Jahren 1863 bis 1869 die bis dahin vorherrschenden sozial-politischen Probleme (von der Freizügigkeit bis zur Kassenfrage) und die bildungspolitischen Themen zugunsten der allgemeinen politischen Emanzipation der Arbeiterklasse in den Hintergrund treten. Das Ziel, politische Macht zu erringen und die Gesellschaft sozialistisch umzugestalten, steht an erster Stelle. Die Aufgabe einer besseren Sicherung der Existenz, u. a. durch Kassen, wird sozusagen als Problem zweiten Ranges den Gewerkschaften zugewiesen, für die die politische Arbeiterbewegung günstige Rahmenbedingungen schaffen soll. Durch das absichernde »Palliativmittel« Kassen werden die Gewerkschaften für die Arbeiter attraktiv; sie gelten als Vorschule der sozialistischen Partei.

Schließlich bilden sich 1868 noch die parteipolitisch unabhängigen, faktisch sozialliberalen Gewerkvereine, angeregt und gegründet von dem Fortschrittsparteiler Max Hirsch, der VDAV-Ausschußmitglied war. Er versucht zunächst, auf die Gründung des ADASV Einfluß zu nehmen, wird aber von den cäsaristischen ADAVlern mit Gewalt hin-

ausgeworfen. Unmittelbar darauf kommt es zur Gründung der »unpolitischen« Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, »welche die Harmonie der Interessen des Kapitals und der Arbeit in den Vordergrund stellen und zu allmählicher friedlicher Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter führen sollen«. Die sozialliberale Reformkonzeption der Gewerkvereine findet so großen Anklang, daß sich knapp 45 v.H. der nominellen Gewerkschaftsmitglieder für sie entscheiden, also nicht für die sozialrevolutionäre, konfliktbetonende Gewerkschaftskonzeption. Die Niederlage der Arbeiter bei dem von den Gewerkvereinen unterstützten Waldenburger Streik offenbart dann aber die im Grunde idealistisch-harmonistische Ausgleichskonzeption der sozialliberalen Gewerkvereine; sie gelten als rückgratlos, und ihre Anhängerschaft bröckelt ab. Unter den 1869 und vor allem nach 1873 einsetzenden wirtschaftlichen Krisenerscheinungen gewinnt dann »die prinzipielle Konfliktorientierung der sozialdemokratischen Gewerkschaften rapide an Realitätsgehalt« (U. Engelhardt).

Für Ende 1869/Anfang 1870 kommt Ulrich Engelhardt zu folgender, auf zeitgenössischen Schätzungen beruhender, quantitativer Einschätzung der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung im gesamten Deutschen Reich: 78 000–82 000 nominelle Gewerkschaftsmitglieder, von denen erfaßt: die Internationalen Gewerkschaftsvereinigungen rd. 18 000, die »Arbeiterschaften« rd. 18 500, höchstens 35 000 der Verband deutscher Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und 6 000 der Deutsche Buchdrucker-Verband. In diesem Zeitraum sollen 36 500 sozialdemokratische Gewerkschaftsmitgliedern maximal 30 000 Parteimitglieder gegenübergestanden haben, wovon auf VDAV/SDAP etwa 10 000–12 000, auf den ADAV ca. 11 000–15 000 und auf den LADAV, einer 1867 von Gräfin Sophie von Hatzfeld gegründete Abspaltung des ADAV (Lassallekult) ebenfalls etwa 15 000 entfallen.

4. Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich: Konservative Herrschaft und liberal-kapitalistischer Entwicklungsprozeß

4.1. Die allgemeinen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Sozialpolitik

4.1.1. Das Deutsche Reich auf dem Wege vom Agrar- zum Industriestaat

1871 wird das Deutsche Reich gegründet, mehr ein Bundesstaat wie der vorausgegangene Norddeutsche Bund und unter preußischer Führung stehend. In den Jahren bis zum Ersten Weltkrieg sind, gleichsam im Schatten der äußeren Politik, eine Fülle von sozialen und ökonomischen Veränderungen staatspolitisch, d. h. im Sinne der inneren Sicherheit des Reiches zu verarbeiten. Man kann sie mit den Schlagworten Binnenwanderung, Industrialisierung und Verstädterung einerseits, emanzipative Arbeiterbewegung in einem bürgerlich konstitutionellen Staat andererseits bezeichnen. Das Ausmaß der Veränderungen machen vielleicht folgende Zahlen deutlich: 1871 zählt Deutschland 40,997 Mio. Einwohner, 1910 sind es 64,568 Mio.; 1871 leben 63,9 v. H. der Bevölkerung (= 26,219 Mio.) in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, also auf dem Land, und nur 4,8 v. H. (= 1,969 Mio.) in Großstädten mit mehr als 100 000 Einwohnern; 1910 ist der Anteil der »Landbevölkerung« auf 40,0 v. H. (= 25,955 Mio.) gesunken, der Anteil der »Großstadtbevölkerung« dagegen auf 21,3 v. H. (= 13,823 Mio.) gestiegen. In den Jahren 1882 bis 1907 steigt die Erwerbsquote der Bevölkerung von 41,9 auf 45,5 v. H. 1882 sind von insgesamt 18,957 Mio. Erwerbspersonen: in Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei 8,237 Mio. (= 43,3 v. H.), im Produzierenden Gewerbe 6,396 Mio. (= 33,7 v. H.), in Handel und Verkehr 1,570 Mio. (= 8,3 v. H.) und im Dienstleistungsbereich 2,754 Mio.

(14,5 v. H.) beschäftigt. 1907 sind es von insgesamt 28,092 Mio. Erwerbspersonen: in Land- und Forstwirtschaft usw. 9,883 Mio. (= 35,2 v. H.), im Produzierenden Gewerbe 11,256 Mio. (= 40,1 v. H.), im Handel 3,478 Mio. (= 12,4 v. H.) und im Dienstleistungsbereich 3,475 Mio. (= 12,4 v. H.). 1882 sind 5,299 Mio. der Erwerbspersonen (= 28,0 v. H.) als Selbständige, 1,935 Mio. (= 10,2 v. H.) als mithelfende Familienangehörige, 1,147 Mio. (= 6,1 v. H.) als Beamte und Angestellte und 10,576 (= 55,8 v. H.) als Arbeiter tätig. 1907 sind 5,496 Mio. (= 19,6 v. H.) Selbständige, 4,288 Mio. (= 15,3 v. H.) mithelfende Familienangehörige, 2,882 Mio. (= 10,3 v. H.) Beamte und Angestellte und 15,427 Mio. (= 54,9 v. H.) Arbeiter. Das Netto-sozialprodukt zu Marktpreisen in Preisen von 1913 steigt von 17 395 Mio. Mark im Jahr 1871 auf 52 440 Mio. Mark im Jahre 1913.

Das zeigt: der Volkswohlstand steigt in diesen Jahren außerordentlich rapide an, gleichzeitig entfaltet sich aber weiterhin die spezifisch kapitalistische, als gesellschaftlich bedingt definierte Existenzunsicherheit: der Lebensunterhalt von Millionen Menschen wird vom Arbeitsmarkt abhängig, sie leisten viele Stunden Arbeit für einen Lohn, der so gering ist, daß er nur wenig Rücklagen zuläßt und kaum sichert bei den vielen Gefahren und Schädigungen, die die Arbeiter »unterhalb« der herrschenden bürgerlichen Lebensform mit ihrem mannigfachen Konsum-, Mentalitäts- und Verhaltensdruck erleben.

Die Anfangsjahre dieses Deutschen Kaiserreichs sind aber nicht nur durch eine Unsicherheit der Proletarier gekennzeichnet, sondern vor allem auch durch eine politische Unsicherheit des liberalen Bürgertums. Der deutsch-französische Krieg bringt nicht nur die Reichseinigung, sondern auch Gründerjahre und Gründerkrise, induziert durch 5 Milliarden Francs Kriegsschädigung aus Frankreich, und eine »rote« Arbeiterbewegung, deren Führer sich zur Pariser Kommune von 1871 bekennen und ständig an Anhang gewinnen: der Sozialismus der vom Gründerschwindel erst positiv, dann negativ betroffenen Industriearbeiter scheint greifbare und gefährliche Realität zu werden. Die so folgenreiche Gründerkrise ist auch kein Augenblicksereignis, sondern »eine Strukturkrise der sich entfaltenden und in den letzten zwanzig Jahren in immer neue Räume eingedrungenen modernen Verkehrs- und Industriewirtschaft, [...] eine Art Anpassungskrise an die neuen Verhältnisse« (L. Gall).

In dieser Situation sieht sich auch der monarchische Staat gefährdet, und der antiliberalen politischen Gestaltungswille des konservativen alt-

preußischen Junkertums, von Bismarck repräsentiert, auf Gesetzesapparat und Armee gestützt, setzt sich gegen die Position des Laisser-faire, Laisser-aller vieler bürgerlicher Reichstagsabgeordneter durch, die Bismarck zuvor für seine Politik benutzt und deren Ansichten er mindestens wohlwollend toleriert hatte. In einer Politik der »inneren Reichsgründung« mit stark repressiven Zügen werden die »vaterlandslosen Gesellen« unter Aufrechterhaltung politischer und sozialer Ungleichheit negativ integriert, die Härten des den »Volkswohlstand« hervorbringenden kapitalistischen Systems abgemildert und die Existenz dieses kapitalistischen Systems und der bürgerlichen Gesellschaft stabilisiert.

Die in diesen Jahren konzipierten und in den Grundzügen politisch umgesetzten Formprinzipien (sozial-)politischer Herrschaft sind in konservativer Staatsabsicht entwickelt und durchgesetzt worden. Sie erweisen sich aber industriegesellschaftlich derart funktional, flexibel und partizipativ im Hinblick auf Aufstiegsprozesse und ökonomischen Profit, daß sie von Arbeiterbewegung und liberalem Bürgertum fortentwickelt werden – keineswegs nur im Deutschen Reich. »Das ist die faszinierende Historie eines unerhört dynamischen Herrschaftsprinzips. Unter seiner Wirkung verwandeln sich Legitimität und Räson des nationalen Machtstaates – Sicherheit nach außen, Wirtschaftsfreiheit und Rechtsgleichheit nach innen – zur neuen Machtordnung des Sozialstaats« (H. Baier).

4.1.2. Bürgerlicher Liberalismus, Arbeiterfrage und allgemeines Wahlrecht

Die liberale Reformgesetzgebung in Preußen hat nicht nur den ökonomischen Liberalismus freigesetzt, sondern auch das ihn tragende Besitzbürgertum politisch abgesichert. Im bürgerlichen Rechtsstaat gibt es bei materieller Ungleichheit in der ökonomischen Sphäre formal gleiche Chancen für Besitzende und Nichtbesitzende. Die Arbeit ist ebenso frei wie der Erwerb von Kapitalien. Das ist in der politischen Sphäre des konstitutionellen Staates von vornherein nicht der Fall. Dort, wo die besonderen Vorrechte der Krone und des Adels zurückgedrängt werden, rücken, in eindeutiger Begrenzung des liberalen Prinzips, nicht alle Staatsbürger, sondern nur die besitzenden Staatsbürger nach. Und so sehr diese im ökonomischen Raum das liberale

Prinzip verteidigen und ausweiten, so eifersüchtig wachen die Besitzbürger über ihre exklusiven, aus Sicherheitsinteresse nur mit dem Adel geteilten politischen Partizipationsrechte. Vermutlich läßt sich aus der Koppelung von schrankenlosem ökonomischem Liberalismus und eingeschränktem politischem Liberalismus am ehesten die weitgehende sozialpolitische Immobilität erklären, d. h. die gesellschaftliche Konsequenz, daß die einzelnen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesellschaftlich isoliert werden. Das System des ökonomischen Laissez-faire treibt mitleidlos-naturgesetzlich über die Ökonomie hinaus.

Das liberale Bürgertum will auch in seinem Nationalverein unter sich bleiben: die Arbeiter, die 1863 aufgrund ihrer Lohnsituation darum bitten, statt eines Jahresbeitrages einzelne Monatsbeiträge bezahlen zu dürfen, werden schnöde zurückgewiesen: »geistige Ehrenmitgliedschaft« wird ihnen konzediert, nicht aber reale Mitgliedschaft aufgrund von Monatsbeiträgen! Das fortschrittliche Bürgertum will die Arbeiterinteressen gern mit vertreten in Form von wohlwollender Patronage, die jedoch, »weil sie wohlwollende Patronage war, aufrechte Proletarier sehr bald vor den Kopf stoßen mußte« (F. Mehring). Die politische Arbeiterbewegung wird, wie dargelegt, 1863 bis 1869 selbständig, emanzipiert sich vom einst fördernden, vor allem aber »kanalisierenden« Bürgertum.

Angesichts des herrschenden Besitzbürgerwahlrecht für die städtische Selbstverwaltung und des Dreiklassenwahlrechts für den Landtag hatte dieses Verhalten des liberalen Bürgertums eine gewisse politische Logik, wenngleich es borniert kurzfristig war. Prinzipiell unterschied es sich jedoch kaum von dem Verhalten im ökonomischen Bereich, in dem man die besitzlosen Lohnarbeiter verachtete und sich selbst überließ, ihrem Elend bestenfalls mit dankheischender Privatwohlthätigkeit begegnete. In dieser eindeutigen Situation fällt Bismarck dem Bürgertum sozusagen in den Rücken. Aus verfassungspolitisch konservativen Erwägungen heraus (immerhin ist er ja gleichsam von der Krone gegen das bürgerliche Parlament zum preußischen Ministerpräsidenten ernannt worden) führt er in den von ihm errichteten bundesstaatlichen Parlamenten nicht das »bürgerliche« Dreiklassenwahlrecht ein, sondern das allgemeine, gleiche und geheime Wahlrecht. Infolgedessen steht der neue Bundesstaat – zunächst der Norddeutsche Bund, dann das Deutsche Reich – in dem Maße, wie er Arbeiterpolitik betreibt, unter dem parlamentarischen Druck der dort

politisch vertretenen Arbeiterinteressen. Vermutlich hat Ferdinand Lassalle Bismarck auf den entscheidenden Gedanken gebracht. Bismarck führte das allgemeine Wahlrecht jedenfalls gegen das Bürgertum ein, dieses mit seinen eigenen liberalen Waffen schlagend, freilich nicht, um die emanzipatorische Arbeiterbewegung an der politischen Macht zu beteiligen, sondern weil er das allgemeine Wahlrecht für das konservativste aller Wahlrechte hielt: er hoffte auf den monarchischen Sinn der nichtbürgerlichen Untertanen, er rechnete »mit den Massen der ostelbischen Landbevölkerung, in deren geistiger Nacht noch kein Morgenrot politischer Erkenntnis dämmerte« (F. Mehring).

Die historische Entwicklung entsprach der politisch konservativen Ausgangsintention nicht: In der Sozialdemokratie erstarkte eine Arbeiterpartei, die sich zur liberalen und konservativen Tradition negativ verhielt und sich vom kleindeutschen Reich abwendete. Hofprediger Adolf Stoecker, mit dem altpreußisch-ostelbischen Konservatismus eng verbunden, klagte sicher nicht als einziger: »Es kann doch keine gute Verfassung sein, die solchen Halunken erlaubt, ihren Hochverrat dem jugendschönen Germanien in das Angesicht zu speien« (zit. n. W. Frank). Für die herrschenden liberalen und konservativen Ideologien und ihre Parteivertreter, die stets ihre jeweils eigenen Interessen als die des Staatsganzen (einschließlich der Arbeiter) ausgaben, war die Sozialdemokratische Arbeiterpartei ein einziger Affront: »Roheit der Sprache, Verneinung aller gangbaren Wege, Auflehnung gegen die Obrigkeit und Weigerung, irgendein anderes Interesse als das Arbeiterinteresse als berechtigt anzuerkennen« (D. v. Oertzen). Gleichwohl: weder Revolution noch Staatsstreich von unten oder von oben fanden statt, und mit dem allgemeinen Wahlrecht (für die Männer!) war ein politischer Mechanismus installiert, von dem mehr und mehr ein Zwang zur Sozialreform von oben ausging.

4.1.3. Gesellschaftliche Krisenstimmung und Revolutionsfurcht: Die politischen Voraussetzungen der »inneren Reichsgründung« durch konservative Gesellschaftspolitik

Für die Entwicklung der Arbeiterpolitik im Deutschen Reich waren vor allem die Jahre bis 1880 die Schlüsseljahre. Sie haben die Abkehr von dem dominierenden Liberalismus gefördert – in Jahren der Krise

und der Furcht wird, wie schon nach 1848, wieder ein konservativ intervenierender Staat akzeptiert.

Für das Verständnis scheint folgendes interessant: mit der Industrialisierung, jedenfalls von 1854 an, wächst der Reichtum einzelner stark, stärker als die Zahl der Reichen; der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung bleibt jedoch arm und nicht nur relativ arm und besitzlos, sondern existenziell bedürftig.

1871 gibt es in Preußen (nach einer Berechnung, die nur die Kopfbzahl der Steuerpflichtigen, aber nicht deren Angehörige berücksichtigt) von 12,572 Mio. Steuerpflichtigen 6,582 Mio. Klassensteuer-Befreite (Einkommen von durchschnittlich 360 M = 120 Thlr.), das sind 56,8 v. H., und 4,207 Mio. Klassensteuer-Pflichtige (Einkommen von 420 – 1200 M = 140 – 400 Thlr.), das sind 36,4 v. H. Die von der Klassensteuer Befreiten und die nur in der untersten Steuerstufe Veranlagten machen also 93,2 v. H. aus; das heißt, der Pauperismus ist überwunden, aber die Masse der Bevölkerung lebt noch in recht ärmlichen Verhältnissen von der Hand in den Mund, insgesamt ungesichert. Vor allem die Industrie scheint attraktiv: 1861 bis 1875 steigt die Bevölkerung Preußens um 11,3 v. H., die Zahl der in der Industrie Erwerbstätigen aber um 28,8 v. H., von 2,796 Mio. auf 3,603 Mio.

Die meisten dieser »neuen« Arbeiter locken die während der sog. Gründerzeit mit ihrer fieberhaften Produktion vorübergehend hohen Arbeitslöhne vom Land in die Industrie, in die Stadt – von Ost nach West, ganz im Sinne der Freizügigkeit. Dann tritt der Gründerkrach ein, eines der »Erdbeben, die die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundfesten erzittern machen« (F. Engels), und es entsteht ein Heer von Erwerbslosen, zuerst nur Kinder, Frauen und ungelernete Arbeiter; nach ihnen werden aber auch die qualifizierten Arbeiter »freigesetzt« oder deren Arbeitslöhne gesenkt. Das geht von 1873 bis 1878, erst danach ändert sich die Situation. Betroffen ist, nach bürgerlicher Wahrnehmung, »ein Proletariat, das, ohne Besitz und ohne Aussicht auf Erringung einer Selbständigkeit, mit seiner Existenz von jeder Schwankung des großen Marktes und der Spekulation abhängig, mit seinem Lebensunterhalte häufig auf die äußerste Notdurft beschränkt, unter dem Einflusse der sozialistischen Agitation den verderblichen Theorien zugänglich wird und in seiner Bedrängnis die Verletzung der Strafgesetze und den Eingriff in fremdes Eigentum als Akte der Notwehr gegen die Ausbeutung durch die besitzenden Klassen – die »privilegierten Räuber«, wie kürzlich ein Verbrecher sagte – ansehen lernt«

(J. Illing). Vor allem steigt »das Vagabondenthum, die Vorbereitungsschule und der Unterschluß des Verbrechertums« – 1874 bis 1883 vermehrt sich die Zahl der wegen Wanderbettelei in Arbeitshäuser eingelieferten Personen um das Dreifache. Über die Bettelei als Landplage kommen Klagen und Schätzungen auf, die an das 18. Jahrhundert erinnern. Im Bürgertum breitet sich Angst vor Aufreizung und Revolution aus: in Nürtingen konstituiert sich 1877 schnell ein Bezirks-Wohltätigkeitsverein, über den Seminardirektor Eisenlohr doziert: »Das ist gerade das Beugende und Erschreckende, daß im Lichte der jüngsten Tage vollends uns der Einblick in die ganze Tiefe der Zeitschäden und Nebel, in die Risse der menschlichen Gesellschaft, in den Sturz so manchen Wohlstandes, in die Entsittlichung ganzer Volksklassen und die Auflockerung bürgerlicher Ordnung eröffnet worden ist und wir von nun an *alle* Güter – leibliche wie geistige – von einem schweren Ungewitter bedroht sehen müssen«. Für Eisenlohr beinhaltet der ökonomische Krisenprozeß generell »die Bildung von unthätigen, regungslosen Classen, die sich zwar leiten und regieren und vom ganzen Staats- und Kirchenkörper nach sich schleppen lassen, sobald man sie auf öffentliche Kosten ernährt und erhält, die aber, sobald man diese Forderungen nicht mehr befriedigt, selbst regieren und *ihre* Gelüste befriedigt sehen wollen.« »Hinter der Not des Volkes lauert die ›rothe Republik‹« (zit. n. L. Militzer-Schwenger). 1880 heißt es in einem bürgerlichen Artikel über »Unsere Bettlernoth«, ob man mit wirksamen Maßnahmen warten wolle, »bis das Heer von Müßiggängern auf den Landstraßen zu der Armee der socialistischen Arbeiter stößt, wenn diese einmal die Arbeit einstellen, um vereint über die geordneten Bürger herzufallen und sie auszuplündern?« In einem ergänzenden Artikel wird dieser Meinung beige-pflichtet und das militärische Bild zu der Aussage zugespitzt, daß durch die Vereinigung der Bettler mit den Sozialdemokraten eine Armee entstehen könne, »...welche unsrer activen zu schaffen machen möchte« (zit. n. L. Militzer-Schwenger).

Für Bismarck ist die Internationale eine »Welt-Krankheitserscheinung«: »Die besitzlosen Klassen streben auf Kosten der Besitzenden ihre Lebensansprüche zu steigern. [...] Die Regierung muß gewaltsamen Angriff auf den Bestand der Besitzer abwehren«.

In dieser sozialökonomisch induzierten Krisenstimmung gerät die bis dahin axiomatisch geltende liberale Wirtschaftsdoktrin ins Wanken. Mehr und mehr ertönt, wie schon 1848, der Ruf nach dem si-

chernd-intervenierenden Staat, der auch gleich noch für die wirtschaftliche Krise verantwortlich gemacht wird: »Wer sein Vermögen in schlechten Aktien zugesetzt hat, klagt nicht seine Unvorsicht, sondern das Aktiengesetz an. Wer an soliden Papieren verloren hat, sieht die Schuld nicht in dem Wechsel alles Irdischen, der seit Pharaos Zeiten auf fette Jahre magere folgen ließ, sondern in unserer falschen Wirtschaftspolitik. Der Industrielle beschwert sich über den Zolltarif, der Landmann über die Freizügigkeit, beide zusammen über die Frachtsätze der Eisenbahnen. [...] Einrichtungen, die bei anderen Kulturvölkern seit Jahrhunderten bestehen, werden, wie z.B. die Grundsätze unserer Gewerbeordnung, als schädliche Neuerungen angegriffen« (W. Wehrenpfennig).

4.1.4. Die konservative Ideologie Bismarcks und ihre politische Durchsetzung: Der Staatsbürger als Staatsrentner oder von der bindenden Armenpolitik zur gewerblichen Arbeiterpolitik

In dieser sozialökonomischen Krisensituation, durch geradezu neurotische bürgerliche Interpretationsmuster von der politischen Wahrnehmung noch erheblich gesteigert, wird die soziale Frage gleichsam *neben* dem Staat politisch, und zwar in einer weniger ihn als den bürgerlichen Liberalismus gefährdenden Art und Weise: das ist die Stunde des konservativen Denkens.

Sie ist mannigfach vorbereitet, wird dann jedoch vor allem von Bismarck eingeläutet, der damit nicht nur das Besitzbürgertum gegen sich hat, sondern auch die preußische Staatsbürokratie, für die nach wie vor der ökonomische Liberalismus die unübertroffene Idealwirtschaft ist. »Der Glaube an die Harmonie der Interessen [...] hat in der Geschichte Bankrott gemacht. Gewiß kann der einzelne viel Gutes tun, aber die soziale Frage lösen kann nur der Staat« – diese Ansicht von Bismarck teilt auch die Richtung der konservativen Kathedersozialisten, für die Gustav Schmoller feststellt: »Die volkswirtschaftliche Organisation jedes Volkes ist kein Naturprodukt, wie man so lange gefaselt, sie ist hauptsächlich ein Produkt der jeweiligen sittlichen Anschauungen über das, was im Verhältnis der verschiedenen sozialen Klassen zueinander das Rechte, das Gerechte ist.«

Der Konservatismus orientiert sich politisch am traditionellen Preußentum des 18. Jahrhunderts und religiös am pietistisch gefärbten

Luthertum – von beiden Seiten her gewinnt er seine arbeiterpolitische Produktivität oder zumindest die entsprechenden legitimierungsschaffenden Durchsetzungsmuster. Der Konservatismus wendet sich nicht gegen den ökonomischen Liberalismus »an sich«, sondern nur gegen den ihn hypostatisierenden bürgerlichen Liberalismus. Dieser glaubt, auf die negativen gesellschaftlichen Folgen der liberalkapitalistischen Ökonomie mit dem Hinweis auf natürliche »Gesetze« und Privatwohlthätigkeit erschöpfend reagieren zu können, und er glaubt, das Christentum auf gegen das Proletariat gerichtete Sittlichkeitsvorstellungen reduzieren zu können und es damit sozialinterventionistisch kontraproduktiv werden zu lassen. Die gesellschaftliche Isolierung, Unsicherheit und Verachtung des besitzlosen Lohnarbeiters legitimiert der bürgerliche Liberalismus durch den Hinweis auf ökonomische Naturgesetze und fehlende christliche Sittlichkeit. Damit hat sich der im Liberalismus einst angelegte aufklärerische Durchbruch des Denkens zum abgeschotteten Seinsollen der Wirtschaft verfestigt. Für die Existenzsicherung der armen Arbeiterbevölkerung fällt den liberalen Regierungen und den ihren Vorschlägen folgenden Parlamenten des Norddeutschen Bundes und später des Deutschen Reiches tatsächlich nichts weiter ein als die Verallgemeinerung des »preußischen Modells« für Armenpflege und Freizügigkeit von 1842/55. Das beginnt 1867 und ist 1873, abgesehen von Bayern und Elsaß-Lothringen, beendet – außerordentlich umstritten bei den Zeitgenossen und sicher nicht ohne Einfluß auf das Gefühl der Heimatlosigkeit innerhalb der Arbeiterbevölkerung, die das Hauptkontingent der großen Binnenwanderung von Ost nach West und vom Land in die Stadt stellt und die, von der Gründerkrise getroffen, im wahrsten Sinne des Wortes auf die Straße gesetzt wird. Das droht auch das liberale Modell der Trennung von Armen- und Arbeiterbevölkerung des Staates und diesen selbst zu gefährden! Das – historisch gesehen – Paradoxe an der Situation ist nun, daß gerade der konservative Junker Bismarck dieses liberale Modell durch seine Sozialreform aufrechterhält, obwohl es seinen Grundanschauungen zuwiderläuft.

Die konservative Arbeiterpolitik Bismarcks hat ihre positive ideologische Fundierung in der allgemeinen, nicht auf Diskriminierung angelegten Armenpolitik des merkantilistischen Wohlfahrtsstaates, wie er sich im Preußischen Landrecht verdichtet hat. Das wird oft gar nicht gesehen oder nur negativ bewertet; vielleicht war es auch etwas »naiv« von Bismarck, es offen zu erklären. Denn für liberales Bürgertum und

sozialistische Arbeiterbewegung war die Armenpflege entsprechend ihrem liberalen Zustand ausschließlich negativ besetzt. Bismarck aber dachte in den Kategorien der ständisch-merkantilistischen Armenpolitik; 1849 doziert er noch sehr schönfärberisch: »Auf den Rittergütern der östlichen Provinzen kenne ich keine Armen, aber ich wünsche wohl, ich könnte dasselbe von den westlichen Fabrikbezirken sagen.« Treffend dargestellt hat den Sachverhalt vor allem Henry Ernest Sigrist. »Bismarck entstammte einem altmärkischen Geschlecht, das den allgemeinen Entwicklungsgang von ständischer Fronde zum königstreuen Adel durchlaufen hatte. Er selbst hatte eine Abneigung gegen große Städte und eine noch größere gegen Bankiers und Industrielle. Er fühlte sich unwohl in der Welt des rücksichtslosen Konkurrenzkampfes, die sich um ihn herum entwickelt hatte. Er und seine Freunde in der konservativen Partei vertraten den feudalherrschaftlichen Standpunkt der Armut gegenüber. Ihrer Meinung nach war es die Pflicht des Magnaten, den Armen zu helfen, und da sie in ihrer philosophischen und politischen Einstellung auch dem Protestantismus verbunden waren, nannten sie dies die christliche Haltung. Sie identifizierten sich mit dem Staat – der Monarch gehörte ihrer Klasse an – und unterstützten daher Bestrebungen, daß der Staat Macht anwenden sollte, um den wirtschaftlichen Schwachen soziale Sicherheit zu geben.«

In den frühen sozialpolitischen Äußerungen Bismarcks geht es meist um den Gegensatz zwischen arm und reich, zwischen besitzlos und besitzend, und dieses verbindet sich dann nach und nach mit der staatspolitisch motivierten Suche nach neuen Bindungen für die freigesetzten und bedürftigen Staatsuntertanen, die durch die Arbeiterbewegung »aufgereizt« werden gegen alles Herkommen.

In einem frühen Brief (1847) reflektiert der 32jährige Bismarck über das »Elend, wie es schlimmer nicht sein kann«, in Jerichow während des Pauperismusjahres und zeigt dabei Anflüge von persönlicher Betroffenheit, Verantwortlichkeit für die Armutbeseitigung, die als fremd und falsch zu eliminieren gerade eine spezifisch bürgerliche Distanzierung ist: »Wenn ich bedenke, wie ein Taler solch einer hungernden Familie über Wochen hinweghilft, so ist es mir fast ein Diebstahl an den Armen, die hungern und frieren, wenn ich dreißig ausgebe, um die Reise (nach Reinfeld) zu machen. Ich könnte freilich eine Summe geben und doch reisen; aber die Sache bleibt dieselbe. Das doppelte oder zehnfache jener Summe würde immer nur einen Teil

des Jammers stillen. [...] Es ist dies ein sehr kitschliches Thema, inwiefern ich mich berechtigt halten kann, das, was Gott meiner Verwaltung anvertraut hat, zu meinem Vergnügen zu verwenden, solange es Leute gibt, die vor Mangel und Frost krank sind, in meiner nächsten Nähe, deren Betten und Kleider im Versatz sind, so daß sie nicht ausgehen können, um zu arbeiten. Verkaufe, was Du hast, gib es den Armen und folge mir! Wie weit kann, wie weit soll das aber führen? Der Armen sind mehr, als alle Schätze des Königs speisen können.« Das konservativ-patriarchalische Denken, wie auch immer auf das »praktische Christentum« gegründet, geht primär vom traditionellen Problem der Armut aus, und will sie durch Staatsgarantien mildern.

1876 lanciert der 61jährige Bismarck ein politisches Jagdgleichnis in die Presse, das den Auftakt zur »inneren Reichsgründung« signalisiert: Die Jagdlust des alten Jägers ist ermattet, wenn er »nur noch Kartoffelkraut unter sich und die Aussicht auf das kleine Geflügel vor sich« hat, aber sie erwacht beim Anblick eines »starken Keilers«. Und derartige starke Keiler sind für ihn: Reform der Steuergesetzgebung, der Zollgesetzgebung (zur finanziellen Fundierung des Deutschen Reiches), des Eisenbahnwesens und die »Beseitigung der Übelstände, welche sich aus der von der herrschenden wirtschaftlichen Doktrin seit langem geforderten, vom Bundesrat und Reichstag mit überwältigenden Majoritäten beschlossenen Freizügigkeit entwickelt haben«. Die Übelstände kommen nicht von der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung, sondern von der liberalen Staatsgesetzgebung, und folglich wird hier »angesetzt«; das vor der Freizügigkeit liegende Denkmodell aber ist die gebundene Armenfürsorge! Für Bismarck entsteht durch die entbindende Freizügigkeit der politisch gefährliche »Flugsand« der Industrialisierung, der Stadt und des Westens des Deutschen Reiches. Von hier aus wird »Armutssicherheit« nicht abstrakt zum Schutzgut des Staates, sondern zu neuen öffentlichen, sozialen Bindungen für die mobilen Staatsbürger. Das bedingt rein technisch eine zentralere und andere Instanz als die vom Liberalismus »entmachteten« Instanzen Produktionsfamilie, Zunft und Heimatgemeinde. Die nur negativ definierte Staatsbürgerschaft soll zur Sicherung des konservativen Staates auch für die Besitzlosen einen positiven und erstrebenswerten Inhalt erhalten.

Von hier aus strebte Bismarck »ein zentralisiertes und vereinheitlichtes Versicherungssystem an, das alle wirtschaftlich schwachen Gruppen einschließlich der Landarbeiter vor den wesentlichen Gefah-

ren, die ihre Existenz bedrohen, schützen würde, indem es ihnen Entschädigung und Hilfe garantierte. Die Versicherungen sollten aus Beiträgen finanziert werden, die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern kommen würden, und durch Zuschüsse seitens der Regierung. Aus der staatlichen Fürsorge sollte ein staatlicher Zuschuß werden. Die verschiedenen Berufsgruppen würden zu Berufsgenossenschaften ausgebaut werden und als Träger des Sozialversicherungssystems fungieren.« Das ist der weitgehende Plan einer integrativen Staatsbürgerversicherung, der – historisch gesehen – darauf angelegt ist, die liberale Trennung von Armen- und Arbeiterpolitik produktiv zu überwinden: »Während die alten Parteien in Fluß gerieten, sollten die Massen durch Wohltaten mit der Regierung verbunden und dem Einfluß der Agitation entzogen werden, es sollte eine Schicht kleiner Staatsrentner entstehen« (H. Rothfels I).

Im Hinblick auf die bisher privaten, dezentralisierten Kasseneinrichtungen, die das Bürgertum und die Arbeiterbewegung mittrugen, hätte dies eine konservative Revolution bedeutet, vielleicht auch eine langfristige Aufgabe der diskriminierenden Armenpolitik. Auf jeden Fall weckt es Befürchtungen vor einem starken Interventionsstaat, der sich gegen das Parlament richtet, weil die erhoffte Massenloyalität nicht dem Parlament, sondern dem monarchischen Prinzip zugute käme. Bismarck, der die Aufgabe des leitenden Ministers darin sieht, »daß er, wie der Lokomotivheizer immer für die richtige Heizung sorgt, damit die Maschine ordentlich weitergeht, sonst bleiben wir in allem stecken«, muß akzeptieren, daß die bürgerlichen Parteien mit ihm auf die Lokomotive steigen – nicht um Kohlen nachzulegen, sondern um ein bißchen zu bremsen. Das führt zu einer erheblichen Reduzierung des Ansatzes. Den großindustriellen Interessen (und »umgekehrt« den agrarischen nicht minder) entsprechend wird nicht allgemein an den armen Arbeitern, auch nicht an den ärmsten Arbeitern (den ländlichen Tagelöhnern und Heimarbeitern) angeknüpft, sondern an den ökonomisch produktivsten und politisch gefährlichsten, vielleicht aber auch gefährdetsten: den gewerblichen Arbeitern, deren Arbeiterbewegung durch das allgemeine Wahlrecht politisch präsent geworden war. Das politische Stabilisierungsinteresse ist damit auch erfüllt – sagte Bismarck doch schon 1849: »Die Fabriken bereichern den einzelnen, erziehen uns aber die Masse von Proletariern, von schlecht genährten, durch die Unsicherheit ihrer Existenz dem Staate gefährlichen Arbeitern.« Hier setzt dann auch die Kaiserliche Bot-

schaft vom 17. November 1881 ein, die nicht mehr im armen Staatsbürger ihren Ausgangspunkt hat, sondern in der politisch gefährlichen Arbeiterbevölkerung.

4.1.5. Verzögerte Arbeiterschutzpolitik und dynamische Standards der Experten: Von der christlichen Sittlichkeit zur säkularisierten Gesundheit

Von einem Grundgedanken hat Bismarck sich jedoch nicht abbringen lassen: die Arbeiterpolitik mit staatsweise, zwangsverschafften Mitteln darf sich nur auf Begegnung von Not auf gesellschaftsinterventionistische Garantien richten, nicht auf wirtschaftsinterventionistische Standards im Sinne von Verhinderung schädlicher Zustände in der liberalen Ökonomie der marktvermittelten Produktion. Das wäre übertriebene Bevormundung: hier ist er ganz liberaler Doktrinär. Bismarck befürchtet, daß im letzten Fall nach sittlich-wertenden Gesichtspunkten und bürokratievermittelt in die eigengesetzliche Produktion eingegriffen wird. Das lehnt er hier wie in der Politik »verständnisvoll« ab. In diesem Zusammenhang wehrt er sich bitter-nüchtern auch gegen parlamentarische Philantropie: »Ich habe hier eine sehr schöne und tröstliche Redensart über die höheren Güter, die man nicht aufs Spiel setzen müsse um gemeinen Gewinnes willen, gehört. [...] Was helfen dem Volke dann die heiligsten Güter, wenn es Hunger leiden muß?« Bismarck denkt nicht an die einzelnen Kategorien der Arbeiter: Jugendliche, Frauen und Erwachsene sowie an die einzelnen Kategorien von Fabriken – schon spezifische Maßnahmen für den Fabrikarbeiter im Verhältnis zu anderen besitzlosen Staatsbürgern sind ihm schwer einsichtig. Auf eine Verkürzung der Arbeitszeit, auf menschenwürdigere Formen des Lebens, auf eine Erhöhung eines »Standard« gerichtete Gedanken liegen ihm ferner: »Er sah darin die Gefahr der ›Schraube ohne Ende‹; sein Wille ging eher auf Steigerung der Leistung, auf eine Anspannung, die größer sein mußte als die der reichen Nationen des Westens, wenn Deutschland endgültig in ihren Kreis eintreten wollte« (H. Rothfels I).

Hans Rothfels hat demgegenüber kritisch hervorgehoben, daß Bismarck als Mann von »Ar und Halm« hier »die Kenntnis des konkreten Lebens, die immer der stärkste Hebel seiner Praxis war, fehlte, daß er

von der auszehrenden Rückwirkung der modernen Industrie keine zureichende Vorstellung besaß. So versteifte sich an dieser Stelle sein Standpunkt fast zu manchesterlicher Befangenheit.«

Das ist richtig, aber man muß beachten, daß die faktischen Auswirkungen von Arbeitersicherungspolitik (abgesehen von der von Kranken- und Unfallversicherung ausgehenden Prophylaxe, die auch Schutzpolitik ist) langfristig auch auf dynamisierbare gesellschaftliche Standards hinauslaufen, die jedoch »marktkonformer« verlaufen. Christian von Ferber hat das präzise analysiert: »Für gewöhnlich halten wir uns an die ökonomischen Folgen der Sozialpolitik. Auf das Lohnarbeitsverhältnis gesehen, ermöglicht sie die Kapitalrechnung der Wirtschaftsbetriebe, indem sie diese von schwer voraussehbaren sozialen Verpflichtungen befreit hat; sie garantiert ferner im Kern eine stetige Arbeitsbereitschaft, indem sie ruinöse Verpflichtungen im Haushaltsbudget des Arbeitnehmers auffängt; sie drainiert schließlich die Ziele der Arbeiterbewegung, indem sie eine Alternative zu radikalen Lösungen entwickelt hat usf. [...] Seltener werden die Konsequenzen diskutiert, die die im Wirtschaftsmodell angelegten Kräfte auf die Sozialpolitik ausüben. Der ökonomische Inhalt der sozialpolitischen Entscheidungen kommt, kurz gesagt, in der Kreierung, Stabilisierung und Normierung von Bedürfnissen zum Ausdruck. [...] Die Sozialeinkommen kreieren Bedürfniskonstellationen, indem sie für bestimmte Lebenssituationen: Alter, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit nach Arbeitsunfall, Arbeitslosigkeit, Kinderreichtum usf. Kaufkraft außerhalb der ökonomischen Verteilung bereitstellen. Diese Bedürfniskonstellationen bringen ökonomisch gesehen einen stabilisierenden Faktor in die Äußerung von Bedürfnissen ein; denn sie sichern die Kontinuität für den Fall der Erwerbsunfähigkeit, der Einkommensminderung oder -schwäche, sie gleichen (in Grenzen) die Konjunkturanfälligkeit bestimmter Ausgabenpositionen (z.B. für ärztliche Versorgung) aus. Sie entwickeln Kriterien für die Entwicklung von Konsumnormen, der sogenannten Lebensstandards, sie erlauben eine Vorwegnahme in der Lebenshaltung.«

1866 begegnet der Dorfpfarrer und spätere Hofprediger Adolf Stoecker an einem Sonntag Knechten des Hauptguts von Hamersleben, die Pferde zum Beschlagen in die Dorfschmiede bringen wollen: »Heute am Sonntag? Kehrt gleich mal um und sagt dem Inspektor: heut wär Sonntag, heute würden keine Pferde beschlagen!« (zit. n. W. Frank). Und, so wird berichtet, der ganze Zug kehrte um. In dieser

Episode zeigt sich die andere Form von Arbeiterpolitik, die Bismarck ablehnt; es ist die von den »heiligen Gütern« ausgehende Schutzpolitik; da Kirchenzucht nicht mehr durchschlägt, soll Staatszucht in Form von Arbeiterschutz helfen. Der Ausgangspunkt sind hier, vor allem bei den bürgerlichen Parteien, die Familie und das Sittengebot – beides zu erhalten ist Aufgabe des Staates. Das Recht auf Existenz, das heißt nicht nur die Gewähr körperlicher Erhaltung; ebensowohl steht die Gewähr seines sittlichen Lebensinhalts dem Arbeiter zu – jenseits augenblicklicher wirtschaftlicher Verhältnisse. Der Arbeiter hat die Pflicht, sich sittlich zu verhalten, wird über die religiös motivierte Sittlichkeit dem Staat wiedergewonnen; der Staat aber hat einfach die Pflicht, dies natürliche, grundsätzlich erzwingbare Gebot gesetzlich auszusprechen, in Kraft zu setzen und mit seiner Gewalt aufrechtzuerhalten. Daraus folgen dann für den Gesetzgeber: Begrenzung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, der Sittenaufsicht im Betrieb und selbstverständlich die Sonntagsheiligung. In dieser Weise schreibt der Befürworter der Arbeiterschutzpolitik Hans Freiherr von Berlepsch: »Die Arbeitsverhältnisse der lohnarbeitenden Bevölkerung waren zu jenen Zeiten und während der folgenden Jahrzehnte für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder in hohem Maße ungünstige. Sie wurden zum Krebschaden für Staat und Gesellschaft durch die zerstörende Einwirkung auf den sittlichen Faktor, der als Hüter der Ordnung und Förderer politischer und sozialer Tugenden ihren stärksten Kitt bildet, auf das Familienleben. Wenn Vater und Mutter von früh bis abends in der Fabrik leben und nur für wenige Stunden vor der so notwendigen Nachtruhe ermüdet und erschlaft in die gemeinsame Wohnung einkehren, in eine Wohnung, die oft genug infolge der Aufnahme von Schlafburschen den Charakter eines Heims der Familie verloren hat, kann von einem gesunden Familienleben, das Eltern und Kinder in herzlicher Gemeinschaft zusammenführt, nicht die Rede sein. So wachsen Proletarienkinder in zahlreichen Fällen ohne den sittlichen Einfluß auf, den in ausreichendem Maß allein die Familie gewähren kann.«

Die religiös motivierten Sittlichkeitsvorstellungen, die sich bis dahin überwiegend erziehlich-repressiv auf die arme Arbeiterbevölkerung ausgewirkt haben und die Kirche als schwarze Polizei erscheinen ließen, werden nun politisch produktiv als an den Staat gerichtete Forderungen. Dabei kommt ihnen de facto zugute, daß die gleichen Forderungen, nur völlig anders motiviert, auch in säkularisierter Form auf-

tauchen. Es sind in Anknüpfung an die merkantilistische Gesundheitspolizei und an liberale Bestrebungen zur medizinischen Reform von 1848 die Forderungen der Hygiene und der öffentlichen Gesundheitspflege, die jedoch nicht in kulturellen Werten begründet sind, sondern dem Norm-Denken über die wissenschaftlich-exakt festzustellende Natur entspringen, die durch die Entfaltung der liberalkapitalistischen Produktion gefährdet erscheint. Hier geht es nicht um das Sittengesetz, sondern um »Aufstellung des Naturbedürfnisses als Norm der Gesetzgebung« – und das kann wertmäßig gar nicht strittig sein, sondern ist exakt feststellbar »in Maß, Zahl und Gewicht«. Die Gesundheitsstatistik »brachte Klarheit in früher verworrene Verhältnisse und gab auch dem Ungläubigsten Überzeugung vom Zusammenhang zwischen Schädlichkeiten und Erkrankung oder Tod bei Epidemien, Gewerbskrankheiten, Bodeneinflüssen usw., sowie vom Werte der Vorbeugung«. »Die öffentliche Gesundheitslehre gewährt dem ›Gesetzgeber‹ die ihm mangelnde Kenntnis von dem Umfange des Naturbedürfnisses, welches den Staatsbürgern gewährt und gesichert werden muß, wenn durch ihre Leistungen das Gedeihen des Staates gewährt und gesichert werden soll. [...] Diese Forderungen können nur von ärztlicher Seite erhoben werden. [...] Oder könnten Träger und Leiter der Gesundheitslehre im Interesse von deren Fortschreiten gedacht werden, welche sich doch erst von anderer Seite den Begriff der ›Gesundheit‹ als im ›normalen Stoffwechsel‹ beruhend erklären lassen müßten?« (C. Reclam).

In dieser Form wird im Deutschen Kaiserreich die Gesundheit zum normativ wirksamen und politisierbaren »heiligsten Gut« der Arbeiterpolitik. Sie hat gegenüber der theologisch begründeten Sittlichkeit, die de facto vielfach zu gleichen Forderungen kommt, den Vorteil, daß die sozialistische Arbeiterbewegung (nicht gott-, aber naturwissenschaftsgläubig) sich damit identifizieren kann und muß, ihren Forderungen eine in der bürgerlichen Wissenschaft abgesicherte Grundlage verleihen kann. Die Sittlichkeit wird demgegenüber zunehmend sekundäres Argumentations- und Legitimationsmuster, entfaltet weiterhin aber eine insgesamt recht negative politische Produktivität innerhalb der Armenpolitik, deren Objekte nach wie vor in diskriminierender Absicht vom allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Interessanterweise bahnen sich hier neue gesellschaftliche Machtprozesse an: die liberalen Reformen haben über die kapitalistische

Produktionsentfaltung die Produktionsmittel monopolisiert – nun bahnt sich die materielle Bewältigung von Krankheit und Alter als Monopolisierungsprozeß an, und zwar sowohl von der Arbeitersicherungs- als auch von der Arbeiterschutzpolitik her. Der Jurist als Experte wird diesem Prozeß endgültig die Würde der Vollendung verleihen; auf das, was Bismarck noch favorisierte: »Billigkeit und praktische Lebenserfahrung«, kommt es zunehmend weniger an.

4.2. Die Situation der Arbeiterbevölkerung

4.2.1. Die Situation der gewerblichen Arbeiter in der Großstadt

Die Entwicklung der gewerblichen Arbeit während der Jahre vor der Gründung des Deutschen Reichs bis zum Ersten Weltkrieg läßt sich allgemein kaum feststellen. Jedoch seien einige Daten genannt, die sich vor allem auf die Berufs- und Gewerbezahlungen von 1882, 1895 und 1907 stützen.

Danach hat sich die Zahl der kleingewerblichen Betriebe (1–5 Personen), die als Domäne des Handwerks gelten, in diesem Zeitraum nur unwesentlich vermehrt, während sich die der Mittelbetriebe (6–50 Personen) mehr als verdoppelt und die der Großbetriebe (51 und mehr Personen), für die maschinelle Arbeit als typisch anzusehen ist, sogar verdreifacht hat. Die Anzahl der in Großbetrieben beschäftigten Personen steigt von 1,6 Mio. auf 5,6 Mio. im Jahr 1907. In diesem Jahr gibt es außerdem: in Alleinbetrieben 1,45 Mio., in Kleinbetrieben 1,52 Mio. und in Mittelbetrieben 2,59 Mio., in der Hausindustrie zwischen 0,5 und 1,0 Mio. Beschäftigte. Der gewerbliche Arbeiter in der Großindustrie ist also der qualitativ und quantitativ entscheidende Arbeitertyp; er ist aber nicht der ärmste und gesundheitlich gefährdetste, soweit man das so pauschal überhaupt sagen kann.

1913 veröffentlicht die Gewerbeaufsicht Zahlen. Danach waren in Betrieben mit mehr als 10 Arbeitern beschäftigt: 7,38 Mio.; davon waren erwachsene männliche Arbeiter: 5,40 Mio., über 16 Jahre alte Arbeiterinnen: 1,40 Mio., jugendliche Arbeiter von 14–16 Jahren: 0,55 Mio. und 14 166 Kinder unter 14 Jahren.

Diese Zahlen zeigen zunächst die Konzentration vieler Menschen auf relativ kleinem Raum; in ca. 30 000 Betrieben sind etwa 6 Mio.

Menschen beschäftigt. Die große Industrie ist gekennzeichnet durch eine neue systematische Produktionsökonomie, »deren wichtigste Elemente der Aufbau einer rationalisierten und bürokratisierten zentralen Betriebsorganisation, die Entstehung einer neuen Arbeits- und Lohnhierarchie, die Durchsetzung der Trennung von Wissen und Arbeit und schließlich die erneute Ausbreitung des Leistungslohns, nun in einer neuen Form als auf einer eigenständigen Leistungsolitik der Unternehmen aufbauender industrieller Leistungslohn sind« (R. Schmiede u. E. Schudlich).

Die Qualifikation ergibt 1907:

Berufsgruppe	Industrie	Handel und Verkehr
Angestellte	686007	505909
Arbeiter überhaupt	8593125	1959525
davon: Mithelfende	132787	260517
davon: Gelernte	4928563	579469
davon: Ungelernte	3516329	622036

Über die relative Sicherheit der Existenz sagen diese Zahlen nichts aus. Vermutlich steigt sie, zumindest im Hinblick auf Stetigkeit der Beschäftigung, generell »von unten nach oben«, überlagert durch Saisonfaktoren. Im Baugewerbe waren 1571154 Arbeiter beschäftigt, davon 937087 gelernte und 630936 Hilfsarbeiter, die zum Winter wahrscheinlich größtenteils entlassen wurden, wenn sie nicht mit der Vorbereitung von Baumaterialien (Zuschneiden und -hacken von Holz usw.) beschäftigt wurden. Auf dem Lande war Arbeit im Holzeinschlag üblich – aber in der Stadt? Bezieht man die Gesundheit mit ein, wird es noch komplizierter. Dabei spielen u. a. eine Rolle: Einwirkungen des Betriebsmaterials (Gifte, Staubentwicklung), Betriebsort (Stadt, Land, Arbeit unter Tage, Kanalisation), Auslese bei Berufseintritt, wirtschaftliche und soziale Lage außerhalb der Arbeit, von Arbeitslohn und Arbeitszeit her jedoch betriebsbestimmt. Die größte Unfallgefahr besteht in Klein- und Mittelbetrieben (Transport- und Bauhandwerk), am häufigsten sind Stürze; maschinenbedingt ist nur ein Viertel aller Unfälle. Für den Großbetrieb jedoch ist größere Hast und Intensität, tosender Lärm der Maschinen, Akkord- und Nachtar-

beit typisch. Die Maschinengebundenheit bzw. Kapitalbestimmtheit führt eher zu nervlichen Belastungen und dadurch mitbeeinflussten »schleichenden« gesundheitlichen Schädigungen als zu Unfällen. In den Klein- und Mittelbetrieben sind die Gesundheitsgefahren vor allem durch Staub- und Infektionsgefahren gegeben; vielfach haben die Arbeiter für ihre Arbeit nur notdürftig Platz, so daß sie Arbeitsschutzvorrichtungen, weil arbeitsstörend, entfernen. Die sanitären Einrichtungen sind oft unzureichend. Im Handwerk – nur gelernte Arbeiter – sind lange Arbeitszeiten, Lehrlingszüchtigung und fehlende Gewerbeaufsicht typisch; sie ergänzen die unhygienischen Werkstattverhältnisse; hinzu kommen Körperdeformationen durch eine Reihe von sich stetig wiederholenden Bewegungen, die im Großbetrieb die Maschine ausführt.

Alle Schäden des Kleinbetriebes potenzieren sich in der Gesundheitsschädlichkeit der Heimarbeit. Sie wird schlecht bezahlt (Stücklohn), entsprechend überlang ist die Arbeitszeit; überwiegend sind hier Frauen beschäftigt. Verbreitet ist sie vor allem in den Großstädten (Konfektion), aber auch in ländlichen Bezirken mit wenig Industrie: Riesen- und Erzgebirge, Thüringer Wald, Fichtelgebirge und Schwarzwald. Schwerpunkte sind außer Konfektion: Hausweberei, Spielwarenherstellung, Papiermachéfabrikation und Zigarrenhausindustrie (»Der Mann rollt, die Frau wickelt, die Kinder entripfen den Tabak«). 1907 schätzt man, daß in der Hausindustrie trotz Kinderschutz- und Heimarbeiterschutzgesetz noch mindestens 300000 Kinder unter 14 Jahren beschäftigt sind. Frauennot und Kinderelend sind für Heimarbeit typisch – aufgrund des less-eligibility-Prinzips greift die Armenfürsorge nicht abstützend ein. Die Verbindung von Arbeitsstätte mit Wohnraum, früher für das »ganze Haus« typisch, gilt nun als Brutstätte für Infektionserkrankungen.

Außerhalb der Heimarbeit ist Frauenarbeit besonders häufig anzutreffen in der Textilindustrie, der Bekleidungs- und der Kartonagenfabrikation. 1882 sind 18,5 v. H. aller Frauen erwerbstätig, 1885 sind es 19,3 v. H. und 1907 26,4 v. H. Die gesundheitlichen Gefahren der ökonomisch motivierten Frauenerwerbsarbeit werden so formuliert: »Die Arbeiterin bedarf einer besonderen Fürsorge weniger wegen einer ihrem Geschlecht eigentümlichen geringeren allgemeinen konstitutiven Kraft, sondern vor allem deshalb, weil einerseits der Gattungsdienst und was damit zusammenhängt die Widerstandsfähigkeit des weiblichen Körpers gegen die Schädlichkeiten der Industriearbeit

herabsetzt, und weil andererseits diese Schädlichkeiten einen ungünstigen Einfluß auf die Gattungsleistung der Frau ausüben« (A. Bluhm). Im übrigen spricht einiges dafür, daß vor allem die verheirateten erwerbstätigen Frauen den vergleichsweise stärksten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt waren: für sie war die Familie kein rekreativer Schonraum. Von den weiblichen Erwerbstätigen des Jahres 1907 ist ein starkes Drittel (34,1 v. H.) verheiratet. 1895 gibt es (nach Abzug der Mithelfenden) 631 748 erwerbstätige Ehefrauen, 1907 sind es 926 667; vermutlich bedeutet das eine Ausweitung der weiblichen Fabrikarbeit. Von den rd. 800 000 Arbeiterinnen der deutschen Textilindustrie hatten 57 v. H. schulpflichtige Kinder zu versorgen.

Wie bereits ausgeführt, kann man sagen, daß der typische gewerbliche Arbeiter des Deutschen Reiches, der im Mittelpunkt der Arbeiterpolitik und teilweise auch der Arbeiterbewegung steht, der Fabrikarbeiter ist, vor allem der in der Großindustrie. Vom Fabrikbetrieb her ergibt sich am deutlichsten der einheitliche Typ des besitzlosen Lohnarbeiters, bei dem die traditionellen und differenzierenden Qualifikations- und Herkunftseigentümlichkeiten im Arbeitsprozeß langfristig eingeebnet werden: die Anforderungen sind heterogen und wechselnd, man erlebt den (verunsichernden, weil entwertenden) Qualifikationsverfall durch neue Maschinen und Techniken. Die handwerklichen Qualifikationsstufen »gelernt« und »ungelehrt« nähern sich im konkreten Arbeitsvollzug einander an, der bei hochgradiger und vorgeplanter Arbeitsteilung nur noch »angelehrt« ist. Man ist, sofern man nicht in den Werkmeisterstatus aufsteigt, gleichen pathogenen, mindestens lästigen und nervenden Umgebungseinflüssen, gleichen Unfallgefahren, gleich reglementierenden Kontroll- und Überwachungstechniken ausgesetzt. Disziplin, Hetze, Isolierung und Hierarchisierung machen vor eingebrachtem Berufs- und Standesstolz nicht Halt. Hinzu kommt die »Außensicht«: Bauern und Besitzbürger, vor allem auch selbständige Handwerker sehen mit Verachtung auf das »Pack« herab, sprechen mit ganz unglaublicher Geringschätzung das Wort »Fabrikler« aus – die Grenzen zwischen Fabrikler, Lump, Prolet sind fließend! Und doch: Von der Grenze zur noch stärker diskriminierten Armenbevölkerung ist der Fabrikarbeiter *vergleichsweise* weit entfernt, wie die Berufsstatistiken der Arbeitshäuser, Obdachlosenasylo und Armenverwaltungen allemal zeigen, und er distanziert sich von der Armenbevölkerung, zumal wenn er noch jünger und noch nicht

verbraucht ist, auch ganz gern. Die Vagabunden sind keineswegs seine »Klassenbrüder«.

An dieser Situation des (groß)gewerblichen Arbeiters setzt der wissenschaftliche Sozialismus an: der religiös-patriarchalische Halt ist geschwunden, die Standeslehre obsolet geworden – nun entstehen Arbeitsehre und Arbeitsstolz, die ökonomisch begründet sind. »Alle Räder stehen still, wenn Dein starker Arm es will« – das Kapital der Besitzenden ist, wenn es vermehrt werden soll, angewiesen auf die Arbeit der Besitzlosen. Die Qualifikationsdifferenzen und Außenstehenden kaum wahrnehmbaren »Arbeitsplatzbesserstellungen« im gewerblichen Großbetrieb werden durch das Klassenbewußtsein gleichsam fundiert, das auf der ökonomisch wertschaffenden Arbeit als solcher gründet, und zwar im gesamtgesellschaftlichen Maßstab. Von hier aus entwickelte sich in der dunklen Gegenwart mit dem alltäglichen Los des Verachtetwerdens und der gesellschaftlichen Wertlosigkeit die Hoffnung auf eine bald kommende Zeit, in der die Besitzverhältnisse der Arbeitsleistung entsprechend geordnet sein werden – ganz notwendig, wie ein Karl Marx wissenschaftlich und dabei dem gegenwärtigen Elend gleichsam beweiskräftigen Wert zuordnend nachgewiesen hatte. Die allseits gefürchtete sozialistische Arbeiterbewegung zeigt den Weg dazu auf. Das hilft hinweg über Dunkelheit und läßt die begrenzten Wohltaten der Arbeiterpolitik als Rechte, gleichsam als mickrige Abschlagszahlungen auf die politisch vorenthaltene ökonomische Gerechtigkeit erscheinen. Inwieweit diese Hoffnungen von den Arbeiterfrauen geteilt werden – wer weiß es? Die individuelle Aufstiegshoffnung verbindet sich mit dem Bewußtsein des Aufstiegs der Arbeiterklasse. Das stabilisiert auch psychisch den objektiven Vorgang, daß der Wegzug in die Stadt und in die Fabrik bald ein Weg ohne Umkehr ist: »Gewiß mag sich mancher Abgewanderte aus den rußigen Straßen der Stadt, aus dem Qualm und dem Getöse der Fabrik, aus seiner traurigen Hofwohnung im vierten oder fünften Stock wieder heimsehen in Gottes freie Luft, nach frischem Brodem der Ackerkrume: aber geht er wieder hinaus? Es ist eine ständig wiederkehrende Erfahrung, daß, während industrielle Arbeiter von Fabrikation zu Fabrikation nicht selten wechseln, Arbeiter zur Landwirtschaft nur selten und ungern zurückkehren: die Arbeit ist zu schwer, zu mannigfaltig für den ausgemergelten und in einseitiger Muskelarbeit ungenügend gewordenen Körper« (K. Lamprecht).

Die durchschnittliche gewerbliche Arbeitszeit beträgt zwischen 10

und 11 Stunden an den 6 Werktagen, Urlaub gibt es kaum. Weniger als 10 Stunden Arbeitszeit haben die polygraphischen Gewerbe, die Hüttenarbeiter, die Quecksilber- und die Bleiarbeiter. Zehnstündige Arbeitszeit finden wir in der Metallindustrie, in den Maschinenfabriken; Eisengießereien, Farbenfabriken und in der Holzindustrie; elfstündige Arbeitszeit ist die Regel in der Textilindustrie, teilweise ist sie hier auch zwölfstündig. Mehr als 12 Stunden Arbeitszeit begegnen wir in Ziegeleien, Brauereien, Malzfabriken, Mühlen, Dampfsägen, Hammerwerken, in der Wäschefabrikation, in der Zuckerindustrie.

Insgesamt kann man sagen, daß nach der Gründerkrise die gewerblichen Arbeiterlöhne ansteigen, jedoch ist der Grad der Verbesserung strittig. Das durchschnittliche jährliche Arbeitseinkommen in Industrie und Handwerk nimmt nach den Schätzungen von Walter G. Hoffmann folgenden Verlauf: 1875: 669 M, 1880: 565 M, 1885: 622 M, 1913: 1163 M; der Anstieg der Realeinkommen ist schwächer.

1907 werden in Berlin folgende Wochenlöhne gezahlt: Maurer 40,50 M, Bauhilfsarbeiter 27,00 M, Drucker 31,25 M, Maschinenbauer 32,16 M. Auf weitere Angaben wird verzichtet, da von hier aus die Nähe zur Armutsbevölkerung schwer zu bestimmen ist. Beispielsweise ist das Baugewerbe nicht nur durch Saisonarbeit und Unfallgefahr gekennzeichnet, sondern auch durch viele insolvente Schwindelfirmen, die allein vom Bauherrngeld abhängig sind. 1894 sind von 5700 Baubetrieben in Berlin 434 völlig insolvent! Das wohl mit niedrigste Lohnniveau herrscht in der Konfektionsindustrie. 1896 haben in Berlin Heimarbeiterinnen einen Wochenlohn von etwa 6,83 M, Werkstattarbeiterinnen von 9,60 M bei einer Arbeitszeit von 10–16 Stunden/Tag. Das Gewerbegericht stellt fest, »daß tatsächlich in dem Industriezweige der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter fleißiger Arbeit nicht ermöglicht.« Ein Streik der Arbeitnehmerinnen verläuft ergebnislos, selbst Armenwesenexperte Emil Münsterberg muß zugeben, daß hier das Less-Eligibility-Prinzip unangebracht ist, »daß es viel gesünder sei, diese Frauen angemessen aus der Armenkasse zu unterstützen, statt daß sie durch Annahme solcher Bezahlung die Preise drücken und sich selbst völlig ruinieren.« Andererseits: die maximale Armenwochenunterstützung für ein Familienhaupt beträgt in Elberfeld nur 3,00 M, den Satz von 6,90 M erreicht eine Familie bestehend aus Familienhaupt, Ehefrau und 1–5-jähriges Kind – selbst-

verständlich ohne jegliches Arbeitseinkommen! Besonders bedrückend ist auch die Situation der weiblichen Dienstboten. Ihre Arbeitszeiten werden fast nur noch von den Müllereiburschen erreicht, und kein Arbeitgebertyp sperrt sich so gegen Enquêtes wie die bürgerlichen Herrschaften.

Die Arbeits- und Einkommenssituation der Industriearbeiter, die zunächst vergleichsweise gut aussieht, ist jedoch, wie Alfred Weber 1912 nachweist, durch ein typischerweise absteigendes Berufsschicksal gekennzeichnet, das mit dem 40. Lebensjahr beginnt: »Er beginnt, in den hochbezahlten Stellen weniger zu leisten und weniger zu verdienen, er fängt infolgedessen an, auf diesen Stellen gewissermaßen lockerer zu sitzen, so daß irgendein Sichschütteln der kapitalistischen Wirtschaft ihn sehr leicht abwirft. Wirft es ihn hinaus, so läßt eine Entlassung ihn im ganzen nicht wieder in eine gleichgute Stellung wie die verlassenene gelangen. Er ist in Gefahr, zu sinken, und in den meisten Fällen sinkt er tatsächlich von da an auch. Wir wissen bisher nicht genau, wohin diese mehr oder weniger morbid gewordenen über 40jährigen Arbeitskräfte kommen. Es scheint, sie sinken zum Teil in die peripheren Außenschläge des Apparats zurück, also zu den Tagelöhnerarbeiten, zum Packen, Kehren, Fahren und ähnlichen Dingen. Sie sinken, wenn die Fabrik auf dem Lande liegt, zum Teil auch in dieses zurück und werden von irgendwelchen Häuslerwohnungen mit Armen- und Allmendnutzung, vielleicht im besten Fall von ihren alten heimatischen Häusern aufgenommen. [...] Das Arbeiterschicksal hat also hier den Scheitel, an dem es bricht und von dem an es in eine Tiefe steigt.« Das typische Industriearbeiterschicksal hat also eine biographisch gleichsam vorprogrammierte lebenszyklische Instabilität, eine abnehmende ökonomische Sicherheit, die von der konservativen Arbeiterpolitik nicht annähernd ausreichend aufgefangen wird. Wenn es schon um »Sicherheit« gehen soll, muß die Rente nicht nur höher sein, sondern auch früher einsetzen – Alfred Weber schlägt das 50. Lebensjahr vor! Diese abnehmende Sicherheit des Industriearbeiters verläuft gleichsam gegenläufig zur mit dem Alter zunehmenden Sicherheit vieler Angestellter und Beamter, die einen Aufstieg in einen höher geachteten, mehr begünstigten und besser bezahlten Rang erwarten dürfen. Die bürgerlichen Verhaltensnormen, nicht zuletzt im äußeren Familienleben, werden aber von diesem Begriff der Stabilität geprägt, den der Arbeiter kaum kennt. Wie ist »disponierendes« Verhalten möglich, wenn das tragende ökonomische Fundament durch Unre-

gelmäßigkeit und Unbeständigkeit gekennzeichnet ist und am Arbeitsplatz unter der Herrschaft von Maschinentakt, Arbeitsstundenplan, Zeitnehmern und Uhr vieles auf Unterwürfigkeit, Abhängigkeit und Mangel an Initiative hinausläuft? Das beruflich normierte Verhalten gerät auch in Konflikt zu den bürokratischen Institutionen der Arbeiterpolitik (etwa Unfall- oder Rentenversicherung), die konsequente Anspruchsverfolgung voraussetzen, um zu funktionieren. Aber gerade diese »Anspruchshaltung« mindert die »Sicherheit« im Betrieb, gilt als aufsässig.

So resümieren Klaus Tenfelde und Gerhard A. Ritter die umfangreichen Forschungsergebnisse knapp: »Familie, Haushalt und Wohnung der Arbeiterschaft zeigen bei detailliertem Studium ihrer Grundlagen und Tendenzen, daß das Arbeiterdasein über Jahrzehnte hinweg im wesentlichen aus purer Existenzsicherung, aus Bereitstellung des Allernötigsten zum Überleben bestanden hat. Die Drohung umfassender Existenzkrisen war permanent, sie ging nicht nur von den regelmäßigen Einkommenseinbußen im konjunkturellen Wandel ggfs. bis hin zur Arbeitslosigkeit, sondern auch und vor allem von den internen Fährnissen der Arbeiterfamilie, von der Not der großen Kinderzahl, von den trotz Linderung durch die Alters- und Invaliditätsversicherung noch immer verheerenden Folgen der Erwerbslosigkeit im Alter, von den unvorhersehbaren Ereignissen wie plötzlicher Krankheit oder – bis in die 1890er Jahre gar nicht so seltene – Seuchen, Unfall und Tod des Haupternährers aus.«

Innerhalb dieser armen und instabilen »Existenzführung« der Arbeiterfamilien wird der Anspruch im Wohnbereich am weitesten reduziert. Das entspricht in gewisser Weise der ländlichen Tradition, stößt sich aber vergleichsweise stark an bürgerlichen Verhaltenserwartungen, die Wohnungsreformer und Hygieniker vertreten, ökonomisch-politisch jedoch nicht durchsetzen können. So wird z. B. für Hamburg festgestellt: »Im Zusammenhang mit den umfangreichen Bauten, welche in den Jahren 1883–1888 für den Anschluß Hamburgs an das Deutsche Zollgebiet ausgeführt wurden, mußten rund 23 000 Bewohner der südlichen, an der Elbe gelegenen Stadtteile ihre bisherigen Behausungen aufgeben. Dabei wurden viele alte, höchst mangelhafte Häuser vernichtet, andererseits trat aber eine bedenkliche Überfüllung vieler Wohnungen in den benachbarten Stadtteilen ein, da die Menschen in der Nähe ihrer bisherigen Erwerbsquellen zu bleiben wünschten und darum lieber mit einer noch so dürrftigen und teuren

Wohnung in der inneren Stadt für lieb nahmen, statt in die neuen und billigeren Wohnungen in den Vororten zu ziehen« (Die Gesundheitsverhältnisse). Ähnliche »Mechanismen« dürften sich bei Industrieansiedlungen, Verkehrserschließungen und Stadt-sanierungsmaßnahmen abgespielt haben.

1900 gibt es in Berlin 27 792 Wohnungen mit höchstens einem heizbaren Zimmer und sechs oder mehr Bewohnern und 485 Wohnungen mit zwei heizbaren Zimmern und elf oder mehr Bewohnern. In Breslau sind es 7 060 bzw. 196, in Hannover 3 238 bzw. 149, in Königsberg 5 302 bzw. 124 und in Barmen 4 399 bzw. 168. 46,0 v. H. der Einwohner Berlins wohnen 1905 in Hinterhäusern, in Charlottenburg 44,6 v. H., in Magdeburg 32,8 v. H. und in München 16,8 v. H. Die Zahl der Schlafleute in Berlin steigt von 77 962 im Jahr 1871 auf 104 081 im Jahr 1905, die sich auf 63 425 Haushaltungen verteilen. Insgesamt steigt in diesen Jahren aber die Tendenz zur nur aus Familienmitgliedern bestehenden Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft (von 576 v. T. auf 670 v. T.). Relativ zunehmend sind die Familien mit Dienstboten (von 152 v. T. auf 107 v. T.), die Familien mit Gewerbegehilfen (von 42 v. T. auf 18 v. T.) die Familien mit Einmietern (von 85 v. T. auf 80 v. T.) und schließlich auch die Familien mit Schlafleuten (von 205 v. T. auf 121 v. T.).

Die hygienisch orientierten baupolizeilichen Vorkehrungen und sonstigen Maßnahmen kommunaler Gesundheitspolitik hindern denn wohl auch den Ausbruch von Seuchen, nicht aber die Begünstigung chronischer Krankheiten durch die Arbeiterwohnverhältnisse. Hier reagiert die staatliche Arbeiterpolitik durch individual-therapeutische Arztbehandlung, aber vielfach vergeblich. Lutz Niethammer und Franz Brüggemeier sehen derart pathogene Faktoren »in der Behinderung der konstitutiven Entwicklung und in der Verweigerung der Erholung. Mängel an Licht und Luft, Überhitzung im Sommer, Ofenrauch oder Kälte im Winter, der Wasserdampf in überbelegten Wohn-Schlafräumen, die gleichzeitig als Küchen verwendet wurden, führten zu Anfälligkeit insbesondere für Erkältungskrankheiten, zu Niedergeschlagenheit, zu schlechtem Schlaf und Depressionen, die häufig über Alkoholmißbrauch wieder unmittelbar auch auf die physische Gesundheit – und nicht nur die eigene – zurückwirkten. Bei Unterernährung oder Überarbeitung verstärkten schlechte Wohnungen den Gesundheitsverfall. Bei Bettlägerigkeit waren überbelegte Kleinwohnungen mit ihrem Mangel an Ruhe und Sauberkeit und ih-

rem beständigen Kontaktzwang mehr als ein Sargnagel.« Die Rahmenbedingungen eines sich selbst reproduzierenden Elends setzen sich außerhalb der eigentlichen Wohnungen fort.

4.2.2. Die Situation der Arbeiter auf dem Lande

Im Gegensatz zur Anzahl der gewerblichen Arbeiter, gleichsam als Konsequenz von Industrialisierung und Verstädterung, nimmt die Anzahl der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter relativ und absolut ab. Die Statistik des Deutschen Reiches von 1882 differenziert noch nicht zwischen mithelfenden Familienangehörigen und Lohnarbeitern, da sind es zusammen 5,88 Mio.; 1895 sind es 1,90 Mio. Mithelfende und 3,72 Mio. Lohnarbeiter, 1907 sind es 3,8 Mio. Mithelfende und 3,38 Mio. Lohnarbeiter. Die Statistik von 1907 differenziert ganz genau, danach gibt es an gelerntem, fest kontraktlich gebundenem Gesinde 625 179 Mägde und 707 538 Knechte, an Hilfsarbeitern (Tagelöhnern) 259 390 mit eigenem oder gepachteten Land, 236 534 Arbeiter mit sonstigem Land und 1 343 325 Arbeiter ohne Land (Wanderarbeiter?), jeweils männliche und weibliche Arbeiter.

Im Hinblick auf das Ausmaß der Verwendung menschlicher Arbeitskräfte bzw. die Arbeitsverfassung sind deutliche Zusammenhänge mit der Betriebsgröße und regionale Unterschiede festzustellen. Je größer der Betrieb, desto weniger menschliche Arbeitskräfte werden je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche beschäftigt. Der Anteil der Lohnarbeiter an der Zahl der Arbeitskräfte aber steigt mit wachsender Betriebsgröße. In Betrieben bis 50 ha herrschen ledige Knechte und Mägde vor, bei 50 bis 100 ha entspricht ihre Zahl der der ständigen männlichen und weiblichen Tagelöhner, über 100 ha herrschen ständige männliche Tagelöhner vor. Darüber hinaus gibt es die regional spezifischen Arbeitsverfassungen: Schlesien mit Lohngärtnerverfassung, Ostpreußen mit Instverfassung, Mitteldeutschland mit starkem Anteil nichtständiger (weiblicher) Arbeitskräfte und West- und Süddeutschland mit verhältnismäßig viel Knechten.

In ganz Nord-, Ost- und Mitteldeutschland erlangt in der Zeit des Kaiserreichs der Gutspächterstand eine führende Stellung in der Landwirtschaft. Ihm erscheint, der Lehre Thaers entsprechend, vor allem das Gebäudekapital unrentabel, weil es sich zu langsam umschlägt. »Am wenigsten wollte man Geld für den Neubau von Leute-

wohnungen verwenden. Sie belasteten nicht nur den Geldetat mit hohen Summen, die man außerhalb des Betriebes glaubte viel besser verwenden zu können, sondern sie bedeuteten auch eine Gefahr, daß die Armenlasten in den Gutsbezirken stiegen. Außerdem wußte man ja nie, was für neue Leute man in dieselben hinein bekommen würde. [...] Man versuchte deshalb, die Intensitätssteigerung der Landgutswirtschaft möglichst ohne Vermehrung der Arbeiterwohnungen durchzuführen oder eine solche doch auf die Äußerste zu beschränken. Dazu wurden zwei Mittel angewandt, nämlich die Gewinnung einer steigenden Zahl von Arbeits- oder Leistungstagen aus den vorhandenen Wohnungen (Ausbreitung des Scharwerker- oder Hofgängersystems) und die Gewinnung von Wanderarbeitern, die man in relativ billigen Kasernen unterbringen konnte. [...] Sie boten den Vorteil, daß sie über Winter wieder heimgeschickt werden konnten, so daß ihre Sommerquartiere barackenmäßig gebaut sein konnten, und sie auch während des arbeitsarmen Winters nicht entlohnt zu werden brauchten [...]. Die ausländischen Wanderarbeiter haben den Gutsbesitzer von dem Zwange befreit, daß er – wenn er mehr Geld verdienen wollte – auch mehr Leutewohnungen bauen mußte. Sie haben eine gesunde Teilnahme der einheimischen deutschen Landarbeiter an der Zunahme der Wohlhabenheit des ganzen deutschen Volkes verhindert und letztere in die Großstädte getrieben, wo durch sie die Industriearbeiterlöhne ebenfalls niedrig gehalten wurden« (F. Aereboe).

Die Wanderarbeit beginnt zunächst als innere Wanderung von Ostelbien nach den westlichen Provinzen und den anstoßenden mitteleutschen Landesteilen mit stärkstem Bedarf an Saisonarbeitern (Zuckerrübenkultur, »Sachsengängerei«). Die Wanderbewegung breitet sich aus, vor allem in Ostelbien finden auch ausländische Arbeiter Beschäftigung. 1890 kommen aus Polen 17 275 Mann, 1912 sind es schon 315 000, in Mecklenburg wird zu zwei Dritteln mit ausländischen Wanderarbeitern gearbeitet.

Die einheimischen ständigen Arbeiter erhalten in den nord- und ostdeutschen Gebieten überwiegend Naturallohn (Deputate), in Schlesien und Mitteldeutschland gehen die Deputate zugunsten des Barlohns zurück. Eine organisierte Landarbeitersausbildung gibt es nicht. Die Knechte und Mägde erwerben sich ihre berufliche Qualifikation bei der Berufsausübung, vielfach werden sie damit groß. Die verheirateten ständigen Tagelöhner rekrutieren sich aus ehemaligen

Knechten und Mägden, aus diesen wiederum wählt der Gutsleiter oder Großbauer dann die Arbeitskräfte für die gehobenen Stellen aus. Die Aufstiegsmöglichkeiten – Kämmerer, Gutshandwerker, Berufsschweizer, Aufseher, Vögte usw. sind begrenzt.

Ein besonderes Problem ist die Kinderarbeit in der Landwirtschaft. Eine 1904 veranstaltete staatliche Erhebung über Lohnbeschäftigung von Schulkindern wird erst in der Weimarer Republik veröffentlicht. Dabei ergibt sich: von 9,25 Mio. Volksschulkindern unter 14 Jahren sind rd. 1,77 Mio. in Land- und Forstwirtschaft gegen Lohn (also außerhalb der Familie) beschäftigt. Unter 12 Jahren sind es rd. 1,052 Mio., davon unter 10 Jahren fast 445 000. Die Hauptbeschäftigungen sind Kartoffelauslesen, Rübenverziehen und Viehhüten, meist pro Woche drei Tage und pro Tag drei Stunden. 30 000 Kinder sind während des ganzen Jahres beschäftigt. Die über 12 Jahre alten Jungen sind zu beträchtliche Teilen an schweren und für sie ungeeigneten Arbeiten wie Pflügen, Dreschen, Futter- und Häckselschneiden, Viehfüttern und -tränken beteiligt. Die beim Hüten der Tiere, vor allem der störrischen Ziegen, vergossenen Kindertränen werden nicht gezählt!

Die ländliche Arbeiterfrage im Deutschen Reich wird vor allem unter dem Gesichtspunkt der Arbeitskräfteknappheit in Ostelbien diskutiert, das Resultat der Land-Stadt-Binnenwanderung. 1890–1900 verlieren bei diesem Bevölkerungsaustausch an Einwohnern: Ostpreußen 210 825, Westpreußen 76 673, Posen 144 313, Schlesien 221 218, Pommern 36 102. 1881–1910 weist die preußische Landbevölkerung einen Wanderungsverlust von etwa 2,7 Mio. Menschen auf, allein Ost- und Westpreußen benötigen aber jährlich 300 000 Tagelöhner. Die Gründe für die Abwanderung der Landarbeiter und des Gesindes liegen vor allem in der Hoffnung und dem Wunsch, in der Stadt und Industrie höhere Löhne, leichtere Arbeit und eine allgemeine Verbesserung der sozialen Stellung mit geringerer Sozialkontrolle und mehr Abwechslung, also eine größere Ungebundenheit des Lebens mit mehr Freiheiten zu finden. Die ländliche Arbeit ist härter und länger als die der Industrie, das bäuerliche Gesinde hat nur selten Möglichkeit zur Heirat («Zwangszölibat»). Es ist auch nicht zu leugnen, daß die Möglichkeit, sozial aufsteigen zu können, die Menschen anzieht, wie die Lampe die Nachtfalter und Mücken« (M. Hainisch).

Die Anfänge der Abwanderung vom Lande, vor allem aus Ostpreußen, liegen vermutlich in den Erfahrungen der sechziger Jahre, als von seiten der Gutsbesitzer die patriarchalische Arbeitsverfassung im

Zuge von Kapitalisierung, Mechanisierung und Absatzorientierung weitgehend reduziert wird und die in Einlieger und Losleute umgewandelten Insten schlichtweg »auf die Straße« gesetzt werden und ländliche Arbeiterpolitik des Staates in Förderung des Abzugs vom Land besteht: nur dort werden »Sicherungen« entwickelt. In den achtziger Jahren zeigt sich bald, daß die Herren dabei, langfristig gesehen, den kürzeren ziehen: an die Stelle der »potentiell und virtuell bindenden Sitte und eines untrüglichen Verantwortungsgefühls« treten »abgezirkelte Pflicht und vertragsmäßige Leistung«. Die Arbeitslöhne steigen aufgrund der Arbeitskraftknappheit, aber die Arbeiter »recken ihre Köpfe höher, blickten umher, sahen ihrer Stellung scheinbar analoge Verhältnisse in der Industrie und verglichen. Verglichen zunächst auf Heller und Pfennig. Und fanden, daß ihre länger währende und schwerere Arbeit schlechter bezahlt wurde als die Arbeit da draußen. Fanden dann weiter, daß sie von den Zahlungen, die sie erhielten – und sie erhielten fast weiter nichts mehr als Zahlungen –, da draußen viel besser, bunter, vergnüglicher kaufen und leben konnten. [...] Und da sie nichts hielt, so wanderten sie fort, hinein in das neue Leben« (K. Lamprecht). Dabei wirkt es sich aus, daß vor allem die jugendlichen Abwanderer vergleichsweise hohe Industrielöhne erwarten und der Altersknick der Industriearbeiter nicht beachtet wird.

Die Arbeiterpolitik des Staates, die die landwirtschaftlichen Arbeiter weitgehend nur mit Phasenverschiebung erreicht, wird von den Arbeitgebern verurteilt, weil sie die Arbeiter im Falle der Krankheit, des Alters und der Invalidität vom guten Willen des Arbeitgebers unabhängiger stellt; attraktive, ergänzende Privatwohlfahrt wird kaum eingeführt. Man muß sehen, daß das ländliche Arbeitsverhältnis gerade für die schwächeren und ärmeren Landarbeiter keineswegs sicher war. Nach wie vor hinderte man Leute, von denen man befürchtete, daß sie dem Ortsarmenverband zur Last fallen könnten, am Erwerb des Unterstützungswohnsitzes. Sie verloren rechtzeitig, d.h. nach höchstens zweieinhalb Jahren Arbeit und Wohnung. Für Pommern heißt es: »Dies geradezu grausame und demoralisierende Verfahren führt dahin, daß manche Familien niemals zur Ruhe kommen, daß bei dem immerwährenden Umherziehen die kümmerliche Habe ruiniert wird, daß bei dem Suchen und Umherwandern nach einem anderen Unterkommen Müßiggang, Trunksucht und Vagabundentum groß gezogen werden, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit anderen Menschen, einem bestimmten Gemeinwesen ertötet, die Erziehung

der Kinder und ihr Unterricht unterbrochen und vernachlässigt wird« (zit. n. Frhr. v. Reitzenstein).

Die Krankenversicherung fällt gegenüber den gewerbereichen Gegenden am stärksten zurück: 1897 kommen in Ostpreußen auf 1000 Einwohner 62,3 Versicherte, in Westpreußen 67,5, dagegen in der Provinz Brandenburg 141,3 und in Berlin 266,1. Bei den auf dem Land bleibenden Arbeitern bereitet die Dynamisierung der Konsumnormen und die Schaffung eines »Gesundheitsbewußtseins« gewisse Schwierigkeiten. Zunächst fehlt es schlichtweg an finanziellen Mitteln. Dann aber: »Sehr oft an die Scholle, auf der sie geboren sind, dauernd gefesselt und im steten Ringen um das tägliche Brot ihr Dasein fristend, bewegen sie sich in einem engen Gesichtskreise, der nur von ihrem Beruf begrenzt ist; alles andere, außer ihm Liegende, hat wenig Interesse für sie. In veralteten Vorurteilen und lieb gewordenen Gewohnheiten aufgewachsen, die sich von Generation zu Generation forterben, haben sie dieselben gewissermaßen zum Dogma für ihre Lebensweise gemacht, und ihre verkehrten Anschauungen vom Kranksein und den Krankheitsursachen, an denen sie in zähester Weise festhalten, lassen am deutlichsten erkennen, was man von ihrem Verständnis erwarten kann. So ist es denn nicht verwunderlich, daß sie jeder Neuerung, namentlich, wenn sie ihre Lebensgewohnheiten angeht, Mißtrauen entgegenbringen, hauptsächlich dann, wenn sie materielle Leistungen oder ein Äquivalent derselben voraussetzt. Jeder Arzt, der mit solcher Klientel zu tun hat, wird mehr oder minder die betrübende Wahrnehmung machen, wie ein Appell an den guten Willen, ja der Versuch einer Belehrung in vielen Fällen auf recht schlechten Boden fällt, und oft nur als ein Angriff auf den Geldbeutel angesehen wird« (Scholtz).

4.3. Die besonderen Voraussetzungen, Formen und Funktionsprinzipien der Arbeiterpolitik als Sozialpolitik

4.3.1. Die Arbeiterpolitik des Deutschen Reiches zwischen Armutsabsicherung und Arbeiterschutz

4.3.1.1. Von der ökonomischen Absicherung des Armutsrisikos Krankheit zum gesellschaftlichen Aufstieg und marktenrückten Sozialgut Gesundheit

Vor der Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt die Absicherung gegen das Risiko »Krankheit« zum einen – das ist die traditionsreichste Form – durch Selbsthilfe, d.h. durch freiwillig-gesellschaftliche Vorsorge, zum anderen durch Zwang, teilweise in Zusammenhang mit der gesetzlichen Armenpflege.

Die freiwilligen Kassen waren im allgemeinen aus Hilfseinrichtungen der Innungen und Zünfte hervorgegangen, waren Selbsthilfeeinrichtungen der qualifizierten Arbeiter und Handwerksgehilfen auf exklusiver genossenschaftlicher Basis, teilweise mit berufsgewerkschaftlichen Organisationen verknüpft. Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs förderte diese Kassen seit 1869, entsprechend dem Standpunkt Gustav Schmollers, der 1872 erklärte, »daß man unter allen Umständen den Gewerkvereinen ihre Sterbe- und Krankenkassen, ihre Invalidenkassen lassen muß. [...] Ohne diese Kassen fehlt den Gewerkvereinen die wichtigste äußere Funktion und Tätigkeit, ohne diese Kassen werden sie bloße Streikvereine, die Händel suchen, nur um etwas zu tun zu haben«. Diesen Gedanken übernahm Theodor Lohmann, der das 1876 erlassene Hilfskassengesetz konzipierte. Die Absicht war, »die Lage der unterstützungsbedürftigen Arbeiter zu heben durch Besserung der bisherigen Bestimmungen über die von den Arbeitern im Wege der Selbsthilfe eingerichteten Unterstützungskassen«; die Reichsregierung hoffte, »namentlich in den Fällen einfacher Erkrankungen, welche nicht aus Unfällen entsprungen waren, den Arbeiterschutz zu erweitern und auch bei Unfällen zugleich mit Zunahme einer Selbstversicherung der Arbeiter eine Entlastung der Unternehmer und somit eine Förderung des Unternehmungsgeistes herbeizuführen« (zit. n. H. Rothfels II), behinderte aber Gewerkschaftskassen.

Der Kassenzwang ohne Zwangskassen von 1869/76 hatte jedoch nur begrenzten Erfolg, sowohl von der Existenzabsicherung her gesehen

wie auch von der Absicht politischer Befriedigung. Die damit verbundene liberale Intention erwies sich in der Wirklichkeit als illusionär.

Die geringe Effektivität des Freiwilligkeitsprinzips (im Hinblick vor allem auf die ökonomischen Folgen der Krankheit oder besser: Arbeitsunfähigkeit) ist vor allem darin begründet, daß die niedrigen Arbeitslöhne der meisten Arbeiter (Tagelöhner, landwirtschaftliche Arbeiter, ungelernete Fabrikarbeiter und Heimarbeiterinnen) nicht ausreichen, vorsorgende Beitragszahlungen freiwillig zu entrichten. Die bestehenden Kassen erfassen nicht das platte Land und sind fast immer doppelt beschränkt: berufsständisch-»zünftlerisch« und lokal. In Jahrzehnten großer beruflicher und lokaler Mobilität mindert das ihre Attraktivität erheblich. Der Arbeiter hat keine Garantie dafür, daß die Kasse ihm im Ernstfall wirklich hilft. Die als Abhilfe vorgeschlagene Zentralisierung der gewerkschaftlichen oder gewerkschaftsnahen Kassen kommt nur schleppend voran. Aus all dem ergibt sich, daß die freiwilligen Kassen nur in größeren Städten mit gleichen Gewerben auch bei langdauernden und chronischen Krankheiten leistungsfähig bleiben können. Im Fall fehlender Beitragsleistung (Arbeitslosigkeit – häufig wird bei Krankheit sofort gekündigt) wird das Mitglied vielfach ausgeschlossen. Über Konkurse liegen keine Daten vor, nur eine Mitteilung, die vermutlich typisches Geschehen schildert (jedenfalls, wenn man die Daten der englischen friendly societies vergleichend heranzieht): »Vor etwa 25 Jahren bestand eine Krankenkasse in Arnoldshain; da erfror sich ein Nagelschmied beim Vertrieb seiner Ware im hohen Schnee die Zehen, blieb anderthalb Jahre krank und sprengte die Kasse« (G. Schnapper-Arndt).

Die retrospektiv verklärte Solidarität in diesen kleinen Kassen ist gekennzeichnet durch scharfe Exklusivität nach außen und ebensolche Krankenkontrolle nach innen. »Eine dem hygienischen Bedürfnis genügende Beteiligung finden wir bei der freiwilligen Versicherung nirgends. [...] Insbesondere ist gerade für die Bedürftigsten, wirtschaftlich schlechtgestellten Arbeiter im Fall der Erkrankung und Invalidität nicht gesorgt. Die freie Versicherung wird benutzt wesentlich von der Elite der gelernten, ökonomisch und sozial besser gestellten Arbeiter, die gemäß ihrer höheren Lebenshaltung auch hygienisch reifer sind. Die Hygiene hat aber natürlich nicht auf diese ihr Hauptaugenmerk zu richten, sondern gerade auf die zurückgebliebenen Schichten der ungelerten, unregelmäßig beschäftigten Arbeiter, welche in Folge ihres ungenügenden Verdienstes auch noch nicht zum hygienischen Kultur-

bedürfnis erwacht sind. Die freiwillige Versicherung [...] schließt außerdem zumeist kranke und alte Arbeiter aus finanziellen Rücksichten von den Vorteilen der Versicherung aus, wiederum trotzdem diese die Hilfe gerade am nötigsten brauchen. Wer als Hilfskassenarzt gehalten ist, jene Hilfsbedürftigsten zurückzuweisen, wird diese versicherungstechnisch gebotene, hygienisch aber absurde Aufnahmeuntersuchung oft genug als Härte empfunden haben» (I. Zadek). Die Krankenkontrolle wird in den freien Hilfskassen streng gehandhabt. Wer wegen Arbeitsunfähigkeit Krankenunterstützung bezieht, erhält Verweise bis Ordnungsstrafen, wenn er nicht im Hause bleibt und das Bett hütet, sondern sein Kind schlägt, Feldarbeit verrichtet, Holz im Wald bricht, ins Wirtshaus, auf die Bürgermeisterei oder in die Kirche geht usw.

Im übrigen steht im Mittelpunkt der Kassen der Ersatz des Lohnausfalls. Im Hinblick auf die ärztliche Behandlung begnügt man sich vielfach mit Zähne ziehenden und Verbände anlegenden Barbieren oder Naturheilkundigen (»Kurpfuschern«). Innerhalb der Arbeiterbewegung gibt es zunächst kaum ein »Gesundheitsbewußtsein«, man kann es sich nicht leisten. Die ärztliche Hilfe ist weitgehend auf Impfleistungen und äußere Verletzungen beschränkt. Für innere Krankheiten vertraut man meist, gleichsam »korrespondierend« mit dem therapeutischen Nihilismus der Wiener Schule, den Heilkräften der Natur oder des Schicksals. Wohl kaum mehr als 10–20 v.H. der Erkrankungen der Arbeiter werden ärztlich behandelt. Familiäre Selbstmedikation und Kurpfuscher (von der frühen Begriffsbildung her sind das die Heilpersonen, die den professionell »zünftigen« Ärzten die Nahrung wegnehmen) dürften typische Behandlungsweisen gewesen sein. »Der Grund dieser Erscheinung liegt hier wie dort zum größten Teil in der Armut, die nicht gestattet, dem Arzte auch nur das geringste Honorar zu gewähren, oder einige Groschen für Medizin in der Apotheke zu bezahlen. Ein anderer Grund ist ein wahrhaft türkischer Prädestinationsglaube, der nicht nur in bezug auf Kranksein, sondern auch bezüglich aller ihrer Lebensverhältnisse unter den Fabrikarbeitern verbreitet ist. Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lage werden oft mit den Worten zurückgewiesen: ›Was hilft es uns, dagegen anzukämpfen, wir sind doch einmal bestimmt, unser Elend zu tragen; ebenso der Rat, sich ärztlicher Hilfe zu bedienen durch die Äußerung: ›wem es bestimmt ist, wieder (gesund) zu werden, der wird (es) auch ohne dies«, oder: ›wessen Zeit um ist, dem kann auch kein Doctor helfen«. Am meisten hört man dergleichen Äußerungen, wenn momentan

die Lage der Arbeiter eine sehr drückende ist, und es ist deshalb wohl anzunehmen, daß Armut und Indolenz sich bisweilen dahinter verstecken wollen, ohne eigentlich diesem Prädestinationsglauben zu huldigen. Indes ist er weit genug verbreitet und bildet ein wesentliches Hindernis, daß der Arbeiterstand von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu seiner Hebung Gebrauch macht« (C. Michaelis). Gottlieb Schnapper-Arndt muß folgendes über Krankheit feststellen: »Aus Armut so oft entspringend, wird sie von ihr genährt und wird ihrerseits einer der mächtigsten Faktoren, immer tieferes Elend herbeizuführen. [...] Nichts ist kläglicher, als das Schauspiel, welches erkrankte Arme bieten, die sich ausreichende Hilfe, wo sie möglich wäre, oder, wo sie nicht möglich wäre, die Illusion einer solchen versagen müssen. Wie sollten sie sich reine Luft, wie die kräftigen Nahrungsmittel verschaffen, welche vor allen Dingen verordnet zu werden pflegen? Wie trostlos für die Anverwandten zu glauben, daß zu helfen sei, wenn die Mittel nur ein wenig ausreichender wären! Härte gegen sich selbst, Härte gegen die Andern muß auf die Dauer die Folge eines solchen Zustandes sein. [...] Zu unwirksamen populären Kuren wird natürlich oft gegriffen, besonders üblich war es, homöopathische Pillen gegen alles Mögliche anzuwenden.« Vielleicht ist folgende Situation typisch: »Eine Arbeiterfrau, die in anderen Umständen war, war so nervenschwach und krank, daß sie glaubte, sterben zu müssen. Sie wohnte mit ihrem Manne und zwei Kindern in einem Kellerraum. Als ich ihr tröstend sagte, daß sie durch kräftige Ernährung wieder gesund werden würde, lächelte sie ungläubig und bitter, ebenso der Mann, sie wußten seit langer Zeit nicht mehr, was kräftige Kost bedeutet. Dieses bittere Lachen hört man oft« (Die Not). Von dieser, wie auch immer motivierten »Gesundheitseinstellung« und ökonomischen Gesamtsituation der Arbeiterbevölkerung her sind die freiwilligen Hilfskassen nicht so attraktiv, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt. Auch für die teilweise tragenden Gewerkschaften hatten sie nur sekundäre Bedeutung gegenüber der Schaffung und Wahrung der Rechte der Arbeit vor dem ausbeutenden Kapital. Möglicherweise stand dennoch nach dem Hilfskassengesetz »dem Verfall zahlreicher alter Kassen das Aufblühen vieler Kassen gegenüber« (H. Laufenberg). Das 1878 erlassene Sozialistengesetz dürfte aber durch seine Repressionen diese Ausweitung des Hilfskassensystems auf gewerkschaftlich-politischer Motivation gebremst haben. Jedenfalls wurden neben 17 gewerkschaftlichen Zentralverbänden und 63 lokalen Gewerkschaftsverbänden auch 3

Zentralverbände von Arbeiterkranken- und Unterstützungskassen und 14 lokale Vereine aus politischen Gründen aufgelöst. In der Begründung des Krankenversicherungsgesetzes heißt es: »Die Hoffnung, es werde unter der Herrschaft der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Verbreitung der Krankenkassen [...] einen rascheren Fortgang nehmen als bisher, findet in der seitherigen Entwicklung [...] keinen Anhalt.« Im gesamten Deutschen Reich werden zwischen 1876 und 1880 nur 232 Hilfskassen neu errichtet!

Die gesetzliche Krankenversicherung, die auf dauernde Garantien hin angelegt ist, greift deshalb auf das konservative und billiger dünkende Zwangsprinzip zurück, das seinen Anfang mit der preußischen Allgemeinen Gewerbeordnung von 1845 nahm und 1849, 1854 und 1869, jeweils innerhalb der Gewerbegesetzgebung, ausgebaut wurde. Hier finden sich denn nach und nach die neuen Prinzipien: Beitrittzwang für Lohnempfänger, Lohn- und nicht risikogestaffelte Beiträge (sozialer Ausgleich!) unter Verzicht auf Gesundheitsattest bei Eintritt und Beitragsbeteiligungspflicht für Arbeitgeber, die daneben oder unter den vom Ortsstatut ausgehenden Kassenzwang noch private Betriebs-, Fabrik- und Innungskrankenkassen gründen konnten und auch gegründet haben. Jedoch machten die Gemeinden von diesem Recht der Einführung des Kassenzwangs aufgrund von Ortsstatut nicht in dem vom Staat erhofften Umfang Gebrauch. Das hängt möglicherweise mit den in der Selbstverwaltung vertretenen politisch-ökonomischen Interessen und der freizügigen, aufenthaltsorientierten Armengesetzgebung in Preußen zusammen. Jedenfalls wird dieser Gedanke vor allem durch die mehr dem Heimatprinzip verpflichtete Armengesetzgebung Bayerns (1869) produktiv und auf ein von der Armenfürsorge wegführendes Krankenhilferecht in Form der Gemeindekrankenversicherung weiterentwickelt. Baden und Württemberg folgen dann in ähnlicher Weise, obwohl sie sich dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz anschließen.

Die gesetzliche Krankenversicherung, die 1884 in Kraft tritt, schließt somit grundsätzlich an das Zwangsprinzip an. Sie erfaßt fast ausschließlich in Gewerbebetrieben beschäftigte Arbeiter sowie die Gehilfen der Rechtsberufe und Versicherungseinrichtungen, teilweise nur bis zu einer bestimmten Höhe des Entgelts. Damit sind 10 v. H. der Bevölkerung des Deutschen Reiches (4,29 Mio.) Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. 1880 waren es, teils freiwillig, teils

ortsstatuarisch gezwungen, erst 5 v. H.; bis 1913 wurden es dann rd. 25 v. H. (13,9 Mio.). Mit dieser Mitgliederzahl ist der »betroffene« Personenkreis aber nur unzulänglich erfaßt; hinzunehmen muß man noch die Familienangehörigen der Arbeiter, und zwar sowohl im Hinblick auf die Barleistungen (Krankengeld, Sterbegeld und Wöchnerinnenunterstützung) als auch auf die Sachleistungen (freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und andere kleine Heilmittel).

Die baren Geldleistungen sind auf den Schutz vor Armut und das Herabsinken in die Armutsbevölkerung berechnet (in der zureichenden Auswirkung umstritten!) und erstrecken sich (indirekt) auch auf die Familienangehörigen. 1913 werden auf ein Krankenkassenmitglied 2–3 Familienangehörige gerechnet; demzufolge ist die durch Krankheit »an sich« auftretende finanzielle Not und Diskriminierung (bis 1909) für etwa 62 v. H. der Reichsbevölkerung gemildert, wengleich keineswegs endgültig gebannt. Im Hinblick auf die Sachleistungen werden die Familienangehörigen erst nach und nach durch Satzungsrecht einbezogen. Bis 1913 dürfte etwa die Hälfte der Reichsbevölkerung berechtigt gewesen sein, derartige Sachleistungen zu beanspruchen, sei es als Mitglied, sei es als (Familien-)Versicherter.

1914 tritt eine erhebliche Ausweitung des versicherten Personenkreises in Kraft: Dienstboten, die unständig Beschäftigten, die des Wandergewerbes und Hausgewerbebetriebes sowie die Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, die das zuvor (seit 1886) – durch Ortsstatut und Landesrecht – nur teilweise waren, werden in die Versicherung einbezogen. Insgesamt sind das die Arbeitnehmer, die in ihrer ökonomischen Situation und persönlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber schlechter gestellt sind als die gewerblichen Arbeitnehmer und die sich nicht zuletzt deshalb in weitaus geringerem Maße als diese politisch und gewerkschaftlich organisierten.

Bismarck, der eigentlich zunächst mit der Unfallversicherung ein neues Gebiet für den Staat erobern will, ist höchst erstaunt über die Wertschätzung, der die Krankenversicherung in der Öffentlichkeit begegnet. Er betrachtet sie geradezu als »untergeschobenes Kind«, beanstandet aber nur die Beteiligung der Arbeiter an der Beitragszahlung und daß »dem Voluntarismus zu weite Konzessionen« gemacht worden seien. Damit meint er, daß die freien Hilfskassen – wie zuvor – bei bestimmten, den Zwangskassen entsprechenden Mindestleistungen als »befreiende« Alternative zugelassen sind. In der Tat nehmen

sie einen Aufschwung, der den Bestand der Ortskrankenkassen in den Industriebezirken ernstlich gefährdet. 1880 haben die Hilfskassen höchstens 60000, 1885 dagegen 874 507 Mitglieder, das sind 20,3 v. H. aller Versicherten. 1890 beträgt die Mitgliederzahl 955 133, der prozentuale Anteil allerdings nur noch 14,5 v. H. aller Versicherten. Von den qualifizierten Industriearbeitern wurde die Arbeiterpolitik nur begrenzt angenommen, stattdessen bewirkte sie zunächst einen Aufschwung der alternativen Selbsthilfekassen. Das änderte sich erst nach 1889/92 durch Verwaltungspraxis, Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Trotz der Konkurrenz für die gesetzlichen Kassen und trotz ihrer (im Hinblick auf die Aufgabe, das Krankheitsrisiko abzusichern) unzureichenden Effektivität plädierte Theodor Lohmann für die freiwilligen Hilfskassen. Für sie sprach seiner Meinung nach das staatsintegrierte Ziel der Sozialreform. Unter dem 1878 in Kraft getretenen repressiven Sozialistengesetz und dem restriktiven Koalitions- und Vereinsrecht sind die freien Hilfskassen das einzige Gebiet, wo den arbeitenden Klassen »eine freie organisatorische, nicht von dem Ermessen der Regierung abhängige, sondern gesetzlich geregelte Vergesellschaftung möglich« ist. »Finden wir nicht den Weg, den Vereinen eine freie Bahn zu öffnen, welche zugleich den Mißbrauch zu revolutionären Umtrieben ausschließt, so werden wir gegen den Fortschritt der sozialdemokratischen Bewegung vergeblich ankämpfen und schließlich bei einer Situation ankommen, welche zum offenen Kampf führen muß« (zit. n. H. Rothfels II). Die freien berufsbegrenzten Hilfskassen waren für die qualifizierten (und gesünderen?) Arbeiter kostengünstiger, denn sie verlangten für die Aufnahme ein Gesundheitsattest und nahmen Mitglieder nur bis zu einem bestimmten Alter auf. Die Unternehmer bevorzugten Arbeiter, die in Hilfskassen versichert waren, weil bei diesen ihr Beitragsanteil (bei der gesetzlichen Krankenversicherung ein Drittel) entfiel. Mitunter entließen sie – durch nichts daran gehindert – sogar die »gewöhnlichen« Arbeiter, die bei den Zwangskassen angemeldet werden mußten. Die seit Ende 1881 »milde Praxis« des Sozialistengesetzes gestattete auch zentrale Neugründungen auf berufsmäßiger Grundlage mit lokalen Verwaltungsstellen – und diese waren auch für die politische Agitation geeignet. All das förderte den Aufschwung der Hilfskassen. Vor allem aber förderten sie, als »Ersatzkassen« weiter zugelassen, die beruflichen Identifikations- bzw. Distanzierungsprozesse. »Beobachtet ist es, daß ge-

legentlich Mitglieder von derartigen Zentralkassen mit ungefähr ähnlichem Selbstgefühl auf die Mitglieder der Ortskrankenkassen blicken wie Verbindungsstudenten auf die »Finken« . Die Ortskrankenkassen werden zu Zwangskassen abgestempelt, »denen angeblich nur Krüppel und Gebrechliche« angehören. In Berlin behalten z.B. die Maschinenbauer ihre traditionellen Hilfskasse; sie ist dem Gewerkverein angeschlossen und hat 21000 Mitglieder.

Für die politisch und gewerkschaftlich aktiven Arbeiter ist auch in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenngleich in etwas reduzierter Form, ganz bewußt und systematisch ein sozialintegrativer Aufstiegsmechanismus angelegt, so daß man 1892 »ohne Gefahr für die Stimmung der Arbeiter« den Schritt wagen darf, die »gesetzliche Krankenversicherung ausnahmslos den Zwangskassen zu überweisen« (H. Rothfels II). Hierbei handelt es sich um das Selbstverwaltungsprinzip – von Bismarck und Theodor Lohmann bewußt installiert, aber von den noch revolutionsfürchtigeren bürgerlichen Politikern verkannt. Als 1884 Zentrumsführer Ludwig Windthorst bemängelt, »daß bei der Errichtung der Krankenkassen die Sozialdemokraten sich neue Mittel der Organisation schaffen«, entgegnet Bismarck, daß »die Einrichtung der Versicherung mit einem Tropfen demokratischen Oels geschmiert werden muß, um ordentlich zu gehen. Oder hier wie sonst darf der Wurst der Pfeffer nicht ganz fehlen« (zit. n. H. Rubner). Damit ist, langfristig vielleicht ähnlich unerwartet folgenreich wie beim allgemeinen Wahlrecht, eine untergründige Verknüpfung zwischen existenzsichernden Bedarfsinteressen der Klientel, den besitzlosen Lohnarbeitern, und den Aufstiegsinteressen der politisch und gewerkschaftlich engagierten Lohnarbeiter gegeben. Denn die Selbstverwaltung bietet als einzige »staatsnahe« Institution direkte Aufstiegschancen jenseits des restriktiv und hochselektiv angelegten offiziellen Bildungssystems der bürgerlichen Gesellschaft im konservativen Staat. »Wie oft hat es uns gefreut, wenn über irgendeine Anstellung bei Kassen einige bürokratische Zöpfe ins Wanken gerieten. In einem Staatswesen, in dessen öffentlichen Verwaltungen der Mann ohne Rang und Examina nichts ist, besteht ein Zweig, wo die Beteiligten ohne Federlesen einen Schlosser, Tischler usw. als Beamten hinsetzen dürfen«, frohlockt 1906 die »Deutsche Krankenkassenzeitung«. Seit den neunziger Jahren wird das allgemein erkannt und systematisch genutzt (»Unteroffiziersschulen der Sozialdemokratie«), und seitdem ist jede Reformdiskussion immer auch politische Macht-

diskussion. Die Reichsversicherungsordnung von 1911 brachte vorübergehend eine Änderung: In wichtigen, nämlich in finanziellen und personellen Angelegenheiten war eine Mehrheit der Arbeiter- und der Arbeitgebervertreter in der Geschäftsführung erforderlich. Dieses itio-in-partes-Prinzip («Gehen in Parteien») galt aber nur von 1914 bis 1919.

Das politische Handeln, das die gesetzliche Krankenversicherung offiziell installiert hat, um die Arbeiterbevölkerung vor der Verarmung zu schützen (ohne an den bedürfnisadäquaten Arbeitslöhnen etwas zu ändern), führte zu einem weiteren sozialgeschichtlich bedeutsamen Sekundäreffekt: zur sukzessiven ökonomischen Garantie der »Medikalisierung der Gesellschaft« (I. Illich) und damit zur liberal-kapitalistischen Expansion des »Gesundheitssektors«.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts gelten die Ärzte noch als *ministri naturae*, und man gesteht resigniert, »daß die Ärzte auf die Gesetze des Sterbens keinen nachweisbaren Einfluß ausüben, daß also, wenn sämtliche Ärzte vom Erdboden verschwänden, darum im allgemeinen nicht mehr Menschen zu Grunde gingen« (zit. n. O. v. Bollinger). Die Ärzte waren über stadtrechtliche und territorialstaatliche, dem Merkantilismus entstammende Medizinalordnungen dem »Kurierzwang« unterworfen und konnten bei Zuwiderhandlung strafrechtlich verfolgt werden. Auf Betreiben einiger Ärzte, die sich aus der staatlichen Aufsicht und von der Strafandrohung befreien wollten, wurden die Ärzte in der Gewerbeordnung von 1869 »freigesetzt«. Sie wurden aber nicht nur von der Strafandrohung befreit, sondern verloren auch die damit korrespondierenden Privilegien; sie wurden nun wie Gewerbetreibende behandelt und »neben die genehmigungspflichtigen Dampfkesselbesitzer, Seefischer, Schauspieler, Schankwirte und Singspielunternehmer einrangiert, obwohl die Heilkunst sicher kein Gewerbe ist« (O. v. Bollinger). Den eigentlichen Schritt zur stillen Ökonomisierung des Standes bringt dann aber die gesetzliche Krankenversicherung. Denn sie erschließt prinzipiell eine weitgehend neue, nicht mittelständische Klientel; endgültig vorbei ist es nun »mit den Gratisleistungen der Ärzte auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und Humanität zu Gunsten der Armen und der Minderbemittelten« (O. v. Bollinger). Sofern es sie überhaupt jemals gegeben hat, waren sie nicht massenhaft und eher prophylaktisch als therapeutisch wirksam. 1899 stellt ein Ausschuß der preußischen Ärztekammer fest: »Weitauß der größte Teil der jetzt in ärztliche Behandlung tretenden Mitglieder der Kranken-

und der Unfallversicherungskassen hat früher kaum jemals einen Arzt in Anspruch genommen, ohne daß ihnen dadurch eine dauernde Gesundheitsschädigung erwachsen wäre«. Unter anderem dies erklärt, daß die Ärzteschaft bei Ausarbeitung der Krankenversicherung nicht beteiligt wird – »und anscheinend war ihr auch nichts daran gelegen« (H. E. Sigerist). Das ändert sich jedoch schnell. Denn die gesetzliche Krankenversicherung wirkt sekundär existenzsichernd für das akademische Bürgertum: jenseits von Industrie und politisch wie antisemitisch abgeschotteter Staatsverwaltung eröffnete sich die Arztkarriere. Zwischen 1889 und 1898 steigt Deutschlands Bevölkerung um 11,5 v.H., während die Zahl der Ärzte um 56,2 v.H. zunimmt.

Zunächst sind sie als Gewerbetreibende auf dem freien Markt der Heilkunde vielfältiger Konkurrenz ausgesetzt. Bis zum Ersten Weltkrieg gelingt es ihnen jedoch, »die Sorge für die Gesundheit, bei vielen der einzige Besitz, eines der höchsten Güter des Menschen« (O. v. Bollinger) bei sich zu monopolisieren. Als nun einziger professioneller Anbieter normieren sie zunehmend auch die Nachfrage nach ihren Leistungen für die Gesundheit. Das wird weniger durch persönliche Fähigkeiten erreicht, vielmehr durch einen hohen Organisationsgrad, Politisierung mit Allgemeinwohlargumentation und Kampf gegen das »Kurpfuschertum« einerseits, die Hilfestellung der – den medizinischen Fortschritt umsetzenden – Pharmaindustrie und Medizintechnik andererseits. Von hier aus kann »Gesundheit« im 20. Jahrhundert eine ähnliche Rolle spielen wie im 19. Jahrhundert »Sittlichkeit«. Allseits positiv bewertet, wird es für sie keine politischen, sondern ökonomische Grenzen geben.

4.3.1.2. Von der ökonomischen Absicherung des Armutsrisikos Unfall zur Unfallverhütung: Egoismus, Altruismus und das unternehmerische Kosteninteresse

Die gesetzliche Unfallversicherung war, weil Bismarck mit ihr sehr weitgehende politische Absichten verfolgte, außerordentlich umstritten.

Einen Vorläufer hatte das Gesetz nicht in den »Kassen«, sondern im Reichshaftpflichtgesetz (1871). Dieses betraf aber nur die vom Unternehmer oder seinen Bevollmächtigten verschuldeten Unfälle; die

Beweislast lag beim Arbeitnehmer. Auf diese privatrechtliche Weise waren nur 10–40 v. H. aller Unfälle abgesichert, und die tatsächliche Entschädigung erfolgte nur, wenn der Unternehmer zahlungsfähig war. Die häufigen Masseninglücke waren jedoch oft zugleich mit dem Konkurs der Firma verbunden. 1869–1876 wurden 66 146 arbeitende Menschen in Preußen verletzt, 39 174 (59 v. H.) dieser Verletzungen waren Verletzungen im Beruf. Auf 1 000 Verletzte rechnet man 80–90 Tote, auf 1 000 Beschäftigte pro Jahr etwa zwei tödlich Verletzte und auf vier an inneren Krankheiten leidende Arbeiter einen in seinem Beruf verletzten.

Die allgemein als schlecht und streitstiftend angesehenen Folgen der privatrechtlichen Haftpflicht bildeten den politischen Hintergrund für die gesetzliche Unfallversicherung, die von Bismarck und der durch seine Schutzzollpolitik begünstigten Großindustrie befürwortet wurde. Im »Zentralverband Deutscher Industrieller« kamen große Berg- und Hüttenwerksunternehmer zu der Einsicht, »daß sie ihre Werke nur fördern, ihre Ziele nur erreichen konnten mit gutgeschulten, kräftigen und zufriedenen Arbeitern. Nur mit solchen konnte eine der wesentlichsten, grundlegenden Bedingungen für das Gedeihen der Industrie, und besonders für angemessene Verwertung der nach Milliarden in ihr angelegten Kapitalien, einigermaßen sichergestellt werden« (H. A. Bueck). Ihr vorprellender Vertreter Louis Baare war in einem »Promemoria« von dem Bestreben geleitet, »die unumgängliche Erweiterung der Haftpflicht [...] in eine den Interessen der Industrie erwünschtere Richtung zu bringen« (W. Vogel). Die private Absicherung (etwa über die Lebensversicherung) lehnte Bismarck ab: »Ich empfehle das Reich selbst als Unternehmer; nur dann ist meines Erachtens der Fehler ausgeschlossen, daß die Versicherungen gegen Unfall und Elend gewinnbringende Geschäfte mit Dividenden machen sollen«. Als Befürworter des korporativen Staates wollte Bismarck außerdem Berufsgenossenschaften, sozusagen als Vorstufe einer entsprechenden Gesellschafts- bzw. Staatsorganisation außerhalb oder gar statt des Parlaments. In einem Reichszuschuß, durch den die Arbeiter lernen sollten, »das Reich als eine wohltätige Institution anzusehen«, sah allerdings nicht nur das Zentrum »ein sehr gefährliches Stück Kommunismus«. Allgemein bezichtigte das liberale Bürgertum den Initiator des Sozialistengesetzes des »Staatssozialismus«. Der Reichszuschuß unterblieb, nur eine Reichsgarantie erinnerte an das ursprünglich Geplante.

Das Unfallversicherungsgesetz tritt 1885 in Kraft und gilt, weil man zunächst Risikoerfahrungen sammeln will, nur für einige besonders gefährdete Bereiche der Industrie, wird aber bald darauf (meist parallel zur gesetzlichen Krankenversicherung) ausgedehnt. Die Beiträge werden allein von den Unternehmern aufgebracht, die dafür im Schadensfall von ihrer (möglicherweise »an sich« gleichzeitig bestehenden und vielleicht darüber hinausgehenden) privatrechtlichen Haftpflicht befreit sind. Die zunächst wieder als Pfeffer zur Wurst gedachten Arbeiterausschüsse verhinderte der Reichstag wegen der »Gefahr einer Verschärfung des Klassengegensatzes«; die Selbstverwaltung der gewerblichen Unfallversicherung wurde so eine reine Selbstverwaltung der Unternehmer, aufgliedert nach Berufszweigen. Dafür sind die Arbeiter in den neu geschaffenen Spruchbehörden bis zur Spitze vertreten. Die Unfallentschädigung wird gewährt bei Unfällen mit tödlichem Ausgang (Begräbniskosten und Hinterbliebenenrente), Arbeitsunfähigkeit (Lohnausfall und Arztkosten – nach der Krankenversicherung – ab der 14. Woche) und Invalidität (Renten).

Mit einer Phasenverschiebung wird 1886 die gesetzliche Unfallversicherung auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ausgedehnt; nach und nach (bis 1889) tritt die landwirtschaftliche Unfallversicherung in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft, regional aufgliedert mit einem von Provinzen bis zu Bundesstaaten reichenden Zuständigkeitsbereich.

Für die praktische Wirksamkeit wird nicht zuletzt entscheidend, daß neben bzw. über der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung ein Reichsversicherungsamt als oberste Rechtsprechungs- und Aufsichtsinstanz errichtet wird, an dessen Spitze der Referent des Gesetzes aus der Ministerialbürokratie, der ehrgeizige und innovative Tonio Bödiker steht. Soweit ersichtlich, ist es vor allem Bödiker zu verdanken, daß der von Bismarck abgelehnte Arbeiterschutz über die von ihm favorisierte Unfallversicherung, und zwar durch die Unfallverhütung gleichsam durch die Hintertür teilweise doch realisiert wird. Aus einer zunächst recht nebensächlich dünkenden Gesetzesvorschrift bemüht Tonio Bödiker sich mit Erfolg, »die Schadensverhütung immer mehr zur Seele der Unfallversicherung zu machen und dadurch bei den Berufsgenossenschaften Egoismus und Altruismus immer enger vor den Wagen zu spannen« (P. Kaufmann). Für die Beitragshöhe ist nämlich nicht allein die Größe des Unternehmens (Lohnsumme) ausschlaggebend, sondern auch die Unfallgefahr (Gefahrtarif). Insgesamt kommt

es dann zur Gründung eines koordinierenden »Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften«, der vor allem, gemeinsam mit dem Reichsversicherungsamt, die Ausarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften konsequent vorantreibt und auch gleichsam privat kontrollierende technische Aufsichtsbeamte anstellt.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind größere Schwierigkeiten zu überwinden – »alle Sägen laufen frei, weil unser Holz keine Schutzvorrichtungen verträgt« (zit. n. W. Vogel), heißt es in Bismarcks Holzpflasterfabrik. Das ist wohl typisch konservativer Agrarierstandpunkt. Als eine landwirtschaftliche Unfallverhütungsvorschrift »Es ist verboten, mit einem betrunkenen Kutscher zu fahren« vorgeschlagen wird, richtet der konservative Reichstagspräsident und Gutsbesitzer in Gossow i. d. Neumark, Exzellenz Albert von Letzow, an die Herren aus dem Osten die Frage, ob sich einer erinnern könne, jemals mit einem nüchternen Kutscher gefahren zu sein – was allseitig unter großer Heiterkeit verneint wird. Selbst Wilhelm II. moniert, »daß Riemen und Wellen, welche zum Betriebe von Dreschmaschinen und dergleichen benutzt werden, ganz frei und ungeschützt über die Gutshöfe wegliefen, und es kann nicht Wunder nehmen, wenn Frauen und Mädchen, welche dieselben mit ihren losen Kleidern unachtsam passieren, davon erfaßt werden und zu Schaden kommen.« Als ein Schöffengericht einen Unternehmer wegen fahrlässiger Tötung infolge Unterlassung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zu zehn Mark Geldstrafe verurteilt, macht der Kaiser an die Akte die Bemerkung, »daß zehn Mark in der Tat doch eine zu gelinde Strafe für ein Menschenleben seien« (zit. n. F. Tennstedt).

Aus der 1884 noch fast unbekanntem Unfallverhütung entsteht dann aber trotz aller Schwierigkeiten bis 1914 eine neue Technik und ein neuer, ökonomisch rentabler Industriezweig. Die Unfälle, die auf Mangel von Schutzvorrichtungen zurückzuführen sind, gehen zurück. 1910 sind 339 technische Aufsichtsbeamte tätig, die 330 000 Revisionen zur Kontrolle der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vornehmen.

Mit der industriellen Entwicklung und erhöhten Arbeitsintensität steigt gleichwohl die Anzahl der Betriebsunfälle. Aber der Anteil der schweren Verletzungen und Todesfälle nimmt ab: 1886 sind von 9723 erstmals entschädigten Betriebsunfällen 2422 tödliche, 1913 sind es 6573 von 74978; die Zurechnungsschwierigkeiten sind hier allerdings erheblich. Bemerkenswert ist, daß die meisten Unfälle in »traditionel-

len« Gewerben (Fuhrwerk, Müllerei, Spedition, Speicherei, Steinbruch, Tiefbau usw.) auftraten, nicht in »neuen« industriellen Fabrikbetrieben.

Die dort vermutlich dominierenden gewerblichen Arbeiterkrankheiten werden zunächst nur durch die Krankenversicherung, später (ab 1891) durch die Invalidenversicherung abgefangen, schließlich, kausal unspezifisch (nur nach Alters- und Geschlechtsgruppen), durch die Arbeiterschutzgesetzgebung. Die heutigen Probleme getrennter Versicherungszweige mit verschiedenen Leistungen und der medizinisch-juristisch »kausalen« Zurechnung von Krankheiten und Unfällen werden schon früh gesehen, nicht nur von Sozialdemokraten und progressiven Sozialhygienikern. Das zeigt eine Äußerung des beamteten Statistikers Ernst Hirschberg, der noch 1897 darauf hinweist, wie ungereimt es ist, daß die Unfallversicherung nur solche Fälle von Invalidität oder Tod versichert, die durch »Verunglückung« im Fabrikbetrieb entstanden sind: »Es wird hier eine Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Verunglückung fingiert, als ob bei den durch mangelhafte hygienische Einrichtungen verursachten Fällen von Erkrankung und Invalidität nicht mit demselben Recht oder Unrecht eine Verantwortlichkeit des Unternehmers angenommen werden müßte. [...] Wer sich in einem Betriebe die Schwindsucht zuzieht und dauernd erwerbsunfähig wird, erhält die kärgliche Invalidenrente, wer sich die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall zugezogen hat, eine Rente von zwei Dritteln seines Verdienstes, wenn es im Fabrikbetrieb im Sinne des Gesetzes war, andernfalls ebenfalls nur die Invalidenrente.« Im übrigen wirkt es sich außerordentlich negativ aus, daß innerhalb der Aufsichtsorgane der Arzt gegenüber dem Techniker weitgehend ausgeschlossen ist. Die von den einzelnen Arbeitgebern als Betriebsärzte angestellten Ärzte befinden sich – von einzelnen Ausnahmen abgesehen – in derart abhängiger Stellung, daß sie aus Furcht, ihre Stelle zu verlieren, sich scheuen müssen, ihre Erfahrungen, namentlich unter Anführung statistischer Belege, zu veröffentlichen. Für die weitere Erforschung der Arbeiterkrankheiten gibt es weder staatliche noch ökonomische Prämien, nur abstrakt humane Gratifikationen, private Forschungsmotivation, und eine Fülle von Schwierigkeiten. »Der Zutritt zu den geheiligten Fabrikräumen, wo er allein zu einem authentischen Urteil über die Lebens- und Arbeitsweise der Arbeiter, über die wirklichen und vermeintlichen Schädlichkeiten, mit denen ihre Gesundheit dort bedroht wird, gelangen kann, ist ihm versagt; das Kran-

kenmaterial zersplittert sich in vielen Ständen« (A. Blaschko), so daß auch die Kassenpraxis kaum Ausgangspunkt einer statistisch abgesicherten, beweiskräftigen Forschung sein kann. Hat man eine Berufschädigung ermittelt, bleibt das vorerst ohne abhelfende Konsequenzen, denn man muß eine juristischen Ansprüchen genügende Kausalität nachweisen. Aber schon bei dem (eindeutigeren) Begriff des Betriebsunfalls ist der Nachweis, ob und inwieweit der Verletzte »dem Unfall in einem das Risiko des gewöhnlichen Lebens übersteigendem Maße ausgesetzt gewesen ist« (H. Rosin), ein Problem. Im Hinblick auf die keineswegs als entschädigungspflichtig anerkannten Arbeiterkrankheiten stellen sich damit die schwierigen Probleme von körperlicher Disposition, Berufswahl sowie direkten und indirekten Berufschädigungen. Theodor Fontane hat das am Beispiel der Gesundheitsverhältnisse in den Ziegelbrenner-Distrikten von Glindow dargestellt: »Die Berichte darüber gehen sehr auseinander, und während von einer Seite her – beispielsweise von Potsdamer Hospitalärzten – versichert wird, daß dieser stete Wechsel von Naßkälte und Glühofenhitze die Gesundheit früh zerstöre, versichern die Glindower Herren, daß nichts abhärtender und nichts gesünder sei als der Ziegeldienst in Glindow. Personen zwischen siebzig und achtzig Jahren sollen sehr häufig sein. Die Streitfrage mag übrigens auf sich beruhen. Sie scheint uns so zu liegen, daß dieser Dienst eine angeborene gute Gesundheit und gute Verpflegung verlangt – sind diese Bedingungen erfüllt, so geht es; die kümmerliche Tagelöhnerbevölkerung aber, die »nichts drin, nichts draußen« hat und zum Teil von einem elenden Elternpaar geboren und großgezogen wurde, geht allerdings früh zugrunde.«

Im übrigen führt das Bestreben der unternehmerisch geleiteten Berufsgenossenschaften, möglichst günstige Rechnungsabschlüsse zu erzielen, nicht nur zu Unfallverhütungsvorschriften, sondern auch – und das nicht zuletzt wegen der fehlenden klientenorientierten »Gegenmacht« in der Selbstverwaltung – zu »Rentendrückereien« und »Rentquetschereien«. Häufig wird ein Zusammenhang von Lungenblutungen und sich daran anschließenden Lungenerkrankungen, traumatischen Neurosen, Eingeweidebrüchen usw. bestritten, und im »medico-mechanischen Institut« werden abschreckende Rehabilitationsexperimente mit unfallverletzten Arbeitern durchgeführt, die eine Rente beanspruchen.

Infolge des hier nicht institutionell aufgefangenen Konfliktes ergibt sich ein größeres materielles Interesse am Recht – so, wie durch die

Krankenversicherung die medizinische Profession einen entscheidenden Bedeutungszuwachs erhält, ist es hier mit der juristischen, wenngleich erheblich schwächer und nicht ungebrochen. Die Anfänge sind wieder mit Tonio Bödiker verknüpft. Er will in der Rechtsprechung des neugeschaffenen Reichsversicherungsamts den »friederizianischen Gedanken einer von den Fesseln des Formalismus befreiten väterlichen Verwaltung des Rechts« zur Geltung bringen – prompt machen ihm einige Berufsgenossenschaften eine »übertriebene Begünstigung« von Entschädigungsansprüchen der Verletzten zum Vorwurf, und Bismarck fragt seinen Staatssekretär, »ob man die ganze Gesellschaft nicht absetzen könne« (zit. n. W. Vogel). In seiner Abneigung gegen juristische Gedankenarmut und festgerostete professorale Wissenschaftlichkeit einerseits, seinem Bemühen um Vermeidung von Streitquellen andererseits votiert Bismarck während der Gesetzesberatung bei der Schiedsgerichtszusammensetzung schon für »lieber mehr Arbeiter oder geschäftsfremde Laien als Juristen. Der Jurist ist an sich nicht gerechter wie jeder andre Bürger; er kennt nur mehr Gesetze und Verordnungen auswendig, auf die aber kommt es hier nicht an.« Die historische Entwicklung führt dann aber von der durch Bismarck noch favorisierten »praktischen Lebenserfahrung« zur rechtswissenschaftlichen Fundierung der Rechtsprechung. Dadurch gelangt die Rechtswissenschaft nach und nach aus einer instrumentellen in eine relativ eigenständige Rolle, und »die Sozialversicherung, die zunächst nur ein Stück Verwaltungstechnik war, wird zum Range einer Rechtsdisziplin erhoben« und damit in gewissem Grade der Politisierung entzogen: »Dieses Friedenswerk aus dem Gebiet kämpferischer und womöglich klassenkämpferischer Betrachtung heraus einer objektiv rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Behandlung zuzuführen, bedeutete daher zugleich einen ganz neuen Weg im Gebiet der gesamten Sozialpolitik. Daß dieser Weg zum heutigen Ziel geführt hat, das ist neben der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts vor allem das Verdienst Heinrich Rosins gewesen. [...] Diesem großartigen Anfang in der Wissenschaft der Sozialversicherung hat leider die gleichwertige Fortführung gefehlt« (W. Kaskel I). Die Arbeiterbewegung wird auch in diesen entpolitisierenden Verrechtlichungsprozeß positiv integriert. Für die zunehmend erforderlich werdenden Fachkenntnisse in Sachen Arbeiterversicherung schafft sie Arbeitersekretariate als Rechtsvertretungsstellen – für ihre qualifizierten Mitarbeiter wiederum ein Aufstiegsweg jenseits, aber weitgehend parallel zu

akademischen Karriere im bürgerlichen Bildungssystem, die aus ökonomischen und politischen Gründen verschlossen bleibt.

Schließlich sei noch erwähnt, daß im Kontext der Beratungen des Unfallversicherungsgesetzes Bismarck eine der wenigen als staats-theoretisch bemerkenswert geltenden Äußerungen unterlaufen ist, die, aktuell gewendet, als Grundlage des »Generationenvertrages« angesehen werden kann: »Das Gewicht des Interesseschiedes zwischen den gegenwärtig beteiligten und den mit ihnen nicht identischen künftigen Genossen vermag ich nicht anzuerkennen. Der Wechsel der Individuen ist irrelevant, und die fragliche Ungerechtigkeit findet auf alle staatlichen Einrichtungen Anwendung, bei denen Lasten bald der Gegenwart zum Vorteile der Zukunft, bald umgekehrt auferlegt werden. Der Staat und seine Einrichtungen sind nur möglich, wenn sie als permanent identische Persönlichkeiten gedacht werden.«

4.3.1.3. Von der ökonomischen Absicherung der Armutsrisiken Invalidität und Alter zur beginnenden arbeitsfreien Altersphase

Die sozialgeschichtlich, d.h. von ihren gesellschaftsformierenden Auswirkungen her beurteilt, bedeutendste »Pioniertat« (H. E. Sigrist) ist die Alters- und Invaliditätsversicherung. Denn sie setzt, jedenfalls prinzipiell und de jure, gesamtgesellschaftlich den Anfang für eine arbeitsfreie Altersphase. Bis dahin hatte man in der besitzlosen Bevölkerung nur eine arbeitsfreie Kindheitsphase »installiert«. Die Alters- und Invaliditätsversicherung bildete gleichsam den Abschluß von Bismarcks auf einfachen Grundgedanken beruhender Sozialreform: »Geben Sie dem Arbeiter Arbeit, solange er gesund ist, sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist, – wenn Sie das tun und die Opfer nicht scheuen und nicht über Staatssozialismus schreien, sobald jemand das Wort ›Altersversicherung‹ ausspricht, wenn der Staat etwas mehr christliche Fürsorge für den Arbeiter zeigt, dann glaube ich, daß die Herren vom Wydener Programm ihre Lockpfeife vergebens blasen werden.«

Die erste Ankündigung findet sich in der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881, »aber die Begeisterung dafür war gering. Die Sozialdemokraten, die zu der Zeit noch vom Sozialistengesetz unterdrückt wurden, standen dieser Versicherung wie allen anderen feindlich gegenüber, ebenso die Liberalen. Die Konservativen hatten

Bedenken gegen dieses Gesetz. Sie glaubten nämlich, daß von einer Alters- und Invalidenversicherung die Industriearbeiter in den westlichen Provinzen mehr profitieren würden als ihre Anhänger unter den Landarbeitern in den östlichen Provinzen. Außerdem war der Reichstag mit den Novellen zu den früheren Sozialversicherungsgesetzen beschäftigt. So verstrichen etliche Jahre, bevor etwas unternommen wurde. Bismarck wurde alt, und er wollte unbedingt sein Werk vollendet sehen. Im September 1887 unternahm er einen etwas ungewöhnlichen Schritt und veröffentlichte das Konzept eines Gesetzentwurfes, ehe er diesen dem Bundesrat vorgelegt hatte, um das öffentliche Interesse zu wecken. Er hatte bereits seinen ursprünglichen Plan aufgegeben, die Versicherung in einem staatlichen Fonds zu verankern und sie gänzlich durch den Staat zu finanzieren. [...] Als der Gesetzentwurf im April 1888 vor den Bundesrat kam, wurde er beträchtlich abgeändert, und als er von dort im November 1888 an den Reichstag ging, sah der Entwurf die Errichtung regionaler Landesversicherungsanstalten vor, über die der Staat die Kontrolle und die Garantie übernahm. Die Prämien wurden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezahlt, der Staat sollte Zuschüsse zu den ausbezahlten Pensionen und zu den Verwaltungskosten geben. Die Versicherung schloß alle Lohnarbeiter, ungeachtet ihres Einkommens, ein und auch andere Arbeiter (Angestellte, Betriebsbeamte), deren Einkommen 2000 Mark pro Jahr nicht überstieg. Sie zahlte nach einer Wartezeit Renten an die Personen, die durch Krankheit invalide geworden waren, und an alle versicherten Personen mit Erreichung des 70. Lebensjahres. [...] Nach langen und hitzigen Debatten wurde der Entwurf am 24. Mai 1889 mit einer geringen Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen angenommen und trat am 1. Januar 1891 in Kraft« (H. E. Sigerist).

Im Hinblick auf die Risikoabsicherung muß zwischen Invalidität und Alter unterschieden werden. Vor allem das Risiko Alter ist ungewöhnlich – und selbstverständlich werden die von Bismarck gewünschten Opfer gescheut. 1887 gibt Staatssekretär Heinrich von Boetticher wohl die herrschende Ansicht wieder, wenn er bekennt, daß man gezweifelt habe, ob man »neben der Invalidenrente noch eine Altersrente in Aussicht nehmen soll; wer im hohen Alter von 70 Jahren noch arbeitsfähig sei, der müsse für dies seltene Geschenk Gott dankbar sein und könne eigentlich keine Rente verlangen«. Allgemein erweist sich das Gesetz zunächst als sehr unbeliebt. Man hört Bemerkungen wie: »Welch ein merkwürdiges Gesetz! In der ganzen Welt

findet man nicht seinesgleichen. Die Fürsorge für Hilfsbedürftige, die bisher sozial gesinnte Arbeitgeber und sonstige wohlthätige Menschen und Vereine ausübten, wird verstaatlicht! Und was für Vorteile bringt das Gesetz? Die Arbeitgeber müssen die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, ohne dafür eine Gegenleistung oder eine Verringerung ihrer bisherigen freiwilligen Leistungen zu erhalten. Auch die Arbeitnehmer haben für ihre Beitragshälfte kaum eine Gegenleistung, da sie erst mit siebzig Jahren eine Rente bekommen, dieses Alter aber nur wenige erreichen. Die Rentenbeträge sind außerdem zu wenig zum Leben, zu viel zum Sterben. Das Gesetz ist wohl nur geschaffen, um eine Anzahl von neuen Beamten zu beschäftigen und zu besolden. Also fort mit dem ›Wapperlgesetz«, wie die Bayern es nannten!« (H. Althoff).

In der Tat trifft beides zu: sowohl daß gegen die »Übertreibung der Menschenfreundlichkeit« politisch Sturm gelaufen wurde, man bei den Arbeitern ein »Pensionsspekulantentum« befürchtete usw. als auch die faktisch geringen Rentenleistungen. 1891/1900 erreichten von 100000 Geborenen männlichen Geschlechts nur 23 195 das 70. Lebensjahr; nach einem Anfangsschub von 132 926 Altersrenten im Jahr 1891 werden 1912 nur noch 11 642 bewilligt; die durchschnittliche jährliche Altersrentenhöhe ist inzwischen von 123,55 M auf 165,27 M gestiegen. Von der Konstruktion her führt die Altersrente die Lohn-differenzierung auf niedrigerem Niveau fort. 1913 gibt es 101 977 Altersrentner.

Das Alter ist für die besitzlosen Arbeiter grundsätzlich und notgedrungen noch Arbeitsphase: »Die alten Leute stehen meist allein da; wenn die Kinder noch leben, sind sie gewöhnlich in viele Orte zerstreut und weit entfernt und haben mit ihren eigenen Familien so viele Not, daß sie nicht auch für die Alten sorgen können. [...] Die Frauen in Arbeiterkreisen sind fast durchgängig vorzeitig gealtert; oft ist man erstaunt, wenn man nach der Zahl der Jahre fragt und eine erheblich niedrigere Zahl, als man nach dem Aussehen erwartet hätte, erfährt. Gebückt, kraftlos, siech, hinfällig, abgemattet und lebensüberdrüssig sind fast alle infolge der Ungunst ihrer Lebensverhältnisse und der vielen Geburten und Leiden. [...] Schlimm sind auch die alten Arbeiter daran, wenn sie erkranken und schwach werden. Mit ergreifender Ausdauer und Standhaftigkeit suchen sie ihren Körper immer wieder zur gewohnten Arbeit zu zwingen, wenn sie auch an Händen und Füßen zittern, halblaub und steif sind. Die Not zwingt sie dazu; die

Furcht, ihre Arbeitsstelle zu verlieren, ist groß, denn diese ist ihre einzige Erwerbsquelle. Vielfach werden die Greise noch für ›Drückeberger‹ gehalten, wenn es dann durchaus nicht mehr gehen will; die Krankenkasse sucht sie los zu werden, da sie immer kränkeln und deshalb zu viel Kosten verursachen« (Die Not). Sofern die Arbeiter im Alter – die geminderte »Tauglichkeit« für industrielle Berufsarbeit beginnt etwa mit dem 40. Lebensjahr – keine Arbeitsstelle mehr haben, bestätigen sie sich als Aufsichtspersonen oder bei der Heimarbeit: Zigarrenwickeln, Federnschließen, Klöppeln, Packen, Näh-, Flick- und Reinigungsarbeiten usw. Nur im äußersten Fall gibt es Armenpflegeunterstützungen oder Privatwohlthätigkeit, mitunter aber zu spät, um vor dem siechen Hungertod zu bewahren. Man kann vielleicht sagen, daß die Altersrente gerade die notdürftigen Ernährungskosten abdeckt. Gertrud Dyhrenfurt stellt eindeutig fest: »Die Rente, welche die niedrigste Versicherungsklasse gewährt, reicht eben auch auf dem billigsten Dorfe nicht als Existenzminimum aus.« Und Hermann Althoff stellt fest: »Man muß zugeben, daß die Renten in der Regel die Kosten des Lebensunterhalts nicht deckten. Namentlich war das in den Städten der Fall. Dagegen zeigte sich aber auf dem Lande, wo in erheblichem Umfang Naturalwirtschaft herrscht und es an barem Gelde oft fehlt, daß die Rente im Lebensunterhalt eine große Rolle spielte. Die Alten und Invaliden, die höchstens durch kleine Handreichungen und die Aufsicht über die Kinder ihren Angehörigen noch nützlich sein konnten und deshalb für ihre Angehörigen oft eine unerwünschte Last bildeten, gewannen gewaltig an Ansehen und Liebe, wenn sie allmonatlich einen nicht unerheblichen Barbetrag in die Haushaltskasse legen konnten.« Aus dem Regierungsbezirk Kassel wird berichtet, »daß durch die Altersversorgung die im allgemeinen schwach ausgebildete Pietät der [landwirtschaftlichen] Arbeiter gegen ihre Eltern gefördert wird. Man verpflegt den Alten hinter dem Ofen lieber, wo er 180 Mark zur Verfügung hat, die Kinder sind geduldiger.«

Die Grenzzone zur Armenbevölkerung wird also bei der Arbeiterbevölkerung im Alter immer wieder erreicht. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß 1891 mit der Altersversicherung eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung eingeleitet wird, die, allerdings mit fast sechzig Jahren Verspätung, mit der Rentenreform von 1957 in größerem Ausmaß realisiert wird. Die gewonnenen Jahre erhalten durch vielfältige Umstände, so z. B. verlängerte Lebenserwartung, industrielle Ar-

beitsanforderungszyklen und entsprechendes Berufsschicksal (schon 1912 von Alfred Weber treffend analysiert), großbetriebliche und gewerkschaftliche Rationalisierungsschutzpolitik sowie interessengeleitete Medikalisierung und Ökonomisierung der Altersphase eine eigenständige soziale Dynamik, deren Folgen durch zunehmende weibliche Erwerbstätigkeit (mit parallelem Rückgang familienhaft erbrachter »Dienstleistungen«) noch verschärft werden und keineswegs absehbar sind.

Die Invaliditätsrente hat andere Auswirkungen und Probleme. Ähnlich wie die Geldleistungen der Kranken- und Unfallversicherung setzt sie einen medizinischen Befund, also Krankheit, voraus, der einer professionellen ärztlichen Begutachtung bedarf und einen juristisch (für die Rechtsansprüche) eindeutigen Begriff. Die Risikotrennung zu Krankheit und Arbeitslosigkeit ist weitgehend artifiziell, wird aber durch die ausschließlich politisch bedingte verschiedene Trägerschaft und deren verschiedene politische Interessen tangierende unterschiedliche Selbstverwaltungsstrukturen konsequent vorangetrieben und führt zu weitgehender Abschottung.

Das Hauptproblem für den Gesetzgeber liegt hier in der Abgrenzung zu dem nicht für versicherungsfähig gehaltenen Risiko der Arbeitslosigkeit und zur sog. engen Berufsinvalidität. Man will nur die allgemein geminderte körperliche oder geistige Fähigkeit zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit versichern, also gleichsam ein personenbezogenes, im körperlichen oder geistigen Zustand des Arbeiters begründetes Risiko, das mit der größeren oder geringeren Gelegenheit zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme »begrifflich« nichts zu tun hat. Von hier aus definiert man die sog. Ein-Drittel-Invalidität außerordentlich restriktiv. Weiterhin soll die Rente nur für notdürftigen Lebensunterhalt an billigem Orte ausreichen (was sie de facto ebensowenig tut wie die durchschnittliche Altersrente). Man erwartet, daß die »Rentenempfänger tunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Reste ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen.« Die restriktiven Bestimmungen lassen sich vor Ort, vor allem von den begutachtenden Ärzten kaum »durchhalten«. Nach dem 1899 verabschiedeten Invalidenversicherungsgesetz, das einige Verbesserungen bringt und dem erstmals auch die Sozialdemokratie zustimmt, steigen die Rentenbewilligungen stärker als erwartet. Dieses führt zu Befürchtungen bei Staat und Bürgern. Die Schlesische Zeitung gibt

ihnen pointiert Ausdruck: »So schwer die deutsche Bürgerschaft schon an den bisherigen Lasten der Sozialreform zu tragen hat, genügt doch das allein bei weitem noch nicht, um die Kosten der Arbeiterversorgung zu decken. Eine noch drückendere Besteuerung scheint unvermeidlich. Zu den sittlichen Mißständen, den sozialen Schäden, finanziellen Opfern und politischen Gefahren des Krankenkassenwesens kommt noch die ernste Sorge um die für die Invaliditätsversicherung zu beschaffenden Mittel, welche unsere Bürgerschaft vollends zu erschöpfen drohen. [...] Es steigen hier Fragen auf, von deren Lösung der wirtschaftliche und soziale Bestand, das Wohl und Wehe des Reiches abhängt.« Vom Reichsamt des Inneren eingeleitete und vom Reichsversicherungsamt zwischen 1901 und 1911 durchgeführte »Beisetzungen« führen dazu, daß gleichmäßig-restriktiv verfahren wird und dadurch »normale« Verhältnisse eintreten. Bei der Landesversicherungsanstalt Westpreußen gehen die Rentenbewilligungen um nicht weniger als 61,4 v. H. zurück. Die Ärzte werden unnachlässig in die juristischen Begriffsschranken verwiesen und passen sich mehr oder weniger widerstrebend an. Im übrigen bewährt sich hier, wie in der Unfallversicherung, die entpolitisierte Konfliktregulierungsstrategie durch juristische Verfahren. Die Gewerkschaftsvertreter sind Beisitzer im – das Aufsichtsverfahren absichernden – Schiedsgerichtsverfahren und vertreten die (reduziert-restriktiven) Rechtsansprüche durch Arbeitersekretariate. Die unbeholfen groben Presse- und Reichstagsanklagen wegen »Rentendrückerei« unterliegen vor der distanzierenden Kühle der fachmännisch gerecht konstruierten Herrschaft. Im übrigen gibt die vorhandene Arbeiterversicherung allein schon als solche »der Regierung ein gutes Gewissen und eine feste, entschiedene Haltung gegenüber den unteren Klassen und ihren Forderungen, wie es den Traditionen des Hohenzollernstaats entspricht« (O. Hintze).

1899 werden 96 665 Invaliditätsrenten bewilligt, 1903 sind es 143 141 und 1912 117 255. 1913 gibt es 1 099 783 Invaliditätsrentner. Die durchschnittliche jährliche Höhe der Invaliditätsrenten steigt von 113,49 M im Jahr 1891 auf 183,49 M im Jahr 1912. Die Wahrscheinlichkeit, invalide zu werden, nimmt bis zum Ersten Weltkrieg trotz restriktiver Bewilligungspraxis zu, ist also in der Entwicklung der Arbeits- und Lebenssituation der Arbeiterbevölkerung begründet.

Trotz aller Schwierigkeiten wird die Invalidenversicherung im Laufe der Jahre bei der Arbeiterbevölkerung in gewisser Weise be-

liebt. Denn ihre Rentenleistungen bremsen die alltägliche materielle Not doch etwas und bewahren in manchen Fällen tatsächlich auch vor dem Absinken in die Armenbevölkerung. Vor allem aber beteiligen sich die Invalidenversicherungsträger an der Bekämpfung der Volkskrankheiten, und zwar durch die Gründung von Heilstätten (die mindestens einen gewissen Erholungseffekt für die betroffenen, keinen Urlaub gewöhnten Arbeiter haben, die für einige Zeit ihren beengten Familien- und Wohnverhältnissen entkommen) und durch die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues. Vermutlich werden dadurch bis zum Ersten Weltkrieg 300 000 Wohnungen mehr gebaut. Das hat zweifellos auch prophylaktische Wirkungen. Denn es ist »auffällig, wie dicht gedrängt die gewöhnlichen Leute zusammenwohnen: wenn man gegen Abend in solche Familien kommt, so hat die Mutter oft Mühe, aus dem Knäuel der im Bett zusammenliegenden Kinder das kranke herauszufinden; gewöhnlich kommen bei diesem Suchen erst einige Verwechslungen vor« (Die Not).

4.3.1.4. Die ökonomische Absicherung der gesellschaftlichen Differenzierung: Die Schaffung der statusbezogenen Angestelltenversicherung

Innerhalb der bis in das späte Jahrhundert vorherrschend ländlichen Produktionsweise sind die arbeitsbezogenen Sozialdifferenzierungen nicht so ausschlaggebend wie die nutzungsgrößen- bzw. besitzgrößenbezogenen Differenzierungen: Einlieger, Häusler, Kätner- u. Großkossäten usw. Die liberal-konservative Arbeiterpolitik, die sich von der traditionellen Armenpolitik abhebt, ist weitgehend dadurch gekennzeichnet, daß die neuen arbeits- bzw. qualifikationsbezogenen Sozialdifferenzierungen innerhalb der besitzlosen Lohnarbeiter der Städte politisch abgesichert und verstärkt werden. Das geschieht einmal dadurch, daß man, wie bei der Krankenkassengesetzgebung, an die vorhandenen (u. a. berufsbezogenen) Kassentypen anknüpft, anknüpfen muß (also den einheitskassenverhindernden »Voluntarismus« bevorzugt), und zum anderen, indem man, anders als in ausländischen Arbeiterversicherungssystemen, die Rentenhöhe vom Arbeitseinkommen (Äquivalenzprinzip) und nicht vom »sozialistischen« Bedarf (Mindestrente) her konstruiert. Diese programmatische Abkehr vom »gleichmachenden« Armenpolitikprinzip hat zudem den Vorteil, daß die fehlende reale Bedarfssicherung der Rentenversiche-

rung kein immanent, vom Rechtsanspruch her aufzugreifendes Problem wird.

All das geschieht jedoch eher »schleichend«, kaum als politischer Prozeß einer Gesellschaftsgestaltung, die sich gegen die Entstehung einer »jenseits« der Besitzlosigkeit einheitlich interessierten und daher politisch gefährlichen Arbeiterklasse richtet. Dies setzt erst mit der Herausbildung einer besonderen Angestellten(-renten-)versicherung ein. Die Angestelltenversicherung prämiert politisch, vereinheitlicht und schafft positiv, was zunächst, von der Arbeitssituation her, in sich noch höchst verschieden und höchstens negativ – in der Abgrenzung vom handarbeitenden Lohnempfänger – einheitlich ist: den kleinbürgerlich selbstbewußten Angestelltenstand. Parallel zu dieser »standesgemäßen« Rentenversicherung strömen die Angestellten in die (infolge der Verwaltungsrepressalien) von der Arbeiterbewegung zugunsten der »roten« Ortskrankenkassen aufgegebenen Hilfskassen. Ihretwegen läßt der Staat, allem versicherungstechnischen Denken zuwider, diese »voluntaristische« Form als »Ersatzkasse« weiterhin zu. Mit der sozialen Expansion des Angestelltenstandes innerhalb der städtisch-industriellen Gesellschaft des Deutschen Reiches gewinnt die exklusive Angestelltenversicherung eine politische Dimension, der sich in der Folgezeit keine Gewerkschaft und Partei mehr entziehen kann. Diese von der politischen Herrschaft her motivierte Stabilisierungspolitik mit ihren de facto ökonomischen Prämien auf die Singularisierung des »ständischen« Interessenbewußtseins erklärt vielfach besser als der schichtungsorientierte soziologische Sandgrubenblick, warum gesellschaftlich aufrecht- und durchgehalten werden kann, was sich angesichts der technischen und organisatorischen Bedingungen, unter denen der Reichtum im industriell entfalteten Kapitalismus produziert wird, von der »objektiven Substanz« her zunehmend als Ideologie entpuppt.

Die ideologieträchtige Angestelltenbewegung ist seit 1890 auf Anhebung des Standesbewußtseins aus. Sie will verhindern, daß durch undifferenzierte Ausweitung der staatlichen Arbeiterpolitik der Handlungsgehilfe, Privatbeamte, Werkmeister usw. »auf die gleiche Stufe mit dem Handarbeiter gestellt wird«. Die politische Intention des Staates geht hin zu Rechtsnormen, die diesen Prozeß nicht konterkarieren, sondern potenzieren. Die Privatbeamten werden von den Arbeitern getrennt, um sie »von dem gefürchteten Abschwenken ins rote Lager abhalten zu können«. Auf einen Reichszuschuß (entspre-

chend Bismarcks konservativem »Staatsarmen«-Denken) verzichtet man, weil man überzeugt ist, für die Fürsorge für die Angestellten den Arbeitgebern höhere Aufwendungen zumuten zu können. Denn den Angestellten sei ja doch »in gewissem Sinne die Führung der deutschen Arbeiter anvertraut« – so die Regierungsbegründung.

Die 1911 eingeführte Angestelltenversicherung schafft ganz systematisch »Versicherte erster und zweiter Klasse« (W. Kaskel). Altersruhegeld wird schon mit Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt. Man führt die unbedingte (nicht ihrerseits an Invalidität gebundene) Witwenrente und eine Berufs- statt einer Erwerbsunfähigkeitsrente ein, und man schafft auch eine besondere Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sie wird nicht nur von Alfred Manes als ideale Lösung der Preisfrage angesehen: »Wie können möglichst viele Beamte in neuen Staatsämtern untergebracht werden, ohne daß es den Staat etwas kostet?«. Die gesellschaftlich-politische Dynamik dieses modernen *divide et impera*-Prinzips der »Systemstabilisierung« liegt darin, daß die an Aufstiegsprozessen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft interessierte Arbeiterbewegung daran zu partizipieren hofft. Die Regelungen für die ökonomisch besser gestellten Angestellten erhalten Vorbildfunktion. Das erkennt nicht zuletzt die organisierte Ärzteschaft. Fortan ist die Angestelltenversicherung Vorbild für realistische Ausbauforderungen der Arbeiterversicherung. Mitglieder- und wählerorientiert stimmt die SPD 1911 im Reichstag nicht der Reichsversicherungsordnung zu (die auf zweitklassige Arbeiterversicherung gerichtet und mit der Ausschaltung der mehrheitlichen Arbeiterverwaltung in den Krankenkassen ein Sozialistengesetz im Kassenpackungsformat ist), sondern der erstklassigen Angestelltenversicherung.

So kann sich ein »Angestelltenklassengefühl« entwickeln. Die Angestelltenversicherung wirkt als identitäts- und einheitsstiftender Faktor einer als Gesellschaftspolitik aufgefaßten Sozialpolitik. Die wissenschaftliche, mehr Bismarcks »praktischem Christentum« entsprechende Kritik formuliert Alfred Manes: »Ist es aber [...] nicht Aufgabe einer weisen und weitblickenden, wirklich sozial empfindenden Regierung, erst denen zu helfen, denen es noch viel schlechter geht als den Angestellten: den Ärmsten der Armen? [...] Aber freilich, die Kreise, die da in Betracht zu ziehen sind, die Frauen und Mädchen, Kinder und namentlich Säuglinge, für die eine Fürsorge viel nötiger wäre, das sind keine Reichstagswähler; sie schreien nicht laut genug und verstehen es nicht, sich so glänzend zu organisieren wie die Privat-

angestellten.« Bald greifen auch die Ärzte diese Differenzierung auf und profitieren von ihr. Sie wird von der herrschenden Standesmeinung als medizinisch geboten funktional abgesichert. Das beginnt mit der Forderung getrennter Heilverfahren: »Würde sich wohl der Bankbuchhalter Müller wochenlang wohl fühlen, wenn er im großen Krankensaal neben dem Maurergesellen Schulze liegen muß? Würde die Klavierlehrerin Lehmann wirklich Heilung finden, wenn sie während des Heilverfahrens umgeben wäre von einfachen Fabrikmädchen? Vom ärztlichen Standpunkt aus muß dieser Unterschied auch in ihrem übrigen Leben hervortreten, weil sonst leicht der erforderliche Gehorsam leiden kann. Eine gemeinsame Heilstätte während der Krankheit, eine gleichartige Behandlung bei Gewährung einer Rente müssen aber auf die Subordination schädlich einwirken, und sie müssen die Führer in ihrem gesellschaftlichen Empfinden herabdrücken, die Geführten anspruchsvoll und aufsässig machen« (R. Beerwald).

4.3.1.5. Die staatliche Arbeiterpolitik in Form des Arbeitsschutzes für die gewerbliche Arbeiterbevölkerung

4.3.1.5.1. Die restriktive Phase des Arbeiterschutzes (1871-1890)

Die Arbeiterschutzpolitik des Deutschen Reiches steht im Schatten der Arbeiterversicherungspolitik. Von der Sache her ist sie gleichwohl die eigentliche Form der Arbeiterpolitik. Denn sie ist von vornherein auf die (aktive) Arbeiterbevölkerung begrenzt, während die Arbeiterversicherungspolitik, von der Armenpolitik her kommend und prinzipiell auch von allen Arbeitern auf alle Staatsbürger ausweitbar, diese Begrenzung nicht kennt. Die Arbeiterschutzpolitik ist dadurch gekennzeichnet, daß sie den Arbeiter als den wirtschaftlich schwächeren Teil des Arbeitsverhältnisses schützt: vor Übervorteilung in wirtschaftlicher Hinsicht, vor den Gefahren der Arbeit in gesundheitlicher Hinsicht und vor sittlichen Gefährdungen, die wir heute als Schutz vor Gefährdungen der Menschenwürde bezeichnen.

Die Arbeiterschutzpolitik, vor allem von der Arbeiterbewegung gefordert, deren Hauptmitgliederpotential die gewerblichen Arbeiter waren, stagnierte nach der Gründung des Deutschen Reiches. Aufgrund des fehlenden Gesetzesinitiativrechts des Reichstages scheiterte sie am Widerstand Bismarcks. Aber nicht nur er war Gegner des Ar-

beiterschutzes, sondern auch weite Kreise des liberalen Bürgertums und der politischen Konservativen. Das zeigt die folgende Äußerung Wilhelm Wehrenpennigs, auch wenn man nicht mehr feststellen kann, wie verbreitet seine Meinung war, »daß die Sozialdemokraten mit sechs- bis achtstündiger Arbeitszeit so viel verdienen wollten, um täglich Rehrücken mit Champagner zu sich nehmen zu können«. Die Frage, ob vor dem konjunkturellen Aufschwung ein Arbeiterschutzesgesetz den Reichstag passiert hätte, wenn es von der Regierung eingebracht worden wäre, ist müßig.

Bismarck denkt nicht von Freiheit und Menschenwürde, sondern von den verlorengegangenen »patriarchalisch«-ständischen Sicherungen und vom materiellen Interesse her. In der Tat muß man sagen, daß die Arbeiterversicherung ihre erfolgreiche politische Dynamik vor allem dadurch erhalten hat, daß sie so vielfältig an die ökonomischen Interessen anknüpft, wenn auch nicht immer vorrangig an die der armen Arbeiter. Im Hinblick auf den Arbeiterschutz denkt Bismarck borniert bis starr: »Die Kämpfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer drehen sich wesentlich um die Höhe der Leistungen, welche vom Arbeiter verlangt werden darf, um Lohn und Arbeitszeit. [...] Daß die Steigerung der Macht der Staatsbeamten den Frieden der Arbeiter und der Patrone herstellen würde, ist nicht anzunehmen. Im Gegenteil, jede weitere Hemmung und künstliche Beschränkung im Fabrikbetriebe vermindert die Fähigkeit des Arbeitgebers zur Lohnzahlung. [...] Ich habe kein rechtes Verständnis dafür, [...] warum unter allen Zweigen menschlicher Tätigkeit gerade bei den schwierigsten und von fremder Konkurrenz am meisten abhängigen die Bevormundung zur Verhütung einiger der Gefahren, die das menschliche Leben überall bedrohen, bis zu dem hier gewollten Maß getrieben werden soll.«

Bismarck geht von der staatsbürgerlichen Existenzsicherung aus. Jedem abstrakteren Denken abhold reduziert sich die selbst von Eduard Heimann noch als »sehr verwickelt und schwierig« angesehene lohnpolitische Beurteilung des Arbeiterschutzes für ihn darauf, daß man die Henne nicht schlachten dürfe, die dem Arbeiter die den Hunger stillenden Eier legt. Das bedeutet aber nicht, daß er jeden staatlichen Eingriff in die Privatautonomie ablehnt. Jedenfalls kann man sagen, daß durch die Arbeiterversicherung bestimmte Teile des Lohnes, die zur Sicherung gegen Arbeitsunfähigkeit bestimmt sind, zwangsweise der privaten Parteivereinbarung entzogen und einer öffentlich-rechtlichen Regulierung unterworfen werden. Von dieser zwangswei-

sen Beitragsaufbringung werden dann auch die direkten Rechtsansprüche und speziellen politischen Partizipationsrechte legitimiert, die die Arbeiterversicherung von der Armenfürsorge positiv abheben und gleichzeitig politisch erwünschte neue Sozialbindungen an den Staat schaffen. Im Hinblick auf den eigentlichen, auf die Arbeit selbst bezogenen Arbeiterschutz sieht Bismarck jedoch immer nur die drückende Konkurrenz, die auch von der Industrie beschworen wird, und wohl auch, daß Arbeiterschutz staatliche Intervention voraussetzt, von ihm aber – anders als bei der Arbeiterversicherung – keine staatsbürgerliche Bindung ausgeht. Angesichts der wirtschaftlichen Situation in den achtziger Jahren hält er es für unmöglich, vom Staat her Arbeitszeitverkürzungen mit Lohnausgleich anzuordnen und durchzusetzen. Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich scheint ihm nicht vertretbar.

Aus diesen Gründen bleibt der Arbeiterschutz im Deutschen Reich zunächst auf den Stand der Gewerbeordnung von 1869 beschränkt, die 1872 auch in Württemberg und Baden und 1873 in Bayern eingeführt wird.

Immerhin werden auf Drängen des Reichstages 1876/77 zwei Enquêtes veranstaltet. Sie zielen ab auf die »Prüfung der in den letzten Jahren immer lebhafter gewordenen Klagen über den Zustand des Lehrlings- und Gesellenwesens im Handwerk und über die Beziehungen des Arbeiters und Arbeitgebers in der Großindustrie« sowie auf »die Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen gegen sonntägliche Arbeit sowie gegen übermäßige Beschäftigung an den Werktagen«. Diese Enquêtes ergeben zwar eine Fülle von Material über die Situation der Arbeiterbevölkerung und über die herrschenden Interpretations- und Wahrnehmungsmuster dieser Situation, praktische politische Konsequenzen haben sie aber nicht. Beispielsweise akzeptiert man, daß durch die Phosphornekrose in den Zündholzfabriken »manche Arbeiterinnen die Unterkieferknochen ganz oder teilweise verlieren«, beruhigt sich, daß die Krankheit nicht mehr zu tödlichem Ausgang führt und »gewöhnlich diese Arbeiterinnen nach einigen Jahren die Fabrikarbeit aufgeben und als Dienstmädchen oder in der Landwirtschaft Arbeit nehmen«. Die sittlichen Klagen treten gegenüber denen über die Gefährdung der Gesundheit zurück; letzteres scheint die »Fabrikbevölkerung innerhalb der unteren Schichten« doch am ehesten zu betreffen. Im übrigen werden die faktischen Arbeiterschutzwirkungen des allgemeinen Schulzwanges

und die die Verallgemeinerung der Fabrikarbeit der Frauen hemmenden sozialen Anschauungen, Gebräuche und Traditionen betont.

Verglichen mit den festgestellten Gefahren für die Gesundheit ist die 1878 durchgeführte Novellierung des Arbeiterschutzes sehr begrenzt. Immerhin: die fakultative Fabrikinspektion – 1875 sind im gesamten Deutschen Reich 14 Beamte tätig – wird in eine obligatorische umgewandelt, und die Anzahl der Gewerbeaufsichtsbeamten steigt: 1880 sind es 46, 1887 bereits 71. Ihr Wirkungsbereich wird auf den Schutz der Arbeiters gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgedehnt, sie haben aber mehr beratende als polizeilich-exekutive Funktionen: »Dazu steht der Fabrikinspektor viel zu hoch, das überlasse man dem Gendarmen«, verkündet Staatssekretär Karl Heinrich von Boetticher. Aber nicht nur die Kontrollinstanzen, auch die Schutzvorschriften selbst werden ausgeweitet: Arbeitsbücher für Minderjährige werden eingeführt, die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren wird generell verboten (früher nur »regelmäßige«), ebenso Frauenarbeit »unter Tage«, und der Mutterschutz beginnt: Wöchnerinnen dürfen drei Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden; eine Schonfrist vor der Entbindung gibt es allerdings nicht. Die Fabrikgesetzgebung wird auf alle Betriebe mit regelmäßigem Gebrauch der Dampfkraft sowie auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt. Im übrigen erhält der Bundesrat weitergehende Verbotsermächtigungen zur Beschäftigung von Arbeiterinnen und Minderjährigen in gesundheits- oder sittengefährdenden Betrieben; sie laufen aber – nach englischem Vorbild – mehr auf kasuistische Regelungen hinaus.

In den achtziger Jahren gibt es nur eine Maßnahme durchgreifenden Arbeiterschutzes: 1884 wird die Produktion von Phosphorzündhölzern im Heimgewerbe verboten. Das Verbot zeigt aber, wie tragisch Broterwerb und Gesundheitsschädigung verknüpft waren. Es verringerte die Gefährdung durch Phosphornekrose, in den Mittelgebirgen verlieren jedoch ganze Heimarbeiterdörfer ihre Existenzgrundlage; jetzt drohte den Arbeiterfamilien Hunger und Unterernährung bis zu einem früheren Tod. In einer solchen sozialökonomischen Situation bewegt sich der Arbeiterschutz zwischen Skylla und Charybdis! Alle Betroffenen rufen nach Staatshilfe – Bismarck fragte schon 1882 den Reichstag: Sind wir, wenn die »Gefahr der Brotlosigkeit durch Arbeiterschutzgesetzgebung mit dem Übergangsstadium der Lohnverringering« eintritt, »entschlossen, der Industrie, deren Opfer wir für die

Erfüllung der Staatszwecke in Anspruch nehmen, staatliche Zuschüsse zu geben?«

4.3.1.5.2. Die expansive Phase des Arbeiterschutzes (1890-1908)

Der eigentliche Aufschwung der Arbeiterschutzgesetzgebung wird – vor dem Hintergrund ökonomischer Prosperität – durch eine 1889 relativ spontan einsetzende (Bergarbeiter-)Streikwelle eingeleitet, die Bürgertum und Staatsinstanzen in ähnlicher Weise verunsichert und aufrüttelt wie die Gründerkrise. Die sozialdemokratische Agitation wird zwar wieder beschworen, aber sie ist nicht ursächlich. 1872 hatte in Essen mit 10 200 streikenden Bergleuten der bis dahin größte Streik stattgefunden, nun sind es fast 90 000 Bergarbeiter in Rheinland-Westfalen, 13 000 im Saargebiet, 10 000 in Sachsen und 15-20 000 in Schlesien. Dabei geht es weniger um die existenzielle Unsicherheit der Arbeiterexistenz; eine politische Dimension gewinnt diesmal vielmehr die alltägliche Ausbeutung, kaum durch Arbeiterschutz des Staates oder der Koalitionen gehemmt. 1902 schreibt Ignaz Jastrow rückblickend: »Man währte die Arbeiterbevölkerung durch die Versicherungs-Gesetzgebung, die den besten Willen der leitenden Kreise so unzweifelhaft zeige, beruhigt oder doch auf dem Wege der Beruhigung. Und jetzt brach eine so allgemeine Arbeiterbewegung aus, die nicht etwa ein schnelleres Fortschreiten auf dem Wege jener Gesetzgebung verlangte, sondern mit ganz anderen Forderungen kam: achtstündige Arbeitszeit, Abschaffung zwangsweiser Überschichten, bessere Form der Abkehrscheine, reellere Berechnung der Abzüge für Pulver, Öl. Wenn diese Forderungen von den Behörden unbemerkt in so ungeheurer Ausdehnung und mit solcher Intensität sich verbreiten konnten, so war damit der Beweis geliefert, daß die Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete lagen, nicht auf dem, in welchem damals die Gesetzgebung arbeitete. Die heute in Deutschland lebende Generation kennt kein Ereignis, das auf irgend einem Gebiete des öffentlichen Lebens mit solcher Plötzlichkeit einen Umschwung herbeiführte, wie der rheinisch-westfälische Bergarbeiter-Ausstand vom Mai 1889 [...] Die oberen Gesellschaftsklassen Deutschlands standen in jenen Tagen wie vor einer neuen Offenbarung.« Die Arbeiterbevölkerung in ihrem politisch vordringenden Teile forderte die Verbesserung der Lage des arbeitsfähigen Arbeiters; die etwas bessere Absicherung

nicht fürs alltägliche Elend, sondern für mögliche Steigerungen in der Zukunft durch Arbeitsunfähigkeit wirkte bei den aktiven Arbeitern nicht »temperierend«. Hic et nunc war die Devise.

Vor diesem allgemeinen Hintergrund stellt sich der 30jährige Kaiser Wilhelm II. gleichsam an die Spitze der damaligen Stimmung. Er wendet sich gegen die von Bismarck als handlungsverzögernd geförderten Enquêtes, »in welcher die Beteiligten über längst bekannte Dinge vernommen werden«. Er sieht »berechtigte Forderungen, [die.] wenn sie nicht berücksichtigt werden, sich in unberechtigte verwandeln und sich durch den Einfluß der Anarchisten und Sozialisten bis in das Maßlose und Ungemessene steigern. [...] Fast alle Revolutionen, von welchen die Geschichte spricht, lassen sich darauf zurückführen, daß rechtzeitige Reformen versäumt worden sind.« Von hier aus begründet er Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Arbeiter. Aber: »die Frage von dem sogenannten Schutz der Arbeiter ist nicht bloß von dem Standpunkt der Menschliebe zu beurteilen; sie hat auch eine gleich schwere wirtschaftliche und sittliche Bedeutung« – vom Normalarbeitstag sind erhöhter Wirtshausbesuch und erhöhte Teilnahme an agitatorischen Versammlungen zu befürchten usw., vom Ausschluß der Frauenarbeit eine Minderung des Familieneinkommens »und daß mit dem schwindenden materiellen Wohlbefinden auch das Familienleben einen Stoß erhält«, von der weitgehenden Beschränkung der Kinderarbeit (bis ca. 14 Jahren), »daß die heranwachsenden Kinder, insbesondere die halbwüchsigen Burschen und Mädchen sich außerhalb des Hauses herumtreiben und sittlich verwahrlosen und verwildern«. Somit ist es vorantreibend und begrenzend zugleich, wenn es in dem 1890 nach außen gehenden Februarerlaß heißt, daß durch eine Gewerbegesetzgebung »die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln [sind], daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben«.

Bismarck vertritt aber weiterhin die Ansicht, daß man die »Begehrlichkeit der Arbeiter« durch derartige Maßregeln der Gesetzgebung nicht aufheben könne, und lehnt es ab, dem Arbeiter die Gelegenheit zum Verdienst zu mindern. Er sieht mehr effekthaschende Rhetorik statt Staatspolitik, und der Konflikt führt zu seinem Rücktritt.

In dieser politisch günstigen Situation entsteht unter Federführung des neuen preußischen Handelsministers Hans Hermann Freiherr von Berlepsch eine Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891. Sie

lenkt die zukünftige Entwicklung in eine neue Richtung. Dieses schrittweise (bis 1895) in Kraft gesetzte »Arbeiterschutzgesetz« regelt (mit zahlreichen Ausnahmen) die Sonntagsruhe, den Maximalarbeitstag für erwachsene Frauen (11 Stunden), die Nachtarbeit der Frauen (von geringer praktischer Konsequenz), den Ausbau der Bestimmungen für den konkreten Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter im Betrieb, den Ausschluß der Schulkinder von Fabrikarbeit, die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter (14jährige höchstens 6 Stunden, 16jährige höchstens 10 Stunden) und die Arbeitsaufsicht der Gewerbeaufsicht, in der die Fabrikinspektion »aufgeht«. Im übrigen bestimmt das Gesetz, daß in Betrieben mit über 20 Arbeitern eine Betriebsordnung obligatorisch ist, vor deren Erlaß die Arbeiter, gegebenenfalls ein Arbeiterausschuß gehört werden müssen – Mitbestimmungsrechte gibt es nicht. Die Hauptforderungen der (männerorientierten?) Arbeiterbewegung, die Regelung der Maximalarbeitszeit auch für die männlichen Arbeiter, wird jedoch nicht erfüllt – diese Forderung »bleibt« der Gewerkschaftsbewegung. Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht ist Baden wegweisend, hier wird auch zuerst ein Arzt mit beratender Funktion einbezogen.

Seit 1892 befindet sich die Arbeiterschutzpolitik aber wieder im politischen Abseits. Wilhelm II., bei seiner Arbeiterpolitik stark emotional determiniert, wird nicht der danküberhäufte Volkskaiser. Die Arbeiterbevölkerung versagt sich seinen Beglückungswünschen, und die Agitation der Sozialdemokratie nimmt nicht ab. Nun setzt Wilhelm II. auf die Industrie. 1895 gelingt es noch, den 12stündigen Maximal-Arbeitstag für Bäckereien durchzusetzen, dann gibt der preußische Handelsminister auf, und die Großindustrie triumphiert, daß es ihr gelungen ist, »endlich doch Herrn von Berlepsch klein zu bekommen«. Die Arbeitsschutzgesetzgebung wird danach nur noch mit geringerem Eifer und ohne größere staatspolitische Intentionen fortgeführt. Immerhin ist einiges auch von grundsätzlichem Interesse.

1903 wird ein Kinderschutzgesetz verabschiedet, das neben der gewerblichen auch die häusliche erwerbsmäßige Kinderarbeit einbezieht. Es soll die Kinder vor Ausbeutung und Mißhandlung auch durch die eigenen Eltern schützen, macht also als erstes sozialpolitisches Gesetz nicht Halt vor der Familie. Es arbeiten am Sonntag immer noch mehr als 100 000 Kinder – ihnen wird verweigert, was dem erwachsenen Arbeiter zugestanden wurde. Die Hauptbeschäftigung außerhalb der Hausindustrie sind Botengänge in aller Frühe (Brötchen, Milch,

Zeitungen), Kegelaufstellen bis in die Nacht; in der Heimarbeit überwiegen Textilarbeiten und Spielzeuganfertigung. Die Volksschullehrer sind die eifrigsten Vorkämpfer des Kinderschutzes, bei der schwierigen Durchführung des Gesetzes helfen sie durch Hinweise an die Gewerbeinspektion. In der Landwirtschaft bleibt alles beim Alten – hier gibt es das Schutzgesetz nicht, nur eine Enquête wird veranstaltet.

1903 kommt es endlich zum Verbot des weißen Phosphors, der die Nekrose hervorruft; aufgrund der anwachsenden Schwefelhölzchenproduktion ist sie inzwischen aber schon zurückgegangen. 1908 wird (in Übereinstimmung mit der Regelung für Jugendliche) der Zehnstundentag für Frauen eingeführt, und 1910 finden sich im Kali-Gesetz sogar ausgefeilte Schutzbestimmungen gegen privatrechtliche Lohn- und Arbeitszeitverschlechterungen.

1905 sind im Deutschen Reich 193 Gewerbeinspektoren beschäftigt, insgesamt arbeiten im Gewerbeaufsichtsdienst 424 Personen. Diese haben über 226 565 gewerbliche Anlagen mit 5 607 657 Arbeitern – darunter 392 509 jugendliche und 1 041 626 weibliche – zu befinden. 1905 überprüfen sie 51,2 v.H. dieser Anlagen, die ihrerseits wiederum 81,4 v.H. der gesamten Arbeiter beschäftigen. Ihre Berichte werden publiziert.

4.3.2. Die verzögerte Arbeiterpolitik in den Großstädten

4.3.2.1. *Die soziale und politische Ausgangssituation*

1871 lebt das deutsche Volk noch zum weitaus größten Teil auf dem Land. Im Verlaufe von Industrialisierung und Binnenwanderung schlägt das um: nach Ablauf des 19. Jahrhunderts hat Deutschland eine überwiegend städtische Bevölkerung. 1871 wohnen 4,8 v.H. der Bevölkerung in 8 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern, 1905 sind es schon 19,0 v.H. (11,509 Mio.) in 41 Großstädten. Ähnlich steigt die Einwohnerzahl der mittleren und kleineren Städte. Nur der Bevölkerungsanteil der kleinen Orte sinkt von 85,4 auf 65,9 v.H., wenngleich die Bevölkerungszahl absolut ebenfalls noch etwas steigt. Die Auswirkungen der Binnenwanderung zeigt der Rückgang der Gebürtigkeit: 1880 entfällt von 110 Gemeinden des Preußischen Städtetages der Höchstanteil der Ortsgebürtigen auf Mülheim a. d. R. mit 70,7 v.H.; 1905 ist diese Ziffer auf 58,5 zurückgegangen. In den gro-

ßen Berliner Vororten Rixdorf, Charlottenburg, Schöneberg und Wilmersdorf umfaßt die gebürtige Bevölkerung 1880 noch 34,6 v. H., 33,3 v. H., 23,7 v. H. und 44,1 v. H.; 1905 sind die Anteile auf 22,17 v. H., 18,96 v. H., 13,14 v. H. und 9,73 v. H. gesunken. In Berlin selbst sind 1880 noch 43,92 v. H. der Bevölkerung gebürtig gegenüber 40,30 v. H. im Jahr 1905. Der Staat als Nation, als Vaterland muß Heimat werden – das ist das Ziel konservativer Arbeiterpolitik.

Diese Arbeiterpolitik geht vom Staat aus, muß vom Staat ausgehen. Die konkreten Probleme der Arbeiterfrage zeigen sich zwar vor allem »vor Ort«, die liberale Bürgerschaft negiert sie aber lange und behandelt sie, wenn man von der Einführung des Kassenzwangs durch Ortsstatuten absieht, ausschließlich als Armenfrage. Das ändert sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts, parallel zum »Neuen Kurs« und bei sich steigerndem Problemdruck in den Städten. Als Erklärung läßt sich für diese Verzögerung nur anführen, daß aufgrund des herrschenden Wahlrechts – anders als im Reichstag – die Arbeiterbevölkerung politisch ausgeschlossen und außerdem einer starken Ortsfluktuation unterworfen ist. Ausgeschlossen ist sie weitgehend von den Landesparlamenten, dem Beamtentum, den Schöffen- und Geschworenengerichten und nicht zuletzt von der kommunalen Selbstverwaltung. Trotzdem gibt es 1913 in ganz Deutschland immerhin in 509 Städten und 2973 Landgemeinden 2753 bzw. 8928 sozialdemokratische Gemeindevertreter, die mindestens Öffentlichkeit herstellen.

In Preußen gibt es keine Stadtverordnetenversammlung, in der die Hausbesitzer nicht schon kraft Gesetzes die Hälfte der Sitze innehaben; weitere Sicherungen und ökonomisch-gesellschaftliche »Abkömmlichkeit« von der Tagesarbeit gewährleisten die Mehrheit. »Das kommunale Wahlrecht wird in dem größten Teile der deutschen Gemeinden in erster Linie noch nicht einmal (wie gewöhnlich geglaubt wird) durch das Dreiklassen-System bestimmt, sondern weit energischer dadurch, daß vermöge des Zensus sogar in die dritte Klasse vielfach nur ein kleiner Teil der Arbeiter hineinkommt; in ungezählten Gemeinden ist die zahlreichste Bevölkerungsklasse vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen« (I. Jastrow).

In Berlin wirkt sich das so aus: 1905 hat Berlin 2040148 Einwohner, davon 984804 männliche; von ihnen sind infolge einschränkender Bestimmungen (Verlust des Wahlrechts bei Inanspruchnahme der kommunalen Armenfürsorge, auch nur des Armenarztes!) und aufgrund ihres Alters (über 25 Jahre) 1907 nur 381028 wahlberechtigt.

In der Abteilung I wählen 1907 1621 Einwohner, in der Abteilung II 33 250 und in der Abteilung III 346 157. Das heißt, es stehen »gleichgewichtig« nebeneinander: 0,46 v. H., 8,73 v. H. und 90,85 v. H. der Einwohner! Im übrigen läßt man werktags wählen und schließt die Wahllokale schon um 17 Uhr. Daraus resultieren ein Magistrat, der seiner parteipolitischen Stellung nach ausschließlich liberal ist, und eine Stadtverordnetenversammlung, die sich zu zwei Dritteln aus sog. Stadtfreisinnigen und zu einem Drittel aus Sozialdemokraten zusammensetzt. Die Herrschaft der freisinnig-aristokratischen Hausbesitzer kann nur anprotestiert, nie gebrochen werden. Alfred Grotjahn urteilt rückblickend: »Die manchesterlich-wirtschaftliche Anschauung, die im übrigen Deutschland längst verlassen worden war, hatte hier noch ihre festeste Stütze. Die Verwaltung wurde rechtschaffen, aber etwas krämerhaft und wenig großzügig geführt. Namentlich das Wohlfahrtswesen hatte nicht annähernd mit der Entwicklung Schritt gehalten, die es in anderen Städten Deutschlands und auch in den westlichen Vorstädten Berlins bereits genommen hatte«. Das »Wohlfahrtswesen« umfaßte nicht nur die diskriminierte Armenbevölkerung, sondern auch die Arbeiterbevölkerung, und zwar sowohl die gesamte ansässige durch allgemeine Maßnahmen als auch die in städtischen Diensten stehende durch spezielle Maßnahmen.

4.3.2.2. Die Gewerbegerichte als Beginn politischer Partizipation der Arbeiterbevölkerung in der Stadt

In dieses relativ geschlossene System wird zielbewußt und am weitestgehenden durch die Gewerbegerichte als Vorläufer der heutigen Arbeitsgerichte eine Bresche geschlagen. Diese Gewerbegerichte sind zwar nicht im engeren Sinne als kommunale Einrichtungen anzusehen, sondern sind, seit sie in der Sozialpolitik des »Neuen Kurses« 1890 allgemein eingeführt wurden, staatliche Gerichte, die im Namen des Landesherrn Recht sprechen. Aber sie entfalten sich mit ihren Wirkungen innerhalb der Stadtgemeinden und haben wegweisende kommunale Vorläufer. Vor allem in Frankfurt richtet man sich nahezu direkt nach von August Bebel für Leipzig entworfenen Statuten. Der äußere und letzte Anlaß ist die Durchführung des Rechtsstaates in den Reichsjustizgesetzen von 1879, mit denen »die Juristen in der Überschätzung des formalen Prinzips – hier der Öffentlichkeit und Münd-

lichkeit – achtlos über die wirklichen Bedürfnisse der unteren Klassen hinwegschritten« und wegen unverhältnismäßiger Erschwerung und Verteuerung der Rechtsverfolgung »bei dem kleinen Mann Unzufriedenheit und Mißstimmung erregen mußten« (F. C. Huber). Daraus entstand, nach einigen Vorläufern, 1890 ein Sondergericht für gewerbliche (arbeitsrechtliche) Streitigkeiten, ein Schiedsgericht, zu dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleichem Maße hinzugezogen wurden. 1904 folgten ihm ähnliche Kaufmannsgerichte. Die rechtstechnischen und sozialen Konsequenzen dieser Gewerbegerichte waren erheblich. Sie können hier nur angedeutet werden.

In einer Art und Weise, die es bis dahin nur bei Verfahren der Arbeiterversicherung und deren Selbstverwaltung gegeben hatte, müssen nun auch hier Arbeiter vertreten sein. Die integrativen Effekte sind beabsichtigt: »Jetzt erst lernte – wenn auch im engeren Bereich –, um mit Treitschke zu reden, die Arbeiterklasse ›selbst handanlegend das Regieren« (R. Bahr). Die Arbeitgeber blockierten dieses auf Ausgleich der Gegensätze gerichtete Sondergericht jedoch weitgehend: sie sahen es nicht als Ort der Gleichberechtigung, sondern als die Stelle, an der die Arbeitnehmer zwar nun einmal das Recht haben zu reden, was sie wollen, auf das zu antworten sie aber nicht nötig haben.

Eine weitere wichtige Konsequenz des Aufstiegs der besitzlosen Lohnarbeiter in das »Regieren« ist die Abkehr vom Prinzip der Ehrenamtlichkeit im kommunalen Bereich. Um die rechtliche Gleichstellung auch ökonomisch funktionsfähig zu machen, gibt es für Zeitversäumnis, d. h. Verdienstausschlag, eine Entschädigung. »Die bisherige Auffassung repräsentiert etwa die anständige Gesinnung eines behäbigen Bürgertums, das es für unter seiner Würde hält, sich für gemeinnützige Tätigkeit besolden zu lassen, so lange es nicht in das Berufsbeamtentum eintritt« (I. Jastrow). Diese Einstellung beginnt sich jetzt zu wandeln. Das führt dann vor allem auch in der Armenpflege zu einer Abkehr von der Ehrenamtlichkeit und darüber hinaus zu weiterer Professionalisierung und Ökonomisierung der Gemeindepolitik. Der Reichstag führt die Diätenregelung erst 1903 ein. Die Demokratisierung bedingt Subventionierung der Besitzlosen, aber der Gleichheitsgrundsatz verlangt generelle Regelungen.

Für die Arbeiterbevölkerung und ihre »Bagatellsachen« entsteht mit dem Gewerbegericht ein billiges und rasch arbeitendes Fachgericht, das aus eigener Sachkenntnis schöpfen kann, ohne starke Beto-

nung des genauen, strengen Rechts arbeitet und nach Billigkeit urteilt sowie die Arbeitgeber zwingt, sich über die Rechte der Arbeitnehmer zu informieren. 1901 wird trotz großindustriellem »Scharfmachertum« (Freiherr von Stumm hält es für ein Unding, daß ein Arbeitgeber mit 5 000 Arbeitern nur eine Stimme hat gleich einem Handwerksmeister mit 4 Beschäftigten) das Gesetz verbessert und die unmittelbare und geheime Proportionalwahl eingeführt. Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt offiziös dazu, daß wegen der unheilvollen Rückwirkungen der Arbeiterausstände auf das gesamte Erwerbsleben »Mittel und Wege gesucht werden müssen, um eine Annäherung zwischen den kämpfenden Parteien zu ermöglichen und eine Versöhnung der widerstreitenden Interessen wenigstens zu versuchen«. 1907 sind in Berlin vor dem Gewerbegericht 15 369 Klagen anhängig, 14 302 werden erledigt, davon immerhin 6 268 durch Vergleich – allgemein die häufigste Art der Erledigung. Die Wahlen finden allerdings nur in politisierter Form Anklang: die verschiedenen politischen Gewerkschaftsrichtungen messen ihre Kräfte, aber trotz wochenlanger lebhafter Agitation tragen sich 1891 von rd. 280 000 Wahlberechtigten nur 34 388 Arbeiter ein, und von diesen wählen dann nur 70 v. H.! Die Gewerbegerichte treffen also nicht – ebensowenig wie die Selbstverwaltung der Krankenkassen – auf ein spontanes Interesse. Das System trägt nur ein organisiertes, vermutlich vor allem bei der qualifizierten Arbeiterbevölkerung vorhandenes Interesse, das möglicherweise noch andere Intentionen verfolgt als die offiziell proklamierten.

4.3.2.3. Die kommunale Reaktion auf das Risiko der Arbeitslosigkeit: von der Bettelrepression und Notstandsarbeit zum Arbeitsnachweis

Das Less-Eligibility-Prinzip läuft darauf hinaus, die armen Arbeiter, sofern nicht der ärztlich attestierte Befund der Arbeitsunfähigkeit dagegensteht, zur Annahme privater Lohnarbeit um jeden Preis zu zwingen. Dies ist sowohl ökonomisch-sozial (Instruktionen für Armenbesucher) als auch durch das Strafrecht abgesichert, das im übrigen nicht nur Bettel, sondern auch Nährpflichtverletzung gegenüber der Familie kriminalisiert. Der Aufschwung des Elberfelder Systems hängt damit zusammen, daß mit dem »take off« der Industrialisierung die wichtigste Rahmenbedingung für dieses Funktionieren gesetzt ist. Darüber hinaus gibt es nach wie vor, allerdings vorwiegend von Provinzen be-

trieben, Notstandsarbeit durch Subventionierung privater Arbeit durch die öffentliche Hand – gleichsam Konjunktursteuerung à la Keynes im Provinzformat, ohne makroökonomisch-nationalen Bezug. Das von Bismarck deklarierte »Recht auf Arbeit« – dem Zentrum geht es zu weit, Windthorst fürchtet einen Irrtum und entschuldigt sich gleich wieder (»Sie sind für uns etwas zu stürmisch, kommen immer mit Neuem, wir können Ihnen da nicht stets sofort folgen, was Sie uns auch nicht gleich verübeln müssen«) – beruht auch auf einer Fortentwicklung des Armenrechtsinstrumentariums. »Schon jetzt liegt die Sache doch so, daß niemand bei uns dem Hunger einfach überlassen wird. Auch wenn die Armenpflege zunächst nur dem Arbeitsunfähigen gewährt wird – wenn jemand sagt, er kann und will arbeiten, findet aber trotzdem keine Arbeit, so können wir einen solchen nicht einfach sich selbst überlassen und tun es auch nicht. Das müßte ja zur Verzweiflung treiben. Wenn wir nun da auf öffentliche Kosten zweckmäßige Arbeiten ausführen lassen, so ist das doch wohl zu rechtfertigen. Es wird dem Arbeiter dabei auch nur, statt des öffentlichen Almosens, eine etwas reichlichere und würdigere Hilfe gewährt.« Vor allem denkt er daran, nicht die Gemeinde, sondern den Staat in dieser Weise zu verpflichten: »Der Staat hat so weitreichende Aufgaben, daß er dieser seiner Verpflichtung, arbeitslosen Bürgern, die Arbeit nicht finden können, solche zu verschaffen, wohl nachkommen kann. Er läßt Aufgaben ausführen, die sonst aus finanziellen Bedenklichkeiten vielleicht nicht ausgeführt werden würden – ich will sagen, große Kanalbauten oder was dem analog ist.«

Für die Existenzgefährdung durch Arbeitslosigkeit eine Versicherung zu schaffen wird nicht erwogen, obwohl besonders nach dem Gründerkrach deutlich wird, daß die liberale kapitalistische Entwicklung die Arbeitslosigkeit nicht dauerhaft beseitigt, sie durch ihre ökonomische Krisenanfälligkeit eher in nie dagewesene Dimensionen bringt. »Woher kamen diese 200 000 Männer, welche damals schlecht genährt, in Lumpen gekleidet, gedankenlos, zwecklos, hoffnungslos, unser deutsches Vaterland durchwanderten? Wie kam es, daß in Möringen die Zahl der mit Nachhaft Bestraften 1872 bis 1884 von 177 auf 1 284 durchschnittlich täglich stieg, in der westfälischen Zwangsarbeitsanstalt Brauweiler sogar von 785 auf 2 281? Es sind bekanntlich Bettler, Landstreicher, Trinker und Dirnen, um die es sich hier handelt. Wie kam es, daß ihre Zahl in ganz Preußen sich zur Zeit auf ca. 8 000 beziffert, 1882 dagegen auf 24 424, so daß auf 100 000 Einwoh-

ner immer 86 Korrektionäre kamen? Was für ein böser Teufel war denn ins deutsche Volk gefahren, daß es seit 1870 so der Vagabundage und dem Bettel zuneigte? [...] Die eigentliche Ursache war eine äußere. [...] Alles strömte in die pilzartig aufschießenden Fabriken und Aktiengründungen. Aber ebenso schnell, wie der Aufschwung, kam der ›Krach‹. Tausende von der Scholle losgelöste, heimatlos gewordene Arbeiter ohne Spargut, ohne Verdienst standen unvermutet auf der Landstraße. Keine Hilfe bot sich dar. Wider Wunsch und Willen hat damals mancher zuerst ein Bettler und dann ein Vagabund werden müssen. [...] Die Zuckungen des Weltmarkts kommen immer wieder und sind unberechenbar, wie die Ausbrüche eines Vulkans. So hatten wir 1894 und neuerdings 1901 unvermutet eine starke Welle der Arbeitslosigkeit« (W. Rothert).

Darüber hinaus zeigte sich, daß seit 1830 die Arbeitslosigkeit eine politisch treibende Kraft bei Revolutionen ist. Trotz oder gerade wegen der Größe des Problems – Rodbertus hielt es sogar für das Grundübel der modernen Ordnung – wurde die Arbeitslosigkeit überwiegend nur vom Armuts- und nicht vom Arbeitsgesichtspunkt her »angegangen«. Erst 1894, als es ungezählte Scharen Arbeitsloser gibt, wie man sie bis dahin nicht gekannt hat, kommt es zu einer Änderung. Aufgrund der von Staatswissenschaft und Staat (Württemberg, Bayern, Preußen) ausgehenden Anregungen und Verfügungen geht man daran, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern den Arbeitsnachweis zur Aufgabe »öffentlicher« Veranstaltung zu machen. Das heißt: man geht, übrigens mit Privateinrichtungen heftig konkurrierend, zur Arbeiterpolitik mit öffentlichen Mitteln über und entlastet den Staat von Gefährdung. 1903 gibt es in Preußen 263 kommunale (oder von den Kommunen subventionierte) Arbeitsnachweisbüros, in Bayern 54, in Württemberg und Elsaß-Lothringen je 15 und in Baden 12. Die Vorsitzenden des Gewerbegerichts und der Arbeitsnachweisbüros sind vielfach die gleiche Person. Außerdem gibt es in einigen Städten Regelungen, daß (als politisch »unerläßliche Vorbedingung für die Volkstümlichkeit der Arbeitsnachweise in der Arbeiterbevölkerung« [I. Jastrow]) die Arbeitermitglieder der Kommission für den Arbeitsnachweis von den Arbeiterbeisitzern des Gewerbegerichts gewählt werden. Ohne diese Regelungen schlägt das kommunale »Besitzwahlrecht« so durch, daß hier wie auch vor den kommunalen Einrichtungen die Fremdheit der Arbeiterbevölkerung nicht nachhaltig überwunden werden kann.

Die Statistiken, die die Problemdimensionen verdeutlichen können, sind alle unzulänglich und haben nur sehr begrenzten Aussagewert. Im Juni 1895 sind 1,89 v. H. der gesamten Arbeiter im Deutschen Reich (= 299352) arbeitslos, ausschließlich der arbeitsunfähigen nur 1,1 v. H. (= 179004), im Dezember sind es 4,88 v. H. (= 553640). Man muß hier beachten, daß es viele Gewerbe gibt, in denen der Arbeiter regelmäßig mehrere Monate ohne Beschäftigung ist – im Unterschied zum landwirtschaftlichen Saisonarbeiter ist er ohne Rückhalt. Im Sommer dauert die Arbeitslosigkeit in 55 v. H. der Fälle 1-29 Tage, in 45 v. H. 29 Tage und darüber; im Winter betragen die Zahlenanteile 66,4 v. H. bzw. 33,6 v. H. Weniger als die Hälfte der Arbeitslosen ist verheiratet, die Kinderzahl gering: »Es ist denn auch sehr naheliegend, daß Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht sind, ständig Arbeit und Verdienst zu haben.« Weitere gleich gute Reichsstatistiken liegen nicht vor, man kann nur schätzen, daß vor 1914 jährlich etwa 2-3 v. H. der gesamten Arbeiterschaft (= 500000-600000 Arbeiter) arbeitslos waren. In den ersten Jahren steigt in fast allen Städten die Inanspruchnahme der kommunalen Arbeitsnachweise, am stärksten in Berlin: von 48432 im Jahr 1900 auf 216945 im Jahr 1907. Die Anzahl der gemeldeten Stellen im gleichen Zeitraum steigt weniger stark: von 48040 auf 146525. 1900 kann man 38393 und 1907 125404 besetzte Stellen melden. Als im Januar 1901 ein Drittel der 24000 Arbeiter der Berliner Metall- und Maschinenindustrie und die Hälfte der im Hausgewerbe Beschäftigten arbeitslos sind und sich in den Büros der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung täglich 800 bis 1000 Menschen aufhalten – vielfach ergebnislos – bemerkt Wilhelm II.: »Wäre es nicht möglich, auf irgendeine Weise diese Masse von Arbeitslosen, die nur den Hetzern in die Hände fallen, per Schub nach Osten auf das Land zu bringen, wo so großer Arbeitermangel?«

Der paritätische Arbeitsnachweis der Stadt München veröffentlicht 1901 Vergleichszahlen der Vermittlungsziffern: Städtisches Arbeitsamt 55305, Arbeitgeber- und Arbeiter-Vereinigungen 5567, private Wohltätigkeits-Vereine 10534, gewerbsmäßige Stellenvermittler 17936; insgesamt entfallen also auf die Stadt 61,9 v. H. der 89342 Vermittlungen.

Die stärkere Intervention der Gemeinden und des Staates in den Arbeitsmarkt – von der Arbeitsvermittlung bis zur versicherungsmäßigen Absicherung dieses gesellschaftlichen und so ungleich verteilten

Risikos – ergibt sich im übrigen in gewisser Weise auch aus der Eigendynamik der Tatsache, daß der liberale Staat in Armenpflege und Strafrecht den Kampf gegen »Arbeitsscheu« in Form des Bettels usw. fortgesetzt hat und nun an den ökonomisch bedingten Kontrapunkt »Arbeitslosigkeit« stößt.

»Die Armenpflege ist fast überall das Mutter-Ressort des Arbeitsnachweises gewesen. In nuce enthält jede Armenpflege einen Arbeitsnachweis. [...] Nicht im Interesse der Armen, sondern im Interesse der Besitzenden, die die Armenlast zu tragen hatten, kam man auf den Gedanken, Einrichtungen zu treffen, die den Armen Arbeit vermitteln sollen. [...] Indem die Armenverwaltungen Arbeitsnachweise als Notbehelfe einrichteten, machten sie überall die Erfahrung, daß die Einrichtung in dieser Begrenzung unhaltbar ist. Da es vom Zufall abhing, ob in dem Bureau Arbeitskräfte zu haben waren oder nicht, so konnte kein Arbeitgeber sich auf das Bureau verlassen; es war unmöglich, unter den Arbeitgebern einen festen Kundenkreis zu erwerben. [...] An diesem Punkte zeigte sich, daß die Armenpflege mit der Arbeitsvermittlung ein Gebiet betreten hatte, auf dem sich ihre gewöhnlichen Grundsätze nicht durchführen ließen. Solange es sich um Kleidung, Wohnung, Nahrung oder um deren gemeinsamen Ausdruck in Geldunterstützung handelte, stellte die Begrenzung auf das Notdürftige ein niedriges Niveau dar, aber ein Niveau, das für alle Beteiligten maßgebend blieb; die Armenpflege war ein Mikrokosmos für sich. Mit der Arbeitsvermittlung aber trat, wie ihr Name sagt, die Verwaltung in die Mitte zwischen diesen bisher von ihr versorgten Mikrokosmos und der großen Außenwelt der Besitzenden und Erwerbenden. Auf deren Verhältnisse paßte die Beschränkung auf das Notdürftige ganz und gar nicht. Da aber jede Vermittlungstätigkeit zur Voraussetzung hat, daß sie beiden Teilen entspricht, so bedeutete hier die Beschränkung auf das Notdürftige geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung. Wo daher der öffentliche Arbeitsnachweis sich aus der Armenpflege entwickelt hat, hat er sich im Gegensatz zu ihr entwickelt. Der öffentliche Arbeitsnachweis ist nicht Bestandteil der Armenpflege und darf nicht als solcher behandelt werden. In dem größten Teil der Arbeiterbevölkerung herrscht gegen alles, was mit Armenpflege zusammenhängt, eine weitgehende Abneigung, die aus sehr ehrenwerten Beweggründen entspringt. An die Armenunterstützung ist der Verlust des Wahlrechts geknüpft. Schon aus diesem Grunde nimmt der Arbeiter zu allem, was Armenpflege heißt, nur in der äußersten Not Zuflucht. Die

Elemente der Arbeiterschaft, die in dieser Beziehung weniger peinlich denken (und so zahlreich mögen sie schon sein, daß sie manchem kurzdenkenden Armenpfleger als ›die‹ Arbeiter erscheinen können), würden [...] den Arbeitsnachweis kompromittieren« (I. Jastrow).

Die weitgehende dynamische »Sachlogik«, die zu einer Ausdifferenzierung der Arbeitsvermittlung aus dem Armenressort unter Staatseinfluß führt, ist die Folge der Tatsache, »daß der Staat den Arbeitslosen, den Bettler, den Obdachlosen unter gewissen Umständen mit Strafe bedroht. Diese Strafe tritt ein, wenn sich jemand aus ›Arbeitsscheu‹ weigert, ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, hat also entweder obrigkeitliche Bemühungen für den Arbeitsnachweis oder die leider irrige Ansicht zur Voraussetzung, daß Arbeitsgelegenheit sich jedem bietet, der sich danach umsieht. Außerdem wird durch diese Gesetzesbestimmung ein Druck ausgeübt, eventuell jede Arbeit, auch die schlechtest gelohnte, anzunehmen. Dieser Druck ist ein sehr harter. Nicht nur der Arbeitsscheue, sondern auch der Obdachlose, welcher nicht nachweisen kann, daß er trotz Bemühen kein Obdach erhalten konnte, [...] wird bestraft, und die Strafe besteht nicht nur in Haft bis zu 6 Wochen, sondern kann auch durch Überweisung an die Landespolizeibehörde verschärft werden, welche ihrerseits eine Korrektionsnachhaft im Arbeitshause bis zu 2 Jahren verhängen kann. Dieses Arbeitshaus (bei Rummelsburg), eine städtische, übrigens musterhaft verwaltete Einrichtung [...] ist wenig vom Zuchthaus unterschieden. [...] Die Zahl der jährlich in das Arbeitshaus überwiesenen Personen beläuft sich auf etwa 1800 Männer und 200 Frauen, welche teils dort, teils auf den städtischen Rieselgütern beschäftigt werden. Durch diese strengen Strafbestimmungen tritt die ganze Frage der Arbeitslosigkeit in ein besonderes Licht. Denn man muß sich vergegenwärtigen, daß die Arbeitsscheu an und für sich vom Staate nicht als Delikt betrachtet wird, sondern nur bei den Bevölkerungsklassen, wo sie zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führt oder durch Bettelei lästig wird. Die Strafen bedrohen hiernach nur die handarbeitenden Klassen, bei denen Aufhören der Beschäftigung mit Aufhören des Verdienstes gleichbedeutend ist. Und zwar werden die Strafen ziemlich schematisch verhängt; das Verfahren ist kurz und bündig. [...] Arbeitslose Arbeiterinnen fallen leicht der Prostitution zum Opfer« (E. Hirschberg). Bitter stellt Ignaz Zadek fest: »Das ›Recht auf Arbeit‹ im wörtlichen Sinne hat die bürgerliche Gesellschaft längst proklamiert und verwirklicht, es hat den Pauperismus der Erwerbsfä-

higen, diese unserer Zeit vorbehaltenen soziale Krankheit, nicht verhindert; das Recht auf Arbeit ist das Recht zu verhungern oder in's Arbeitshaus zu kommen, das ›bekanntlich ein in einem Jeden geöffnetes Zuchthaus darstellt‹ [Jul. Post]. Diesem ›Recht auf Arbeit‹ gegenüber mit seinen traurigen Konsequenzen: der Überarbeit der Einen, der Arbeitslosigkeit der Andern, hat der Sozialhygieniker [...] die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zu fordern.«

4.3.2.4. Die kommunale Gesundheitspolitik als Arbeiterpolitik

Die im 19. Jahrhundert in den Städten, vor allem in den Großstädten dichter werdenden Armut- und Elendsverhältnisse rufen zwar Privatwohltätigkeit, vielleicht auch Reorganisationsmodelle der Armenfürsorge auf den Plan, nicht aber eine auf Änderung der Lebensverhältnisse gerichtete Politik. Diese ist vielmehr jeweils Reaktion auf eine wahrgenommene eigene Gefährdung – und eine dieser Gefährdungen ist die der Gesundheit. Die entscheidenden Anstöße gibt nicht die Proletarierkrankheit Tuberkulose, sondern die – man wählte gern eine militärische Analogie – verheerende Cholera, die 1831 in Deutschland eindringende morgenländische Brechruhr, die Furcht und Schrecken verbreitet wie zuvor wohl nur Pest und Pocken. Die Cholera, die »furchtbarste Seuche unserer Zeit« (Fr. Oesterlen I), gilt als »große Lehrmeisterin« der praktischen Hygiene und der öffentlichen Gesundheitspflege des 19. Jahrhunderts. Insgesamt nimmt sie keinen sehr hervorragenden Platz in der Reihe der Todesursachen ein, aber ihre Symptome widersprechen dem Fatalismus, mit dem man den »natürlichen« inneren Krankheiten begegnet: »Dadurch, daß sie als etwas außergewöhnliches, fremdartiges, jedes Widerstandes spottend von Außen hereinbrach, daß sie bei ihrem Erscheinen in kürzester Frist enorme Menschenopfer fordert und daß auch der einzelne Krankheitsfall sich binnen weniger Tage oder gar Stunden unter erschreckenden Symptomen abspielt, hat sie auf die Gemüter der Menschen einen größeren Eindruck gemacht als seit langem eine andere Krankheit, bei jedem neuen Epidemienzuge Handel und Wandel tief geschädigt und die äußersten Anstrengungen zu ihrer Erkenntnis und Abwehr wachgerufen. [...] Alles, was wir jetzt an Vorkehrungen für die Reinlichkeit in den Wohnungen und außerhalb derselben, für die

unschädliche Beseitigung aller Auswurfstoffe, für die Reinhaltung der Straßen und Wasserläufe, für gutes Trinkwasser und saubere Nahrungsmittel, an guten Schlachthäusern und Kirchhöfen usw. besitzen, fast alles, was zur Hebung der Medizinalverwaltung und Medizinalgesetzgebung geschehen ist, danken wir der Cholera. Und dadurch ist nicht nur diese Krankheit endlich zu einer ›vermeidbaren‹ geworden, sondern auch der Typhus, die Ruhr, die Brechdurchfälle, die Tuberkulose und manche andere Leiden sind auf diesem Wege in überraschender Weise eingeschränkt« (Die Gesundheitsverhältnisse). Die Ärzte weisen auf die ungleiche Verteilung von Gesundheit und Krankheit zwischen Armen und Reichen, Arbeitern und Bürgern (übrigens noch vielfältig differenziert nach Steuerklasse, Beruf und Gewerbe) hin. Die Gesundheitspolitiker und Hygieniker betonen, daß die Besitztenden, um ihre eigene Krankheitsgefährdung zu verringern, ein Interesse an der Gesundheit der Besitzlosen haben müssen: »Die eigenen Interessen fördert hier, wer für das Wohl der anderen sorgt« (C. Reclam). Sehr deutlich hat das Max von Pettenkofer ausgesprochen: »Zu jeder Epidemie liefert die ärmere Klasse ein größeres Kontingent, ja manchmal und an manchen Orten in einem solchen Grad, daß namentlich die Cholera eine Krankheit des Proletariats genannt wurde. Doch beschränkt sich die Krankheit nicht auf sie, sondern springt trotz aller Vorsichtsmaßnahmen auf die Reichen über. Deshalb ist es deren eigenstes Interesse, hier vorbeugend mitzuwirken.« Die Cholera verbreitete panische Angst. Als sie 1854 in München ausbrach, raunte der Polizeipräsident dem Theaterintendanten Dingelstedt zu: »Machen Sie, daß Sie mit Ihrer Aufführung zu Ende kommen. Die Cholera ist in München« (zit. n. H. Breyer).

Die Seuchengefahr bewirkt eine Reihe von Maßnahmen der Stadt-sanierung. Ihr wissenschaftliches Zentrum ist die 1869 gegründete »Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege«. Aus ihr geht 1873 ein »Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege« hervor, in dem unter der Anleitung von Hygienikern Angehörige der verschiedenen, von der Stadt-sanierung ökonomisch meist positiv betroffenen (akademischen) Berufe wie Ingenieure und Architekten mit Verwaltungsbeamten und Kommunalpolitikern zusammenwirken und durch ihre Tätigkeit vielfältige Sekundäreffekte auslösen. Vor allem beginnt eine zunehmende Verwaltung und Planung im Haus-, Wohnungs- und Städtebau unter hygienisch normativen Gesichtspunkten. Die Staatsgesetzgebung, die die Naturbedürfnisse

gegenüber ökonomisch-gesellschaftlichen Interessen schützen soll, leitet diese jedoch vielfach nur um, statt sie im Interesse der Verallgemeinerung von »Gesundheit« umfassend zurückzudrängen. In manchen Fällen verstärkt die öffentliche Gesundheitspflege auch nur die bisher schon maßgebenden Gesichtspunkte. Öffentliche Gesundheit, Feuergefahr und Verkehrserschließung – alles spricht für breite Straßen; gleichzeitig induziert es aber geradezu den Bau unhygienischer Mietskasernen ohne Luft und Sonne. Die gesunde »Natur« ist schwer durchzusetzen. Die »anpassungsfähigen« Kapitalinvestoren verkehren die normative Intervention der Gemeinden fast ins Gegenteil, wenn man auf die Endwirkung sieht. Insgesamt dürfte die öffentliche Gesundheitspflege im 19. Jahrhunderts die schlimmsten krank machenden Folgen der zunehmenden Dichte in den Großstädten, vor allem in den Armen- und Arbeitervierteln, aber doch abgeschwächt haben. Interessanterweise erfolgen die entscheidenden kommunalpolitischen Anstöße vor der Entdeckung der Seuchentheorie bzw. der Bakteriologie durch Robert Koch. Danach gibt es jedoch noch ein Schockereignis ähnlich der Gründerkrise, das dann – im Zeichen der Bakteriologie – den Aufbau eines kommunalen Gesundheitswesens vorantreibt, gleichsam die aktive Seuchenabwehr der Gemeinden vorankommen läßt wie bis dahin nur in der Armee: die Choleraepidemie in Hamburg 1892. In einem glühendheißen Sommer breitet sie sich mit verheerender Schnelligkeit aus. Die Wasserfiltrationsanlage in Hamburg ist so schlecht, daß oft kleine Aale aus dem Wasserhahn kommen; das ganze Leben in der Stadt stockt, täglich finden etwa 200 Beerdigungen statt, insgesamt sterben 8 616 Einwohner, vor allem aus den niederen Einkommensklassen. Dadurch wird jedoch – nicht nur in Hamburg! – »in der gesamten Bevölkerung das Interesse und die Aufmerksamkeit für alle Anforderungen der Hygiene außerordentlich geweckt und gesteigert« (Die Gesundheitsverhältnisse). Das hat Auswirkungen auch für die Armenbevölkerung: »In allen Zeiten und allen Orten sind die Insassen der Bettlerherbergen, die Alkoholisten und Prostituierten, die obdach- und arbeitslosen Vagabunden, die in Schmutz und Unordnung verkommenen Familien und was sonst noch zur Hefe des Volkes gehört, die Hauptträger der Seuchen gewesen, mag es sich um Pocken und Pest, Fleckfieber und Cholera, Tuberkulose, ansteckende Hautkrankheiten und Ungeziefer gehandelt haben. Daher bedürfen diese Leute und ihre Schlupfwinkel einer beständigen und sorgfältigen ärztlichen Überwachung und Fürsorge, als

man gerade ihnen sonst zuwenden möchte« (Die Gesundheitsverhältnisse).

Die mit der Seuchenabwehr beginnende Gesundheitspolitik, die den Ärzten als Ratgebern der Gemeindepolitiker Einfluß und Amt verschafft, erfaßt spätestens seit der Jahrhundertwende weitere Bereiche, z. B. die Tuberkulose- und Säuglingsfürsorge. Vor allem aber führt sie im Verein mit typisch großstädtischen Formen der Lebensweise zum Anstieg des (isolierenden) Anstaltswesens, insbesondere zum Krankenhausbau. Für die Stadtverwaltungen entsteht mit dem Bau und Betrieb von Krankenhäusern ein – neben den Armen- und Schullasten – weitere Zuschüsse erfordernder Aufgabenbereich, in dem medizinische und soziale Faktoren die Entwicklung vorantreiben. Die primären Faktoren sind Fortschritte der Wissenschaft, vor allem der Chirurgie und klinischen Diagnostik, hinzu kommen Anforderungen der Hygiene und der Medizintechnik. Der finanzierende Bürger erwartet vom Krankenhaus medizinische Höchstleistungen! Sekundär wird bewirkt, daß die Arbeiterbevölkerung gegenüber dem modernen Krankenhaus die außerordentlich große Abneigung aufgibt, die sie dem alten Krankenhaus gegenüber aus den verschiedensten Gründen hatte (z. B. zwangsweise und vielfach entehrende Behandlung bei Geschlechtskrankheiten, das Krankenhaus als Experimentierstätte für die Ausbildung, Infektionsgefahr, Angst davor, allein zu sterben). Jetzt zeigen sich neue soziale Prozesse: »Alleinstehende, namentlich oft jüngere und abhängige Erkrankte, wie Lehrlinge, Schlafburschen, Dienstmädchen, werden dem Krankenhaus zugeführt, weil für sie eine häusliche Pflege mangelt; der gleiche Grund gilt für viele alte Leute, bei denen es nicht die Krankheit, sondern in den engen Wohnungsverhältnissen der Großstadt das Fehlen von Pflege ist und die Unmöglichkeit, ein chronisches Leiden, wie das Siechtum nach einem Schlaganfall, oder eine unheilbare Nieren- oder Herzerkrankung, im Hause zu versorgen. Dazu kommt die durch die Krankheit herbeigeführte Not, die namentlich im Winter eine Reihe Verarmter, auch bei recht geringfügigen Leiden scheinbar auf das Krankenhaus verweist. Die Gemeinden haben für einen Teil dieser Erkrankten gesetzlich und moralisch die Verpflichtung, ihnen Anstaltsbetten zur Verfügung zu stellen. Eine Magen- und Lungenblutung z. B., die bei dem Familienoberhaupt oder seinen Angehörigen ohne weiteres und gut in der Wohnung behandelt werden könnte, zwingt diese selbe Familie dazu, ihre in gleicher Weise erkrankte Hausgehilfin der Anstaltspflege zu über-

weisen. Eine akute Mandelentzündung, die an sich eine Krankenhausbehandlung [...] keineswegs erfordert, macht eine solche notwendig, wenn es sich um ein Kindermädchen handelt« (A. Gottstein).

In Preußen kommen 1885 auf 10000 Einwohner 20,0 Betten und 120,7 Verpflegte, 1913 sind es 41,06 Betten und 349,67 Verpflegte; in Berlin sind es 1913 sogar 60,12 Betten und 603,83 Verpflegte. Von den Krankenhausverpflegten sind in Berlin 56,1 v. H. »Wohlfahrtskranke«, 34,5 v. H. Versicherte, 8,3 v. H. Selbstzahler und 1,2 v. H. Sonstige. Dabei ist zu beachten, daß auch die Versicherten und Selbstzahler nur den Pflegesatz zahlen, der 75 v. H. der Selbstkosten trägt. Das Krankenhauswesen ist also durchaus zur kommunalen Arbeiterpolitik zu rechnen. In späterer Zeit geht der Anteil der »Wohlfahrtskranke« jedoch erheblich zugunsten der Versicherten zurück. Nicht zuletzt bedingt die Zunahme von »Münchhausensyndromen« der Vagabunden und Obdachlosen schärfere Einweisungskontrollen. Im Krankenhaus als geschlossener Anstalt konnte man nicht so knausrig sein wie in der offenen Armenpflege und im Arbeitshaus, es war unter den Augen der Öffentlichkeit von humanerer Qualität.

Insgesamt kommt es dazu, daß der gesellschaftsgeschichtlich außerordentlich folgenreiche »Prozeß der Hospitalisierung und Asylisierung« (A. Grotjahn II), im 19. Jahrhundert noch vorwiegend von der Privatwohlthätigkeit getragen, in vielen Gebieten zunehmend auf die öffentliche Hand übergeht, soweit es die Finanzierung (Arbeiterversicherung!) und Trägerschaft betrifft, während das Hilfspersonal nach wie vor weitgehend im Rahmen der verbandsmäßig organisierten Privatwohlthätigkeit ausgebildet wird. Die therapeutischen Wirkungen dieser Hospitäler und Heilstätten, insbesondere bei der Proletarierkrankheit »Tuberkulose«, werden im übrigen außerordentlich kontrovers beurteilt. Die »Innere Mission« klagt: »Wir leben in einer Zeit, wo man für neue Bedürfnisse immer wieder neue Anstalten bauen muß. Wohl uns, wenn einmal bei einer neuen Aufgabe nicht gleich wieder aufs neue gebaut zu werden braucht« (W. Rothert).

4.3.3. Die Armenpolitik der Gemeinden im Schatten der Arbeiterpolitik

4.3.3.1. *Das Armenwesen in den Städten: Unterstock, Ausbau und Grenzen*

Die traditionelle Armenpolitik des Deutschen Reiches ist nach dessen Gründung zunächst dadurch gekennzeichnet, daß nach der Ausdehnung des Prinzips der Freizügigkeit auch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes verallgemeinert wird (nur Bayern hält am Heimatprinzip fest). Diese Ausweitung ist außerordentlich umstritten. Vor allem die in der Gründerkrise deutlich werdenden Grenzen ökonomischer Expansion werden der Gesetzgebung angelastet, und zahlreiche Klagen über die durch die Gesetzgebung verursachte drückende Armenlast und Vagabundage. Die grundlegenden ökonomischen und sozialen Probleme focussieren gleichsam in der Armutssproblematik, und es sieht wieder so aus, als habe die Gesetzgebung nicht Schranken beseitigt, sondern Stützen genommen. Im Kampf um die mit großer Emphase gepriesene gute alte Heimat zeigen sich die ökonomischen Gegensätze zwischen Ost und West, zwischen Landwirtschaft und Industrie, zwischen Großstädten und kleinen Gemeinden, und auf verschiedenen Ebenen entbrennen regelrechte Almosenkriege.

Im einzelnen gehen verschiedene Tendenzen durcheinander; allseits schwankt man zwischen Repression und Prophylaxe, zwischen Abschiebung und der Bereitschaft, sich der Armut zu stellen. Dabei ist zu bemerken, daß vor allem die Industriestädte nach und nach zu einer systematischen Organisation des Armenwesens übergehen. Bis zur Jahrhundertwende wird das vom »Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit« (gegr. 1880/81) eifrig propagierte Elberfelder System zum »herrschenden Modell« der offenen Armenpflege verallgemeinert. Für den notdürftigen Unterhalt versucht man mit bürokratischem Eifer, die Kosten bei Verwandten und »eigentlich« Zuständigen einzutreiben. In Verbindung mit Polizei und Justiz sowie Anstaltswesen bringt man damit mindestens das Elend von der Straße: »Der Anblick zusammengehäuften Elends gewährt unserem ästhetischen Sinne keine Befriedigung«, bemerkt ein Berliner Gymnasiallehrer beim Kampf um ein Asyl. Darüber hinaus wird das Armutspro-

blem aber durch »künstliche Verschiebung der Armenlast« aus ökonomischen Motiven noch eifrig weiter produziert, nicht nur in Preußen, sondern auch in Sachsen und anderswo. Rechtzeitig entfernt man die armen Arbeiter durch Kündigung privatrechtlicher Verträge, um keine öffentlichen Lasten zu haben. »Durch öftere derartige Ausweisungen wird den armen Leuten das Mobiliar beim Transport schwer geschädigt, auch wird es ihnen dadurch fast unmöglich gemacht, irgendwo dauernde und feste Arbeit zu erhalten. Die Leute werden daher bald gleichgültig und liefern einen Zuschuß zur Sozialdemokratie« (zit. n. V. Böhmert). In die gleiche Richtung zielen die »schwarzen Listen« der Großindustrie und das Sozialistengesetz.

Die Armenbevölkerung oder richtiger: arme Arbeiterbevölkerung am Berliner Arconaplatz wird so beschrieben: Die »Ruhesitze, niedrige Bänke, sind von früh bis spät besetzt, und doch ist rings umher kein Baum, kein Strauch zu sehen. Dort tauschen beschäftigungslose Männer ihre Hoffnungen und Pläne aus, hier säugen dürftige abgehärmte Arbeiterfrauen an den schwachen Brüsten ihre Kleinen, Krüppel wanken hin und her, und die Jugend tollt auf dem Erdboden, sich ihres Daseins – freud. Welche Straße man hier auch betritt, Arbeiter-Kaserne an Arbeiter-Kaserne, dieselbe schmucklose, nüchterne Facade und Öde im Innern. All die Häuser, mit dem, was sie bergen und verhüllen, sind wie zu Stein gewordenes Elend« (H. R. Fischer).

Dieses »Volksleben« verliert den »idyllischen Anstrich«, wenn die Gemeinde darangeht, »fest, ja unbarmherzig die Wege der Faulheit und Indolenz zu versperren« (W. Rothert): 1886 werden über 20000 Bettler und Obdachlose bzw. »Arbeitsscheue« in Berlin verhaftet, meist durch Geheimpolizisten; uniformierte Beamte erreichen viel weniger, denn »der verzweiflungsvolle Kampf ums Dasein schärft eben alle Sinne der Armen; aber das zerlumpte Äußere und ein nicht ganz abzulegendes scheues Gebaren verrät sie doch« (H. R. Fischer). Der repressive Kampf gegen »Arbeitsscheu« bildet immer noch gleichsam den Grundstock des Armenwesens und darüber hinaus auch den der ganzen Arbeiterpolitik, von dem aus alles andere attraktiv erscheint.

Am Anfang steht vielfach, daß man in kalter Winternacht das städtische Obdachlosenasyll nicht nur (wie erlaubt) fünfmal, sondern ein sechstes Mal aufsucht. Damit droht eine sozusagen vorprogrammierte Arbeitshauskarriere. Man wird »Korrigend« – beginnend mit dem

nahrungslosen Polizeigewahrsam in einer Nacht und vielfach endend mit Arbeitshausaufenthalt. Die Stadt Berlin deckt ihren ganzen Brennholzbedarf mit in Rummelsburg zerkleinertem Holz, und ein Drittel der Korrigenden wird gewissermaßen zur ökonomischen Ausnutzung der »Kehrseite« der Stadthygiene eingesetzt: Obst- und Gemüseanbau auf den Riesefeldern, »unbelästigt von dem widerlichen Geruche der Kotabfuhr kann man jetzt auch zur Nachtzeit die Straßen der herrlichen Kaiserstadt durchwandern« (Kaumann). Darüber hinaus werden angelehrte Korrigenden auch schon an Dampfmaschinen beschäftigt: »Ich konnte mein Erstaunen nicht unterdrücken; in der Hand eines Korrigenden liegt das Leben von Hunderten von Menschen. Aber die Direktion des ›Arbeitshauses‹ kennt wohl ihre Leute. Gewiß ist es psychologisch interessant, die Harmlosigkeit und Folgsamkeit der ›Vagabunden‹ zu studieren. Einer Gewalttat sind sie nur in der äußersten Verzweiflung oder bei Sinnesverwirrung fähig. Es fehlt ihnen eben der verbrecherische Zug. Auch hat sie das jahrelange, zersetzende Darben und das Herumwandern von Ort zu Ort jeder energischen Kraft- und Willensäußerung beraubt. Sie sind stumpfsinnig geworden. [...] Wir begegneten Korrigenden, die ein ganzes Menschenalter mit geringen Unterbrechungen im ›Arbeitshause‹ dahingebracht haben. Das waren die völlig Entnervten, die aber hier die besten Arbeiter sind. [...] Wer die höchste Strafe verbüßt hat und nach vorangegangenen Haftstrafen wieder die ›Überweisung‹ erhält, beginnt aufs Neue mit drei Monaten. Und in dieser Gleichförmigkeit rollen sich hunderte von Leben ab, ein Jahr nach dem andern rauscht dahin, der alte ›Vagabund‹ wird immer schwächer und bricht endlich zusammen. Es kommt eine schwarze ›Nasenquetsche‹, in der ihm die letzte Lagerstätte bereitet wird, einige Mann packen an, und der Trupp zieht mit dem toten Genossen hinüber nach der auf dem Hofe der Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben erbauten Leichenhalle« (H. R. Fischer). Für die Mädchen und Frauen gibt es ähnlich gestaltete »Karrieren« im Umfeld der Prostitution, die auch im Arbeitshaus, bestenfalls noch in dessen Hospital enden kann. Auf Betreiben der Gemeinden und des ihre Interessen vertretenden »Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit« wird das Arbeitshausprinzip durch die Gesetzgebung einzelner Bundesstaaten nach 1912 wieder ausgeweitet: die Einweisung in das Arbeitshaus wird, vor allem zur Abschreckung, eine auf dem Verwaltungsweg mögliche Maßnahme. Von den verschiedenen Formen des Arbeitshausaufenthaltes, die aber alle in

»Armutsdelikten« gründen, sind im Deutschen Reich vor 1914 etwa 30–40000 Menschen betroffen.

Aus diesem *circulus vitiosus* führen nur freie Lohnarbeit, Institute der Privatwohlthätigkeit (von der »Schrippenkirche« bis zur Wanderherberge und Arbeiterkolonie) oder das ärztliche Krankheitsattest heraus, sofern dieses akzeptiert wird, wenn es um die diskriminierte Armenbevölkerung geht. Wie begrenzt wirksam und an den sozialen Kontext gebunden das Argument Krankheit bei »Arbeitsscheu« war, zeigt das Folgende. 1907 beschwert sich der Berliner Gefängnisarzt darüber, daß ihm aus dem Polizeigewahrsam eine Menge als arbeitsscheu aufgegriffener, in Wahrheit aber kranker Personen zugeführt werden. Die Polizei weist die Bitte um Abhilfe zurück, »denn an den Tausenden, welche dasselbe passieren, dürften kaum 10 Prozent sein, welche nicht einem Krankenhaus, einem Tuberkuloseheim, einem Epileptikerheim, einer Nervenheilanstalt, einer Trinkerheilanstalt überwiesen werden müßten. Das Heer der Obdachlosen ist fast durchweg krank und einer Anstaltsbehandlung bedürftig« (zit. n. A. Grotjahn II). Die Grundverhaltenserwartungen sind also »nach unten« relativ »dicht« abgesichert.

Auf diesem Grundstock der Armenpolitik breitet sich dann aber gleichsam ein Qualitätsdruck auf die öffentliche Armenfürsorge in den Großstädten aus, vermutlich als Reflex auf den nach dem Gründerkrach ansteigenden Volkswohlstand mit im Gesamtdurchschnitt steigenden Arbeiterlöhnen sowie auf die »konkurrierende« Arbeiterpolitik zu interpretieren. Es bildet sich eine Wohlfahrtspflege heraus, die vom »Arme-Leute-Geruch« wegstrebt und sich um Vorbeugung bemüht. Gegen die Risiken, denen die Arbeiterpolitik begegnet, vor allem eben Krankheit und Gebrechlichkeit, wird jetzt auch von der Armenpflege, sofern sie »restweise« doch noch dafür zuständig ist, mehr unternommen. An den gesundheitsfördernden Methoden und Einrichtungen der Arbeiterversicherung kann sie nicht mehr so achtlos vorübergehen wie zuvor an denen für das Bürgertum. Lediglich die Wohnsituation ist von diesem Qualitätsdruck kaum betroffen, hier genügt noch das notdürftigste Obdach. Außerdem entwickelt die Wohlfahrtspflege eine öffentliche Fürsorge für Säuglinge, Kinder und Jugendliche. Die bürgerliche Frauenbewegung einbindend und sozusagen kanalisierend erschließt sie neue Aufgabenfelder, die aus dem »natürlichen« Ablauf der Dinge herausgenommen und gesellschaftlich-vorbeugend beeinflusst werden sollen. Das führt zu einer Art von

Professionalisierung, indem man an die besonderen, für natürlich erklärten Eigenschaften der Frau, abgeleitet aus ihrer Stellung in der bürgerlichen Familie, anknüpft, nämlich an ihre erzieherisch-mütterlichen Qualitäten: »Die Hauptsache in der kommunalen Armenpflege ist und bleibt der dauernde persönliche Verkehr, der erzieherische Einfluß. Sofern es sich jedoch um Hausarme, zumal um weibliche handelt, wird dieser Einfluß am sichersten gewährleistet durch Beteiligung der Frauen an der Armenpflege. Frauen haben mehr Zeit als die männlichen Armenpfleger, die meistens Geschäftsleute oder Handwerker sind. Frauen haben mehr Geschick, beim Eintritt in eine Armenwohnung mit wenig Blicken alles zu mustern, die Reinlichkeit und Ordnung oder deren Gegenteil festzustellen. Den Frauen gewähren weibliche Arme, und diese bilden weitaus die Mehrzahl, einen viel tieferen Einblick in ihre Verhältnisse, als einem Manne. In ungünstigen Fällen aber, wo dieser Einblick verweigert wird, ist dennoch die Prüfung (zumal bei Kleidung und Wäsche) die gründlichere und das Urteil das richtigere« (W. Rothert). Der naiv diskriminierende Dilettantismus – mit Kutsche vorfahren und in rauschenden Gewändern, Hündchen an der Leine und mit einem Korb Eier ans Krankenbett der Armen – wird systematisch bekämpft, vor allem von den Frauenverbänden selbst, die auf der unteren Ebene einer ziemlich geschlossenen Phalanx von ehrenamtlichen männlichen Armenpflegern gegenüberstehen, die keineswegs gewillt sind, um des Ideals der geistigen Mütterlichkeit willen ihre Herrschaftspositionen zu räumen. Auch das führt dazu, innerhalb einer möglichen Wohlfahrtspflege systematisch noch nicht besetzte Aufgabenbereiche aufzuspüren, etwa hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Die Arbeiterpolitik sollte nach Bismarcks Intentionen typischen Armutsrisiken begegnen und die Armenetats entlasten. Bald stellte man jedoch fest, daß sie die Armenetats keineswegs entlastete, diese vielmehr anstiegen. Das war, neben dem ebenfalls von der Arbeiterpolitik ausgehenden Qualitätsdruck, eine Folge der Konstruktionsprinzipien der Arbeiterversicherung (Äquivalenz- statt Bedürftigkeitsprinzip, nur schrittweise Einbeziehung der Familie), eine Folge davon, wie diese den gesellschaftlichen Risiken der Lohnarbeiterexistenz (Arbeitslosigkeit!), in denen Armut indirekt erfaßt wird, begegnete: von politischen und versicherungstechnischen Erwägungen und nicht vom »Armutsgad« geleitet. Überdies gab es in Armenwesen und Wohlfahrtspflege einen konkurrierenden Qualitätsdruck zwi-

schen verschiedenen Städten, meist parallel zur Ausgestaltung des Gesundheitswesens, der sich sogar bis auf das Land erstreckte: Standards gesellschaftlicher Gestaltung verbreiten sich, werden verbreitet. Trotzdem gab es nach der Trennung von Armenpolitik und Arbeiterpolitik innerhalb der Armenpolitik keinen eigentlichen Fortschritt. In vielem blieb sie sozusagen das Stiefkind der Dynamik gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Entwicklung. Die Gedanken der Erziehung und der Gesundheitspflege griffen mehr in den Randzonen als in Kernbereichen und führten nur langsam weg von Diskriminierung, Sittlichkeitsideologie und Verschuldungsprinzip. Am steigenden Volkswohlstand hatten die Armen nicht durch vermehrte Rechte teil, sondern nur durch Wohltaten, für die von ihnen mehr Dankbarkeit erwartet wurde und die mit erzieherischen Maßnahmen verbunden waren.

Anders als bei der Arbeiterpolitik ist der politische Gestaltungsdruck, der auf die Armenpolitik ausgeht, gering. Die Armenbevölkerung hat ja kein Wahlrecht, und es zeigt sich, was Bettina von Arnim schon 1844 postuliert: »Die Armen sollen an öffentlichen Angelegenheiten Anteil nehmen können, dann wird der Gesetzgeber inskünftige über Bürgersinn und öffentliche Wohlfahrt richtigere Begriffe bekommen.« Die Arbeiterpolitik wurde durch ihre Anbindung an die ökonomischen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft sozusagen zum expansiven Selbstläufer. Dazu kommt es hier nicht; allenfalls wird in auf die Gesundheit bezogenen Institutionen das *les-seligibility-Prinzip* aufgehoben. Vom Gedanken der Menschenwürde geht kein »unerbittlicher egalitärer Zug« (Hans F. Zacher) aus, jedenfalls keiner, der sich gegen andersgerichtete ökonomische und politische Interessen durchsetzt: von einer christlichen Armenpflege nach dem von Bismarck reflektierten Vorgehen des reichen Jünglings befürchtet man nach wie vor, sie sei geeignet, »das gesamte Spiel des sozialen Mechanismus zu stören« (K. Fleisch). So heißt denn das von der Inneren Mission favorisierte Motto für die öffentliche Armenpflege: »Arme und Reichen müssen untereinander sein« (Spr. 22,2). Die Armut mindert sich absolut und relativ gesehen nur mit Verzögerung, und das nicht durch Aufhebung sozialer und ökonomischer Ungleichheit, sondern durch zunehmend professionell dosierte Huckepackeffekte einer durch Ökonomisierung erst entstehenden allgemeinen Humanität in der ausgestalteten bürgerlichen Gesellschaft mit kapitalistischem Wirtschaftswachstum.

4.3.3.2. *Das Armenwesen auf dem Lande: Armenfürsorge als Armenlast*

Die Armenpflege auf dem Lande macht während der Jahrzehnte des Deutschen Reichs keine qualitativen Fortschritte. Weitgehend bleibt es bei dem Syndrom von natürlichem Fatalismus, raffiniert genutzten Möglichkeiten zur künstlichen Verschiebung der Armensituation und allgemein niedrigem Lebensstandard, sofern nicht Familie und patriarchalische Arbeitsverfassung absichern können (was aber ökonomische Prosperität – regional und konjunkturell – voraussetzt). Die Anstöße zur Armenpflege kommen kaum noch aus einer bindenden Tradition, sondern einem »Muß«, auf dem Aufsichtswege erzwungen. Prinzip ist fast durchgehend: Kosten vermeiden. Auf der anderen Seite sind auch die Bedürftigen selbst außerordentlich anspruchslos und genügsam. Vorherrschend sind noch Naturalleistungen, manchmal überläßt man ihnen ein Stück Gemeindeland zur Bearbeitung und Nutzung als Garten. In vielen Dörfern hat sich als Rest der früheren Gemeinheitsnutzung auch noch die Raff- und Leseholzberechtigung erhalten, ebenso die Waldstreuberechtigung. Die Arbeitskräfteknappheit, die nach 1880 auf dem Lande herrscht, läßt manche konservativen Gutsbesitzer dafür sorgen, daß, wie Bismarck 1889 gesagt hat, kein »alter Mann auf den Bettel geht: das wäre eine Schande für den Besitzer und für das Gut, von dem er kommt.« Außerhalb der »anständigen Güter«, vor allem in den Dorfgemeinden ist das aber keineswegs so. Gerade für das von Bismarck so gelobte Pommern wird von dem Landesdirektor berichtet, daß dort von manchen Gemeinden und auch Gutsbesitzern noch eifrig künstliche »Herstellung der Landarmenqualität« betrieben wird. Die Mittel sind Kündigung der Wohnung und Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis vor Erwerb des Unterstützungswohnsitzes (zit. n. F. Frhr. v. Reitzenstein).

Klagen, von Kirche, Stadt und Staat ausgehend, werden besonders über die Zustände in den Armenhäusern geäußert, meist die Hirtenkaten der kleinen Gemeinden. Sie gibt es vor allem in Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen, vielfach isoliert außerhalb des Ortes gelegen. Sie sind eher Unterschlupf als auch nur notdürftiges Obdach. Dort werden alle der Gemeinde zur Last fallenden Personen ohne Eigenobdach untergebracht, ohne Rücksicht auf Krankheit und Arbeitsfähigkeit. »Für Landgemeinden, welche mehr Wert darauf legen, daß sie nur überhaupt ihren Armenpflichten nachkommen, ist es ganz be-

quem, Räume zu besitzen, in denen alles, was die Gemeinde unterzubringen und zu verpflegen hat, abgelagert wird: Familien, welche nur vorübergehend eines Unterkommens entbehren; alte gebrechliche geistesschwache, an ekelhaften Krankheiten leidende Personen; arbeitsscheues, verbrecherisches Gesindel, und dazu tritt noch die Gepflogenheit der Landgemeinden, in diesen Häusern auch alle obdachlosen Stromer unterzubringen, die, weil von Ungeziefer starrend, von keinem Wirt aufgenommen werden und nun vom Ortsvorstand Nachtquartier fordern. Selbstredend sind diese Personalklassen in den Gemeindearmenhäusern nicht stets gleichzeitig vertreten. Wohl aber ist hier die Möglichkeit zu ihrem gleichzeitigen Aufenthalt in denselben Räumen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht gegeben, und oft sind auch in Wirklichkeit die Gemeindearmenhäuser in derartiger Mischung überfüllt. [...] Die Anstalten sind zu klein, um daselbst ein besonderes Aufsichtspersonal zu etablieren, und daß einer der jeweiligen Insassen die Qualifikation besäße, mit der Aufsicht beauftragt zu werden und seine Autorität gegen seine Umgebung aufrecht zu erhalten, das ist eine große Ausnahme« (zit. n. F. Frhr. v. Reitzenstein).

Bargeld war auf dem Lande knapp, infolgedessen scheinen die niedrigen Leistungen der Alters- und Invaliditätsversicherung dort eine vergleichsweise stärkere Sicherung bewirkt zu haben als in der Stadt. Der Rentenbezieher wird, wie bereits erwähnt, lieber mit »durchgeschleppt« als von Familie und/oder Gemeinde abgeschoben, denn er bringt Geld. 1912 wird aus dem Gebiet des Hümmling (Westfalen) berichtet: »Gemeinsinn und Wohltätigkeitssinn ist auf dem Lande nicht anzutreffen. Hier herrscht zumeist krasser Egoismus; ja, der vermögende Bauer sorgt nicht einmal für seine eigenen Heuerleute, wenn es denselben auch noch so schlecht geht. Andererseits besitzen viele Landbewohner selbst im Unglück einen unbeugsamen Stolz, welcher ihnen verbietet, Wohltaten von anderen zu erbitten: sie gehen eher zu Grunde, als daß sie den reichen Nachbar oder die Behörden um Unterstützung angehen. Vor allem weigern sie sich deshalb, Hilfe seitens der Gemeinde anzunehmen, weil sie dadurch das politische Wahlrecht verlieren. Im übrigen gehen viele Gemeinden bei der Eintreibung von Armenunterstützungsgeldern sehr rigoros vor: Das erste Schwein, die erste Kuh, welche der von der Krankheit Genesende oder nicht mehr unterstützungsbedürftige Bauer sich wieder angeschafft hat, wird häufig von der Gemeinde gepfändet, damit sie das für die Hilfeleistung verausgabte Geld wiedererlangt. [...] Ein weiterer Beweggrund, wel-

cher den Bauer dazu veranlaßt, für den kranken Nachbar nicht zu sorgen, ist der, daß das Leben der Kranken auf dem Lande überhaupt nicht geschätzt wird. Nur wer arbeiten kann, soll leben; der Arbeitsunfähige bedeutet eine Bürde für die Familie und das ganze Gemeinwesen. Die einzelnen Gemeindevorstände empfinden die Lasten der Armen- und Krankenunterstützung gewöhnlich um so mehr, als ihnen meist nur geringe Mittel für öffentliche Zwecke zur Verfügung stehen« (P. Jacob).

4.4. Arbeiterbewegung, Arbeiterfrage und Arbeiterpolitik

4.4.1. Die politische Arbeiterbewegung: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich auf dem Wege zur Reform

1875 wird auf dem Vereinigungsparteitag in Gotha die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD) gegründet. Sie hat 25 659 Mitglieder. Die politische Spaltung der Arbeiterbewegung wird damit überwunden, die nationalpolitischen Streitigkeiten der beiden Richtungen treten in den Hintergrund zugunsten eines Programms, dessen Ziel es ist, den Sozialismus herbeizuführen, und das helfen soll, die Lage der Arbeiterbevölkerung zu verbessern. Das Programm ist zwar, wie Karl Marx feststellt, durch ziemlich viele undurchdachte Phrasen und »schlottrige Redaktion« gekennzeichnet, es stiftet aber Einheit, und »jeder Schritt wirklicher Bewegung ist wichtiger als ein Dutzend Programme«. In der Tat beginnt damit der unaufhaltsame Aufstieg der Arbeiterbewegung: 1906 hat die (seit dem Erfurter Programm von 1891 so heißende) SPD 384 327 Mitglieder. 1914 sind es 1 085 905. 1906 hat sie 2 704 Ortsvereine, 1914 sind es 5 122. 1913/14 hält sie 45 376 Mitglieder- und 12 877 öffentliche Versammlungen ab und verteilt 45,28 Mio. kostenlose Flugblätter, Broschüren und Kalender. 1877 erhält sie bei den Reichstagswahlen 493 000 Stimmen, 1912 sind es 4,25 Mio. 1877 hat sie 12 Mandate, 1910 sind es 110. Wahlrecht und Wahlkreiseinteilung führen aber dazu, daß sie erst 1912 stärkste Fraktion im Reichstag wird, obwohl sie schon 1890 stärkste Partei war.

Der Aufstieg der Sozialdemokraten hatte vielfältige politische Auswirkungen. Hier sei nur einiges angedeutet, das für die Entwicklung der Sozialpolitik wichtig war.

In den Jahren nach 1875 wird nicht zuletzt unter dem Einfluß von August Bebel und Wilhelm Liebknecht der (wie im einzelnen auch immer rezipierte) Marxismus die theoretische Grundlage der Parteiarbeit. Die politisch tragende Kraft ist für Karl Marx und Friedrich Engels das Proletariat. Das setzt analytisch die Unterscheidung von Armen- und Arbeiterbevölkerung voraus: »Arme und arbeitende Klassen hat es immer gegeben, auch waren die arbeitenden Klassen meistens arm. Aber solche Arme, solche Arbeiter, die in den angegebenen Umständen lebten, also Proletarier, hat es nicht immer gegeben, ebensowenig wie die Konkurrenz immer frei und zügellos war«. Das Proletariat wird nicht durch »die naturwüchsig entstandene« Armut gebildet, sondern durch die hereinbrechende industrielle Bewegung mit ihrer »künstlich produzierten Armut«. Die außerhalb des Kapitalverhältnisses befindliche, nichtproletarische Armenbevölkerung ist politisch gefährlich, ist das korrumpierbare Lumpenproletariat, die »passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft«. Lassalle ging mit dem »Recht auf vollen Arbeitsertrag« noch weiter als Marx, der die Lassalle folgenden Redakteure des Gothaer Programms, wohl vor allem Wilhelm Liebknecht, daran erinnern mußte, daß vor der individuellen Teilung u. a. noch abgezogen werden muß, »was zur gemeinschaftlichen Befriedigung von Bedürfnissen bestimmt ist, wie Schulen, Gesundheitsvorrichtungen etc.« nebst »Fonds für Arbeitsunfähige etc., kurz für, was heute zur sogenannten offiziellen Armenpflege gehört«. Die sozialistische Theorie verdrängt die vorliberale Auffassung des Gegensatzes zwischen Arm und Reich, wie sie etwa vom Christentum bis hin zum utopischen Sozialismus vertreten wird. Es geht um Arbeit und Arbeiterklasse, und das ist bereits im Ansatz politisch etwas Anderes. »Dadurch, daß die Arbeiter besonders in der kapitalistischen Frühzeit in bitterer Armut leben und in Krisenzeiten in der Armenpflege vielfach den letzten schwachen Halt finden, wird gleichsam eine passive Personal-Union zwischen Armenpflege und Sozialpolitik hergestellt, und auch grundsätzlich muß der Aufstieg der sozialen Idee die Armenpflege wieder mit emportragen, weil die Gewalt des sozialen Schicksals über die angebliche individuelle Freiheit, die Unmöglichkeit also einer unergänzten Selbstverantwortlichkeit, die Grunderkenntnis der sozialen Bewegung ist. Ja, insoweit Marx die Aufgabe der Arbeiterschaft dahin deutet, daß sie als unterste Klasse durch ihre eigene Befreiung die ganze Menschheit befreien solle, können von diesem Universalismus der Freiheit die Ar-

menpfleglinge nicht ausgeschlossen bleiben. Freilich muß schon die Tatsache, daß die Arbeiterschaft bei Marx als unterste Klasse bezeichnet wird, unter der es »nur« noch das »Lumpenproletariat« gebe, zu Zweifeln und Bedenken führen, weil schon dieser Klassenbegriff ökonomisch verengt und exklusiv ist und als Gesellschaft nur die wirtschaftliche Gesellschaft gelten läßt – ähnlich wie der Kapitalismus es tut; hier liegt zweifellos ein Ansatz zu »bürgerlicher« Selbstgerechtigkeit gegenüber dem Schicksal des von der Sozialordnung nicht Getragenen und eine Gefahr für die universale Freiheitsprophezeiung, auch abgesehen von den möglichen Differenzierungen innerhalb einer aufsteigenden Arbeiterschaft gerade durch ihren Aufstieg« (E. Heimann I).

Von hier aus ist verständlich, daß die Arbeiterpartei SPD die Armenpflege einerseits nur im Zusammenhang mit der Armut der Arbeiter thematisierte, andererseits aber eine Armenpolitik forderte und förderte, die sich nicht damit begnügt, Armut durch Geschenke zu mildern. Vor allem jedoch will sie, daß die »zahlreichste Klasse« die Macht im Staat erhält. Statt dessen wurde sie selbst eine verfeimte Macht, eine mächtige Opposition, wie ein gefährlicher Hund an die Kette gelegt. Die einen wollten den Hund noch fester anketten, die anderen ihn zähmen; Bismarck versuchte mit Zuckerbrot und Peitsche beides. Mit ersterem förderte er, von den Fernwirkungen her gesehen, Integration und Reformismus, mit letzterem die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Sozialdemokratie als »revolutionärer Partei«, wofür deren Handlungen kaum einen Anhaltspunkt boten.

Die Arbeiterpartei wirkte in verschiedener Weise auf die Arbeiterpolitik ein. Die bekannteste Wirkung hat Bismarck selbst skizziert: »Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe, und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir überhaupt in der Sozialreform bisher gemacht haben, auch noch nicht existieren, und insofern ist die Furcht vor der Sozialdemokratie in bezug auf denjenigen, der sonst kein Herz für seine armen Mitbürger hat, ein ganz nützliches Element.«

Die Sozialdemokratie lehnte die Arbeiterpolitik dann zunächst weitgehend ab, sozusagen von vornherein, weil sie der staatspolitische Kontrapunkt zur politischen Unterdrückung war, vor allem während der Hetzjagd in den Jahren des Sozialistengesetzes. Das Sozialistengesetz wiederholte auf politischer Ebene und tat der Arbeiterbevölkerung verschärft noch einmal das an, was ihr in den Jahrzehnten davor

vom liberalen Bürgertum wirtschaftlich angetan worden war: Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, Heimatloswerden durch Abschiebung, Aufhebung oder Einschränkung der Rechte als Staatsbürger oder besser: als Untertanen. Darüber hinaus baute es Sicherheiten ab, weil seine Verbote sich auch gegen die gewerkschaftlichen freien Hilfskassen richteten. Im übrigen gilt die Sozialdemokratie als staatszerstörende Umsturzpartei, Aufrührerpartei der vaterlandlosen Gesellen, deren agitatorische Anführer eigentlich ins Gefängnis und nicht in den Reichstag gehören. Für den verbitterten alten Bismarck sind die Sozialdemokraten ein Haufen »raub- und mordsüchtiger Feinde«, der darauf aus ist, »der bürgerlichen Gesellschaft den Hals abzuschneiden«, und »Seine Durchlaucht« vergißt Christentum, Jagdgleichnis und Gutsbezirk, wechselt zur Hygiene über und sieht »in dem Staate und der Menschheit ein Aggregat vieler Individuen [...], von denen einige gesund, andere gemeinschädlich, das heißt ansteckend infiziert sind. Letztere unschädlich zu machen, wird das pflichtmäßige Bestreben der Verteidiger staatlicher Ordnung sein; nötigenfalls ist dies durch Ausschaltung der leitenden Infektionsträger zu erreichen, deren Zahl nicht bedeutend ist.«

Die Sozialdemokraten begründen ihre Ablehnung der Arbeiterpolitik aber anders als die bürgerlichen Parteien. Den Liberalen und teilweise auch dem Zentrum geht sie zu weit, sie sehen darin Ansätze zu einem »Staatssozialismus«; den Sozialdemokraten geht sie nicht weit genug. In mancher Hinsicht wenden sie sich gar nicht so sehr gegen Bismarcks eigentliche Pläne als vielmehr gegen das, was davon übrigbleibt, den »bürokratisch-parlamentarischen Wechselbalg«, der sich dann doch so schnell und erfolgreich entwickelt, nicht zuletzt aufgrund immer wieder gestellter Forderungen der Sozialdemokratie und ihrem politischen Gewicht. August Bebel erkennt wohl richtig: »Den ungeheuren Anhang und das Vertrauen in den Arbeitermassen haben wir nur, weil diese sehen, daß wir praktisch für sie tätig sind und sie nicht nur auf die Zukunft des sozialistischen Staates verweisen, von dem man nicht weiß, wann er kommen wird. Die Arbeiter erkennen in unserer Partei ihre politische Vertretung, weil sie sehen, daß wir schon jetzt nach Kräften dahin wirken, die Lage der Arbeiter, soweit dies auf dem Boden der heutigen bürgerlichen Gesellschaftsordnung möglich ist, zu heben und zu verbessern. Auf diesem Standpunkt haben wir stets gestanden, auf ihm müssen wir ferner stehenbleiben, wenn wir als Partei überhaupt fortbestehen wollen.«

Darum benutzten die Sozialdemokraten die Plenardebatten des Reichstags zunächst dazu, das liberale Bürgertum über die Lage der arbeitenden Klasse aufzuklären. Vielfach werteten sie dabei Forschungsergebnisse bürgerlicher Wissenschaftler (Ärzte, Gewerbeinspektoren) aus, deren Erkenntnisse sonst in Fachzeitschriften versunken wären. Das hatte Wirkungen. Anders als heute füllten damals die Berichte über die Parlamentsdebatten die Spalten der Tageszeitungen. Auf diesem Wege erreichten auch sozialdemokratische Reichstagsreden eine breite politische Öffentlichkeit und trugen dazu bei, daß dem Bürgertum der Boden unter den Füßen schwankte. Im konfessionell orientierten Teil des Bürgertums führte das zu einer Schärfung des Gewissens; nach wie vor aber betonte man das Ganze und die Grenzen des Machbaren und bekämpfte man die atheistische und »maßlose« Sozialdemokratie. In anderen Kreisen war die Einstellung ähnlich. Man begriff, daß die Arbeiterfrage politisch gelöst werden muß, wollte sie jedoch ausschließlich antisozialistisch lösen.

Die Sozialdemokraten selbst arbeiteten politisch gewissermaßen zweigleisig. Die große politische Aktion und die Bemühungen, die Arbeiterpolitik voranzutreiben, wurden von der täglichen Kleinarbeit begleitet. Es galt, die von der Gesetzgebung eingeräumten sozialen Rechte im Alltag wahrzunehmen, in tausend und zehntausend Einzelfällen zu verwirklichen, die Situation etwas verbessernd, wenn es schon nicht möglich war, sie grundlegend zu verändern. Auf die Dauer führte das freilich zu Konflikten: nimmt man jede soziale Not als Herausforderung an und versucht man, sie innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft mit gesetzlich gegebenen Mitteln zu lösen – wie steht es dann mit der teils so gefürchteten, teils so sehr erhofften Revolution?

Diesen Konflikt überbrückt vor dem Ersten Weltkrieg in der Sozialdemokratie vor allem August Bebel – durch fortwährendes »Genesteuern«: »Es bleibt bei der Expropriation«, versichert er »den Massen«, wie er sie nennt, ihre Gefühle über die elende Gegenwart verstehend, die nur in der Zuversicht auszuhalten ist, daß der »Endsieg« nicht fern ist: »... nach der Sintflut kommen wir und nur wir.« Bebel's Situation hat wohl kaum jemand verständnisvoller charakterisiert als Eduard Heimann: »Bebel trat leidenschaftlich für alle Reformen ein, sie waren für ihn sowohl Selbstzweck als auch »Mittel für die Gewinnung eines günstigen Kampfbodens«. Aber er wehrte sich mit aller Gewalt gegen die revisionistische Behauptung, daß durch die Reformen die kapitalistische Ordnung allmählich in die sozialistische Ord-

nung ›hereinwachse«, die Klassegegensätze verflacht und übrigens durch neue Mittelschichten kompliziert würden [...] Er schlug diese Probleme mit allem Ingrimme nieder. Er wußte wohl darum. Denn er teilte mit den Massen die Gläubigkeit, die chiliastische Hoffnung, die der Bewegung den einzigartigen Schwung gab und sie befähigt hat, Leiden und Verfolgungen zu ertragen, in der Zuversicht, daß nach der Dialektik das Leiden das Zeichen der Erwählung ist: die Letzten werden die Ersten sein. [...] Aber so sehr er von seinen Voraussetzungen her recht hatte, so konnte doch die Wahrheit, die Bernstein und Vollmar verkündeten, auf die Dauer nicht verborgen bleiben, die Geschichte gab ihnen recht. Die seltsame Strategie, durch praktische Reformarbeit die Revolution zu befördern, ließ sich nicht halten; was Bebel und die Seinen nicht sahen, war die innere Dialektik dieser Position [...] Die Reformen reformieren auch die revolutionäre Partei, sie ist nicht nur Instrument der Dialektik, sondern auch deren Objekt; auch sie wird verwandelt. Indem sie die Reform erzwingt, wird sie in das reformierte System hineingezogen; statt der revolutionären Alternative zum Kapitalismus wird sie das reformierende Korrektiv im Kapitalismus. Denn sie trägt für alle die neuen Einrichtungen der Sozialreform die Verantwortung; unzählige ihrer Mitglieder verwalten die Krankenkassen, die Arbeitsnachweise, die städtischen Wirtschaftsbetriebe, die Fürsorge- und Gesundheitsbehörden, ja selbst gelegentlich die Schulverwaltung und vieles andere; alles das, was ihrer Initiative oder jedenfalls ihrem Druck auf den Gegner entsprungen ist. Auch dies ist Bebels Leistung oder die Leistung der Partei unter seiner Führung; aber diese Seite der Sache, diese Dialektik seiner Partei, die sich nach seiner Zeit nur fortsetzte, wollte und konnte er noch nicht sehen.«

4.4.2. Die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung: Von der gewerblichen Aktion zur überbetrieblichen Arbeitsverfassung und zum Akzeptieren der staatlichen Sozialpolitik

Auf andere Weise, aber in ähnliche grundsätzliche Probleme verstrickt wie die politische Arbeiterbewegung, wird im Kaiserreich auch die Gewerkschaftsbewegung eine Massenbewegung. Sie erfaßt vor allem die qualifizierten gewerblichen Arbeiter. 1872 haben die Freien Gewerkschaften 19695 Mitglieder, 1913 sind es 2,54 Mio. Ihr Mit-

gliederwachstum verläuft also noch schneller als das der SPD. Die Mitgliederzahl der 1894 gegründeten christlichen Gewerkschaften steigt von 5 500 auf 1,00 Mio. Dagegen erholen sich die von den politischen Instanzen vergleichsweise wenig behelligten Gewerksvereine, die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften, von ihrem Rückschlag beim Waldenburger Bergarbeiterstreik nicht mehr: 1872 haben sie 18 800 Mitglieder, 1913 sind es nur 106 618.

Trotz des starken Anstiegs insgesamt schwankte die Mitgliederzahl in diesen Jahrzehnten beträchtlich, meist parallel zu konjunkturellen Auf- und Abschwüngen. Ein Beitrag von nur 10 Pfennig pro Monat führte in den achtziger Jahren schon zu heftigen Protesten und Austritten, so elend schlecht waren die Löhne. Praktisch konnten es sich nur die qualifizierten und besser verdienenden Arbeiter leisten, Gewerkschaftsmitglied zu sein – die Vorteile stellten sich meist langsamer ein als die Nachteile.

Die Gewerkschaften entwickeln sich nach außen als politische Richtungsgewerkschaften: sozialistisch, christlich, liberal; personell sind sie mit den entsprechenden Parteien verflochten. 1912 sind 32,7 v. H. der sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Gewerkschaftsführer. Sie versuchen, die (eingeschränkten und stets gefährdeten) Koalitionsrechte der Gewerkschaften zu stabilisieren und auszubauen sowie die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, um Arbeitsbedingungen und Entlohnung der Arbeiter zu verbessern, darin mit entsprechenden revisionistischen Bestrebungen in der SPD übereinstimmend.

Die sozialen Unterschiede innerhalb der besitzlosen Lohnarbeiterschaft wirken sich auf die Rekrutierungsmöglichkeiten aus, die Mitgliederstruktur wiederum wirkt auf das politische Verhalten der Gewerkschaften zurück. Es ist spezifischer interessengebunden als das der jeweiligen politischen Parteien. Die am stärksten unterprivilegierten Sozialgruppen – landwirtschaftliche Tagelöhner, Gesinde, Heimarbeiter, die kleingewerblichen Handwerksgesellen – werden kaum erfaßt, und in der Großindustrie nehmen die Repressionen nach 1900 derart zu, daß es nur sehr begrenzt möglich ist, dort neue Mitglieder zu gewinnen. Gering ist der Grad gewerkschaftlicher Organisation in der Textilindustrie mit ihrem hohen Anteil an Frauen und niedrig qualifizierten Arbeitern bei hohem Mechanisierungsgrad. Die Ausgangsgruppen der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung – die Tabakarbeiter und die Buchdrucker – verlieren ihre dominierende Rolle in der Gewerkschaftsbewegung. Die Tabakfabrikation wandert aus den zen-

tralierten Manufakturen der größeren Städte in die zerstreuten hausgewerblichen Einzelwerkstätten ab und ist durch einen hohen Anteil schwer organisierbarer Jugendlicher und Frauen gekennzeichnet. Die Buchdrucker und Schriftsetzer nehmen »wegen ihrer Nachgiebigkeit gegenüber den staatlichen Behörden während des Sozialistengesetzes, ihrer betonten parteipolitischen Neutralität und ihrer Vorreiterrolle in der Einführung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung und der Durchsetzung der Idee der Tarifgemeinschaft, die bei den radikaleren Organisationen zunächst auf heftige Widerstände stießen, eine gewisse Sonderstellung ein. Ihre Haltung zur Gesellschaft und zum Staat des Bismarckreiches ist durch die Distanzierung vom Konzept des Klassenkampfes und die sehr weitgehende Bereitschaft zur Mitarbeit im Rahmen der bestehenden Ordnung gekennzeichnet« (G. A. Ritter).

Die günstigsten Organisationsverhältnisse bestehen bei den hochqualifizierten Berufsgruppen außerhalb von Heimarbeit, Handwerk und Landwirtschaft, insbesondere bei deren männlichen Angehörigen unter 40 Jahren, also vor dem drohenden beruflichen Abstieg. Die größten Organisationen bilden Metallarbeiter, Bauarbeiter, Transportarbeiter, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Textilarbeiter und Bergarbeiter. Ihre Verbände zählen jeweils mehr als 100 000 Mitglieder; 70 v.H. der Mitglieder der Freien Gewerkschaften dort sind organisiert.

Gleichsam quer laufen regionale Unterschiede in der gewerkschaftlichen Durchdringung: »Die gewerkschaftliche Organisationsmacht konzentrierte sich zunächst auf wenige Großstädte (Hamburg, Berlin). Ausgesprochene Diasporagebiete waren in den 90er Jahren die preußischen Ostprovinzen, Schlesien und das Saarland; aber auch Sachsen, die süddeutschen Staaten und die Rheinprovinz wiesen vor der Jahrhundertwende nur eine geringe Organisationsdichte auf. In den meisten der genannten Regionen mußten sich die Gewerkschaften des massiven Widerstands von Staat, Unternehmen und kirchlichen Institutionen erwehren, die für ein eisiges gewerkschaftsfeindliches Gesamtklima verantwortlich waren. Bis zum Ersten Weltkrieg konnte von den Gewerkschaften das anfangs starke Nord-Süd-Gefälle in der Organisationsdichte abgeflacht werden. Gleichzeitig wurden große Fortschritte in den Industriezonen an Rhein und Ruhr erzielt. Die Tatsache, daß auch noch 1913 mehr als die Hälfte aller freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter in Großstädten wohnte, belegt die günsti-

gen Ausgangsbedingungen, die die Verbände hier vorfanden« (K. Schönhoven).

Aktionsfeld der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung war zunächst vor allem der Arbeitsmarkt. Art, Inhalt und Dauer der Arbeit des besitzlosen Lohnarbeiters wurden nicht von dessen »natürlichen« Bedürfnissen bestimmt, sondern waren von den durch die Kapitalseite vertretenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des Marktes abhängig. Die Gewerkschaften versuchten, gegenüber der Arbeitgeberseite die Interessen des schwächeren Teils zur Geltung zu bringen. Dabei ging es insbesondere um Arbeitslohn und Arbeitszeit, aber auch (vor allem bis zur Gründerkrise) um allgemeine Arbeitsbedingungen. Zwischen 1874 und 1888 stagnierten gewerkschaftliche Entwicklung und Streikbewegung: staatliche Repressionen und konjunktureller Abschwung wirkten hier parallel. Die Fabrikinspektoren rühmten, daß die Arbeiter wieder »gefügiger« geworden seien. Andererseits merkten die gelernten Arbeiter der Großindustrie, daß sie dem Arbeitgeber unentbehrlicher geworden waren (Former!). Hier fanden noch kleinere, erfolgreiche Streiks statt, ebenso im Sommer im Bauhandwerk. In den neunziger Jahren, nach dem Auslaufen des Sozialistengesetzes, erweiterte sich das gewerkschaftliche Aktionsfeld. Vielleicht kann man den Bergarbeiterstreik von 1889 im Ruhrgebiet als Schlüsselereignis ansehen. Er nahm seinen Ausgang bei den Arbeitsbedingungen und führte zu Lohnerhöhungen von 15-25 v.H.; eine Hauptforderung war, gleichsam an die merkantilistisch-staatsinterventionistische Vergangenheit anknüpfend, das »Erbe der Väter«, die Achtstundenschicht. Beteiligt waren, politisch relativ farblos, vor allem katholische Bergleute, als »Ultramontane« im Bismarckreich auch nicht gern gesehen. Die verfeimten Sozialdemokraten aber konnten nicht als »Aufhetzer« denunziert werden. Das Beeindruckende und Beängstigende an diesem Bergarbeiterstreik war gerade, daß gewaltig wirtschaftsstörende Arbeitseinstellung und Staatstreue zusammengingen, auf der anderen Seite aber die sozialdemokratischen Stimmenanteile bei den Reichstagswahlen stiegen und stiegen.

Wie dilettantisch auch immer der Eingriff Wilhelms II. in den Bergarbeiterstreik war und wie ungenügend die Arbeiterschutzgesetzgebung des »Neuen Kurses« – in den neunziger Jahren verliert die Großindustrie das feste Vertrauen in den starken Arm des Staates. Sie merkt, daß die Sympathien für die Arbeiter und die Kritik an ihrer schlechten Arbeitssituation in der bürgerlichen Öffentlichkeit wach-

sen. Reichstagsdebatten, Veröffentlichungen von Daten, die durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung zur Verfügung stehen, und Streiknachrichten weisen in die gleiche Richtung. Daraufhin beginnt der Centralverband Deutscher Industrieller, der die Großindustrie vertritt, gegen die »Übertreibung der Menschenfreundlichkeit«, gegen den »sozialmoralistischen« Einfluß im Staatsleben anzukämpfen. Er versucht, den Herr-im-Haus-Standpunkt wieder durchzusetzen, und erreicht auch, daß die Arbeiterpolitik zeitweilig zum Stillstand kommt und das Engagement des Kaisers nachläßt. Als jedoch die von den Großindustriellen angeregte Zuchthausvorlage zum Schutz der Arbeitswilligen 1899 im Reichstag zu Fall kommt und als »die Sozialpolitik unter Posadowskys Führung sich neu zu beleben schien und die fortschreitende Verkürzung der Arbeitszeit in Staats- und Reichsbetrieben, schließlich die Vorbereitung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für Fabrikarbeiterinnen ernste Besorgnis wachrief, da glaubten die Arbeitgeber die Zeit gekommen, das bekannte Kaiserwort in ihrem Sinne wahr zu machen und sich zur Bezwingung der aufässigen sozialdemokratischen Arbeiterschaft zu »ermannen« (K. Oldenberg). Die Arbeitgeberverbände entwickelten sich rapide und bildeten ein ganzes Arsenal von Abwehrmitteln gegen die Gewerkschaften aus, von der Streikversicherung über die Aussperrung bis hin zur rücksichtslosen Produktion von Existenzunsicherheit: Arbeitslosigkeit als Strafe für Beteiligung an gewerkschaftlicher Arbeit mittels Verfeinerung und Ausweitung des Systems der »schwarzen Listen«, der Kontrolle des Arbeitsnachweises. Danach entwickelte sich die Machtkonstellation auf dem Arbeitsmarkt bis zum Ersten Weltkrieg sehr zuungunsten der Gewerkschaften. Im Bergbau, in der Schwerindustrie und in den Großbetrieben der chemischen Industrie wurde der fehlende Kündigungsschutz (lediglich 14tägige Kündigungsfristen) systematisch zu Maßregelungen organisierter Arbeitnehmer benutzt. Das bedeutete: Entlassung. In der Metallindustrie und später vor allem auch im rheinisch-westfälischen Bergbau entstanden vom Arbeitgeberverband eingerichtete und verwaltete Zwangsarbeitsnachweise; der Verband der Berliner Metallindustriellen kontrollierte so von 1891–1915 3,6 Mio. Arbeiter. In der Großindustrie gab es, sofern kein Zwangsarbeitsnachweis bestand, »schwarze Listen«, die eine private Justiz der Unternehmer etablierten. Sie sollten die Fluktuationen infolge betrieblicher und sozialer Mißstände eindämmen und wenn nötig als Hilfsmittel dienen, Streiks niederzukämpfen und die Aus-

sperrung abzusichern. Hinzu kam, daß der klassische kleinindustrielle Streik, der so oft relativ erfolgreich war, durch die Entwicklung der Großindustrie und der dort zunehmend beschäftigten Arbeiterbevölkerung gleichsam strukturell schlechte Erfolgchancen hatte, sofern die Großindustriellen nicht die öffentliche Meinung und die der (kleinen?) Aktionäre berücksichtigten. Bei einem zum Generalstreik ausweiteten großindustriellen Streik wiederum war der Staatsstreik zu befürchten! Das strukturelle Dilemma des Streiks in der modernen Großindustrie unter den Bedingungen des Deutschen Kaiserreiches skizziert Karl Oldenberg so: »Der oft bunt zusammengewürfelten großindustriellen Arbeiterschaft fehlt die organisatorische Tradition und zunächst der persönliche Zusammenhalt, aber das dicke Zusammenleben von Berufskameraden und der Großbetrieb als Erzieher züchtet einen disziplinierten Gemeinschaftsgeist, kraft dessen beim ersten Anlaß Tausende wie ein Mann sich erheben. Die Gewalttätigkeit großindustrieller Konjunkturen läßt auf diesen Anlaß nicht lange warten; die schroffe Klassenscheidung macht Einigungsversuche ziemlich aussichtslos. Die großen Streiks der Bergleute, der Hafendarbeiter, der Konfektionsschneiderinnen gehören in diese Kategorie. Die Wucht massenpsychologischer Antriebe kommt erst hier zu ihrer ganzen, gewöhnlich unterschätzten Wirkung. Die Chancen solcher Streiks sind trotzdem äußerst ungünstig. Die leichte Verständigung zwischen einer kleinen Zahl großindustrieller Magnaten und ihre überwältigende Kapitalkraft steht der unorganisierten Masse mit allzu ungleichen Chancen gegenüber. Das bestätigt auch die Statistik.« Diese Faktoren verstärken sich zunehmend. Klaus Saul resümiert: »Am Vorabend des Weltkriegs zeichnete sich die Gefahr ab, daß der Gewerkschaftsbewegung das Eindringen in die Betriebe der Schwerindustrie und der chemischen Industrie verwehrt blieb. Da gleichzeitig ihre Position in den Großbetrieben der Elektro- und der metallverarbeitenden Industrie, vielleicht sogar im Bergbau, gefährdet erschien, drohte die Ausbreitung der Gewerkschaften, endgültig auf das Handwerk und die Klein- und Mittelbetriebe der Fertigungsindustrie begrenzt zu werden.«

Für die Situation der Klein- und Mittelbetriebe war charakteristisch, daß sie auf der Absatz- und Kapitalmarktseite unter dem Konkurrenzdruck der Großindustrie litten und untereinander relativ unkartelliert konkurrierten und daß sich auf der Arbeitsmarktseite die in den neunziger Jahren zunehmende Zentralisierung und Konzentra-

tion der Gewerkschaftsverbände (Wechsel vom Berufsverbands- zum Industrieverbandsprinzip) für sie unangenehmer bemerkbar machte als für die Großindustrie. Hier kommt es denn auch zu den ersten Ansätzen für einen »institutionalisierten Klassenkampf« (Th. Geiger): die überbetriebliche Arbeitsverfassung wird durch Tarifverträge so ausgebaut, daß zum einen der Lohnkonflikt prinzipiell aus dem Betrieb herausgenommen wird und daß zum anderen die Aufgaben der Gewerkschaften und deren Möglichkeiten positiver Wirksamkeit für die Lohnentwicklung ihrer Mitglieder zunehmen. 1890 gab es im ganzen Deutschen Reich erst 51 Tarifverträge, 1900 waren es 330, 1905 schon 1585 und 1913 sind es 10885. 1905 betreffen die Tarifverträge knapp 50000 Betriebe mit fast 500000 Arbeitern, 1913 rd. 143000 Betriebe mit rd. 1,4 Mio. Arbeitern. Die Großindustrie (Betriebe mit mehr als 100 Beschäftigten) ist daran jedoch nur mit weniger als 5 v. H. aller Tariflöhne beteiligt – die gewissermaßen innovative Nische für den »institutionalisierten Klassenkampf« waren die Klein- und Mittelbetriebe. Die geregelte Konfliktaustragung beginnt. Die Großindustrie kann von der Arbeitseite her langfristig planen, weil sie erdrückend dominiert, die Klein- und Mittelindustrie kann es, weil die Tarifverträge bindend wirken, aber auch die Arbeitersituation sichernd verstetigen. Dies alles wird weniger durch die Arbeiterpolitik des Staates ermöglicht und garantiert als durch die generationellen Erfahrungen und Perspektiven, die sich in den Gewerkschaftsverbänden auswirken: »Als mäßigendes Moment wirkt zugleich der auf die Dauer unerläßliche Anschluß an einen interlokalen Zentralverband, der die Ortsvereine eines Berufs ausschließt, oder der örtliche Zusammenschluß berufsverschiedener Vereine zu einem Gewerkschaftskartell; denn über die Notwendigkeit eines Streiks entscheiden nunmehr Männer von größerer Erfahrung und weiterem Blick und die eher gegen als für den Streik organisiert sind. In älteren Organisationen bilden schon die Familienväter ein kräftiges Gegengewicht gegen die streiklustige Jugend. Die ausgewachsene Gewerkschaft ist nicht mehr berufsmäßig mit Stiftung von Unfrieden beschäftigt, sondern befindet sich ihrerseits in der Defensive gegen die Ansprüche tumultuarischer und heißsporniger Genossen. Die Quintessenz aller weitblickenden Gewerkschaftspolitik der letzten Jahrzehnte gipfelt in dem Bestreben, wilde Streiks zu verbieten, den örtlichen Kleinkrieg mit planvoller Strategie zu regeln, unter Umständen die schwächeren Gewerkschaftsglieder gegen die Unbescheidenheit sich vordrängender, na-

mentlich großstädtischer Elemente zu schützen und möglichst den Kampf auf gemeinsame Ziele hinzulenken. [...] Die verantwortlichen Leiter älterer Organisationen hoffen schließlich durch bloße Machtentfaltung ohne Streik ihr Ziel zu erreichen, wie das schon jetzt in zahlreichen Fällen gelingt. Zur Machtentfaltung gehört aber nicht nur die gefüllte Streikkasse und die zielbewußte Disziplin, sondern auch z. B. die im letzten Jahrzehnt glänzend entwickelte gewerkschaftliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die unter Umständen wie ein Defensivstreik wirkt« (K. Oldenberg).

In dieser Situation wuchs die Bedeutung der Arbeiterpolitik des Staates ganz erheblich (von der Forschung bislang wohl weitgehend unterbewertet), und die Aktivität der Gewerkschaften richtete sich zunehmend auf den Staat und die von ihm geschaffenen öffentlich-rechtlichen Organisationen. In den Parlamenten war für die freien Gewerkschaften die SPD der parteipolitische Ansatzpunkt, für die christlichen, obwohl zu ihnen auch die evangelischen Arbeitervereine gehörten, das Zentrum, das jetzt – nach dem katholischen Bergarbeiterstreik, nach Bismarck, nach der Sozialenzyklika *Rerum novarum* (1891) usw. – das Subsidiaritätsprinzip enger interpretierte und den Interventionsstaat förderte, um dem Sittlichkeits- und Gerechtigkeitsgebot zu entsprechen. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen außerhalb des eigentlichen Lohnbereichs, vor allem Maßnahmen zur Gesundheitssicherung durch Arbeitsschutznormen, wurde nunmehr zunehmend vom Staat gefordert. Zugleich zeigte sich, daß infolge des Äquivalenzprinzips in der Arbeiterversicherung, der lohnbezogenen Geldleistungsdifferenzierung, die lohnpolitischen Erfolge auch in der Arbeiterpolitik durchschlugen. An ein »sozialistischeres« Bedarfsprinzip bei der Leistungsgestaltung dachte man darum nicht, war doch auch die Tarifgestaltung weitgehend von dem Gedanken beruflicher Differenzierung bestimmt. Außerdem waren die Mitglieder überwiegend Facharbeiter, deren Solidarität nach unten begrenzt war, zumal es, wenn sie Familie hatten und sie dem städtischen Konsum- und Verhaltensdruck ausgesetzt waren, für sie selbst gerade so reichte. Die Arbeitsschutzforderungen als politische Forderungen aber zielten immer auf generelle Lösungen. Sie konnten nicht bei einzelnen, besonders gesundheitsgefährdenden betrieblichen Arbeitsbedingungen ansetzen.

Vor allem aber greift nun die Arbeiterpolitik vor Ort; die gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen ergänzen die Leistungen der

stattlichen Arbeiterversicherung und bessern sie auf. 1913 werden gezahlt: 11,53 Mio. Mark Arbeitslosenunterstützung, 13,511 Mio. Mark Krankenunterstützung, 0,56 Mio. Mark Invalidenunterstützung, 2,73 Mio. Mark Umzugskosten und Beihilfen in Not- und Sterbefällen. Zugleich bietet die Selbstverwaltung in der Krankenversicherung ebenso wie die Gewerkschafts- und Parteiorganisation selbst (Presse!) einen gewissen sichernden Unterschlupf für »schwarzgeschriebene« Arbeiter: der wegen berufsgewerkschaftlicher Agitation entlassene ältere Familienvater kann allemal bei der berufsmäßig organisierten Ortskrankenkasse nach sozialen Gesichtspunkten als An- und Abmelder oder Krankenkontrollleur angestellt werden, mag ihm auch gegenüber einem einen Todesfall meldenden Besucher herausrutschen: »Sind Sie der Verstorbene selbst?«

Von noch größerer Bedeutung ist aber wohl, daß sich hier in einer nach unten ziemlich dicht abgeschotteten bürgerlichen Gesellschaft mit einer politisch exklusiv konservativen Staatsbürokratie für qualifizierte und bildungswillige Arbeiter, die sonst nur Diskriminierung und Abstieg zu erwarten hatten, Aufstiegschancen boten. Die buchhalterischen und juristischen Fähigkeiten eignete man sich gern an, und um helfen zu können, interpretierte man in bürokratischen Verhandlungsprozessen soziale Risiken bzw. deren Auswirkungen beharrlich als individuelle Notfälle. Mit anderen Worten: man wurde Gewerkschaftsexperte, vielleicht sogar Arbeitgeber, etwa gegenüber den Kassenärzten (und war dann keineswegs zimperlich und provozierte seinerseits wiederum Verbandsbildung und Abbau von Standesrücksichten). Auch die Arbeitersekretariate waren in diesen Jahren primär Folgeeinrichtungen staatlicher Arbeiterpolitik. Die zentralen Gewerkschaftskommissionen (»Generalkommissionen«) erhielten wichtige Funktionen sowohl durch Erfordernisse der Anwendung und Fortentwicklung der Arbeiterpolitik des Staates (Informationsbündelung, Schulung) als auch durch die Ausbildung der überbetrieblichen Arbeitsverfassung. 1902 teilte Eugen Simanowski folgende Bilanz der freigewerkschaftlichen Arbeiterpolitik mit: »Wir haben alle Jahre Wahlen; die Zahl der Vertreter ist durchaus nicht gering. Wir haben das Reichsversicherungsamt mit 106 Vertretern, 8 Landesversicherungsanstalten mit 48, 31 Vorstände von Landesversicherungsanstalten mit 30, 31 Ausschüsse mit 305 Vertretern. Ferner 5363 Beisitzer in allen unteren Verwaltungsbehörden. Dazu kommen 123 Schiedsgerichte, und zwar 89 mit 3329 Beisitzern für Arbeiterversicherung, 25

bei Schiedsgerichten für Eisenbahn- und Dampfschiffahrt, 9 bei Knappschaftsgerichten, weitere 65 Berufsgenossenschaften zur Beratung der Unfallsachen mit 9064 Vertretern und 22000 Krankenkassen mit 100000 Mitgliedern, zusammen 118255 Personen. Dazu kommen noch als Delegierte der Krankenkassen ca. 500000 Personen. Dies ist der Grundstock.« Daraus kann man u. a. einen freigeWERKschaftlich kontrollierten Pool von 3000 bis 6000 Stellen bei den Krankenkassen erreichen – nicht überwältigend viel, aber doch eine recht reale Aufstiegschance außerhalb der eigentlichen Gewerkschafts- und Parteibürokratie. 1904 beschäftigten die freien Gewerkschaften erst 677 hauptamtliche Funktionäre; 1914 waren es, durch den wirtschaftlichen Aufschwung seit der Jahrhundertwende begünstigt, allerdings schon 2867. Von hier aus entsteht auch ein Anreiz, auf Angestelltenbewegung und -politik zu setzen.

Die mitgliederorientierte Selbstverwaltung der Krankenkassen führte zu einem satzungsmäßigen Leistungsausbau (Einbeziehung der Familie) und zu sozialhygienisch-politischen Aufklärungsaktionen. Eine die Wähler aktivierende Wirkung hatten Gesundheit und Leistungsausbau bei den Krankenkassenwahlen aber wohl ebensowenig wie das »Arbeitnehmerinteresse« bei den Gewerbegerichtswahlen. Eine größere Rolle spielte vermutlich das gegen den gewerkschaftspolitischen Gegner organisierte und mobilisierte Interesse der Gewerkschaftsmitglieder. In der Weimarer Republik zogen die Verbände 1927/28 daraus den kostensparenden Schluß, die Positionen ohne Wahl zu vergeben, nach Selbsteinschätzung ihrer Stärke entsprechend dem inzwischen eingeführten Verhältniswahlrecht.

Das alles änderte zwar nichts an den gesellschaftlichen Machtverhältnissen – die Revisionisten in der SPD, die diese Faktoren betonten, irrten sich –, aber Reformismus und Praktizismus der alltäglichen bürokratisch-juristischen Kleinarbeit in der Arbeiterpolitik ersparten im kaiserlichen Deutschland vielen Arbeitern den Abstieg in die diskriminierte Armenbevölkerung.

Verzeichnis der zitierten Literatur

- Areboe, F.: Agrarpolitik, Ein Lehrbuch, Berlin 1928.
- Althoff, H.: Erinnerungen aus den Anfängen der Invalidenversicherung, in: Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung, 11. Jg. 1940, S. 181 ff.
- Anton, G. K.: Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung, Leipzig 1891.
- Arnim, B. v.: Armenbuch, Frankfurt 1981.
- Aschrott, P. F.: Armenwesen (Einleitung). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Bd., 3. Aufl., Jena 1909, S. 9 ff.
- Bahr, R.: Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, Leipzig 1905.
- Baier, H.: Herrschaft im Sozialstaat. Auf der Suche nach einem soziologischen Paradigma der Sozialpolitik, in: Ferber, Chr. v. u. F. X. Kaufmann (Hrsg.): Soziologie und Sozialpolitik, Opladen 1977, S. 128 ff.
- Balsar, F.: Die Zeit des Aufbruchs (bis) 1863, in: Eckert, G. (Hrsg.): Hundert Jahre deutsche Sozialdemokratie, Hannover 1963.
- Beckerath, H. v.: Der moderne Industrialismus, Jena 1930.
- Beer, M.: Geschichte des Sozialismus in England, Stuttgart 1913.
- Beerwald, K.: Der Begriff der Berufsunfähigkeit – eine soziale Notwendigkeit, in: Zentralblatt der Reichsversicherung, 13. Jg. 1917, S. 494.
- Berlepsch, H. Frhr. v.: Die Anfänge des gesetzlichen Arbeiterschutzes, in: Soziale Arbeit im neuen Deutschland. Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze, M. Gladbach 1921, S. 85 ff.
- Bernhard, L.: Die Akkordarbeit in Deutschland, Leipzig 1903.
- Blaschko, A.: Gewerbehautkrankheiten, in: Deutsche Medicinische Wochenschrift 1891, S. 5 ff.
- Bleiber, H.: Zwischen Reform und Revolution. Lage und Kämpfe der schlesischen Bauern und Landarbeiter im Vormärz 1840–1847, Berlin 1966.
- Bluhm, A.: Hygienische Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder, in: Fraenken, C. (Hrsg.): Weyl's Handbuch der Hygiene, 2. Aufl., Bd. 7, Leipzig 1914.
- Bock, C. E.: Das Buch vom gesunden und kranken Menschen, 3. Aufl., Leipzig 1859.
- Böhme, H.: Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, 4. Aufl., Frankfurt 1972.
- Böhmert, V.: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, Spezieller Teil, 2. Abt. Dresden 1888.
- Bollinger, O. v.: Wandlungen der Medizin und des Ärztstandes in den letzten 50 Jahren, München 1909.
- Borchardt, K.: Wirtschaftliches Wachstum und Wechsellagen 1800–1914, in: Aubin, H. u. W. Zorn (Hrsg.): Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1976.

- Born, St.: Erinnerungen eines Achtundvierzigers, 3. Aufl., Leipzig 1898.
- Brentano, L.: Mein Leben im Kampf um die soziale Entwicklung Deutschlands, Jena 1931.
- Breyer, H.: Max von Pettenkofer, Leipzig 1980.
- Brinkmann, C.: England seit 1815. Politik, Volk, Wirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1938.
- Bruhns, J.: »Es klingt im Sturm ein altes Lied!« Aus der Jugendzeit der Sozialdemokratie, Stuttgart und Berlin 1921.
- Dowe, D.: Die deutsche Sozialdemokratie von den Anfängen bis zum ersten Weltkrieg, in: Rivinus, K. J. (Hrsg.): Die soziale Bewegung in Deutschland des 19. Jahrhunderts, München 1978.
- Droysen, J. G.: Vorlesungen über die Freiheitskriege, 2. Teil, Kiel 1846.
- Dyhrenfurt, G.: Ein schlesisches Dorf und Rittergut, Leipzig 1906.
- Ferber, Chr. v.: Sozialpolitik in der Wohlstandsgesellschaft, Hamburg 1967.
- Finckenstein, R.: Über die Kindersterblichkeit in Breslau, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 8. Jg. 1870, S. 563 ff.
- Fischer, H. R.: Unter den Armen und Elenden Berlins. Streifzüge durch die Tiefen einer Weltstadt, Berlin 1887.
- Flesch, K.: Soziale Ausgestaltung der Armenpflege, Leipzig 1901.
- Fontane, Th.: Wanderungen durch die Mark Brandenburg, Teil 3: Havelland, Berlin 1977.
- Frank, W.: Hofprediger Adolf Stoecker und die christlich-soziale Bewegung, Berlin 1928.
- Gall, L.: Bismarck. Der weiße Revolutionär, Frankfurt, Berlin u. Wien 1980.
- Geiger, Th.: Klassengesellschaft im Schmelztiegel, Köln 1949.
- Gerhardt, M.: Johann Hinrich Wichern. Ein Lebensbild. Bd. 1: Jugend und Aufstieg 1800–1845, Hamburg 1927.
- Die Gesundheitsverhältnisse Hamburgs im 19. Jahrhundert, Hamburg 1901.
- Goltz, Th. v. d.: Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893.
- Gottstein, A.: Krankenhauswesen, in: Gottstein, A. u. a. (Hrsg.): Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Bd. 6, Berlin 1927.
- Grotjahn, A.: Erlebtes und Erstrebtes, Berlin 1932 [= Grotjahn I].
- Grotjahn, A.: Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der Sozialen Hygiene, Leipzig 1908 [= Grotjahn II].
- Hainisch, M.: Die Landflucht, ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform, Jena 1924.
- Halfort, A. C. L.: Entstehung, Verlauf und Behandlung der Krankheiten der Künstler und Gewerbetreibenden. Nach dem neuesten Standpunkte der Medizin, Chemie, Mechanik und Technologie sowie nach den Mitteilungen berühmter Gewerksärzte des In- und Auslandes und eigenen Forschungen bearbeitet, Berlin 1845.
- Heimann, E.: Soziale Theorie des Kapitalismus. Theorie der Sozialpolitik, Tübingen 1929 [= Heimann I].
- Heimann, E.: Gedenken an August Bebel, Hannover 1964 [= Heimann II].
- Henning, M.: Quellenbuch der Geschichte der Inneren Mission, Hamburg 1912.

- Hintze, O.: Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte, 6. Aufl., Berlin 1915.
- Hirschberg, E.: Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, Berlin 1897.
- Hirt, L.: Die Krankheiten der Arbeiter. 1. Abt. 1. T.: Die Staubinhalations-Krankheiten, Breslau 1871.
- Huber, F. C.: Der gesetzgeberische Ausbau des Deutschen Reiches und seine Wirtschaftspolitik, Stuttgart 1906.
- Illich, I.: Die Enteignung der Gesundheit, Reinbek 1975.
- Illing, J.: Die Zahlen der Kriminalität in Preußen für 1854 bis 1884, in: Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, 25. Jg. 1885, S. 73 ff.
- Jacob, P.: Die Tuberkulose und die hygienischen Mißstände auf dem Lande, Berlin 1911.
- Jantke, C.: Einführung zu: Jantke C. u. D. Hilger (Hrsg.): Die Eigentumslosen. Freiburg 1965.
- Jastrow, I.: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Bd. 1, Berlin 1902.
- Kanzow, C.: Der exanthematische Typhus im ostpreussischen Regierungsbezirk Gumbinnen während des Notstandes im Jahre 1868, Potsdam 1869.
- Kaskel, W.: Geheimer Rat Professor Dr. Heinrich Rosin †, in: Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 14. Jg. 1927, S. 317 ff.
- Kaskel, W.: Gründe und Gegengründe einer Sonderversicherung der Angestellten, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1917, S. 538 ff.
- Kaufmann, P.: Im Zeichen der deutschen Sozialversicherung, in: Deutsche Rentenversicherung, 13. Jg. 1941, S. 81 ff.
- Kaumann, J.: Über Rieselanlagen, mit besonderer Berücksichtigung von Breslau, und über andere Reinigungsmethoden der städtischen Abwässer, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 19. Jg. 1887, S. 61 ff.
- Koselleck, R.: Preußen zwischen Reform und Revolution, 2. Aufl. Stuttgart 1975.
- Kowalski, W.: Vorgeschichte und Entstehung des Bundes der Gerechten, Berlin 1962.
- Kriedte, P., H. Medick u. J. Schlumbohm: Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1978.
- Kuczynski, J.: Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus. Bd. 2: Darstellung der Lage der Arbeiter in Deutschland, Berlin 1962.
- Lamprecht, K.: Zur jüngsten deutschen Vergangenheit, Bd. 2, 1. Hälfte, 4. Aufl., Berlin 1919.
- Lette, A.: Über den Zustand der Arbeiter- und der Armen-Bevölkerung im Preussischen Staate und die Gesetzgebung zur Verbesserung dieses Zustandes, in: Congrès International de Bienfaisance de Francfort-sur-le-Main, Session de 1857, Tome II, Frankfurt 1858.
- Lorinser, K. J.: Selbstbiographie, Regensburg 1864.
- Manes, A.: Diskussionsbeiträge, in: Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Berlin 1911.

- Matz, K. J.: Pauperismus und Bevölkerung, Stuttgart 1980.
- Mayr, G. v.: Statistik der gerichtlichen Polizei im Königreich Bayern und in einigen anderen Ländern, München 1867.
- Mehring, F.: Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, Berlin 1960.
- Meyer, A.: Schule und Kinderarbeit. Das Verhältnis von Schul- und Sozialpolitik in der Entwicklung der preußischen Volksschule zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. Hamburg 1971.
- Michaelis, C.: Über den Einfluß einiger Industriezweige auf den Gesundheitszustand, Glauchau 1866.
- Militzer-Schwenger, L.: Armenerziehung durch Arbeit, Tübingen 1979.
- Mill, J. S.: Posthumous Essay on Social Freedom, Oxford and Cambridge Review, Jan. 1907.
- Münsterberg, E.: Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform, Leipzig 1887 [= Münsterberg I].
- Münsterberg, E.: Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegetätigkeit, Berlin 1897 [= Münsterberg II].
- Niethammer, L. u. F. Brüggemeier: Wie wohnten Arbeiter im Kaiserreich?, in: Archiv für Sozialgeschichte, 16. Jg. 1976, S. 61 ff.
- Niethammer, L. (Hrsg.): Wohnen im Wandel, Beiträge zur Geschichte des Alltags in der bürgerlichen Gesellschaft, Wuppertal 1979.
- Die Not des vierten Standes von einem Arzte, Leipzig 1894.
- Oldenberg, K.: Art.: Arbeitseinstellungen in Deutschland, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, Jena 1909.
- Oesterlen, Fr.: Handbuch der Hygiene, der privaten und öffentlichen. 3. Aufl., Tübingen 1876 [= Oesterlen I].
- Oesterlen, Fr.: Die Seuchen, ihre Ursachen, Gesetze und Bekämpfung, Tübingen 1873 [= Oesterlen II].
- Oertzen, D. v.: Von Wichern bis Posadowsky. Zur Geschichte der Sozialreform und christlichen Arbeiterbewegung, Hamburg 1908.
- Offermann, T.: Arbeiterbewegung und liberales Bürgertum in Deutschland 1850–1863, Bonn 1979.
- Pappenheim, L.: Handbuch der Sanitätspolizei, 2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1868.
- Passauer, O.: Über den exanthematischen Typhus... Erlangen 1869.
- Reclam, C.: Die heutige Gesundheitspflege und ihre Aufgaben, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1. Jg. 1869, S. 1 ff.
- Reich, E.: Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840–1910, Leipzig 1912.
- Reitzenstein, Fr. Frhr. v.: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform, Freiburg 1887.
- Ritter, G. A.: Staat, Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland. Vom Vormärz bis zum Ende der Weimarer Republik, Berlin und Bonn 1980.
- Rosin, H.: Der Begriff des Betriebsunfalls als Grundlage des Entschädigungsanspruchs nach den Reichsgesetzen über die Unfallversicherung, in: Archiv für öffentliches Recht, 3. Jg. 1888, S. 291 ff.
- Rothert, W.: Die innere Mission in Hannover in Verbindung mit der sozialen und provinziellen Wohlfahrtspflege, Gütersloh 1909.
- Rothfels, H.: Bismarck. Vorträge u. Abhandlungen, Stuttgart u. a. 1970 [= Rothfels I].

- Rothfels, H.: Theodor Lohmann und die Kampfjahre der staatlichen Sozialpolitik 1871–1905, Berlin 1927 [= Rothfels II].
- Rubner, H. (Hrsg.): Adolph Wagner. Briefe. Dokumente, Augenzeugenberichte, 1851–1917, Berlin 1978.
- Saul, K.: Staat, Industrie. Arbeiterbewegung im Kaiserreich. Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschland, 1903–1914, Düsseldorf 1974.
- Schmiede, R. u. E. Schudlich: Die Entwicklung der Leistungsentlohnung in Deutschland, Frankfurt/New York 1978.
- Schmidt, J. H.: Die Reform der Medicinal-Verfassung Preußens, Berlin 1846.
- Schmoller, G.: Vier Briefe über Bismarcks sozialpolitische und volkswirtschaftliche Stellung und Bedeutung, in: ders.: Charakterbilder, München und Leipzig 1913.
- Schnapper-Arndt, G.: Fünf Dorfgemeinden a. d. Hohen Taunus, Leipzig 1883.
- Schönhoven, K.: Expansion und Konzentration. Studien zur Entwicklung der freien Gewerkschaften im Wilhelminischen Deutschland 1890 bis 1914, Stuttgart 1980.
- Scholtz: Zur Gesundheitspflege auf dem platten Lande, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 27. Jg. 1895, S. 313 ff.
- Schwabe, H.: Das Armenwesen in Berlin, in: Emminghaus, A. (Hrsg.): Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870.
- Sigerist, H. E.: Von Bismarck bis Beveridge. Entwicklungen und Richtungen in der Gesetzgebung der Sozialversicherung [1943], in: Lesky, Erna (Hrsg.): Sozialmedizin, Darmstadt 1977, S. 186 ff.
- Simanowski, E.: Wahl und Organisation der Vertreter in der Sozialgesetzgebung, in: Protokoll der Verhandlungen des 4. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, Hamburg 1902, S. 145 ff.
- Simon, H.: Der Flecktyphus in seiner hygienischen und sanitätspolizeilichen Bedeutung, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 20. Jg. 1888, S. 472 ff.
- Stadelmann, R. u. W. Fischer: Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800, Berlin 1955.
- Strauß, R.: Die Lage und die Bewegung der Chemnitzer Arbeiter in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1960.
- Syrup, F. u. O. Neuloh: Hundert Jahre Staatliche Sozialpolitik 1839–1939, Stuttgart 1957.
- Tenfelde, K. u. G. A. Ritter: Bibliographie zur Geschichte der deutschen Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung 1863–1914, Berichtszeitraum 1945–1975, Bonn 1981.
- Tennstedt, F.: Heinrich Noetel und die Anfänge der Unfallverhütung in der deutschen Landwirtschaft, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft, 2. Jg. 1976, S. 103 ff.
- Thun, A.: Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter in Preußen, in: Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, 17. Jg. 1877, S. 59 ff. [= Thun I].
- Thun, A.: Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter, T. 1, Leipzig 1879 [= Thun II].

- Todt, E. u. H. Radandt: Zur Frühgeschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung 1800–1849, Berlin 1950.
- Treitschke, H. v.: Zehn Jahre deutscher Kämpfe, Berlin 1874.
- Valentin, V.: Geschichte der deutschen Revolution 1848–1849, 1. Bd., Köln u. Berlin 1970.
- Viebahn, G. v.: Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 2. Teil: Bevölkerung, Bergbau, Bodenkultur, Berlin 1862 [= Viebahn I].
- Viebahn, G. v.: Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 3. Teil: Tierzucht, Gewerbe, Politische Organisation, Berlin 1868 [= Viebahn II].
- Virchow, R.: Die Not im Spessart [1852]; Mitteilungen über die in Oberschlesien herrschende Typhus-Epidemie [1849], Darmstadt 1968.
- Virchow, R.: Einleitung zu: Medizinische Reform [1848], Hildesheim 1975.
- Vogel, W.: Bismarcks Arbeiterversicherung, Braunschweig 1951.
- Volkman, H.: Die Arbeiterfrage im preußischen Abgeordnetenhaus 1848–1869, Berlin 1968.
- Weber, A.: Das Berufsschicksal der Industriearbeiter, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 34. Jg. 1912, S. 377 ff.
- Wehrenpfennig, W.: Politische Korrespondenz, in: Preußische Jahrbücher, Bd. 37, 1876, S. 97 ff.
- Wichern, J. H.: Sämtliche Werke. Hrsg. v. P. Meinhold, Bd. 1, Berlin u. Hamburg 1962.
- Zadek, I.: Die Arbeiterversicherung. Eine social-hygienische Kritik, Jena 1895.
- Zahn, A.: Der Großvater. Ein Lebensbild, Stuttgart 1881.
- Zwahr, H.: Zur Konstituierung des Proletariats als Klasse. Strukturuntersuchungen über das Leipziger Proletariat während der industriellen Revolution, Berlin 1978.